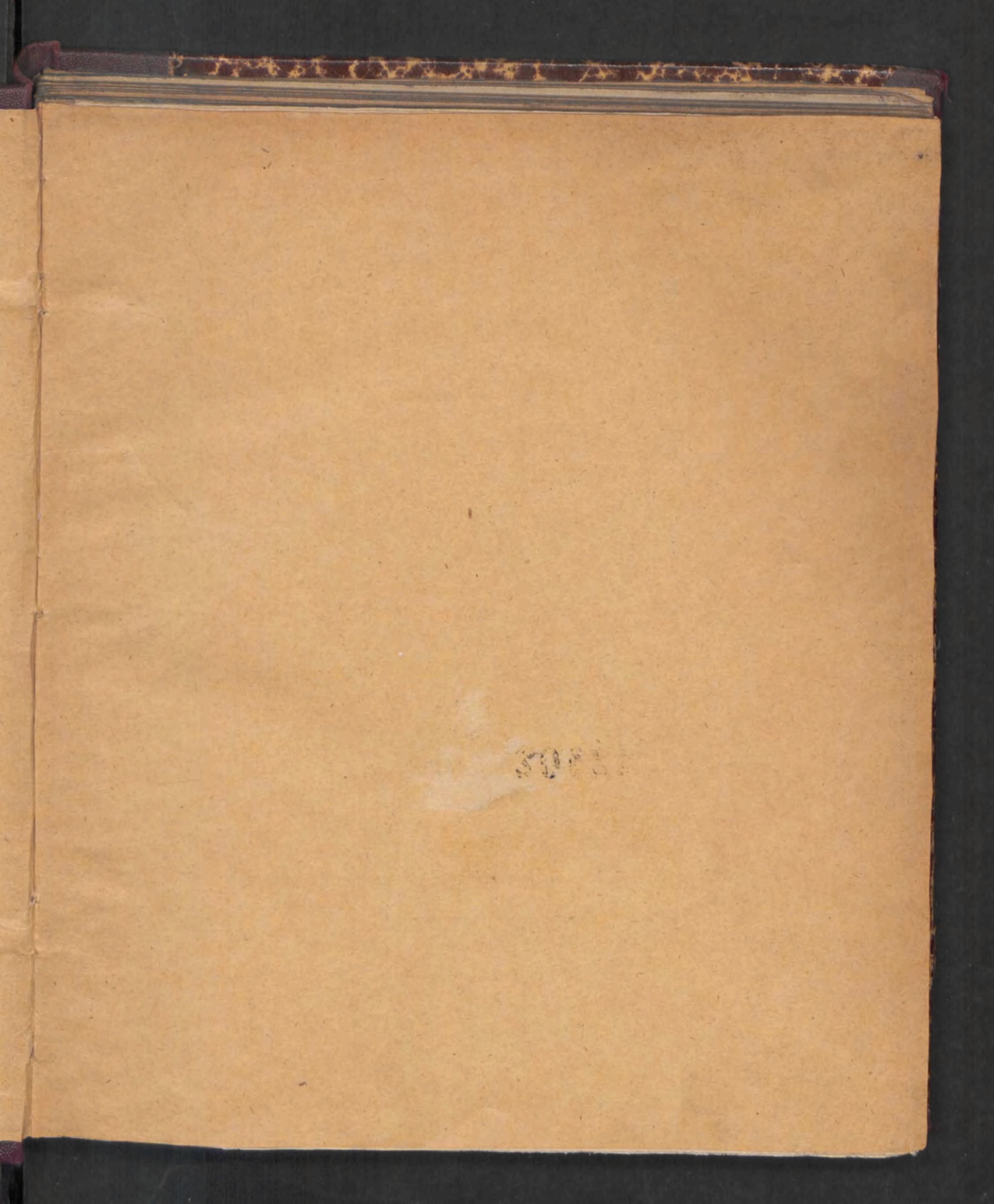



V
B
J
C
851207
1



Vorträge

über das

oesterreichische

Civilgerichtliche Verfahren

Erster Theil

Die Lehre von den Civilgerichten.

Steindruck und Verlag des F. K. J. Langfort.

Krakau. 1867.




Biblioteka Jagiellońska
1003013556

I Theil

Die Lehre von den Civilgerichten.

Diese Lehre zerfällt in 5 Abtheilungen, sie handeln:

1. von den Civilgerichtsstellen, ihren Haupt und Nebeninstituten im Allgemeinen, und von ihren verschiedenen Gattungen.
3. von der Verfassung der Gerichte (: im engeren Sinne :)
2. von den Gerichtspersonen
4. vom Wirkungskreise und der Zuständigkeit, und
5. von der inneren Geschäftsordnung oder Manipulation der Gerichte

Literatur, Heimerl, die Verfassung der Civilgerichte in Österreich. Wien 1856. 2. Bde.

1. Abtheilung.

Von den Civilgerichten, ihren Haupt u. Nebeninstituten etc.

Unter Civilgericht versteht man die von der Staatsgewalt mit der Macht betraute Anstalt Privatrechtssachen zu untersuchen, darüber zu entscheiden und die Entscheidung zu vollziehen. Diese den Gerichten ertheilte innerhalb eines bestimmten Wirkungskreises auszuübende Macht heißt die Gerichtsbarkeit (: jurisdictio :) Die das Gericht bildenden Personen sind ordentlicher dazu berufen, zunächst Privatrechtssachen zu

untersuchen, zu entscheiden und die Vollziehung des anerkannten Rechtes auszusprechen, und bilden sodann das Hauptinstitut des Gerichtes oder sie haben die Bestimmung untergeordnet, zu diesem Zwecke dadurch beizutragen, daß sie das Hauptinstitut unterstützen. Sie bilden sodann nach Verschiedenheit ihrer Thätigkeit die verschiedenen Nebeninstitute des Gerichtes.

Zu den Nebeninstituten gehören: das Einreichungsprotokoll, das Expedit, das Institut der öffentlichen Bücher über unbewegliche Güter und die Buchhaltung, das Institut der Gerichtsdiener, die Registratur, das Depositenamt.

Eintheilung der Civilgerichte.

Die Civilgerichte zerfallen nach Verschiedenheit des Eintheilungsgrundes in verschiedene Arten. Die Eintheilungsgründe liegen entweder

I in der Verfaßung der Gerichte welche sich
A. mit Beziehung auf innere Einrichtung, oder
B. auf das Verhältniß ihrer Über- oder Unterordnung ergibt.

II in der Gerichtsbarkeit, insofern man
A. die Gattung ihrer Gegenstände
B. die Dauer
C. den Umfang und
D. die Art der Ertheilung der Gerichtsbarkeit berücksichtigt.

Ad. I. Berücksichtigt man die Verfassung der Gerichte und zwar:

A. rücksichtlich ihrer inneren Einrichtung so unterscheidet man

1. Kollegialgerichte (auch Gerichtshöfe, organisirte Gerichte genannt.) und
2. Einzelngerichte (oder nicht organisirte Gerichte.)

Bei den ersteren wird die richterliche Gewalt mehreren physischen Personen zugleich in der Art zur Ausübung übertragen, daß die Ausübung derselben von mehreren gleichzeitig nach bestimmten Regeln vorgenommen werden muß. Das Gericht nennt man daher ein Collegium. Wird dagegen die richterliche Gewalt nur von einer physischen Person ausgeübt, so ist das Gericht ein Einzelngericht.

B. mit Rücksicht auf das Verhältniß der Unter- oder Überordnung der Gerichte, werden dieselben in Unter- und Obergerichte eingetheilt.

Die Unter- und die Überordnung beruht auf dem Instanzenverhältniße, worunter man dasjenige Verhältniß eines Gerichtes zum andern versteht, vermöge welchem gegen Entscheidungen und Amtshandlungen des einen Gerichtes eine Berufung an das andere

Gericht zum Behufe einer nochmaligen Beurtheilung und einer allenfälligen Entscheidung gestattet ist.
Solche Berufungen können mehrmals vorkommen und folgen sodann stufenweise nacheinander. – Die verschiedenen auf diese Art in Verbindung gebrachten Gerichte nennt man Instanzen. – Auf diese Weise unterscheidet man in Oesterreich 3 Instanzen, die erste als die unterste. – Gerichte, die nicht im Verhältnisse der Unter- und Ueberordnung zu einander stehen sind dann koordinirte Gerichte.
Zu den Gerichten der ersten Instanz gehören in Oesterreich:
1. die Bezirks Gerichte und zwar
 a. die gemischten Bezirks Ämter, bei welchen nämlich die Justiz-Pflege mit der politischen Verwaltung verbunden ist, insofern sie als Gerichte wirksam sind. – Sie kommen in allen Provinzen vor. In Dalmazien heißen Landpräturen.
 b. reine Bezirks-Gerichte, die selbständig bestehen, und blos die Justizpflege ausüben. – Sie kommen vereinzelt in einigen Provinzen vor.
 c. die städtisch delegirten Bezirksgerichte in Städten, wo sich Gerichtshöfe erster

Instanz befinden. In Dalmazien heißen sie Stadtpräturen. In der Militärgränze kommen keine Bezirksgerichte, sondern nur Militär-Gerichte vor.

2. Gerichtshöfe I. Instanz

Sie heißen in den Hauptstädten der Kronländern wo die Geschäfte in einem bedeutenden Umfange bestehen Landesgerichte sonst aber Kreisgerichte, sie sind Collegialgerichte.

3. Handels und Seegerichte.

Selbstständige Handelsgerichte bestehen nur in Wien, Triest und Prag; sonst wird die Handelsgerichtsbarkeit in denjenigen Bezirken, wo keine eigene Handelsgerichte bestehen, von den Gerichtshöfen I. Instanz ausgeübt. Das Handelsgericht zu Triest ist zugleich Seegericht; dasselbe gilt von den 4. Gerichtshöfen I. Instanz in Dalmatien.

4. Berggerichte

Für die Ausübung der Berggerichtsbarkeit gibt es jedoch keine eigens aufgestellten Gerichte. Diese Gerichtsbarkeit wird aber von bestimmten Gerichtshöfen I. Instanz ausgeübt, die sodann als Berggerichte auftreten.

5. Das Obersthofmarschallamt in Wien.

6. Die österr. Konsulate in der Levante.

7. Die Elbezollgerichte in Böhmen.

8. Die Regiments- und Corpsgerichte.

9. die Landes-Militärgerichte.
10. die Magistrate in den Militär Gränzkom-
munitäten.

die 3 letzten Gerichte sind für die der Milit.
gerichtsbarkeit unterworfenen Personen,
die übrigen für die Ausübung der Ge-
richtsbarkeit über Civilpersonen aufgestellt.
Außer diesen Gerichten bestehen noch Insti-
tute, welche mit der Ausübung der
Civilgerichtsbarkeit theils in, theils außer
Streitsachen, jedoch in einem beschränkten
Umfange betraut sind: als:

11. der deutsche Ritterorden
12. die Börsekammer in Wien und
die Börsedeputation in Triest.
13. die Hafenämter und
14. die Vorstände der mit Gemeinde-
ordnungen versehenen Orte in Dalmatien.

<u>Gerichte 2ter Instanzen</u>

1. die Oberlandesgerichte für die, der Civilgerichts-
barkeit unterworfenen Personen und
2. das allgemeine Militär Appellationsgericht
in Wien für den Militärstand.

Gerichte der 3t. Instanz

1. der oberste Gerichtshof in Wien für den
Civilstand; und
2. der oberste Militär Justiz Senat für
den Militärstand.

Außer den angegebenen Civilgerichten

–

bestehen in Oesterreich zwei oberste Central-
behörden, welche zwar keine Gerichtsbarkeit
ausüben, also keine Gerichte, sondern
Verwaltungsbehörden sind, jedoch auf die
Ausübung der Justizpflege insofern einen
Einfluß ausüben, als ihnen die Gesammt-
leitung und Endentscheidung in allen ad-
ministrativen Angelegenheiten der Ju-
stizverwaltung zusteht, daher ihnen in
dieser Beziehung auch alle Gerichte un-
terstehen. Diese Behörden sind das Ju-
stizministerium und das Kriegsministerium.
Neben den angeführten ständigen Gerich-
ten gibt es noch vorübergehende Commis-
sionen mit zivilgerichtlichen Wirkungs-
kreise, wie z. B. die im Patent vom 5ten
Juli 1853 zur Ablösung der Servituten
etc. aufgestellten Local- und Landes-Commis-
sionen. Endlich bestehen auch noch geist-
liche Ehegerichte mit einem eigenen In-
stanzenzuge.
Ad II. der zweite Eintheilungsgrund war
die Gerichtsbarkeit.
In dieser Hinsicht unterscheiden wir
a. mit Rücksicht auf die Gattung des Ge-
genstandes der Gerichtsbarkeit.
1. petitorische und possessorische Gerichte
jenachdem sie blos über das Recht
selbst oder aber nur über den Besitz ab-

zuzusprechen haben.
2. Gerichte in und außer Streitsachen.
3. Personal-Real-Causalgerichte, je nachdem die Zuständigkeit des Gerichtes durch die persönliche Eigenschaft und den Wohnsitz der Partheien, oder aber durch die Eigenschaft und die physische Lage der unbeweglichen Sachen oder endlich durch die Eigenschaft der Streitsache selbst bestimmt wird.
B. Mit Rücksicht auf die Dauer der Gerichtsbarkeit sind die Gerichte entweder ständige oder nur vorübergehende. Jene heißen ordentliche, diese außerordentliche Gerichte.
C. Bezüglich des Umfanges der Gerichtsbarkeit unterscheidet man allgemeine und privilegirte Gerichte. Jene sind diejenigen, welche die Gerichtsbarkeit über alle in ihrem Gerichtsbezirke befindlichen Personen und Sachen, die nicht durch besondere Gesetze (Privilegien) ausgenommen worden sind, ausüben.
Privilegirte oder Ausnahmsgerichte sind diejenigen, welche die Gerichtsbarkeit nur über jene Personen unbeweglichen Sachen oder Rechts-

streitigkeiten zusteht, die durch besondere Gesetze der Gerichtsbarkeit der allgemeinen Gerichte entzogen und ihnen zugewiesen ist.
2. Mit Rücksicht auf die Art wie die Gerichtsbarkeit ertheilt wird, werden die Gerichte in landesfürstliche u. Patrimonialgerichte eingetheilt. Erstere üben die Gerichtsbarkeit ausschließlich im Namen des Landesfürsten durch die von ihm mittelbar oder unmittelbar ernannten, also landesfürstl. Beamten aus. Patrimonialgerichte sind dagegen jene, deren Recht zur Ausübung der Gerichtsbarkeit entweder einem unbeweglichen Gute oder einer Stadt- oder Landgemeinde anklebt. Seit Einführung der neuen Gerichtsorganisation gibt es in Österreich keine Patrimonialgerichte.

II Abtheilung.

Von den Gerichtspersonen-Quellen.

Diese sind:
I. das Patent vom 3. Mai 1853 N. 81 R. G. B. über die innere Einrichtung und die Geschäftsordnung sämtlicher Gerichtsbehörden und zwar der erste Theil desselben. Dieses Gesetz nennt man auch die Gerichtsinstruktion. Dasselbe ist in allen Kronländern mit Ausnahme der Militärgränze eingeführt worden. Durch dieses Gesetz wurden alle über Gegenstände desselben

früher bestandenen Gesetze außer Kraft gesetzt. Zu diesen letzteren gehören mit Rücksicht auf Galizien namentlich:

1. die mit dem Hofdekrete vom 14. März 1807 in Ost-Galizien eingeführte westgalizische Gerichtsinstruktion vom 27 November 1801 insoweit sie Gegenstände der neuen Gerichtsinstruktion behandelt.

2. das vom Richter handelnde 40 Kapitel der westgalizischen Gerichtsordnung unter derselben Beschränkung und

3. die Instruktion für die Gränzkämmerer vom 3. November 1803 (die neue Gerichtsinstruktion verbindet alle Gerichte 1ster und 2ter Instanz.) In wiefern der oberste Gerichtshof sich auch nach derselben zu benehmen hat, bestimmt der 4te Absatz des Kundmachungs-Patents. Auf die Bezirksämter bei welchen die Justizpflege mit der politischen Verwaltung verbunden ist, haben nicht alle Bestimmungen des ersten Theiles der Gerichtsinstruktion Anwendung. vide §: 107 Gerichtsinstr.)

II. das Patent vom 7. August 1850 N: 325 R.G.B. über die Organisation des obersten Gerichtshofes in Wien.

Unter Gerichtspersonen versteht man im Allgemeinen alle bei der Ausübung

der Gerichtsbarkeit verfassungsmäßig, thä-
tigen Personen. Sie sind theils Haupt-
theils Nebenpersonen, jenachdem ihre Thä-
tigkeit als wesentlich zur Verhandlung ei-
nes Rechtsstreites oder einer anderen
gerichtlichen Angelegenheit gedacht werden
muß, oder je nachdem sie dabei
nur die ordentliche und gesetzmäßige
Führung der Verhandlung erleichtern:
Die Hauptpersonen heißen Richter; ihnen
ist die unmittelbare Ausübung der Ge-
richtsbarkeit und zwar entweder einem
allein oder aber mehreren in Ver-
eine anvertraut. Der Richter ist an
sich eine physische Person. Durch das Ge-
richt hingegen bezeichnet man das Haupt-
institut des Gerichtes ohne Unterschied,
ob dasselbe aus einer einzigen Richters-
person oder aus einem Kollegium von
Richtern besteht. Bei den Einzelngerichten
heißen sie Bezirksrichter (Prätoren in Dal-
matien, Konsulen in der Levante und
Auditore bei Militär;) bei den Kollegial-
gerichten mit Ausnahme der Vorsteher
Räthe, bei Militär Gerichten Auditoren.
Bei den Kollegialgerichten muß 3 der Rich-
ter betrachtet werden als Vorsteher, als
Referent, und als Votant.

Gerichtsvorstand ist jener Richter, welchem unmittelbar die Leitung der ganzen Gerichtsbehörde und die Verwendung sämmtlicher daselbst angestellten Beamten zusteht. Bei den Gerichten der 2t. und 3t. Instanz, dann bei den Landes- Handels- und Seegerichten heißen sie Präsidenten. Bei den Gerichten der 1. Instanz heißt der Vorstand Praeses. Der Gerichtsvorstand vertheilt, die bei Gericht einlangenden Eingaben zu dem Ende unter die Räthe; daß jeder derselben die ihm zugewiesenen Eingaben ausarbeite und darüber in der Sitzung den Vortrag erstatte d. i. referiere oder die der Berathung nicht unterliegenden Eingaben erledige.

Bei dieser Amtshandlung schreitet der Richter als Referent ein.

In allen Rathssitzungen haben alle zugezogenen Räthe ihre Meinung das ist ihre Stimmen abzugeben, ob sie mit dem Antrage des Referenten einverstanden sind oder nicht. In dieser Beziehung erscheinen die Räthe als Votanten. Die Stimme eines jeden jeden ist entscheidend. – Es ist jedoch nicht nothwendig, daß zu einem wirksamen

Beschlüsse aller bei demselben Gerichte fungirenden Räthe mitstimmen. Es genügt in der Regel eine geringere Zahl. Jedenfalls wenigstens ein Collegium von 3 Personen. Auf diese Weise kann ein Gerichtshof in mehreren Abtheilungen sich gleichzeitig mit der Ausübung der Gerichtspflege beschäftigen: Solche Abtheilungen nennt man _Senate_, den Leiter den _Vorsitzenden._

Die gerichtlichen Nebenpersonen sind nicht bei allen Gerichten dieselben. Sie zerfallen in 2 Klassen.

1. in solche, welche unmittelbar den Richtern selbst in ihrer Amtsthätigkeit beistehen. Man nennt sie das _untergeordnete Conceptspersonale_ als Hofsekretäre, Rathssekretäre, Auskultanten etc. etc.

2. solche, welche blos zur Verrichtung des Dienstes bei den Hilfs- oder Nebenämtern also zum _Manipulation_- oder _Kanzleibeamte._

Die Lehre von den Gerichtspersonen zerfällt nach der Anordnung der Gerichtsinstruktion in 12 Hauptstücke.

1. Hauptstück.

Von den Erfordernissen zur Anstellung bei den Gerichtsbehörden (§.§: 1-6. G. Instruktion.)

Die Gerichtspersonen gelangen zu ihrem Orte durch ihre Anstellung d.h. durch die ern

telbare oder mittelbare landesfürstliche Berufung mittelst Behändigung des die fälligen Anstellungsdekrets. Die Gerichtspersonen müssen um als solche angestellt werden zu können, gewisse Erfordernisse nachweisen. Diese sind: theils allen Gerichtspersonen gemeinschaftlich also allgemeine Erfordernisse, theils nur für das Concept oder nur für das Kanzleipersonale vorgeschrieben, besondere Erfordernisse. Von den allgemeinen Erfordernissen handeln die §.§. 1-4 der Gerichtsinstruktion. Zu diesen gehört:

1. die zur Aufnahme in den Staatsdienst im Allgemeinen vorgeschriebenen Eigenschaften §. 1. diese sind im Gegensatze zum §. 2 u. 3.

a. die österreichische Staatsbürgerschaft. Fremde Angehörige dürfen nur mit allerhöchster Genehmigung in den Staatsdienst aufgenommen werden, Hofdekret vom 1. Dezember 1823 № 1976 J.G.S.

b. ein Alter unter 40 Jahren (Hofdekret vom 16 September 1822.) diese Vorschrift hat aber auf diejenigen Personen: welche sich bereits in Civilstaatsdienste befinden, oder einen Aerarial-Ruhegenuß begriffen, so wie auf die zu Civilbedienstungen vorzugsweise berufenen Militärpersonen keine Anwendung

dung. Dispensen für Personen über 40 Jahre
ertheilt bis zu 50 Jahren das Ministerium,
weiter aufwärts S. Majestät der Kaiser.
(§: 6 der Ministerialverordnung vom 17.
März 1855 N: 52 R. G. B.
2. daß den Bestimmungen der §: 2–4 d. G. J.
entsprochen sei.
Von den <u>besonderen</u> Erfordernissen im
Conceptfache handelt der §: 5 der G. J.
Die Eigenschaften, welche die Conceptsbeamten
diesfalls besitzen müssen, beziehen sich theils
auf äußere Verhältnisse, theils auf wissen-
schaftliche Bildung. In ersterer Beziehung
kommt das Alter und dieß nur bei den
um ein Richteramt sich bewerbenden
Personen in Betrachtung. Um nem-
lich das Richteramt ausüben zu kön-
nen, muß man das 24 Lebensjahr voll-
streckt haben. Eine Nachsicht der Jahre
reicht nicht hin.
Bezüglich der wissenschaftlichen Bildung
muß bei Bewerbern um einen Adjunk-
ten- oder höheren Beamten-Posten
in einem gerichtlichen oder staatsan-
waltschaftlichen Dienste oder bei ei-
ner gemischten Bezirksbehörde Rück-
sicht genommen werden.

I auf die Studien

II auf die Praxis

III auf die praktische Prüfung und
IV auf die Sprachkenntniße.

I. Von den Studien.

Wer für eine der genannten Stellen befähigt sein will, muß sich über das zurückgelegte rechts- und staatswissenschaftliche Quadriennium und über die Ablegung der theoretischen Staatsprüfungen oder über die diese Prüfungen vertretenden Belege, wie das an einer österreichischen Universität erworbene Doktorat der Rechte oder über die erhaltene Dispens ausweisen. In dieser Beziehung wurde mit kaiserlicher Verordnung vom 6. April 1859 N. 91 R. G. B. eine Erleichterung eingeführt. Die immatrikulirten Rechtshörer dürfen nämlich jetzt, wo an bereits vollständig qualifizirten Kandidaten Mangel besteht, nach Beibringung des Absolutoriums über die vorschriftsmäßige Zurücklegung ihrer vierjährigen akademischen Studien und der Zeugniße über die mit gutem Erfolge abgelegten theoretischen Staatsprüfungen rechtshistorischer und judizieller Abtheilung in die Konzepts- Steueramts- Advokaturs und Notariats- Praxis aufgenommen

und auch als Konzeptspraktikanten oder Aus-
kultanten angestellt und beeidet worden.
Haben sie jedoch nicht auch die staatswis-
senschaftliche Staatsprüfung mit genügen-
dem Erfolge abgelegt oder sich mit
der Erlangung des juridischen Dokto-
rats einer inländischen Universität
ausgewiesen, dürfen sie weder befördert
noch zu einer praktischen Staatsprüfung
zugelassen, noch durch ihren früher ei-
ne eigentlichen angetretene Advokatur-
oder Notariatspraxis in gesetzliche
Anrechnung gebracht werden. Ob und in
wiefern der Abgang einer oder der
andern theoretischen Staatsprüfung durch
eine oder mehrere von einem Kandidaten
an einer österreich. Universität mit ge-
nügendem Erfolge abgelegte strenge Dok-
toratsprüfungen ersetzt werden, entschei-
det das Staatsministerium. Privatisten
d. h. jene Kandidaten die auf Grundla-
ge des Absatzes 7 des Gesetzes vom 2. Oktober
1855 N. 172 R. G. B. ohne vorausgegange-
nen regelmäßigen Besuch der Univer-
sitäts Vorlesungen zu den theoretische
Staatsprüfungen zugelassen worden
sind, haben auf die obige Erleichte-
rung keinen Anspruch.
Das angegebene Erforderniß der Studi

fällt weg:
1. bei den Beisitzern aus dem Handelsstande, und bei den bergbaukundigen Beisitzern, und
2. im Allgemeinen bei den Militärgerichten in Ansehung der denselben beisitzenden Offiziere und der Vorsteher.
Diese Personen (ad 1. und 2) sind auch von der Praxis und der Prüfung enthoben.

II Von der Praxis.

Die politische Geschäfts- und die Justizpraxis, dann die praktischen politischen und Richteramtsprüfungen wurden mit der kaiserl. Verordnung vom 10/10 1854 No 262 R. G. Bl. geregelt. Mit Rücksicht auf die Verordnung unterscheidet man bezüglich der Praxis die für gerichtliche Beamte vorgeschrieben ist.

1. die vorläufige Probepraxis der sich jeder, der als Auskultant angestellt zu werden wünscht, unterziehen muß, die wenigstens 6. Wochen und längstens 3 Monate dauert; wo dann man erst zur Beeidigung als Staatsbeamte zugelassen werden kann.

2. die eigentliche Praxis ist zweifach
a. die politische Geschäfts- u. Gerichtspraxis
b. die Gerichtspraxis allein.

Letztere ist eine Bedingung zur Anstellung als Vorsteher oder Adjunkt einer gemischten Bezirksbehörde.
Die Gerichtspraxis allein reicht aber hin zur Anstellung als Adjunkten oder als ein höherer Beamte in einem gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Dienste.
Diejenigen Juristen, welche versehen mit den erwähnten Studien, sich der Gerichtspraxis widmen wollen, müssen sich um die Zulassung zu derselben unter Nachweisung dieser Studien an das Oberlandesgericht wenden, in dessen Sprengel sie die Praxis zu schöpfen wünschen. Wird ihnen diese bewilligt, so heißen sie Rechtspraktikanten, legen keinen Eid sondern ein Gelöbniß der Verschwiegenheit ab, und sind auch keine Staatsbeamte. Die Gelöbnißformel wurde mit Minist. Erlasse vom 17 Dezember 1854 Z. 13240 vorgezeichnet.
Die Gerichtspraxis hat wenigstens durch ein Jahr zu dauern und man muß sich derselben nach der Aufnahme als Auskultant oder als Rechtspraktikant gewidmet und sie in der Regel bei einem Gerichtshofe 1. Instanz (Landes-

treis gemischte) zurückgelegt haben, Es kann jedoch auch ein Theil jedoch höchstens 6 Monate entweder bei der Staatsanwaltschaft eines Gerichtshofes 1. Instanz, bei einem Bezirks-Gerichte oder in gerichtlichen Geschäften bei einem gemischten Bezirksamte zugebracht werden.

Über die vollendete Praxis hat die Behörde bei welcher er als Praktikant die Bewilligung zur Aufname erhielt die amtliche Mittheilung an diejenigen Behörden zu machen, bei welcher er sich der Prüfung unterziehen will. Die Verwendung ist darin mit „sehr fleißig", fleißig oder „minderfleißig" zu bezeichnen, in welch letzterem Falle der Kandidat zur Prüfung nicht zugelassen werden darf.

Zur politischen Geschäftspraxis wird man von der politischen Landesbehörde zugelassen. Sie dauert auch ein Jahr und muß bei einer reinen politischen Behörde oder bei einer gemischten Bezirksbehörde jedoch vorzugsweise bei der politischen Geschäftsführung gepflogen werden.

III Von der Prüfung.

Nach der vollendeten Praxis wird man zur praktischen Prüfung zugelassen. Die Prüfung aber, welche man sich zur Erlangung eines der erwähnten Dienstposten unterziehen muß, ist eine zweifache

1. jene für die politische Geschäftsführung und für das Richteramt und
2. blos für das Richteramt. –

Die erste ist dort nöthig, wo auch die bezügliche zweifache Praxis erforderlich ist, sonst reicht die bloße Richteramtsprüfung hin. Von dieser letzteren Prüfung gilt folgendes:

1. Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind bei demjenigen Oberlandesgerichte einzubringen, in dessen Sprengel der Kandidat die Praxis vollendet hat, und zwar selbst dann, wenn er diese Prüfung bei einem andern Oberlandesgerichte ablegen wollte. Das OL Gericht hat über das Gesuch unter Vorbehalt des Rekurses an das Justizministerium zu entscheiden.
2. Die Prüfung ist in der Regel beim Oberlandesgerichte abzulegen. Befindet sich jedoch in dem Kronlande, wo sich der Kandidat der Prüfung unterziehen will, kein Oberlandesgericht, so kann das Justizministerium aus besonderen Rück-

sichtswürdigen Gründen auch das Landesgericht der Hauptstadt jenes Kronlandes zur Vornahme der Prüfung delegiren; allein dann muß die schriftliche Ausarbeitung des Kandidaten sammt dem Gutachten der Prüfungskommission über die mündliche Prüfung dem Oberlandesgerichte zur Beschlußfaßung vorgelegt werden.

3. Die Prüfungskommission wird vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes zusammengesetzt, welcher, wenn er nicht selbst den Vorsitz übernimmt, einen Stellvertreter 1. als Vorsitzenden und 2. Rathsmitglieder als Beisitzer bestimmt.

4. Die Prüfung ist zuerst schriftlich und dann mündlich vorzunehmen. Die schriftliche besteht in einer Klausurarbeit im Amtslokale unter Aufsicht und ist so vorzunehmen, daß dem Kandidaten zwar die einschlägigen Gesetzbücher, Gesetz- und Normalien-Sammlungen zur Verfügung gestellt, jede andere Beihilfe verhindert werde. An zwei verschiedenen Tagen sind 2 Aufgaben, die eine zivilrechtlichen, die andere strafrechtlichen Inhalts zu stellen.

Die zivilrechtliche hat in der Entwerfung eines Verhandlungsgangs und Urtheils sammt Entscheidungsgründen über vorgelegte

Akten eines Civilprozesses, die strafgericht-
liche Aufgabe aber in der Ausarbeitung
eines Aktenauszuges und entweder des von
der Staatsanwaltschaft nach §: 192 der Straf-
prozeßordnung zu stellenden Antrages über
eine vorgelegte strafgerichtliche Unter-
suchung oder eines strafgerichtlichen Er-
kenntnisses über eine Schlußverhandlung
sammt Entscheidungsgründen (§: §: 283- 290.
und 292-294 St. P. O.) zu bestehen.
Es sind solche Aufgaben zu wählen, daß sie
bei gewöhnlicher Fähigkeit des Kandidaten
längstens innerhalb 8 Stunden vollstän-
dig gelöst werden können.
Die Ausarbeitung muß noch am nämli-
chen Tage, bevor der Kandidat das Amts-
lokale verläßt dem überwachenden Kom-
missär übergeben, und von diesem para-
firt und gesiegelt werden.
5. Die mündliche Prüfung, welche mit
jedem Kandidaten einzeln ungefähr 2
Stunden zu dauern hat, ist aus allen Zwei-
gen des Civil- und Strafgesetzgebung zu-
gleich vorzunehmen und hat nicht nur alle
dem Civil- und Strafrichter zu wissen
nöthigen Gesetze und Verordnungen,
sondern die Einrichtung, die Geschäfts-
ordnung und der Geschäftsgang der Ju-
stizbehörden zum Gegenstande.

Der Kandidat ist insbesond. auch über die von ihm gelieferte schriftliche Ausarbeitung zu prüfen. Die Prüfung wird in der deutschen Sprache vorgenommen. Mit Kandidaten jedoch welche auch einer der in dem Oberlandes Gerichts Bezirke üblichen Landessprachen kundig sind, ist die Prüfung auf ihr Verlangen zum Theile auch in dieser vorzunehmen, und ihnen in dem Befähigungsdekrete zu bezeugen, in welchen Sprachen sie zur Geschäftsführung geeignet befunden worden sind. Jeder Prüfungs-Kommissär stellt Fragen, welche in das über die Prüfung zu führende Protokoll einzutragen sind. Nach Beendigung der Prüfung, ist bei jeder Frage anzumerken, inwiefern sie zur Zufriedenheit des Kommissärs beantwortet worden war, und am Schlusse des Protokolls das nach Stimmenmehrheit der Comm. beschlossene Gutachten über den Erfolg der mündlichen Prüfung beizufügen.

6. Ueber dieses Protokoll, so wie über das Gutachten der Comm. bezüglich der schriftlichen Ausarbeitung

hat einer der Prüfungskommissäre in
der Rathsversammlung zu referiren, die
sie sodann nach Stimmenmehrheit den
Beschluß faßt, ob der Kandidat nach dem
Gesammtergebniße der schriftlichen und
mündlichen Prüfung dieselbe mit „aus-
gezeichnetem", „sehr gutem" oder min-
destens „gutem" Erfolge bestanden ha-
be, oder ob er zur Wiederholung der
Prüfung nach Ablauf eines zu bestim-
menden Termines oder nach Umstän-
den auch zur Fortsetzung der Praxis
durch eine gewisse Zeit anzuweisen
sei.

7. Uiber die bestandene Prüfung wird
dem Kandidaten ein Amtszeugniß
ausgefertigt, und darin der Erfolg
ersichtlich gemacht. Ein ähnlicher Vor-
gang ist bei den praktischen Prüfung
für die politische Geschäftsführung, nur
wird dieselbe bei der politischen
Landesbehörde abgelegt.

Hat sich ein Kandidat der Prüfung
sei es aus dem politischen oder aus
dem Justizfache, dreimal ohne Er-
folg unterzogen, so kann er nicht
mehr zur Prüfung aus demselben
Fache, und wenn die dreimalige
Reprobirung aus dem Justizfache

erfolgt ist, auch nicht mehr zur Advokaten oder Notariatsprüfung zugelassen werden. – Er kann jedoch sich der Prüfung aus der politischen Geschäftsführung unterziehen, falls er aus dem Justizfache wiederholt reprobirt worden ist, insoferne er die hiezu erforderliche Bedingungen erfüllt, und umgekehr die Befähigung, welche durch die abgelegte praktische Prüfung erlangt wird gilt für alle Kronländer mit Ausnahme der Militärgränze.

Auch Israeliten können sich der praktischen Richteramtsprüfung unterziehe sie sind aber dann auch aus dem kanonischen Rechte, insoferne dasselbe privatrechtlichen Rechte, insoferne dasselbe privatrechtliche Bestimmungen enthält zu prüfen. Minist. Erlaß vom 1. März 1856 № 77.

Die von einem Kandidaten mit Erfolg bestandene Advokatursprüfung, vertritt auch die Stelle der Richteramtprüfung. Minist. Erl. vom 11. Oktober 185 № 264 R. G. B.

Kandidaten, welche die Richteramtsprüfung mit Erfolg bestanden und das 24te Lebensjahr vollendet haben sind auf ihr Verlangen vom O. L.

Gerichte, welches sie zur Prüfung zuließ, oder von einem hiezu delegirten Gerichte sogleich zur Ablegung des Richteramtseides zuzulassen. Die Eidesformel enthält der Minist. Erl. vom 5t. April 1855 N° 67. Diesen Eid muß jede Person vor der Ausübung des Richteramtes ablegen, ohne Rücksicht, ob sie dieses Amt definitiv oder blos im Substitutionswege bekleidet.

IV Sprachkenntniße.

Jeder Bewerber um einen der erwähnten Dienstposten muß sich mit der Kenntniß der deutschen und der allenfalls in der Provinz üblichen Landessprache ausweisen.

Den untersten Rang unter den gerichtlichen Konzeptsbeamten nehmen die Auskultanten ein, die vom Justiz-Ministerium ernannt werden. Für jeden O.L.G.-Sprengel ist eine bestimmte Anzahl festgesetzt. Ein Theil derselben bezieht Adjuten. Zur Erlangung einer Auskultantenstelle sind die sub I erwähnten Studien und die sub II besprochenen Probepraxis erforderlich. Jeder Auskultant ist verpflichtet längstens bin-

von 3 Jahren vom Tage seines Eintrittes die Richteramtsprüfung abzulegen, widrigenfalls er aus dem Konzeptsdienste zu entlassen wäre. Jeder Auskultant hat das Recht, behufs der Schöpfung der politischen Geschäftspraxis die Bewilligung eines einjährigen Urlaubes anzusprechen.

Die Kandidaten für Auditoriatsposten müssen nach vollendeten Rechtsstudien und abgelegten Staatsprüfungen die sogenannte Auditoriatspraxis schöpfen, einen einjährigen Lehrkurs über die abweichenden Militärgesetze hören, und beim Milit. Appellgerichte die Auditoriatsprüfung mit Erfolg bestehen. Diese Prüfung befähigt nur zu Regiments- oder Korps Auditoren. Für die weitere Beförderung zu Majorsauditoren etc. ist eine zweite Prüfung, die Stabsauditoriats- oder sogenannte Stabalprüfung nötig, welche beim obersten Militär Justiz Senate nach einer mehrjährigen Verwendung als Regiments- oder Korpsauditor abgelegt wird.

Die besonderen Bedingungen zur Erlangung einer Anstellung im Kanzleifache enthält §:6 der G.I. die Prüfung für Grundbuchsbeamte regelt der Minist. Erlaß vom 10. Juni 1855 N: 101, die im §:6 bezüglich der Rechnungsrevidenten vorkommende Bestimmung bezieht sich nur auf solche Gerichtshöfe, bei welchen zur Besorgung der Rechnungsarbeiten eigene Beamten aufgestellt sind (Minist. Erlaß vom 10. April 1854 Z. 4738.)

II Hauptstück

Von der Besetzung der Dienstplätze bei den Gerichtsbehörden (§:7–44. G.I.)

Die Ernennung der Gerichtsbeamten erfolgt:

1. durch den Landesfürsten (§:7 Abs. 1. G.I.) Hieher gehören auch die Major-Auditoren, und die höheren Chargen, dann die Konsule.
2. durch den Justizminister (§:7. Abs. 2 u §:10 G.I.): Er ernennt die Räthe der Gerichtshöfe I Instanz, dann die Bezirksrichter und das untergeordnete Konzeptspersonale, der reinen Bezirksgerichte, dann das gesammte untergeordnete Konzeptspersonale der Gerichtshöfe I und II Instanz mit Ausschluß der Adjunkten, ferner die Vorsteher der Hilfsämter dieser Gerichtshöfe und endlich die Beisitzer aus dem Handelsstande bei den Handelssenaten und die bergbaukundigen Beisitzer bei den Bergsenaten der Gerichtshöfe I Instanz (§:12 G.I.).

die Wahl der Beisitzer aus dem Handelsstande bei den Handelsgerichten und bezüglich der Handelssenaten der Gerichtshöfe I Instanz richtet sich gegenwärtig nach den Bestimmungen der Minist. Verordnung vom 2. Dezember 1864 No 89 des R.G.B. welche für die Länder des engeren Reichsrathes erlassen worden ist. - Wählbar sind nur Kaufleute oder persönlich haftende Gesellschafter einer Handelsgesellschaft, welche

a. am Sitze des Gerichtshofes, dem sie zur Dienstleistung zugewiesen werden sollen, ihren Wohnsitz haben und deren Einzeln- oder gesellschaftliche Firma in das Handelsregister eben dieses Gerichtshofes eingetragen sind, und

b. in ihrer Person alle Erfordernisse vereinigen, durch welche ihre Wählbarkeit zu Mitgliedern oder Ersatzmännern bei der Handels- oder Gewerbekammer bedingt ist, endlich daß,

c. zwischen ihnen und den Beamten des Gerichtshofes kein solches Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß bestehen welches nach dem Gesetze der Ernennung zum Rathe bei diesem Gerichtshofe im Wege stehen würde.

Den Vorschlag macht über Aufforderung des Gerichtes die Handels- und Gewerbekammer des Bezirks durch gemeinsamen Beschluß der Handels- und Gewerbesektion;

Die Zahl der zu Vorschlagenden hat die Zahl der zu besetzenden Posten um zwei zu übersteigen. Der Vorschlag ist an den Gerichtshof, bei dem die Besetzung stattzufinden hat, zu leiten, welcher ihn mit seinem Gutachten im Wege des Oberlandesgerichtes dem Justizministerium vorlegt. Die Amtsdauer der Beisitzer währt 3 Jahre, nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind. Die Austretenden haben bis zur Wiederbesetzung der Stelle im Amte zu bleiben. Der Verlust der für die Wählbarkeit angegebenen Eigenschaften zieht die sogleiche Enthebung vom Dienste nach sich.

Zu einem Berggerichtsbeisitzer ist jeder wählbar, der seit mindestens einem Jahre ein Berg- oder Hüttenwerk im Wahlbezirke selbst besitzt, oder durch 5 Jahre ein solches als leitender Beamter verwaltet hat, mindestens 30 Jahre alt, eigenberechtigt ist, und sich keiner entehrenden Handlung schuldig gemacht hat. Die Wahl wird von den Berg und Hüttenbesitzern unter der Leitung der Berghauptmannschaft vorgenommen. (Erlaß des bestandenen Ministeriums für Landeskultur und Bergwesen v. 5. Juni 1850 Z. 365.)

Auch Bergwesensbeamte können zu solchen Beisitzern gewählt werden. Minist. Erl. vom

1. Mai 1853 N° 102. R. G. B.

3. durch den ersten Präsidenten des obersten Gerichtshofes §: 8. G. J. derselbe ernennt zufolge Pat. vom 7. August 1850 N° 325 den Präsidialsekretär des Ober-Gerichtshofes und das ganze untergeordnete Hilfs- und Kanzleipersonale desselben, letzteres jedoch nach Vernehmung der für die Personal und Disziplinar- Angelegenheiten bestellten Kommissionen (Minist. Erlaß vom 8 Mai 1854. Z. 8069.)

4. durch die Präsidenten der O.L. Gerichte §: 9, 10 u. 11. G. J. - Sie ernennen auch die Gerichtsadjunkten der Gerichtshöfe 1. Instanz nach Anhörung der Disziplinarkommission. Söhne von Advokaten können bei den Gerichten, bei denen ihre Väter die Advokatur ausüben, nicht als Rechtspraktikanten aufgenommen werden. (Minist. Verordg. vom 9. Oktober 1856 Z. 22130.).

5. durch die Vorsteher der Gerichtshöfe 1. Instanz §: 9. für die Besetzung der minderen Dienerstellen ist die k. Vdg. vom 19. Dezember 1853 N° 266 R. G. B. maßgebend nach welcher diese Stellen für gediente Unteroffiziere und Gemeine vorbehalten sind.

6. Bei den gemischten Bezirksämtern werden die Vorsteher und Adjunkten

vom Staatsminister im Einvernehmen mit dem Justizminister und die Aktuare von der aus einer gleichen Anzahl Räthen der Statthalterei und des O.L. Gerichtes unter dem Vorsitze des Statthalters zusammengesetzten sogenannten gemischten Commission ernannt. (A. h. Entschl. vom 14. September 1852 und §: 107 G. J.).
Bei der Verleihung der Dienstposten muß berücksichtigt werden:

I Die Konkursausschreibung §: 13-15 G. J.

Bezüglich der den Militärpersonen vorbehaltenen niederen Dienstposten hat keine Konkursausschreibung stattzufinden.

II. Die Bewerbungsgesuche §: 16-25. G. J.

Jeder Bewerber um eine Dienststelle für die der Konkurs eröffnet ist, muß ein an die verleihende Behörde gerichtetes Gesuch und zwar bereits angestellte Bewerber durch ihren Vorstehern, sonst aber unmittelbar an jene Behörde überreichen, die den Konkurs ausschrieb. Der zweite Absatz des §: 16. G. J. bezieht sich auf reine Bezirksämter. Bei den gemischten Bezirksämtern muß nämlich das Gesuch der Kreisbehörde vorgelegt werden.

Im Gesuche müssen:
1. die gesetzlichen Erfordernisse nachgewiesen (§: 16. G. J.)
2. die Grade der allfälligen Verwandtschaft

oder Schwägerschaft zu einem Beamten oder Diener des Gerichtes, bei welchem die Stelle erledigt ist, angegeben (§: 17-19.)

3 bei Bewerbungen um unentgeltliche Dienstplätze der Unterhaltsbeweis vorgelegt, (§: 20 und 21.) und

4. die Qualifikationstabelle bei jenen Bewerbern angeschlossen werden, die bereits im Dienste stehen. (§: 22-25). das im §: 22 erwähnte Formular wurde durch die Minist. Vrdg. v. 24. April 1855 N: 77. R. G. B. abgeändert.

III. Die Besetzungsvorschläge §: 26-30. G. I.

diese werden von den Vorstehern der Gerichte erstattet, zu welchem Behufe, sowie rücksichtlich der übrigen Personal- und Disziplinar Angelegenheiten für eine ständige bloß einen berathenden Einfluß habende Comission zusammen zu setzen haben.

IV Zeitpunkt des Dienstesantrittes (§: 31. G. I.)

V die Beeidigung §: 32-33)

die Eidesformeln enthält der Minist. Erlaß vom 19. September 1854. Z. 18248.

VI Anweisung der Bezüge (§: 34-37)

der §: 34 der den Anfangstag des Bezuges der Besoldungen festsetzt, ist durch den Minist. Erlaß vom 14. Juli 1853 N: 139. abgeändert worden: Es gilt gegenwärtig der Grundsatz, daß der Genuß der

Gehalte und überhaupt aller bestehenden Bezüge, die als Gehalte bezogen werden, in den Fällen der Ernennung oder Beförderung mit dem ersten Tage nach dem Antritte der Dienststelle nächstfolgenden Monats zu beginnen habe. Ebenso endigt der Genuß mit dem letzten Tage des Monates, in welchem der Dienstaustritt erfolgte. – Bei den bereits angestellten Beamten kann rücksichtlich ihrer Dienststelle in Betracht kommen:

I. der Diensttausch (§: 38 und 39.)

II. die Versetzungen. diese erfolgen:
1. aus Dienstrücksichten. (§: 40.)
2. als Disziplinarstrafe. (§: 58).

III. die Verzichtleistung auf die Dienststelle (§: 41 und 42)
Sie ist unzulässig:
1. wenn sie bedingt erfolgt, und
2. im Falle des §: 42.

IV. die Versetzung in den Ruhestand (§: 43).

Über sämtliche Justizbeamte und Diener werden nach §: 44 Personalstandes Ausweise geführt.

III. Hauptstück.

Von den Amtspflichten der Gerichtspersonen.

(§: 45 – 59. G. I.)

Die Amtspflichten sind entweder allgemeine, die Allen, oder besondere, die nur gewissen Gerichtspersonen obliegen.

I. Allgemeine Pflichten

diese sind:

1. die den Staatsbeamten und Dienern überhaupt auferlegten Pflichten (§: 45) hieher gehören im Gegensatze zu den in der §. 3. besonders hervorgehobenen der dienstliche Gehorsam, ein vorschriftsmäßiges Benehmen gegen Partheien und strenge Sittlichkeit.

2. die im §: 45 Abs. 2. und im §: 47 aufgeführten Pflichten.

3. die Enthaltung von unerlaubten Nebengeschäften (§: 48.) Zufolge Hofdekrets vom 23 September 1835, wurde das früher bestandene Verbot besonders bezeichneter Nebenbeschäftigungen der Beamten und Diener aufgehoben, jedoch angeordnet, daß im Allgemeinen kein Beamte oder Diener sich einem Nebengeschäfte oder einer Unternehmung widmen, oder sich in derselben interessiren dürfte, welche

a. nach ihrer Beschaffenheit oder Beziehung auf die Stellung des Beamten die Voraussetzung einer Befangenheit in der Ausübung seines Amtes begründen kann; oder

b. welche dem Anstande und der äußeren Ehre des Ranges, in welchem

der Beamte steht, widerstreitet, oder welche

c. die Zeit des Beamten auf Kosten der genauen Erfüllung seines Berufes in Anspruch nimmt. – Zu Folge Hofdekret v. 19. Februar 1842. hat jeder Beamte, der ein Nebengeschäft betreiben will, hierüber zuerst seinem Vorgesetzten die Anzeige zu erstatten und dessen Entscheidung abzuwarten, gegen welche ihm der Rekurs offen steht.

4. Verbot Geschenke anzunehmen (§: 49. G. I. und 104 V. G.) dieses Verbot hat zu Folge Minist. Erlaß vom 11. November 1856 № 212. auch auf Manipulationsbeamte Anwendung.

5. Pflicht der Verschwiegenheit (§: 50 G. I. und 102 lit. c. V. G.)

6. Pflicht, sich der obliegenden Amtspflichten außer im Falle eines gesetzlichen Hindernisses nicht zu entschlagen. (§: 55. G. J.)

II Besondere Pflichten und zwar:

A. des Richters, worunter auch die Ger. Vorsteher verstanden werden.

1. Verwaltung der Gerichtsbarkeit nach den Gesetzen mit strenger Unpartheilichkeit, (§: 46. G. I.).

Überhaupt hat der Richter nach den einheimischen Gesetzen Recht zu sprechen und nur dort fremde Gesetze anzuwenden, wo ihn hiezu das inländische Gesetz anweist (§: 34-37

L. G. L. 190. G. O.)

2. Verbot von Äußerungen über anhängige Rechtssachen (§: 51. G. J.)

3. Enthaltung von der Verwaltung der Gerechtigkeit in den vom Gesetze angegebenen Fällen.

Um allen Verdacht der Partheilichkeit zu entfernen, ist der Richter verpflichtet, in den im §: 52. G. J. angegebenen Fällen sich von der Ausübung seines Richteramtes zu enthalten, wozu noch der im 3. Abs. des §: 54 hervorgehobene Fall gehört. Außerdem kann aber ein Richter auch wegen der in dem Absatze 1. u 2 des §: 54. angegebenen Verantwortlichkeit oder besonderen Bedenkens von der Verwaltung der Justiz ausgeschlossen werden. Der Vorgang, welcher zu beobachten ist, wenn ein Richter aus den angegebenen Gründen sein Amt nicht ausüben darf, ist in dem §: 57 normirt. Die Fälle im §: 52 u 54 sind so geartet, daß der Richter schon vermöge des Gesetzes sich des Richteramtes enthalten muß. Es ist jedoch auch der Parthei das Recht eingeräumt, wenn sie aus Anlaß eines zwischen dem Richter und einer im §: 52 al. 5. erwähnten Person bestehenden Mieth- oder Pachtvertrages oder aus anderen Gründen Ursache zu haben glaubt, in die Un-

die

befangenheit einer Gerichtsperson Zweifel zu setzen, die Ablehnung des Richters und nach Umständen die Delegirung eines andern anzusprechen. – Diese Handlung nennt man die Perhorreszenz (die Verbittung oder Hintandung des befangenen Richters.)

Gewöhnlich nennt man auch die Fälle, in welchen schon der Richter nach dem Gesetze verpflichtet ist, sich dem Richteramte zu enthalten, Fälle der Perhorreszenz.

Der Vorgang welchen die Partheien bei der Ablehnung eines Richters zu beobachten haben, ist folgender: Ist das Gericht ein Coll. Gericht, und trifft die Befangenheit blos einen Rath, oder so wenige Räthe, daß ohne dieselben die gesetzliche Anzahl der Richter zur Urtheilsfällung vorhanden ist, so braucht die Parthei blos dem Präsidium die Anzeige wegen Ausschließung des oder der Räthe zu machen.

Wird hingegen das ganze Coll. Gericht oder werden so viel Räthe ausgeschlossen, daß die nöthige Anzahl der Räthe zur Schöpfung eines Urtheiles nicht vorhanden ist, oder wird bei einem Bezirksgerichte der Bezirksrichter selbst ausgeschlossen, so muß sich die Partei mit ihrem Gesuche um Ausschließung des Gerichtes und um Delegirung eines andern an dasjenige O.L.

Gerichtsstanden, dem das abzulehnende Gericht untergeordnet ist. Das O.L. Gericht läßt allenfalls die streitenden Partheien beim Untergerichte vernehmen, ob sie über die Bestimmung des zu delegirenden Gerichtes einig sind. Sind sie es so wird das betreffende Gericht delegirt, sonst aber entscheidet das O.L. Gericht nach eigenem Ermessen. Läge das zu delegirende Gericht nicht im Gerichtssprengel O.L. Gerichtes, so muß die Delegirung vom Obersten Gerichtshofe eingeholt werden. Ablehnungen ganzer O.L. Gerichte oder ihrer Präsidenten müssen beim Obersten Gerichtshofe angesucht werden. Zufolge Minist. Erl. vom 23. April 1858 № 60 hat der Oberste Gerichtshof in allen Rechtsangelegenheiten, bei welchen die Präsidenten der O.L. Gerichte persönlich betheiligt sind, für derzeit die Delegirung eines andern O.L. Gerichtes zu bewilligen, sobald die Gegenparthei darum ansucht.

B. Besondere Pflichten der übrigen Gerichtspersonen.

Zu diesen gehört: die Pflicht in den Fällen 1-6 des §: 52, den Vorgesetzten von dem Eintritte des dießfälligen Verhältnisses in Kenntniß zu setzen, und um die Enthebung von der Vollziehung des ertheilten Auftrages zu bitten.

Auch untergeordnete Gerichtspersonen können von den Partheien abgelehnt werden. (§: 53).

III Disziplinarstrafen.

(§: 58. G. I.)

Die Dienstesvergehen d. i. Vernachlässigung oder Übertretung der Amtspflicht der Gerichtsbeamten und Diener werden durch Disziplinarstrafen geahndet, welche in geringere und strengere Disziplinarverfügungen eingetheilt werden; letztere heißen eigentliche Disziplinarstrafen.

Geringere Disziplinarverfügungen sind:

1. die Ermahnung d. i. die einfache Erinnerung an die dem Beamten obliegende Dienstpflicht.
2. der Verweis, der schriftlich oder mündlich ist, und in dem eindringlichen Tadel wegen eines vorkommenden Dienstvergehens mit Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen wiederholter Dienstverletzungen besteht.
3. Gehaltsabzüge.
4. Eine mit Nachtheil verbundene Versetzung.

Strengere Disziplinar-Verfügungen (eigentliche Disziplinarstrafen) sind:

1. die Degradirung, welche jedoch mit dem Minist. Erl. v. 5 September 1859 N: 171 aufgehoben worden ist und an deren Stelle die Dienstesentlassung, nach Umständen die strafweise Versetzung zu erfolgen hat. (s. VII Hauptstück); und
2. die Dienstesentlassung.

Disziplinarstrafen werden nur nach einer

./.

förmlichen durchgeführten Disziplinaruntersuchung verhängt. Wenn mit geringeren Disziplinarverfügungen vorgegangen werden kann, bestimmt der §: 58 G. I.
Wie die Disziplinargewalt auszuüben sei, handelt das 7 Hauptstück.

IV Verantwortlichkeit der Gerichtspersonen für verursachten Schaden §: 59.

Von der Verantwortlichkeit der Gerichtsbeamten und Diener für den durch Vernachlässigung oder Übertretung der Amtspflichten verursachten Schaden handelt der §: 59. G. I. In dieser Beziehung ist gegenwärtig die kais. Verordnung v. 12. März 1859 N° 46 maßgebend.

A. Haftung der Gerichtsbeamten.

Eine richterliche Person, die bei der Justizverwaltung schuldbarer Weise durch Verletzung oder Vernachlässigung ihrer Amtspflicht (§: 1264 L. G. L.) einer Partei Schaden zufügt, ist der letzteren zur vollen Schadloshaltung verpflichtet. Diese Verbindlichkeit erstreckt sich auf alle Civil- und Militärgerichtsbehörden und Ämter, dieselben mögen die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen oder die Strafgerichtsbarkeit dem vollem Umfange nach ausüben, oder nur einen Teil der dahin gehörigen Geschäfte besorgen. Sie erstreckt sich auf alle Per-

sonen; welche bei diesen Behörden im Dienste stehen, oder zur Vornahme gerichtl. Amtshandlungen bestellt sind. Die Pflicht zur Schadloshaltung ist jedoch blos eine subsidiäre, nicht principale; denn die k. Verordnung legt dem schuldtragenden Beamten die Pflicht zur Schadloshaltung ist jedoch nur insofern auf, als die Partei auf andere Weise den Ersatz zu erlangen nicht vermag und bestimmt weiters, daß ein Untergericht für Entscheidungen in Streitsachen und in anderen Parteisachen, in welchen die Beschädigten den erlittenen Nachtheil durch Rechtsmittel und Beschwerden selbst hätten abwenden oder dessen Gutmachung bewirken können, nicht verantwortlich ist.

<u>B. Subjekt der Ersatzpflicht.</u>

Dieses ist zunächst der schuldtragende Beamte selbst. Ueber die Haftung für die in Gerichtshöfen durch Kollegialbeschlüsse herbeigeführten Beschädigungen gilt der Grundsatz: daß alle Mitglieder des Gerichtes zur ungetheilten Hand zu haften haben, welche der Berathschlagung mit entscheidender Stimme beigewohnt, und nicht eine andere Meinung geäußert haben.

Ausnahmen von diesem Grundsatze sind folgende:

1. Hat der begangene Fehler nur in einer

unrichtigen oder unzureichenden Darstellung der Thatsachen im Referate seinen Grund, so haftet der Referent, und der etwa bestellte Correferent allein;

2. der Vorsitzende ist nur insoferne verantwortlich, als er bei gleichgetheilten Stimmen mit seiner Stimme den Ausschlag gegeben oder eigene Amtspflichten verletzt oder vernachlässigt hat.

Die Haftung der Mitglieder eines Gerichtskollegiums ist zwar eine solidarische, doch steht den Schuldtragenden unter einander der Anspruch auf Theilung des von ihnen geleisteten Ersatzes zu.

Der von einem untergeordneten Beamten verursachte Schaden muss von ihm selbst ersetzt werden. Vorgesetzte, welchen nicht durch besondere Vorschrift die Haftung für Handlungen eines Untergebenen auferlegt ist, sind zu dem Schaden nur insofern verantwortlich, als ihnen Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufsicht oder ein anderes eigenes Verschulden zur Last fällt, und der untergeordnete Beamte den Ersatz zu leisten nicht vermag.

c. Umfang der Ersatzpflicht.

Der Umfang der Ersatzpflicht, sowie die Erfüllung derselben wird, sofern keine

besonderen Bestimmungen darüber bestehen, nach den Vorschriften des a. b. G. B. beurtheilt.

II. Haftung des Staates für das Verschulden richterlicher Personen.

Es gilt als Grundsatz, daß im Allgemeinen dem Staatsschatze für den durch das Verschulden richterlicher Personen den Parteien zugefügten Schaden keine Haftungspflicht obliege.

Ausnahmen:

1. für die Ersatzansprüche, welche aus der Verletzung oder Vernachläßigung der Amtspflichten hinsichtlich der Verwahrung der den k. k. Gerichtsbehörden oder deren Abgeordneten oder den k. k. Steuer und gerichtlichen Depositenämtern gesetzmäßig übergebenen Vermögenschaften abgeleitet werden, haftet unmittelbar der Staatsschatz.

Dieselbe Haftung obliegt dem Staatsschatze bezüglich der in Folge Minist. Erl. vom 29. Mai 1848 von den k. k. und Patrimonialgerichten zur Depositirung an den Staatsschuldentilgungsfond abgeführten baaren Geldbeträge und zwar bei der Übernahme derselben durch eine vermittelnde Kassa vom Augenblicke der Übernahme, hingegen bei der unmittelbaren Einsendung an den

sitzungsstand vom Zeitpunkte der Aufgabe an die Postanstalt. Hofdekret v. 31. Mai 848 N° 1156 und Minist. Erl. v. 18. Juni 1849 N° 329. R.G.B.

2. Um die Befreiung der ehemaligen Dominikalgutskörper von der gesetzlichen Haftung für die von den Besitzern derselben geführte Verwaltung der Gerichtsbarkeit und für die aus dem Unterthansverbande entsprungenen Forderungen der gewesenen Unterthanen, so wie die Löschung der zur Sicherstellung solcher Ansprüche bestandenen Cautionalhaftung zu bewirken, erfloßen die Patente vom 10. Februar 1853. N° 26. und vom 24. September 1857 N° 179. - Um jeden Nachtheil von Waisen und Kuranden und jenen Personen zu entfernen, die nicht in der Lage waren, innerhalb der in diesen Patenten bestimmten Frist ihren Schaden aus der geführten Gerichtsverwaltung gegen die Patrimonialgerichtsinnhabung darzuthun, wurde denselben gestattet ihre Schadenansprüche, so lange die gesetzliche Verjährung nicht eingetreten ist, gegen den Staat selbst geltend zu machen, welcher sich seinen Regreß gegen den Schuldtragenden vorbehält.

3. In besonderen rücksichtswürdigen

Fällen kann mit Zustimmung des Justiz und Finanzministers oder wenn sie verschiedener Meinungen sind, mit Zustimmung Sr. Majestät der Staatsschatz den Schadenersatz auf sich nehmen, wenngleich diesem letzteren keine Haftung obliegt. In den Fällen ad 1 und 2. ist die Haftung des Staatsschatzes eine principale.

E. Geltendmachung der Ersatzansprüche.

Diese Ansprüche sind nicht bei den Gerichtsbehörden 1. Instanz im Wege einer gewöhnlichen Schadenersatzklage, die dann Syndikatsklage hieße, geltend zu machen, sondern sie sind von der Partei mittelst eines besonderen Gesuches, eigentliche Beschwerde Syndikatsbeschwerde (quaerella syndicatus) bei dem zuständigen O.L. Gerichte und wenn es sich um das Verschulden eines Obergerichtes handeln sollte, bei dem Obersten Gerichtshofe anzubringen. Dieses Gesuch muß die Thatsachen bestimmt angeben, woraus der Schade entsprungen ist, ebenso den Betrag oder den Gegenstand der Entschädigung enthalten, und es sind die erforderlichen Beweismittel sofort dies möglich, vorzulegen. Die Verhandlung besteht in einer Untersuchung von Amtswegen.

Sie wird dem höheren Richter exofficio entweder selbst oder durch ein hiezu delegirtes Gericht 1. Instanz oder durch eine Com. vorgenommen. Es muß nicht nur die Behörde bei welcher die Verletzung oder Vernachlässigung der Amtspflicht stattgefunden haben soll; sondern auch jeder einzelne Beamte oder Angestellte, dem die Leistung eines Ersatzes obliegen könnte, sowohl über die Versäumung der Amtspflicht, als über den Gegenstand und Betrag des angesprochenen Ersatzes schriftlich oder mündlich vernommen werden.

Obliegt dem Staatsschatze eine Haftung so ist über die gesammelten Akten der Finanzprokuratur die Äußerung abzuverlangen. Die Untersuchung muß außer Zweifel setzen, ob und welche Amtspflicht verletzt wurde, welchem Beamten die Verletzung zur Last fällt, und ob dabei böse Absichten oder Versehen zu Grunde liegen. Es sind alle Beweismittel der Gerichtsordnung zulässig ohne sich an die Form derselben zu binden. Insbesondere sind sowohl der Beschwerdeführer zur Begründung seiner Ansprüche, als die Personen,

denen ein Ersatz zur Last fallen soll, und in-
sofern der Staatsschatz betheiligt ist, dessen
Vertreter zur Beibringung aller zu ihrer
Vertheidigung dienenden Gründe und Be-
weismittel aufzufordern, und dabei in
Kenntniß zu setzen, daß die Entscheidung
welche über die Untersuchung zu erfol-
gen hat, für alle und jeden Eingetretenen
in allen Beziehungen verbindlich und
der Rechtsweg gegen dieselbe nicht zu-
lässig sein werde. Jede betheiligte Par-
tei ist von Allem, was in der Unter-
suchung zu ihrem Vor- oder Nachtheile er-
hoben worden ist, auf solche Weise in
Kenntniß zu setzen, daß ihr zur Ausfüh-
rung ihres Rechtes oder ihrer Vertheidigung
die Anwendung aller rechtlichen Mittel
möglich gemacht werde. Zu diesem Be-
hufe ist die Untersuchung nöthigen Fal-
les durch wiederholte Vernehmungen so
lange fortzusetzen bis in jeder Bezie-
hung ein gegründetes Erkenntniß ge-
schöpft werden kann. Ergibt sich bei der
Schöpfung des Erkenntnisses die Nothwen-
digkeit der Ergänzung der Untersu-
chung, so ist diese anzuordnen.

Ist die Vernehmung der betheiligten
Beamten unmöglich und können auch

ihre Vertreter oder haben nicht vernommen werden, so ist die Untersuchung dennoch zu pflegen, und für diese ihre ferner Kuratoren aufzustellen.

Ergibt sich der Verdacht einer durch die allg. Strafgesetze verbotenen Handlung, und kann die Zuerkennung des Ersatzes nicht ohne die Durchführung des Strafverfahrens erfolgen, so ist die Verhandlung der Syndikatsbehörde bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Strafbehörde zu unterbrechen. Der höhere Richter entscheidet über die geschlossene Verhandlung. Die Entscheidung muß enthalten.

a. welchen Personen eine Verletzung oder Vernachlässigung der Amtspflicht zur Last falle;

b. ob und welcher Ersatz der beschädigten Partei dafür vom Schuldtragenden solidarisch mit den gesetzlich dafür Haftenden zu leisten sei, welchen Personen der Rückersatz dafür obliege, und in welchem bestimmten Maße oder Betrage jeder Einzelne dazu beizutragen habe; dann insoweit es thunlich ist, ob und in welchem Maaße unter mehreren Schuldtragenden dem Einen oder dem Andern ein Regreßanspruch gegen die Übrigen zu komme;

c. wann der Ersatz zu leisten sei, von

welchem Zeitpunkte die Verzögerungszinsen zu vergüten seien, und wer die Untersuchungskosten zu tragen habe. – Die Entscheidung hat die Beweggründe zu enthalten, und ist allen denjenigen, für und gegen welche sie ergeht, insoweit zuzustellen, als sie dieselbe betrifft.

Ist die Entscheidung nicht vom obersten Gerichtshofe ergangen, so steht gegen dieselbe der Rekurs binnen der nach §. 6. zu berechnenden Frist von 14 Tagen offen. Dieser ist beim Oberlandesgerichte zu überreichen, welches auch eine Verlängerung der Frist zur Ausführung der Beschwerde bewilligen kann.

Die Exekution der rechtskräftigen Entscheidung ist in I. Instanz, und zwar rücksichtlich des beweglichen Vermögens bei demjenigen Gerichte anzusuchen, welchem der Verurtheilte für seine Person untersteht anzusuchen, wenn nicht in der Entscheidung selbst ein anderes Gericht delegirt worden ist. Die beschädigte Partei kann schon vor Schöpfung des definitiven Erkenntnisses über die Ersatzpflicht auf das Vermögen der Schuldtragenden auf Grund der §. 6. die daselbst zulässigen Sicherstellungsmaßregeln beim zuständigen Gerichte I. Instanz ansuchen,

ohne daß sie zur Rechtfertigung dieser Sicher-
stellung einer besonderen Klage bedarf.
Hat der Staatsschatz den Ersatz leisten
müssen, so wird die Rückvergütung aus
den Gehalten und Pensionen und den all-
fälligen Dienstkautionen im administra-
tiven, hingegen aus dem übrigen
Vermögen im gerichtlichen Wege einge-
bracht. In den Fällen, wo der Staats-
schatz zu haften hat, kann das Gericht, wel-
ches die Syndikatsverhandlung pflegt,
wenn hinreichende Verdachtsgründe
vorliegen, noch vor Schöpfung des de-
finitiven Erkenntnisses Gehalts- und
Pensionsabzüge von Amtsbezügen ver-
fügen, zur Vornahme der erforderlichen
Sicherstellungsmaßregeln rücksichtlich des
übrigen Vermögens aber die Finanz-
prokuratur auffordern, in welchem Falle
die Aufforderung des Gerichtes zur Be-
gründung dieser mittlerweiligen Vor-
kehrungen als genügend anzusehen ist, auch
ist zur Rechtfertigung dieser Sicherstel-
lungsmaßregeln weder die Über-
reichung einer Klage, noch das Ansu-
chen einer Frist erforderlich.
Der Anspruch der Schuldtragenden
untereinander auf Theilung des von
ihnen in Folge einer solidarischen Ver-

bindlichkeit geleisteten Ersatzes ist durch die gerichtliche Execution des ergangenen Erkenntnisses anzuführen.

Entschädigungsansprüche, welche aus Handlungen oder Unterlassungen abgeleitet werden, die den gerichtlichen Behörden oder Personen der Wirksamkeit der k. Verdg. vom 12 März 1859. N° 46 zur Last fallen, sind in den Formen dieser k. Verordg. geltend zu machen; jedoch nach den zur Zeit der schuldbaren Handlung oder Unterlassung bestandenen Gesetzen zu entscheiden.

IV. Hauptstück.

Von den Amtsverrichtungen der Gerichtspersonen.

(vide §: 60 - 68 G. J.)

V Hauptstück.

Von der Erschleichung eines Urlaubes

(vide §: 69 - 72.)

VI Hauptstück

Von der Besetzung erledigter Dienstplätze.

(vide §: 73. u 74)

VII Hauptstück.

Von der Ausübung des Disziplinargewalt.

(§: 75 - 89.)

Mindere disziplinar Verfügungen können schon nach vorläufig erhobenen Thatbestande vom betreffenden Amte.

Vorstande angeordnet oder die weiteren
Anträge höheren Orts gestellt werden
der §: 81. – Eine förmliche Disziplinar
untersuchung hingegen hat nur dann
stattzufinden, wenn es sich um eine
strengere Disziplinarverfügung, wenn
sich um die Degradirung oder Entlas-
sung handelt §: 81. – Da mit der Minist
Verordnung vom 5 September 1859 N°
170 die Strafe der Degradirung auf-
gehoben worden ist, so wurde ange-
ordnet, daß Vergehen, worauf diese
Strafe bisher gesetzlich war, insofern
denselben eine unehrenhafte Handlung
weise zu Grunde liegt, nun unnach-
sichtlich mit der Dienstesentlassung zu
ahnden sind. Gegen andere in diese
Kathegorie nicht fallende Vergehen gro-
berer Art, ist mit der strafweisen
Versetzung selbst in andere Kronlän
der vorzugehen.
Diese Entlassung kann auch ohne alle Erhebung
im diszpl. Wege erfolgen, sobald die Fälle
des §: 75 eintreten.
Wann eine disziplinar Untersuchung einzu-
leiten sei, bestimmen die §: 76 u 77, wer
sie auch außer dem unmittelbaren Vor-
steher zu veranlassen habe der §: 78 und welches Rechts
mittel gegen die Einleitung derselben zusteht der §: 80

die §. §: 82 u 83. schreiben das bei der diszipl. Untersuchung zu beobachtende Verfahren vor. Ist die diszipl. Untersuchung geschlossen, so werden in der Regel Anträge über die Behandlung des Untersuchten an das Präsidium der höheren Instanz erstattet. Die Vorsteher der Gerichte 1. Instanz haben diesen Antrag in den Fällen des §: 84 an das Ober. L. Ger. Präsidium zu erstatten. Das O.L.G. Präsidium hat wieder in Fällen des §: 86 seinen Antrag sammt jenem der Diszipl. Com. oder im Falle des §: 87 bloß die Untersuchung dem Präsidenten des Obergerichtshofes und dieser wieder im Falle des §: 87 die Untersuchung dem Justizminister vorzulegen. Die Entscheidung über die diszipl. Untersuchung fällt gegen Diener der Gerichte I oder II Instanz das O. L. Gericht §: 85 gegen Diener des obersten Gerichtshofes dieser; in beiden Fällen steht der Rekurs an den Justizminister offen §: 85. Gegen Beamte aller Gerichte ohne Unterschied fällt das Erkenntniß die diszipl. Com. des obersten Gerichtshofes. Die Vollziehung desselben kann jedoch nur über erfolgten a. h. Befehl des Kaisers nach Umständen über Anordnung des Justizministers erfolgen. – In einem solchen

Falle kann das Erkenntniß gemildert, aber auch verschärft werden §: 89.
Die Suspension (Von eines Gerichts Beamten oder Dieners von seinem Amte und seinen Bezügen ist keine Strafart, sondern die Folge einer strafgerichtlichen Untersuchung gegen dieselben oder eine Folge der Eröffnung des Konkurses oder der Einleitung der diesbezügl. Untersuchung in den im §: 79. angeführten Fällen und dauert auch nur bis zur Beendigung der Untersuchung oder des Konkurses. Von der Beschwerdeführung gegen die Anordnung der Suspension handelt der §: 80 G. I.

VIII Hauptstück.

Von der Unterordnung der Gerichts Behörden und der Aufsicht über den Gang der Justizgeschäfte (§: 90-107. G. I.)

Die Gerichte aller 3. Instanzen haben behufs der verstärkten Aufsicht bestimmte Geschäftsausweise zu verfassen (§: 98-104). Die Vorschriften darüber wurden durch den Minist. Erlaß vom 24. April 1855 N° 77. R. G. B. und vom 1. November 1857 Z. 24833 abgeändert. Alle bis nun zu angegebenen Bestimmungen über die Besetzung der Dienstplätze Urlaubsertheilungen haben auf die gemischten Bezirksämter keine Anwendung, sondern es gelten

diesfalls zu Folge §:107 G. I. die §.§: 14 u. 15 der a. h. Entschließung vom 14. September 1852 (Minstr. Verdg. vom 10 Jänner 1853 N° 10. R. G. B.) Uebrigens besteht für die gemischten Bezirksämter eine Amtsinstruktion vom 17 März 1855 N° 52 R. G. B. welche rücksichtlich aller im §:107 der G. I. bezeichneten Gegenstände ausschließlich maßgebend ist. In soweit sie jedoch gerichtliche Geschäfte zu besorgen haben, haben sie zunächst die im I Theile der G. I. und in der Ministerial Verdg. vom 16 Juni 1854. N° 165 R. G. B. enthaltenen Anordnungen, insoweit sie Geschäfte der politischen Verwaltung besorgen, die Bestimmungen der Instruktion vom 17 März 1855 zu beobachten.

Hier wird blos bemerkt, daß in jedem Verwaltungsgebiethe einer Statthalterei für alle Personalangelegenheiten der bei den gemischten Bezirksämtern dienenden Beamten eine aus einer gleichen Anzahl Räthen der Statthalterei und des O. L. Gerichtes zusammengesetzten Com unter dem Vorsitze und Leitung des Statthalters bleibend bestellt ist. (Eine solche Comission befindet sich bei der Statthalterei Kommission in Krakau.) Die Beschlüße werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, und unmittelbar ausgefertigt. Fände jedoch der Statthalter einen solchen Beschluß

wegen Eintreten von Bedenken zu sistiren, so ist die Verhandlung dem O. L. Gerichts Präsidenten mitzutheilen und sobald die Entscheidung nicht ~~mit~~ dem Minister zusteht, nach derjenigen Ansicht zu erledigen über die sich beide einigen, sonst aber legt der Statthalter die Verhandlung dem Staats-minister vor, der im Einvernehmen mit dem Justizminister vorgeht.

III Abtheilung

Von der Organisation der Gerichte

Unter derselben wird die subjektive und objektive Einrichtung der Civilgerichte verstanden, wobei man einerseits auf die Personen sieht, durch welche die Gerichte sodann bei den Haupt und Nebeninstituten in Thätigkeit gesetzt werden, anderseits auf das Verhältniß der Gerichte unter sich. Vor Allem muß der Unterschied zwischen den Civilstands- und Militärgerichten gemacht werden.

I Civilstands- Gerichte

Die jetzige Gerichtsverfaßung beruht auf dem die Grundsätze für die künftigen organischen Einrichtungen in den Kronländern des österr. Kaiserstaates enthaltenden Patente vom 31. Dezember 1851. № 3 R. G. B. und der Minist. Verordg. vom 19. Jänner 1853. № 10. R. G. B. die Durchführungs Verordg.

für Galizien und Krakau ist vom 24. April 1854. N° 111. R.G.B. die Wirksamkeit der neuen Gerichte daselbst begonnen am 29. September 1855 (Minister. Verordg. vom 29. Juni u 4. Juli 1855 N° 117 u 118 R.G.B.).

A. Gerichte der I Instanz

Hieher gehören mit Rücksicht auf das in der I Abtheilung Gesagte:

1. Die Bezirksgerichte, welche Einzelgerichte sind. Als solche erscheinen:

a. die gemischten Bez. Ämter in allen Provinzen. An der Spitze steht der Bezirksvorsteher, welchem, wenn er nicht zugleich zur Ausübung des Richteramtes befähigt ist, ein Adjunkt beigegeben wird, welcher diese Befähigung besitzt, und sodann unabhängig die Justizpflege ausübt. Das Bezirksamt heißt, insofern es die Justizpflege ausübt Bezirksgericht, der betreffende Richter, Bez. Richter; das Personale besteht aus dem Bez. Vorsteher, Adjunkten, Aktuaren: etc.

b. reine Bez. Gerichte vereinzelt, in mehreren Provinzen z. B. in Galizien in Brody.

c. städtisch-delegirte Bezirksgerichte in allen Provinzen. In Städten wo Gerichtshöfe 1. Instanz sich befinden, sind ein

oder mehrere städt.-delg. Bez. Gerichte aufge-
stellt, welche blos die Justizpflege ausüben.
Ihr Personale wird aus dem systemi-
sirten Amtspersonale des Ger. Hofes I.
Inst. ihres Standortes gebildet.

2. Gerichtshöfe I Instanz nämlich die Landes- und Kreisgerichte.

Bei ihrer Aufstellung galt der Grund-
satz, daß in jedem polit. Kreise der
einzelnen Kronländer ein solcher Ge-
richtshof aufgestellt werde. Es gibt jedoch
Ausnahmen. Im Allgemeinen gilt, daß
die Eintheilung der Kronländer zum
Zwecke der politischen Verwaltung auch
der gerichtlichen Eintheilung zu Grunde
liegen mußte. Die Landesgerichte be-
stehen aus einem Präsidenten, einem
OL.G. Rathe, L.G. Räthen, (worunter
ein Staatsanwalt) Staatssekretären.
Ger. Adjunkten. Die Kreisgerichte haben
einen Präses einen L.G. Rath, mehre-
re Kreis Ger. Räthe, und das übrige
Personale wie bei den Landesgerichten.

3. Handelsgerichte.

Sie bestehen, insofern sie als selbststän-
dige Handels Gerichte aufgestellt sind, aus
einem Präsidenten, Handelsgerichtsräthen
und dem übrigen Personale wie beim
Landesgerichte. Uibrigens werden zu

den Rathssitzungen auch Beisitzer aus dem Handelsstande beigezogen.

4. Das Obersthofmarschallamt in Wien

An der Spitze steht der Obersthofmarschall als Präsident, dem Gerichte sind 4. Räthe des Wiener Landesgerichtes im Delegationswege zugetheilt. (Als 2. Instanz erscheint das O.L. Gericht und als 3. der oberste Gerichtshof, jedoch so, daß das Obersthofmarschall Amt diesen beiden Gerichten nicht untergeordnet ist, daher auch der Schriftenwechsel derselben in Form eines Präsidialschreibens erfolgt.)

5. Die Konsulargerichte.

Diese bestehen blos in der Levante und sind mit den daselbst aufgestellten Konsulaten verbunden.

B. Gerichte zweiter Instanz.

Die O.L. Gerichte, früher Appellationsgerichte, bestehen aus einem Präsidenten, mehreren Oberlandesgerichtsräthen (darunter ein Oberstaatsanwalt) Rathssekretären und dem übrigen Hilfspersonale.

Oberlandesgerichte befinden sich:

1. in Wien für Österreich ob und unter der Enns und Salzburg.

2. in Graz für Steiermark, Kärnthen

und Krain.

3. in Triest für Görz und Gradiska, Istrien und Triest.

4. in Insbruck für Tyrol u. Voralberg.

5. in Prag für Böhmen.

6. in Brünn für Mähren u. Schlesien.

7. in Lemberg für das Lemberger Verwaltungsgebiet und die Bukowina. (In Lemberg ist ein Landesgericht für den Lemberger u. Zolkiewer Kreis; dann Kreisgerichte in Przemysl für den Przemysler und Sanoker Kreis; in Zloczow für den Zloczower und Brzezaner Kreis; in Sambor für den Samborer und Stryer Kreis, in Tarnopol für den Tarnopoler und Czortkower Kreis und in Stanislau für den Stanislauer und Kolomeaer Kreis. - In Czernowitz ist ein Landesgericht für Bukowina.)

8. in Krakau für das Krakauer Verwaltungsgebiet (In Krakau ist ein Landesgericht für den Krakauer und Wadowicer Kreis; dann sind Kreisgerichte in Tarnow, Rzeszow und Neu Sandec für die gleichnamigen Kreise.

9. in Zara für Dalmazien.

C. Gerichte dritter Instanz.

Für alle Civilstandsgerichte bildet der oberste Gerichtshof in Wien die 3te Instanz.

Er hieß bis ins Jahr 1848 die oberste Justiz-
stelle, dann oberster Gerichts- u. Kassationshof.
Seine Organisation beruht auf dem Pa-
tente vom 7. August 1850. No 325 R. G. B. Er
besteht aus einem Präsidenten, Senats-
präsidenten, Hofräthen, Hofsekretären
ect. Eine Section desselben ist das ober-
ste Gefällsgericht.

II. Gerichte für den Milit: Stand

Die Verfassung der Milit. Gerichte ist in
der ganzen Monarchie dieselbe. In der
ersten Instanz wird die Mill. Gerichts-
barkeit ausgeübt.

1. durch die Gerichte der einzelnen Re-
gimenter, Corps und Branchen;
2. durch die Magistrate der Militär-
Gränzkommunitäten und
3. durch die Landes Militär Gerichte.

ad 1. Jedem Regiments u. Corps Kom-
mandanten steht schon zu Folge Ge-
setzes ohne besondere Übertragung die
Gerichtsbarkeit über alle zum Stande
des Regiments oder Corps gehörigen Per-
sonen zu und zwar bezüglich der Civil-
rechtsangelegenheiten. Die Gerichtsbarkei-
ten und Corpsgerichte bestehen aus dem Re-
giments- oder Korpskommandanten als
Gerichtsherrn oder dessen Stellvertreter,
aus zwei Beisitzern aus dem

sin zu äußern
Wirthschaften.
die Regiments

Offizierskorps und dem Auditor als Referenten. Alle haben entscheidende Stimme. – Zunächst wird diese Gerichtsbarkeit durch die gemischten Militär Richter d.i. die Auditore ausgeübt, weßhalb auch diese Gerichte Auditoriatsgerichte genannt werden.

ad 2. In den Militär Grenz Kommunitäten (Städte und Marktflecken bestehen zur Verwaltung und zur Ausübung der Justizpflege eigene Magistrate, die aus dem Stadtrichter mehreren Rathsauditoren und dem übrigen Hilfspersonale bestehen.

ad 3. Die Landes Militär-Gerichte bilden eine besondere Abtheilung der Landesgeneral-Kommanden. An ihrer Spitze steht der kommandirende General und Kommandos Präsident oder dessen Stellvertreter Ablatus, ferner besteht das Gericht aus dem Oberstlieutenant-Auditor, mehreren Major Auditoren, Rathsprotokollisten etc.

Diese Gerichte hießen früher judicia delegata militaria, und waren theils pura, theils mixta, bei welch' letzteren zu den Rathssitzungen auch Civilrichter, nämlich zwei Landräthe zugezogen worden sind. In Folge Erlasses des Armee-Ober Commandos vom 9. September 1854 No 231. R.G.B. fiel diese Zuziehung von Civiljustizreferenten weg, u. die Gerichte

heißen seit dieser Zeit Landes Militär Ge-
richte.

Landes-General-Kommanden bestehen
in Wien für Nieder- und Ober Oester-
reich, Salzburg, Mähren und Schlesien;
in Prag für Böhmen; in Lemberg für
Galizien, Krakau und Bukowina; in
Herrmannstadt für Siebenbürgen; in
Ofen für Ungarn; in Temesvár für
Serbien und das Banat; in Agram
für Kroatien, Slavonien und Fiume;
in Zara für Dalmazien; in Gratz für
Steiermark, Kärnthen, Krain, Istrien,
Görz, Triest, Tirol und Vorarlberg.

Die zweite Instanz für sämmtli-
che Militärgerichte erster Instanz
bildet das allgemeine Militär Appel-
lationsgericht in Wien.
Es besteht aus einem Präsidenten, einem
Kanzleidirektor, 12. Obrist-Auditoren, Se-
kretären, Rathsprotokollisten etc.

Die dritte Instanz bildet der Ober-
ste-Militär-Justiz-Senat in Wien
Er bildet eine Abtheilung des Kriegsmini-
steriums, ist jedoch in seinen rein richter-
lichen Funktionen unabhängig vom Kriegs-
minister.
Er besteht aus einem Präsidenten einem
Vicepräses 5 Generalauditoren als Räthe-

-renten; Hofsekretären; etc.

III Das Justiz Ministerium

An der Spitze desselben steht der Justiz-Minister.

Zum Status des Ministeriums gehören drei Sektionschefs, mehrere Ministerial-Räthe, Sektionsräthe, Ministerial-Sekretäre etc.

Die Geschäfte werden in drei Sektionen behandelt, nämlich der administrativen, der legislativen, und der Organisirungs-Sektion.

Die Redaktion des R. G. B. überging am 10 Juni 1863 an das Staats-Ministerium.

IV. Kriegs-Ministerium

Diesem steht die administrative Leitung des ganzen Militärwesens und der Militär-Justiz Pflege zu.

Es zerfällt in 4. Generaldirektionen und den Obersten Militär Justiz Senat.

Eine der ersteren behandelt die administrativen Justiz-Angelegenheiten.

IV Abtheilung

Von dem Wirkungskreise und der Zuständigkeit der Zivilgerichte.

Die Gerichtsbarkeit (jurisdictio, władza sądowa - orzecznictwo - jurisdykcya) ist auf dem Staatsrechte beruhende Gewalt des Richters über gewisse im Gesetze bestimmte Personen und Sachen Recht zu sprechen und den Spruch zu vollziehen, d. h. sein Amt auszuüben.

Der Inbegriff der Personen und Sachen, dann der darauf bezüglichen Rechtsangelegenheiten, worüber die Gerichte überhaupt und die einzelnen insbesondere die Gerichtsbarkeit auszuüben berufen sind bildet den Wirkungskreis (zakres działania) des Richters oder Gerichtes.

Da die höheren Gerichte zunächst nur berufen sind, über Beschwerden gegen Entscheidungen der Untergerichte zu erkennen, so handelt es sich bei der Frage um die Grundsätze für die Regelung des Wirkungskreises der einzelnen Gerichte, vor Allem um die Gerichte 1. Instanz.

I. Die Gerichtszuständigkeit.

Bei der Bestimmung des Gerichtsstandes für bürgerliche Angelegenheiten in Streitsachen kommt es darauf an, ob das Erkenntnißverfahren über eine Streitsache, oder das Executionsverfahren über ein bereits gefälltes Urteil eingeleitet werden soll, d.h. ob über eine eingebrachte Klage ein Urteil gefällt, über ein Gesuch ein Bescheid, oder ob über eine bereits erflossene Entscheidung die Mittel zur Vollstreckung derselben, z.B. die Pfändung, die Feilbietung u.s.w. erwirkt werden sollen.

Konkursfälle unterliegen überdies einer besonderen, der sogenannten Konkursinstanz.

I. Zuständige Gerichte im Erkenntnißverfahren.

Die Eigenschaft der Person des Geklagten, das Verhältniß des Klägers zu demselben, sowie auch die Beschaffenheit des streitigen Gegenstandes haben auf die Zuständigkeit des Gerichtes einen Einfluß.

Man unterscheidet demnach
den Personal-
den Real- und
den Kausal-Gerichtsstand.

Da nun für alle Rechtssachen sich örtliche Beziehungen nachweisen lassen, wie der Wohnort des Beklagten, die physische Lage der Sache, so wird das ganze Staatsgebiet in Bezirke so genannte Gerichtssprengel (obwód sądowy:) eingetheilt und die zu den einzelnen Sprengeln gehörigen Personen und Sachen je einem besonderen Untergerichte zugewiesen. Die Gerichtssprengel mehrerer Gerichte 1. Instanz bilden den Gerichtssprengel für das Obergericht und die Sprengel aller Obergerichte jenen für das Oberste Gericht.

Die Gewalt des Gerichtes in einem bestimmten Falle gesetzlich berufen zu sein, seine Gerichtsbarkeit auszuüben, nennt man die Zuständigkeit oder Kompetenz desselben (właściwość sądu oder podsądność) das Gericht selbst heißt dann zuständiges Gericht (sąd właściwy) und bezogen auf die betreffende ihm unterworfene Person oder Sache der Gerichtsstand (forum). Man spricht auch von absoluten und relativen Kompetenz, und begreift unter ersterer Alles was überhaupt zum Wirkungskreise der Civilgerichte einer bestimmten Gattung gehört, unter letzteren hingegen dasjenige, was in den Wirkungskreis eines jeden einzelnen Gerichtes im Verhältniße zu den anderen Gerichten derselben Gattung gehört. Das Gesetz oder die Norm, womit der Wirkungskreis und die Zuständigkeit,

der Gerichte bestimmt sind, heißt das Jurisdik-
tionsgesetz oder Jurisdiktionsnorm (J. N.) (prawo
o własności sądów.)

Aus dem Gesagten folgt einerseits das Recht für
den Staatsbürger nur seinem zuständigen Rich-
ter Rede und Antwort zugeben, andererseits
aber die Verpflichtung zu dulden, daß dieser Rich-
ter über ihr Recht sprechen und den Spruch voll-
ziehe. Diese Verpflichtung nennt man den Ge-
richtszwang. (obowiązek rozprawiania się w pew-
nym sądzie.)

Eintheilung des Gerichtsstandes.

I Mit Rücksicht auf das Recht, welches den Ge-
genstand der gericht. Verhandlung bildet, ist je-
der Gerichtsstand ein Personal- oder ein Re-
algerichtsstand.

Den Gegenstand der Gerichtsbarkeit eines be-
stimmten Gerichtes bilden die dem Gerichtsspren-
gel angehörigen Personen und Sachen. Die Ange-
hörigkeit ist bei Personen durch ihren blei-
benden Wohnsitz und bei Sachen durch ihre
physische Lage begründet. Um die Gerichts-
barkeit über dieselben ausüben zu können,
muß der Richter hiezu durch den Anspruch
einer Partei auf Anerkennung des Rech-
tes gegen die erwähnten Personen oder
auf jene Sachen aufgefordert werden d. h.
derjenige der einen Anspruch erhebt (Kläger)
muß diesen bei jenem Gerichte erheben,

in dessen Sprengel die Personen, gegen welche der Anspruch gerichtet ist (der Beklagte) ihren Wohnsitz hat, oder in dessen Sprengel jene Sache liegt, auf welche er seinen Anspruch erhebt. Zwar wird jeder Anspruch gegen eine Person erhoben; allein es gibt Ansprüche die unmittelbar auf die körperliche Sache gehen und bei welchen daher die Person, gegen welche aufgetreten wird, gleichgiltig ist. Dies letztere findet nämlich bei den dinglichen Rechten statt. Solche Rechte bestehen nämlich in einer unmittelbaren rechtlichen Herrschaft über eine körperliche Sache, und werden ohne Rücksicht auf eine bestimmte Person ausgeübt. Da nun dieses Herrschaftsverhältniß zur Sache nur dort erlangt werden kann wo die Sache liegt, so muß die Geltendmachung des Rechtes auch vor jenem Gerichte erfolgen, dem die betreffende bewegliche oder unbewegliche Sache unterworfen ist. Zu diesen (dinglichen) Rechten gehört das Erbrecht nicht, weil ihm die obige Voraussetzung unmittelbar eine körperliche Sache zum Gegenstande zu haben mangelt. Uibrigens ist es auch nicht ein dingliches, sondern ein absolutes (unpersönliches) Recht, d. i. ein unabhängig von der besonderen Verpflichtung einer bestimmten Person bestehendes Recht.

v. Unger's System des österr. allg. Privatrechts Bd. II S. 61 und Bd. VI S. 2). Aus dem Gesagten folgt somit daß die Zuständigkeit des Gerichtes in den Fällen, wo es sich um die Geltendmachung eines dinglichen Rechtes (auf eine körperliche Sache) handelt, von der örtlichen Lage der diesfälligen Sache, in allen übrigen Fällen wo also andere als dingliche Rechte geltend gemacht werden, vom Wohnsitze der Person gegen welche diese Rechte geltend gemacht werden, d.i. vom Wohnsitze des Geklagten abhängt. Im ersteren Falle ist also jenes Gericht zuständig dem die Sache eingetheilt, dem die Person des Geklagten unterworfen ist; deshalb nennt man diesen letzteren Gerichtsstand den persönlichen, jenen den Realgerichtsstand.

Mit Rücksicht auf diesen Unterschied erscheint jedes Gericht bei Ausübung seiner Gerichtsbarkeit als Personal- oder Realgerichtsstand, als Personal- oder Real Instanz ein.

Es ist erklärlich daß dingliche Rechte auf unbewegliche Sachen immer nur bei einem und demselben Gerichte geltend gemacht werden können, weil sie ihrer Unbeweglichkeit wegen die Lage nicht ändern, daher in demselben

Gerichtssprengel bleiben. Personen und bewegliche Sachen können dagegen sobald das Merkmal, von welchem der Gerichtsstand abhängig ist, sich auch ihren Gerichtsstand ändern; was durch die Veränderung des Wohnsitzes, der Lage der beweglichen Sache etc. erfolgen kann. Die wenigsten Gesetzgebungen haben den Realgerichtsstand für bewegliche Sachen anerkannt, da sie sich an die Fiktion halten, daß die Mobilien sich am Wohnorte des Eigenthümers (Besitzers) befinden.

Die österreichische Gesetzgebung hat jedoch in den neuen Jurisdiktions-Normen den angegebenen auch die beweglichen Sachen umfassenden Begriff des Realgerichtsstandes anerkannt §: 52-54 J.N. und wenn der §: 54 die Alternative gestattet, dingliche Klagen auf bewegliche Sachen entweder beim Personalrichter des Belangten oder bei demjenigen Gerichte anzubringen, in dessen Bezirke sich die bewegliche Sache befindet, so geschieht dies aus dem Grunde, weil der Kläger wegen der Beweglichkeit der Sache nicht immer wissen kann, an welchem Orte sich diese letztere befindet, ihm daher freistehen muß die Klage auch beim Personalrichter des Belangten anbringen zu dürfen, weil er sonst sein Recht gar nicht erfolgen könnte, falls ihm der Ort, wo sich die Mobilien befinden, unbekannt wäre.

Die erwähnte Fiktion besteht auch in der öster.
Gesetzgebung §: 300 a. b. G. B.

II Der Gerichtsstand wird mit Rücksicht auf die
II Gattung der Gerichte eingetheilt:
A. in den Gerichtsstand der 1. 2 und 3. Instanz.
B. in den allgemeinen einerseits u. den privi-
legirten und Causal Gerichtsstand anderseits.
Diese Eintheilung beruht auf der Eintheilung der
Gerichte in allgemeinen und Ausnahmsgerichte.
Die allgemeinen Gerichte sind für jeden unter-
sten Gerichtssprengel aufgestellt, und ihnen sind
alle daselbst befindlichen Personen und Sachen,
insofern sie nicht durch besondere Gesetze aus-
genommen sind, unterworfen. Die Gerichtsbar-
keit, die sie diesfalls ausüben heisst die allge-
meine, und der Gerichtsstand der Allgemeinen.
Derselbe ist doppelt:
1. der allgemeine Personal und
2. der allgemeine Realgerichtsstand.
Diesen Gerichtsstand üben aus die Bezirksge-
richte, dann die Kreis u Landesgerichte samt
den städt. deleg. Bezirksgerichten, insoweit sie
zusammen den Wirkungskreis der Bezirksge-
richte, ausüben.
Die Ausnahmsgerichte sind jene, welchen die
die Gerichtsbarkeit nur über solche Personen, Sa-
chen oder Rechtsstreitigkeiten zustehen, die
durch besondere Gesetze der Gerichtsbarkeit
der allgemeinen Gerichte entzogen, und ihnen

zugewiesen sind. Sie bilden im Gegensatze zu den allgemeinen Gerichten Ausnahmsgerichte und es befindet sich in der Regel in mehreren untersten Gerichtssprengeln nur ein solches Gericht. Hieher gehören: die Kreis- u. Landesgerichte als Gerichtsstände für Gemeinden, Kirchen, Stifte, Handelssachen, Seesachen, für landtäfliche Güter, ferner die Militärgerichte, das oberste Hofmarschalamt, die Handels- u. Berggerichte. Die Gerichtsbarkeit der Ausnahmsgerichte wird ausgeübt,

1. über ganze Klassen von Personen, wie über die Besitzer landtäflicher Güter, Kirchen, Gemeinden, Militärpersonen etc. oder über ganze Klassen von (körperlichen) Sachen u. z. findet man nur unbewegliche Sachen ausgenommen, als landtäfliche Lehengüter. Welche Personen und Güter ihrer besonderen Eigenschaft wegen dem Wirkungskreise der allgemeinen Gerichte entzogen werden. Man nennt die Ausnahmsgerichte in diesen Fällen privilegirte Gerichte und den diesfälligen Gerichtsstand einen privilegirten. Derselbe zerfällt in einen privilegirten Personal- und in einen privilegirten Realgerichtsstand und er erfordert zu seiner Begründung nicht nur die Bedingung des allgemeinen Gerichtsstandes, also den Wohnsitz der Person oder die physische

Lage der unbeweglichen Sache ein Gerichtszwang gilt, sondern nebst dem auch noch jene Eigenschaft der Person oder Sache, wodurch sie der bevorzugten Klasse der Personen oder Sachen angehört. Man muß somit auf zwei Momente Rücksicht nehmen.

2. Es werden den Instanzgerichten ganze Klassen eigenthümlicher Streitsachen (Rechtssachen, causae) zugewiesen, wie Handels-, Wechsel-, Bergwerksstreitigkeiten; in welchem Falle man diese Gerichte, Kausalgerichte und den Gerichtsstand Kausalgerichtsstand nennt. Der Umstand, daß gewisse Gattungen von Rechtssachen (causae) eine eigenthümliche Behandlung verlangen und besondere Kenntnisse des Richters voraussetzen, gab Veranlassung, daß zur Durchführung derselben eigene Gerichte errichtet oder bereits bestehende von den allgemeinen Gerichten verschiedene Gerichte hiezu bestimmt worden sind, und daß ihnen die Entscheidung in der Regel ohne Rücksicht auf die allfällige besondere Eigenschaft der Person oder des unbeweglichen Gutes, welche sie sonst den privilegirten Gerichten unterwirft, zugewiesen werden. Man nennt diesen Gerichtsstand den Kausalgerichtsstand (forum causale) (sąd właściwy kauzalny.) Zur Begründung des Kausalgerichtsstandes wird nebst der Begründung des allgemeinen Gerichts

standes also Wohnsitz des Beklagten oder physi-
sche Lage des Gutes im Gerichtssprengel, auch noch
die bestimmte Gattung der Streitsache ermitteln
müssen. Der Causalgerichtsstand schmälert
den Wirkungskreis des allgemeinen und privile-
girten Gerichtsstandes, und ist mit Rücksicht auf
den Unterschied ob der Streit ein dingliches
Recht auf unbewegliche Sachen zum Gegen-
stande hat, oder nicht ein an abgesondertes Ge-
richte gewiesener Real- oder Personalgerichts-
stand, denn er würde eben dadurch gebildet daß
man bestimmte Streitsachen aus dem allge-
meinen und privilegirten Personal- und Re-
algerichtsstande ausgeschieden hat. Von der
Richtigkeit dieser Ansicht überzeugt man sich
auch dadurch, daß die Zuständigkeit der Cau-
salgerichte wenn ihrer mehrere gleiche beste-
hen nur dadurch den Wohnsitz des Beklagten
oder die Lage des unbeweglichen Gutes
bestimmt wird, und daß im Falle als die
Causalgerichtsbarkeit aufgehoben worden
würde, die ihr zugewiesenen Rechtssachen
den allgemeinen oder privilegirten Ge-
richten zufallen müßten. Durch den Ge-
gensatz in welchem der Causalgerichts-
stand zum allgemeinen und privilegir-
ten Gerichtsstande tritt, bildet er eine
Ausnahme von diesen und kommt daher
vor ihnen zur Anwendung während jedi-

chen diesen beiden der privilegirte vor dem allgemeinen den Vorzug hat.

III. Der Gerichtsstand wird mit Rücksicht auf die Gerichtsbarkeit und zwar mit Rücksicht auf die Art ihrer Begründung eingetheilt, in den ordentlichen und außerordentlichen.

Diese Eintheilung beruht auf dem Unterschiede zwischen der ordentlichen und außerordentlichen Gerichtsbarkeit. Diejenige Gerichtsbarkeit, welche jedes Gericht (Bezirks- Collegial- Militärgericht etc.) über die ihm grundsätzlich unterworfenen Personen und Sachen ausübt, ist die ordentliche Gerichtsbarkeit und der Gerichtsstand der ordentliche. Übt hingegen ein Gericht seine Gerichtsbarkeit in einem besonderen Falle über einzelne Personen oder Sachen aus die nicht ihm sondern grundsätzlich einem anderen Gerichte unterstehen, und daher nur für diesen besonderen Fall ihrem ordentlichen Gerichtsstande entzogen werden, als dann heißt die Gerichtsbarkeit eine außerordentliche und der Gerichtsstand ein außerordentlicher.

Der außerordentliche Gerichtsstand ist doppelt, je nachdem der Grund daß ein sonst nicht zuständiges Gericht doch in einem einzelnen Falle über eine ihm sonst ihm nicht unterworfene Person oder Sache

kompetent wird, zunächst §: 1 entweder das Gesetz selbst oder aber §: 2. erst der Auftrag des höheren Richters ist. Mit Rücksicht darauf wird er in den besonderen und den übertragenen oder delegirten Gerichtsstand eingetheilt.

1. beim besonderen Gerichtsstande (forum speciale) dehnt ein sonst nicht ein kompetentes Gericht seine Gerichtsbarkeit über ihm nicht unterstehende Personen oder Sachen aus weshalb derselbe wegen dieser Ausdehnung (prorogatio) auch der prorogirte Gerichtsstand genannt wird. Für die besonderen Gerichtsstände können keine eigens aufgestellten Gerichte bestehen, denn sie äußern sich nur bei den schon bestehenden Gerichten. Der besondere Gerichtsstand tritt beim Personal und Realgerichtsstand ein, jedoch beim letzteren nur dann, wenn es sich um dingliche Rechte und bewegliche nicht aber auf unbewegliche Sachen handelt, denn diese letzteren können niemals ihr Gericht ändern; der Realgerichtsstand für bewegliche Sachen aber mit dem Personalgerichtsstande konkurriren muß. Daher sagt man auch daß der besondere Gerichtsstand sich nur beim Personalgerichtsstande äußert.
Der besondere Gerichtsstand äußert sich

übrigens unter den angegebenen Beschränkung sowohl beim allgemeinen als auch beim privilegirten und Causalgerichtsstande. Zwischen dem privilegirten Personal und dem besonderen Gerichtsstande findet der Unterschied statt, daß dem privilegirten Gerichtsstande grundsätzlich eine bestimmte Klasse von Personen untersteht, hingegen beim besonderen Gerichtsstande blos eine einzelne Person in einem besonderen Falle einem anderen Gerichte unterworfen wird. Ein ähnlicher Unterschied tritt zwischen dem Causal und dem besonderen Gerichtsstande ein.

2. beim delegirten Gerichtsstande übt das Gericht die Gerichtsbarkeit in Folge besonderen Auftrages des höheren Richters im Namen und anstatt des zuständigen Gerichtes aus.

IV Mit Rücksicht auf die Partheien unterscheidet man den Gerichtsstand in und außer Streitsachen, denn in Folge des Verhaltens der Partheien wird das Recht zu einem streitigen oder nicht streitigen.

Bei dem Zusammentreffen der einzelnen Gerichtsstände gilt folgendes: der Personal und Realgerichtsstand

sind einander entgegengesetzt, einer schließt den andern aus. Die Gesetzgebung erkennt diese grundsätzlich nur für den Gerichtsstand über unbewegliche Güter und zieht regelmäßig bewegliche Sachen zum Personalgerichtsstande. In jedem dieser zwei Arten der Gerichtsstände geht der Causalgerichtsstand dem privilegirten und dieser dem allgemeinen vor; endlich geht der besondere und delegirte dem ordentlichen Gerichtsstande vor.

<u>Quellen</u>. Ursprünglich bestand für jede nicht ungarische Provinz eine besondere G. J. N. die größtentheils im Jahre 17[illegible] erlassen wurden. An die Stelle derselben traten aus Anlaß der Gerichtsorganisation vom Jahre 1849 in den zum deutschen Bunde gehörigen Kronländern die J. N. vom 18. Juni 1850. № 237. In Galizien hat bis zur Einführung der neuesten Gerichtsorganisation d. i. bis exclusive 29. Dezember 1855 die Juris. N. vom 9. April 1784. und in Krakau das organische Statut für die Gerichtsbehörden vom 25 Jänner 1842 bestanden.

An die Stelle aller dieser Gesetze traten mit Einführung der letzten Gerichtsorganisation folgende 4. Artikel J. Normen ins Leben und zwar:

1. Die J. N. vom 20. November 1852 № 251 wirksam für alle zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer; dann für Galizien Krakau und Bukowina.
Man nennt sie gewöhnlich die allgemeinen v. deutsche v. österr.
2. Die J. N. vom 20. November 1852 № 261. für Dalmazien.
3. Die J. N. vom 16. Februar 1853 № 30 für Ungarn, Kroatien, Slavonien, Serbien und Banat.
4. Die J. N. vom 3. Juli 1853 № 129 für Siebenbürgen.
Diese 4. J. Normen beruhen auf den nämlichen Grundsätzen. Die abweichenden Bestimmungen sind in der Folge durch die Gesetzgebung aufgehoben worden. Für die Militärgerichte bestanden 2. J. Normen, eine vom 31. Dezember 1762 die andere für die Marine vom 25. Oktober 1824. An die Stelle beider traten am 1. Jänner 1852 die Militärjurisd. Norm vom 22. Dezember 851. № 255. – Die Konsulargerichte in der Levante sind an jene der angegebenen 4. J. Normen gewiesen, welche in dem Kronlande verbindet, wo sich das ihnen vorgesetzte Oberlandesgericht befindet. Die nachfolgende Darstellung

beschränkt sich auf die allgemeinen J. N. welche am 29. September 1855 in Galizien und Krakau in Wirksamkeit trat.

Literatur, Haimerl Darstellung der neuesten Competenz-Vorschriften für die Civilgerichte in Österreich 3. Auflage. Wien. 1856.

Damianitsch. Allgemeine u. spezielle J. N. für die kais. Armee. Wien 1862.

Schuster. Die Civiljurisdictionsnorm für Ungarn. Wien. 1856.

Mitlacher. Handbuch der Civiljurisdictionsnormen. Wien. 1859.

Mit dem Eintritte der J. N. übte dieselbe nachstehende Wirkungen aus.

1. Alle früheren die Gerichtszuständigkeit betreffenden Gesetze traten außer Wirkung. Art. III des Kundmachungspatentes zur J. N.

2. Die in Galizien, Krakau, und der Bukowina damals bestandenen Civilgerichte traten außer Wirksamkeit. Art. III

3. An die neuen Gerichte übergingen alle bei den früheren Gerichten abhängigen Geschäfte in und außer Streitsachen. Wie rücksichtlich der bei den Krakauer Gerichten in Verhandlung oder in Execution gestellten Rechtsachen vorzugehen war, bestimmte das Patent vom 23. März 1852. N. 78.

4. in Galizien und in der Bukowina hörte das Privilegium des Fiskus u. anderer Personen als des Adels der Geistlichkeit etc. gestifteter Gesellschaften u. Vereine wornach dieselben sich des privilegirten Gerichtsstandes der Landrechten oder der Landesgerichte erfreuten.
Die Ministerial Verordnung vom 26. September 1857 N. 180 erklärt in dieser Beziehung dass mit der Einführung der neuen Gerichtsverfassung u. Jurisdiktionsgesetzgebung alle auf Privilegien sich gründenden Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte aufgehoben sind, und dass daher für den Gerichtsstand jener Gesellschaften u. Vereine den früher ein privilegirter Gerichtsstand eingeräumt war lediglich die Bestimmungen der J. N. insofern von denselben nicht nachträglich Ausnahmen festgesetzt worden sind, zur Richtschnur zu dienen haben.
Durch die Bestimmung des Art. VIII ist die Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze im Prinzipe ausgesprochen. Es kommen jedoch im §. 14 lit. b. et c. Ausnahmen vor.
5. die Gesetze, welche auf eine verschiedene Beurtheilung der Angehörigen der

der ungarischen Provinzen und Siebenbürgens in Galizien, Krakau und der Bukowina und umgekehrt Bezug hatten, hörten auf.
Für die übrigen Provinzen sprach dies die J. N. vom Jahre 1850 aus. Auch die vom Schlussatze des Art. IX aufrecht erhaltene verschiedene Beurtheilung bei der Verlassenschaftsabhandlung fiel durch den Art. III des Patentes vom 4. August 1854 No 208 hinweg.
Durch den Eintritt der J. N. in Wirksamkeit wurden unberührt gelassen:
1. die Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschallamtes (Art. V.
2. die Gerichtsbarkeit der Militärgerichte (Art. XI
3. die Gerichtsbarkeit der österreich. Konsulate im Auslande (Art. XI) und
4. die auf die Gerichtsbarkeit sich beziehenden Bestimmungen der in und auswärtigen Staaten bestehenden Verträge (Art. XII.)
Die Darstellung der Jurisdiktionsvorschriften zerfällt in 3. Unterabtheilungen:
I Unterabtheilung: von der Gerichtsbarkeit im Allgemeinen.
II. Unterabtheilung: von der Gerichtsbarkeit insbesondere und zwar
I Hauptstück: von der Gerichtsbar-

keit in Streitsachen.

1. Abschnitt: von der Gerichtsbarkeit im Erkenntniß-Verfahren.

2. Abschnitt: von der Gerichtsbarkeit im Vollstreckungs-Verfahren.

3. Abschnitt: von der Gerichtsbarkeit im Konkurs-Verfahren.

4. Abschnitt: von der Gerichtsbarkeit im Ausgleichs-Verfahren.

II Hauptstück: Von der Gerichtsbarkeit außer Streitsachen.

III Unterabtheilung vom Wirkungskreise der einzelnen Gerichte der 1. 2. u. 3ten Instanz.

I. Unterabtheilung
Von der Gerichtsbarkeit im Allgemeinen
(§: 1–11. J. N.).

I Von der Prüfung der Zuständigkeit
(właściwość) §: 1. u. 2. J. N.

Zur Prüfung der Zuständigkeit ist jedes Gericht sogleich beim Beginne eines Geschäftes verpflichtet. Die Partheien sind mit ihren Ansuchen von Amtswegen zurückzuweisen.

1. wenn in dem betroffenen Falle ein gerichtliches Verfahren überhaupt nicht stattfinden kann d. i. wenn die Angelegenheit gar nicht zum Wirkungskreise eines Zivilrichters, sondern vor die

Verwaltungsbehörden oder den Vorstehern gehören, und

2. wenn das angegangene Gericht offenbar inkompetent ist, d. i. wenn sich die Inkompetenz des Gerichts ohne weitere Untersuchung schon aus den Angaben der einschreitenden Partei selbst ergibt, ohne Unterschied, ob das Ansuchen schriftlich überreicht oder mündlich zu Protokoll gegeben würde, z. B. wenn das angerufene Gericht zur Verhandlung einer solchen Streitsache schon im Allgemeinen nicht berechtigt ist etc. Erscheint die Zuständigkeit nach den Angaben des Ansuchenden begründet, so ist

1. in Streitsachen das Gesuch (Klage) anzunehmen d. i. darüber die weitere Verhandlung vorzunehmen und es ist dem Beklagten zu überlassen, ob er die Einwendung des nicht zuständigen Gerichtes (zarzut niewłaściwości sądu) anbringen wolle, falls er das Gericht für inkompetent hält. Wären jedoch dem Gerichte die Unrichtigkeiten jener Angaben genau bekannt, so ist das Gesuch zurückzuweisen.

2. In außer Streitsachen hingegen wenn bei der Eröffnung des Konkurses und der Einleitung des Ausgleichsverfah-

rens darf der Richter sich nicht mit den Angaben des Ansuchenden begnügen, sondern er muß zuerst die Verhältnisse den Amtsbetagten untersuchen, von welchen seine Zuständigkeit abhängt, er muß die letztere von Amtswegen feststellen.

In Streitsachen reicht daher zur Annahme der Klage das Nichtvorhandensein solcher Umstände hin, welche sonst die Unzuständigkeit begründen könnten.

In außer Streitsachen in Konkurs- u. Ausgleichsverfahren müssen dagegen positive Daten für die Zuständigkeit des Gerichtes vorliegen.

II. Streitigkeiten über die Zuständigkeit des Gerichtes (§: 3-5 J.N.)

Solche Streitigkeiten können stattfinden

A. wenn der Beklagte einwendet, das Gericht, bei welchem er belangt wurde, sei rücksichtlich seiner Person oder des Gegenstandes selbst unzuständig. In diesem Falle hat der Richter I. Instanz, bei welchem die Klage angebracht wurde, über die Einwendung der Unzuständigkeit selbst zu entscheiden. (siehe §: 33. J. 6.)

B. Zwischen österr. Zivilgerichten untereinander. In diesem Falle tritt der

§:3. ein. Jurisdiktionskonflikte zwischen Militär- und Zivilgerichten sind nach §:1. der Militär-Jurisdiktions-Instruktion vom 5. Dezember 812 und dem Kriegsministerial-Reskripte vom 26. Dezember 1848 zu schlichten, und zwar nach gepflogener Rücksprache mit dem betreffenden Zivilgerichte. Liegt jedoch eine Meinungsverschiedenheit vor, so hat das Militärgericht, welches sich beeinträchtigt hält, die Entscheidung des Kriegsministeriums im Wege des obersten Militär-Justiz-Senats einzuholen. Bis dies erfolgt, hat jenes Gericht bei welchem die Rechtssache anhängig ist, das Verfahren bis zur Entscheidung fortzusetzen.

C. Zwischen österreich. Gerichten u. Gerichten auswärtiger Staaten.

Hier tritt der §:4 der J.N. ein. Zufolge dieses Paragrafes wird der öster. Richter die Sperre an einem hierorts befindlichen Nachlasse anlegen können, um einer Verschleppung vorzubeugen. Zu einer Inventirung wäre er aber nicht berufen. Unter dem im §:4 vorkommenden Ausdrucke „fremdes Vermögen" sind die im Inlande liegenden unbeweglichen Güter nicht zu verstehen; denn diese sind immer inländisches Vermögen, wenn sie auch Ausländern gehören sollten.

D. Streitigkeiten über die Gerichtszuständigkeit zwischen öster. Gerichten — österreichischen Verwaltungsbehörden.

Ueber einen solchen Kompetenzkonflikt hat zufolge §. 7 des Statuts des obersten Gerichtshofes vom 7. August 1850 dieser Gerichtshof in einem gemischten Senate zu entscheiden, dessen Zusammensetzung besondere Vorschriften regeln sollte; da jedoch diese Vorschriften noch nicht erflossen sind, so müssen noch immer die Bestimmungen des Hofdekretes vom 23 Juni 1820 N. 1669 J. G. S. beobachtet werden. Dieses Dekret verordnet folgenden Vorgang für diejenigen Fälle, in welchen Einwendungen über die Zulässigkeit des gerichtlichen Verfahrens oder ämtliche Bedenken dahin erhoben werden sollten, daß der Gegenstand ~~nach~~ nur zur politischen ~~Landesbehörde einzuhalten~~ Amtshandlung geeignet sei.

1. So oft eine erste Instanz dem O. L. Gerichte die verhandelten Akten zur Entscheidung der Frage vorlegt, ob der Gegenstand zur gerichtlichen oder aber zur politischen Amtshandlung geeignet sei, ist darüber sogleich die Meinung der politischen Landesbehörde einzuholen.

2. findet diese letztere den Fall zur politischen Verhandlung nicht geeignet, so ist darüber die Fortsetzung des gerichtlichen

Verfahrens anzuordnen.

3. Findet dagegen die politische Landesbehörde den Gegenstand zur politischen Verhandlung geeignet, so hat das O. L. Gericht den Fall sammt allen Akten und die Äusserung der politischen Landesbehörde gutachtlich dem obersten Gerichtshofe zur Entscheidung vorzulegen. Der oberste Gerichtshof setzt sich sodann mit dem betreffenden Ministerium ins Einvernehmen u. legt im Falle einer Meinungsverschiedenheit die Verhandlung im Wege des Justizministeriums dem Kaiser zur Entscheidung vor. Die den Obergerichten vorgeschriebene vorläufige Einholung der Meinung der politischen Landesbehörde ist auch dann zu veranlassen, wenn die Akten nicht mit der von Amtswegen gestellten Anfrage des ersten Richters, sondern im Wege einer Beschwerde gegen die das gerichtliche Verfahren zulassende Verfügung vorgelegt werden.

Auf dieselbe Weise wird vorgegangen, wenn der Gegenstand zur Verhandlung anderer Verwaltungsbehörden als der politischen gehören sollte, nur wird die Verhandlung an die betreffende Landesbehörde als die Finanz-Landes Direktion etc. geleitet.

werden die O. Landesgerichte von den Landes Verwaltungs Behörden um die Aufhebung eines von einem Unterrichter gegen die bestehenden administrativen Vorschriften geschöpften Urtheiles angegangen, so haben sie dieses Urteil sobald sie sich von der Richtigkeit dieses Ansuchens überzeugt haben, außer Kraft zu setzen (Hofdekret vom 5. Oktober 1816. № 1285 J. G. S.)

Verschieden von der Streitigkeit über die Gerichtszuständigkeit ist die Konkurrenz mehrerer Gerichtsstände. Es kann nämlich der Fall eintreten, daß für eine und dieselbe Rechtssache mehrere Gerichte ausgleichen, oder verschiedenen Gründen zuständig werden. Ein solches Zusammentreffen mehrerer Gerichtsstände für dieselbe Rechtssache nennt man die Konkurrenz und wenn sie zugleich thätig sein würden, die Kollision.

Tritt eine Konkurrenz ein, so ist beim Verfahren in Streitsachen zu sehen

1. ob nur eine Parthei oder
2. jede klagbar auftreten kann.

Ad 1. In diesem Falle steht dem Kläger die Wahl frei, bei einem der konkurrirenden Gerichtsstände die Streitsache anhängig zu machen z. B. §: 33. 40, 43, 53, 54, 56.

J.N. welche Konkurrenz man die elektive nennt. Hat er aber einen gewählt, so kann er die Rechtssache nicht wieder bei dem anderen Gerichtsstande anhängig machen.

Ad 2. In diesem Falle, welcher bei Klagen auf Aufhebung des Miteigentums, Berichtigung der Grenzen, Erbtheilungsklagen (judicia duplicia vel divisoria) eintreten kann, entscheidet die Zuvorkommung oder Prävention §: 3 J.N. und es wird daher jenes Gericht zuständig, welches in der Rechtssache zuerst eingeschritten d.i. die überreichte Klage dem Gegner zur Erstattung seiner Einrede zugestellt hat. §: 6. J.N. –

Wäre von jeder Partei bei einem andern Gerichte die Klage überreicht worden, so entscheidet die Zuvorkommung in der Zustellung der Klage an den Geklagten, denn von diesem Augenblicke an ist die Rechtssache bei dem betreffenden Gerichte als anhängig zu behandeln §: 6. J. N. und es kann dieselbe nicht mehr bei einem andern Gerichte verhandelt werden, widrigens sie mit der Einwendung der Streitanhängigkeit des Beklagten zurückgewiesen werden müßte. Wären hingegen die beiderseitigen Klagen an dem

selben Tage bei den Beklagten zugestellt, somit am selben Tage anhängig geworden, und will keine der Parteien von ihrer Klage zurücktreten, alsdann tritt eine Kollision der Gerichtszuständigkeit ein und es findet der §: 5. J. N. seine Anwendung. Würden diese Klagen bei demselben Gerichte überreicht werden, so wird die eine Klage, welche ein früheres Präsentatum hat, zur Einrede beschieden, und die zweite mit Hinweisung darauf zurückgestellt.
Hieher gehören die Bestimmungen der §: §: 74. Abs. 1. und 79. der J. N., nach welchen in gewissen Fällen die Zuvorkommung den Ausschlag für die Zuständigkeit im Konkursverfahren u. zur Abhandlung der Verlassenschaft gibt.

III. Die Dauer der Gerichtszuständigkeit (§: 6. J. N.)

Die Anhängigkeit einer Streitsache (litis pendentia) wird nicht durch eine bloße Beschwerde oder ein vorbereitetes Gesuch, sondern nur durch eine Klage (pozew, skarga) und zwar nicht durch die bloße Überreichung, sondern erst durch die Zustellung derselben begründet (§: 338 et 378 b. G. B.).
Träte eine Veränderung des Gerichts-

standes vor der Zustellung ein, so müßte die Klage über die Einwendung des Beklagten zurück gestellt, und beim kompetenten Gerichte überreicht werden. Eine <u>nicht streitige</u> Rechtssache ist dann anhängig, sobald die erste gerichtliche auf die Kompetenz abzielende Verfügung in der Angelegenheit erlassen wird. Die Anhängigkeit dauert so lange, bis der letzte gerichtliche Schritt in der betreffenden Angelegenheit erfolgt ist; selbst der eingetretene Tod des Beklagten hebt die Litispendenz nicht auf, denn der Prozeß wird gegen den Verlassenschafts-Kurator oder gegen die Erben fortgesetzt. Das Gericht, bei welchem die Streitsache anhängig ist, bleibt daher zuständig, wenngleich in der Zwischenzeit eine Veränderung in der Gerichtszuständigkeit des Beklagten vorgefallen wäre; z. B. wenn der Beklagte nach dem Urtheil in den Militärstand getreten wäre (§. 12. Milit. J. N.). Es gibt Fälle, in welchen die Verhandlung über eine Rechtssache, ungeachtet sie bei einem Gerichte anhängig ist, abgebrochen und mitunter an ein anderes Gericht geleitet werden.

muß und zwar:

1. wenn dem Gerichte seine Unzuständigkeit im Laufe der Verhandlung offenbar wird, und die Voraussetzungen des §: 48 Abs. 2. J. N. eintretten.

2. wenn eine Eingabe von oder gegen eine Partei angenommen wird, welcher die Fähigkeit zur gerichtlichen Rechtsverfolgung nicht zusteht, und dieser Umstand sich erst während des Zuges des Verfahrens auf was immer für eine Art herausstellt (§: 58, 59 G. O.)

3. wenn sich im Laufe des Prozesses Anzeigungen einer strafbaren Handlung ergeben, und der Erfolg der einzuleitenden strafgerichtlichen Untersuchung auf die Entscheidung der Streitsache einen wesentlichen Einfluß haben könnte (Hofdekret vom 6 März 1831)

4. vide §: 15 lit. a. Schluß des 1. Abs. der J. N.

5. beim Konkurse der Gläubiger (vide §: 88 G. O) und beim Ausgleichsverfahren (vide §: 14 des Gesetzes v. 17 Dezember 1862.)

6. bei einigen Vicekonsulaten und und Konsulatagentien in der Levante.

In den Fällen 4. 5. et 6 muß die Streitsache ungeachtet ihrer Anhängigkeit einem andern Gerichte zur Entscheidung

übertragen wurden; ferner
7. vide den §: 28 des Gesetzes vom 9. August 1854 über das Verfahren außer Streitsachen.
Die Bestimmungen des §: 6 J.N. beziehen sich auf alle Rechtssachen in u. außer Streitsachen.

IV Ablehnung und Delegation
(§: 7 & 8. J.N.)

Die Delegation ist die in einem bestimmten einzelnen Falle eintretende Stellvertretung eines Gerichtes durch ein anderes, weil ihm für diesen Fall die Ausübung der Gerichtsbarkeit entzogen wurde.
Sie zieht keine besonderen Rechtsfolgen für die Partei nach sich. Sie findet statt:
1. wegen der Ablehnung des Gerichtes wovon bereits in der zweiten Abtheilung gehandelt wurde (§: 52-57 & 135. J.G.) und
2. aus Gründen der Zweckmäßigkeit (§: 8 J.N.)

Das delegirte Gericht kann die ihm übertragene Gerichtsbarkeit nur insofern auch auf eine andere Streitsache ausdehnen, als das Gericht, welches vertreten wird seine Gerichtsbarkeit wegen der zur Delegation Anlaß gebenden Streitsache auch auf eine andere hätte ausdehnen können, wie bei der Widerklage (§: 33) bei dem Gerichtsstande einer zusammenhängenden Streitsache (§: 40) etc.

V Umfang der Zuständigkeit
(§: 9 - 11 J. N.)

Aus diesen Paragrafen geht hervor,

1. daß der Richter im Erkenntnißverfahren auch Richter im Vollstreckungsverfahren ist. Die Ausnahmen, welche diesfalls bei der Realgerichtsbarkeit vorkommen, werden später angegeben,

2. daß der Richter bei der Ausübung seiner Gerichtsbarkeit auf seinen Sprengel beschränkt ist, und

3. daß er seine Gerichtsbarkeit selbst auszuüben habe, und anderen Gerichten blos einzelne Amtsverrichtungen übertragen darf, wie z. B. die Abhörung der Zeugen, Vornahme einer Sperre, Inventur etc.

II Unterabtheilung.
Von der Gerichtsbarkeit insbesondere
I Hauptstück
Von der Gerichtsbarkeit in Streitsachen.

Das Verfahren in Streitsachen wird eingetheilt in das Erkenntniß- und das Vollstreckungsverfahren. Das erstere umfaßt die ganze Verhandlung vom Anbringen der Klage bis zur Fällung des letzten Urtheils. Das Vollstreckungsverfahren umfaßt hingegen alle jene gerichtlichen Verhandlungen, welche die Voll-

ziehung des Urtheils beytreten. Ein besonderes Verfahren erheischt der Konkurs der Gläubiger, und das Ausgleichsverfahren bei Zahlungseinstellungen gewisser Handelsleute etc. diese Unterschiede machen sich auch bei der Bestimmung der Zuständigkeit in diesen 4 Fällen geltend.

I. Abschnitt.

Von der Gerichtsbarkeit im Erkenntnißverfahren.

Die J. N. vom Jahre 1852 behandelt blos die Gerichtsbarkeit der Civilgerichte mit Ausschluß des Obersthofmarschallamtes, der Militär- und Konsulargerichte (Art. 5 & 6 & 11 des Kundmachungspatentes. Ihre Bestimmungen sind daher weder auf das Obersthofmarschallamt, noch auf die Militärgerichte anwendbar; außer die J. N. bestimmt ausdrücklich etwas anderes wie in §. 62. Inwieweit gegenwärtig die J. N. N. auch auf Konsulargerichte anzuwenden seien, wird später angegeben.

Das Gesetz unterscheidet im Erkenntnißverfahren:

I. den persönlichen Gerichtsstand §. 13-48

II. den Realgerichtsstand §. 49-56

III die Handels- u. Seegerichtsbarkeit §: 57-64.
IV die Berggerichtsbarkeit §: 65-68
Beim persönlichen Gerichtsstande handelt das Gesetz

A. vom allgemeinen Gerichtsstande §: 13-30.

B. vom besonderen persönlichen Gerichtsstande §: 31.-48.

Unter den Bestimmungen der §: 13-48 kommen Anordnungen vor, welche auf einen privilegirten persönlichen Gerichtsstand hindeuten, obgleich das Gesetz sich dieses Ausdruckes nicht bedient. Dieß sind die Bestimmungen im §: 14 sub b und c. und im §: 42. Unter die Fälle des besonderen Gerichtsstandes §: 31-48 nimmt das Gesetz Fälle auf,

1. in welchen besondere Gerichtsstände in der oben erörterten Bedeutung vorkommen s. §: 31. 32 Abs. 2. 33. 37. 40, 41, 43, 48.

2. Fälle eines privilegirten Gerichtsstandes §: 42 und

3. Fälle eines Kausalgerichtsstandes §: 32 Abs. 1. 38 & 39.

Das Gesetz versteht nämlich unter dem besonderen Gerichtsstande alle jene, welche sich nicht nach den für den

allgemeinen Gerichtsstand aufgestellten Grundsätzen sondern nach besonderen Umständen gleichsam als Ausnahme richten.

I Titel

Vom persönlichen Gerichtsstande.

I Vom allgemeinen Gerichtsstande.

Das Erkenntnißverfahren in Streitsachen, d.i. der Prozeß beginnt mit dem Anbringen der Klage von Seite desjenigen, der ein Recht anspricht, d.i. der Kläger (actor, powód) gegen seinen Gegner d.i. den Beklagten (reus, pozwany.)

Der §: 13. J. N. enthält den Hauptgrundsatz für die Beurtheilung der Zuständigkeit der Civilgerichte in Personalstreitsachen, d.h. in solchen Rechtssachen, in welchen sich die Zuständigkeit des Gerichtes (Personal-Instanz) nach der Person des Geklagten richtet. Es richtet sich nämlich in der Regel d.i. wo nichts anders ausdrücklich verfügt ist, die Zuständigkeit der Gerichte in solchen Streitsachen nach dem ordentlichen Wohnsitze des Beklagten zur Zeit der Anbringung der Klage (actor sequitur forum rei) und es ist daher die Klage bei demjenigen Bezirksgerichte oder Gerichtshofe I Instanz anzubringen, in dessen Sprengel der Beklagte zur Zeit der Anbringung der Klage seinen ordentlichen Wohnsitz hatte.

Zum Verständnisse dieses Grundsatzes gilt folgendes: Nach der jetzigen Gerichtsorganisation ist Oesterreich mit Ausschluß der Militärgränze, Ungarns ect. behufs der Ausübung der Gerichtspflege in der I Instanz in Gerichtsbezirke eingetheilt, von welchen jeder je einem Bezirksgerichte zugewiesen ist. Nur in jenen Städten, und deren Umkreise, in welchen sich Gerichtshöfe I Instanz befinden, kommen keine selbstständigen Bezirksgerichte vor und es wird die diesen letzteren zukommende Gerichtsbarkeit in diesen Städten von dem Gerichtshofe I Instanz zugewiesenen Sprengel d. i. die Stadt sammt ihrem Umkreise nennt man den engeren Sprengel des Gerichtshofes (§. 12 J. N.) Bezirksgerichte und Gerichtshöfe I Instanz, letztere auf ihren engeren Sprengel bezogen, bilden den nach den allgemeinen persönlichen Gerichtsstand für alle den Civilgerichten unterstehende Personen.

Der angegebene Grundsatz gilt nur als Regel, es gibt nämlich Ausnahmen, in welchen zur Beurtheilung der Zuständigkeit nicht blos der Wohnsitz, sondern auch noch gewisse Eigenschaften des Beklagten berücksichtigt werden

[Randnotiz: 1 Instanz u. demnach für [illegible] Mitt. [illegible] Delegation gebildeten städtisch delegirten Bezirksgerichten ausgeübt. Dieser dem Gerichtshöfen I Instanz [illegible]]

müssen, bei deren Eintritte die Klage nicht beim Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Zubelangende seinen ordentlichen Wohnsitz hat, sondern beim Gerichtshofe I. Instanz anzubringen ist.

Diese Ausnahmen kommen vor:

1. im §: 14 lit. b.
2. im §: 14 lit. c. und
3. im §: 42.

Die Gerichtshöfe I. Instanz haben nämlich außer den engeren Sprengel auch einen weiteren, welcher ein bestimmtes über den engeren Sprengel hinausreichendes, diesen letzteren und die Sprengel mehrerer Bezirksgerichte umfaßendes Gebieth einnimt. In diesem weiteren Sprengel üben die Gerichtshöfe I. Instanz in den erwähnten 3 Fällen eine privilegirte Personalgerichtsbarkeit aus, auch kommt ihnen in demselben eine bestimmte Causal- und Realgerichtsbarkeit zu. Aus dem Grundsatze des §: 13 folgt auch, daß sich die Zuständigkeit eines Gerichtes blos nach dem Wohnsitze und in gewissen Fällen nebst dem auch noch nach den besonderen Eigenschaften des Beklagten, keineswegs aber des Klägers richtet.

Früher unterlagen der Fiskus und

die türkischen Unterthanen nicht bloß als Geklagte, sondern auch als Kläger dem privilegirten Gerichtsstande der Landrechte. Dieses Privilegium ist jetzt aufgehoben, jedoch dem Fiskus auch nach der Einführung der neuen Gerichtsorganisation rücksichtlich jener Rechtsstreite vorbehalten worden, welche aus Verträgen entspringen, die vor dem Tage der Wirksamkeit der Jurisdiktionsnorm geschlossen worden sind. (Art VIII. Kundmach. Patent zu J. N.)

Würde man einen allgemeinen Grundsatz für den persönlichen Gerichtsstand rücksichtlich aller Gerichte aufstellen wollen, so müßte man in denselben zwei Merkmale nemlich den ordentlichen Wohnsitz und die persönliche Eigenschaft des Beklagten zur Zeit der Anbringung der Klage aufnehmen, wo sodann man unter Eigenschaft den Umstand verstehen würde, ob der Beklagte Mitglied des kaiserlichen Hauses, eine Militärperson, Besitzer eines landtäflichen Gutes etc. sei.

Befinden sich an einem Orte mehrere Bezirksgerichte oder ist das Bezirksgericht in mehrere Abtheilungen getheilt, so ist der an diesem Orte seinen Wohnsitz habende Beklagte bei jenem Bezirksgerichte oder Abtheilung zu belangen, in dessen

Sprengel er seinen Wohnsitz hat. Hat er jedoch in diesem Orte seinen Wohnsitz nicht, ist er jedoch daselbst zu belangen so kommt der §: 30 J. N. in Anwendung.

Den Begriff des ordentlichen Wohnsitzes stellt der §: 16 J. N. auf. Nach dem gemeinen wie auch nach dem gesetzlichen Sprachgebrauche unterscheidet man

1. den zeitweiligen Aufenthaltsort (§: 18. J. N. §: §: 72. 115. 276 b. G. B.) d. i. jenen Ort, an welchem sich Jemand blos vorübergehend, wie z. B. zur Abschließung eines Geschäftes, Theilnahme an einer Feierlichkeit etc. befindet, ohne die Absicht für beständig oder auch nur längere Zeit daselbst zu verweilen.

2. den Wohnsitz, auch außerordentlichen Wohnsitz (quasi domicilium §: 70. 72. 107. b. G. B.) in welchem sich Jemand niedergelassen hat, um dort längere Zeit zu verweilen z. B. Studien halber, Besuch eines Gesundbrunnens u. d. g. ohne aber deshalb seinen Wohnsitz aufzugeben.

Für die Begründung des Gerichtsstandes findet zwischen Aufenthaltsort und Wohnort kein Unterschied statt.

3. den Wohnsitz, ordentlichen Wohnsitz (domicilium verum, pomieszkanie) zwyczajne §: 34. 92. 112, 134, 1420. b. G. B.) d. i. denjenigen b

an welchem sich Jemand in der Absicht daselbst seinen bleibenden Aufenthalt zu nehmen, niedergelassen hat (§: 16 J. N.).

Der bleibende Aufenthalt schließt aber weder den eine vorübergehende Abwesenheit noch eine künftige Abänderung des Wohnsitzes aus; es ist nur damit gemeint, daß nicht schon jetzt die Absicht auf vorübergehende Dauer vorhanden sei. Die Begründung des ordentlichen Wohnsitzes geschieht durch den freien Willen und die mit demselben übereinstimmenden That; dies erfordert:

a. die wirkliche Niederlassung, daher der Ankauf eines Hauses, ohne wirklichen Aufenthalt noch nicht hinreicht und

b. die Absicht in dem gewählten Aufenthaltsorte bleibend zu verweilen.

Diese Absicht kann nach §: 16. entweder ausdrücklich sein, oder aus den Umständen deutlich hervorgehen, ersteres, z. B. wenn Jemand sich in der Gemeinde niedergelassen und in den Gemeindeverband als Gemeindeangehöriger aufgenommen worden wäre, letzteres z. B. wenn Jemand in dem neu gewählten Aufenthaltsorte das Amt

eines Advokaten etc. ausübt.

Bei Beamten ist der Wohnsitz der Ort ihrer Anstellung (vide etiam §: 27 et 28). Bei den Finanzwachpersonen vom Oberkommissär abwärts der ihnen angewiesene Standort (§: 244 der Verfassung der Finanzwache vom Jahre 1843).

Ein unfreiwilliger Aufenthalt wie die Anhaltung in einem Strafort, begründet den ordentlichen Wohnsitz nicht (Hofdekret vom 7. Februar 1817. N° 1313)

Die Aufhebung eines bestehenden Wohnsitzes erfolgt durch die freie Willkür der Person.

Der Wohnsitz ist ein wirklicher (§: 16. et 17. oder ein fingirter d.i. ein zur Bestimmung der Zuständigkeit des Gerichtes angenommener (§: 19 - 26 J. N.) oder ein vermutheter (§: 27 Abs. 2) Diesen letztere läßt den Gegenbeweis zu, nicht aber der fingirte.

Den Wohnsitz juristischer Personen nennt man auch einen künstlichen zum Unterschiede von dem natürlichen der physischen Personen.

Es ist zulässig

1. daß eine Person gleichzeitig mehrere

Wohnsitz habe (§. 17) und

2. daß eine Person keinen ordentlichen Wohnsitz habe (§. 18 Abs. 2); dies kann geschehen bei Vaganten oder Landstreichern, dann bei Personen, welche ihren bisherigen Wohnsitz aufgegeben und ein neuer erst aufgesucht wird. Der Gerichtsstand in diesem Falle (sub 2) richtet sich nach §. 18 Abs. 2. Der der §. 18 Abs. 1. läßt auch zu, daß Personen, welche ihren bisherigen Wohnsitz aufgegeben und ein neuer erst aufgesucht wird. Der Gerichtsstand in diesem Falle (sub 2) richtet sich nach §. 18. Abs. 2. der §. 18 Abs. 1. läßt auch zu, daß Personen, die sonst einen ordentlichen Wohnsitz haben auch beim Gerichte ihres vorübergehenden Aufenthaltsortes belangt werden können, allein

a. nur wegen Verbindlichkeiten, die sie an diesem Orte auf sich genommen haben, und

b. solange sie an diesem Orte anwesend sind.

Im Falle des §. 18. I. Abs. steht dem Kläger die Wahl frei, zwischen dem Gerichte des Wohnsitzes und jenem des Aufenthaltsortes, da der §. 14 lit. c. die Besitzer landtäflicher Güter als

Beklagte jenem Gerichtshofe 1 Instanz unterwirft, in dessen Sprengel sie zur Zeit der Klageeinbringung ihren Wohnsitz haben, folgt, daß sie im Falle des §: 18 Abs. 1. auf den Gerichtsstand des Gerichtshofes 1 Instanz, in dessen Sprengel der vorübergehende Aufenthaltsort sich befindet, keinen Anspruch haben, weil in diesem Falle die Zuständigkeit nach dem Aufenthaltsorte und nicht nach dem Wohnsitze bestimmt wird. Übrigens enthält §: 18 Abs. 1. dem §: 14 lit c: gegenüber eine Ausnahme.

Nach der Darstellung des persönlichen Gerichtsstandes im Allgemeinen wird zu den einzelnen Arten desselben übergangen.

A. Gerichtsstand der Ehegattin und der Witwe (§: 19:)

Den Gerichtsstand der Gattin, der Witwe, der Kinder und der Dienstleute, nennt man den Familiengerichtsstand. Er wird durch die Beziehung in welcher diese Personen zu einander und deren Wohnsitze stehen, begründet und heißt daher auch forum accessorium. Nach §: 19 gilt der persönliche Gerichtsstand des Mannes auch für seine Gattin. Dieser Grundsatz ist absolut bindend und könnte daher auch erwiesen werden, daß die Gattin einen vom Gatten verschiedenen Wohnsitz habe, so müßte sie dessen ungeachtet

beim Gerichtsstande ihres Mannes belangt werden. Ausnahmen:

a. da dieser Grundsatz auf dem §: 92 b. G. B. beruht, wornach die Gattin verbunden ist, ihrem Manne in den Wohnsitz zu folgen, so geht daraus hervor, daß in allen Fällen, in welchen die Gattin gesetzlich nicht verpflichtet oder ihr verbothen ist, ihrem Gatten in den Wohnsitz zu folgen, sie für sich selbst zu folgen einen eigenen Wohnsitz begründen kann. Das erstere findet statt bei der gerichtlichen Scheidung von Tisch und Bett, bei einer unbefugten Auswanderung des Mannes; das letztere bei den Militärehen zweiter Art, da die Gattinen jener Soldaten vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, mit denen sie Ehen der zweiten Art geschlossen haben, sich nicht beim Regimente ihres Gatten aufhalten dürfen und sammt ihren Kindern den Zivilgerichten unterstehen, und zwar mit Rücksicht auf den Wohnsitz der Gattin.

b. besitzt die Gattin ein landtäfliches oder vom Gemeindeverbande ausgeschiedenes unbewegliches Gut, so unterliegt sie dem Gerichtshofe I Instanz in dessen weiteren Sprengel sich der Wohnsitz des Gattin befindet,

wenngleich dieser letztere auch den privi-
legirten Gerichtsstand des Gerichtshofes
keinen Anspruch hat; denn der §: 19 enthält
dem §: 14 lit: c gegenüber eine allgemei-
ne dieser letztere eine spezielle Vor-
schrift. Besitzt der Gatte ein landtäfli-
ches Gut, so folgt die Gattin dem Ge-
richtsstande ihres Mannes (§: 19).
c die Bestimmung des §: 18 Abs. 1. findet
auch auf Gattinen ihre Anwendung;
falls sie sich vorübergehend in einem
Orte aufhalten, denn die Bestimmung
dieses §: ist eine spezielle auf den Auf-
enthaltsort gebundene Anordnung.
Sind die Eheleute gerichtlich geschieden
und die Ehegattin nicht eigenberechtigt
so tritt sie nach §: 175 und 260 b. g. B. wieder
in die väterliche oder vormundschaftliche
Gewalt und ihr Gerichtsstand richtet sich
sodann nach §: 20 J. N. Ist sie hingegen
großjährig, so begründet sie ihren ei-
genen Wohnsitz (§: 19.) dasselbe gilt
wenn eine Ungiltigkeitserklärung
oder Trennung der Ehe erfolgt.

B. Gerichtsstand der Kinder, Pupillen,
und Kuranden.

Derselbe richtet nach dem §: 20 et 21. –
der Wohnsitz des Vaters ist auch jener
der unter seiner Gewalt stehenden
Kinder, sie mögen in der Erziehg,

legitimirt oder adoptirt sein. Dies findet selbst dann statt, wenn sie ihren Unterhalt durch Dienen bei fremden Personen sich erwerben (§: 22) das Gesetz spricht im §: 20 nicht blos von minderjährigen Kindern, sondern überhaupt von denjenigen, welche unter der väterlichen Gewalt stehen. Dieser §: ist daher auch dann anzuwenden, wenn die Fortdauer der väterlichen Gewalt nach §: 172 und 173 b. g. B. über die Jahre der Großjährigkeit hinaus vom Gerichte bewilligt worden wäre. Der Gerichtsstand des Vaters über seine Kinder dauert bis zur Erreichung der Eigenberechtigung der Letzteren, wenn auch der Vater in der Zwischenzeit gestorben oder ihm die väterliche Gewalt entzogen worden wäre.

Uneheliche Kinder unterliegen dem Gerichtsstande ihrer Mutter, §: 21. Auf sie finden analogisch die angegeben Bestimmungen bezüglich des Gerichtsstandes des Vaters (Sieh auch §: 2 und 7 der Mil. J. N.) Durch die Aufname eines Kindes in die Pflege §: 168 a. b. G. B.) tritt keine Veränderung im Gerichtsstande des Kindes ein.

Ausnahmen von den Regeln der §§: 20 et 21.

a. Kinder, welche landtäfliche Güter besitzen, §: 14 lit. c. unterstehen dem Gerichtshofe I. Instanz in dessen Sprengel ihr Vater seinen (bei unehelichen Kindern die Mutter ihren) Wohnsitz hat. Der §: 14 lit c. macht keinen Unterschied zwischen eigen- und nichteigenberechtigten Besitzern, auch kommt diese Ausnahme im §: 84 J.N. vor.

b. Kinder aus Militärehen zweiter Art unterstehen den Civilgerichten.

c. Minderjährige der Militärgerichtsbarkeit unterliegende Kinder treten unter die Civilgerichtsbarkeit, sobald sie sich abgesondert vom gemeinschaftlichen Haushalte selbst ernähren. Es wird jedoch erfordert, daß das Kind, in Beziehung auf die Führung des Haushaltes von seinem gesetzlichen Vertreter unabhängig und die Sonderung vom gemeinschaftlichen Haushalte dauernde sei, z. B. Antritt eines Civildienstes, Gewerbes, (§: 2 und 7 der Mil. J. N.) Die unter der Militärgerichtsbarkeit stehenden Kinder treten nach erlangter Großjährigkeit unter die Civilgerichtsbarkeit, wenn nicht ihre Eigenschaft die Militärgerichtsbarkeit begründet.

d. Uneheliche Kinder, die auf Kosten einer öffentlichen Anstalt in oder außer derselben untergebracht sind, folgen nicht dem

Gerichtsstande der Mutter, sondern jenem der öffentlichen Anstalt (§:21) diesem letzteren Gerichtsstande unterliegen auch die Findelkinder. Unter diesen §:21 versteht man jene Kinder deren Eltern unbekannt sind, oder welche aus dem Gebährhause in das Findelhaus übersetzt werden, wenn der Name der Mutter nach den Vorschriften der Anstalt geheim gehalten werden muss. (Hfdt. vom 8. Juni 1816.) der zweite Satz des §:21 findet daher keine Anwendung auf eheliche ins Findelhaus aufgenommene Kinder; für diese gilt der §:20. Zufolge Ministerialerlasses vom 21 August 1856 № 150 unterstehen uneheliche oder Findelkinder, welche auf Kosten einer öffentlichen Anstalt in oder außerhalb derselben untergebracht sind, nur solange dem Gerichtsstande der Anstalt, als sie sich in deren Versorgung befinden. Handelt es sich beim Austritte eines solchen Kindes aus der Versorgung der Anstalt um die Bestellung eines Vormundes, so ist, wenn die Mutter des unehelichen Kindes bekannt ist, der Gerichtsstand der Mutter, und bei Findlingen überhaupt das ordentliche Gericht des Bezirkes, in welchem das Kind zur Zeit, wo ihm der Vormund bestellt werden soll, seinen Aufenthalt hat,

zur Bestattung desselben und zur Besor-
gung aller Geschäfte berufen, welche
der Vormundschaftsbehörde obliegen.
Der Gerichtsstand der öffentlichen An-
stalt (§: 21) richtet sich nach §: 25.

c. Gerichtsstand der Dienstleute (§: 22)

Unter Dienstleute versteht man jene
männlichen oder weiblichen Personen, die
sich gegen einen bestimmten nach Mo-
naten oder Jahren bemessenen Lohn ohne
oder gegen noch andere Nebenbe-
dingungen, als Kost, Kleider etc. bei
Privaten zu dienen verdingen.

Zur Klasse der Dienstleute gehören über-
haupt jene Personen <u>nicht</u>, welche solche
Dienstleistungen verrichten zu de-
ren Versehung eine wissenschaftliche
Vorbereitung erfordert wird, wie
die Hofmeister, Wirthschaftsbeamte,
etc. ferner Gesellen, Lehrjungen.

Der Wohnsitz des Dienstgebers hat
nach §: 22 nur dann als Wohnsitz für
die Dienstleute zu gelten, wenn
diese letztere

1. mit dem Dienstgeber im gemeinschaftli-
chen Haushalte leben, und
2. eigenberechtigt sind.

Nachdem nur der Wohnsitz des Dienst-
gebers, nicht aber auch dessen persönli-
cher Gerichtsstand, für jenen der

Dienstleute gilt, so folgt

a daß die Diener der Mitglieder des kaiserlichen Hauses und jener Personen, welche dem Obersthofmarschallamt unterstehen auf diesen Gerichtsstand keinen Anspruch haben. (Art. V Kundm. Pat. J. N).

b. daß, wenn der Dienstgeber auf Grund §: 14 lit. c. oder 42 dem Gerichtshofe 1. Instanz unterliegt, die Dienstleute dem Bezirksgerichte unterworfen werden.

Bezüglich der Diener der Gesandten bestimmen die Hofdekrete vom 7 Februar 1834 und 14 Oktober 1839 dann Art V des Kundmachungs Patentes zur J. N. folgendes: Die von fremden Regierungen an unserem Hofe als diplomatische Personen beglaubigten österr: Unterthanen unterstehen sammt ihrer Dienerschaft den ordentl. österr. Gerichten (§ 28 J. N.) Befindet sich unter der Dienerschaft ein nicht österr: Unterthan, so gilt rücksichtlich desselben dasjenige, was vom Gerichtsstande der Fremden gilt, (siehe sub K. §: 29).

Rücksichtlich der Diener jener Gesandten, welch' letztere nicht österr: Unterthanen sind, ist zu unterscheiden ob die Diener österr: Unterthanen sind oder nicht; im ersteren Falle unterstehen sie dem österr: Gerichte in und außer

Streitsachen, im letzteren Falle haben die öster: Gerichte blos eine Civilgerichtsbarkeit in Streit-sachen und zwar gegenständig nach Maß der Bestimmung des §: 29 J.N.

Die Militär Jurisd. Norm verordnet im §: 2. sub 9. in Betreff der Dienerschaft, daß die mit einer auf bestimmte Zeit lautenden Kapitu-lation aufgenommenen oder vom Staate be-soldete, oder mit dem Dienstgeber im ge-meinschaftlichen Haushalte lebende Diener-schaft der Militärpersonen, so lange die-ses Dienstverhältniß dauert, der Mi-litärgerichtsbarkeit untersteht. Es unter-liegt somit diese Dienerschaft dem Ge-richtsstande des Dienstgebers.

D Gerichtsstand der liegenden Ver-lassenschaftsmasse (forum massae jacentis)

Eine Verlassenschaftsmasse heißt so lange liegend, als sich niemand erbserklärt. (Hofd. v. 19. Jänner 1790 № 1094) Nach §: 547 a. b. G. wird die Verlassenschaftsmasse vor der Annahme von Seite der Erben so betrachtet, als wenn sie noch vom Verstorbenen besessen würde. Sie re-präsentirt daher den Erblasser und es wird sich ihr Gerichtsstand für den Fall, daß sie belangt werden sollte nach dem Gerichtsstande des Verstor-benen richten.

E. Gerichtsstand des Fiskus (§: 23)

Unter Fiskus versteht man nach §: 1472. a. b. G.B. die Verwalter der Staatsgüter und des Staatsvermögens. Der Begriff des Fiskus erstreckt sich aber auch auf die Verwalter des Privatvermögens des Kaisers, da hiefür die Übung spricht und §: 1472 a. b. G. bei der Bestimmung der außerordentlichen Ersitzungszeit gegen den Fiskus auch den §: 289 a. b. G. begreift der von den Privatgütern des Landesfürsten handelt. Die Vertretung des Fiskus ist den Finanzprokuraturen übertragen. Nach §: 14 lit. b. J. N. sind Klagen gegen den Fiskus beim Gerichtshofe erster Instanz anzubringen und zwar nach §: 23 bei demjenigen §: 23 in dessen Sprengel der Amtssitz der Finanzprokuratur (oder des Fiskalvertreters) sich befindet.

F. Gerichtsstand der Gemeinden (§: 24)

Dieser Gerichtsstand richtet sich stets nach dem Amtssitze und nicht nach dem Wohnsitze des Gemeindevorstandes (§: 24). Das Gericht ist der Gerichtshof erster Instanz (§ 14 lit b)

G. Gerichtsstand der Anstalten zu öffentlichen Zwecken (§: 25 J. N.)

dieser richtet sich nach den Bestimmungen des §: 25. Zu diesen Anstalten gehören auch Schulen, Spitäler und Gebärhäuser, Sparkassen etc. Welche Fonde und Stiftungen die Finanzprokuratur zu vertreten hat, ist bei der Darstellung des Wirkungskreises der Finanzprokuratur angegeben (II Theil II Hauptstück. V Abschnitt.)

IIa. Gerichtsstand aller übrigen Juristischen Personen (§: 26)

Zu den im §: 26 angeführten juristischen Personen gehören:

a. Vereine aller Art namentlich gelehrte, agronomische etc. Gesellschaften.

b. Erwerbsgesellschaften als Brand-Verschaden, Versicherungsgesellschaften, Eisenbahnen etc.

c. staatliche Korporationen als Zünfte Gremien etc. Alle diese juristischen Personen unterstehen als solche nicht dem privilegirten Gerichtsstande des Gerichtshofes I Instanz, sondern dem jenigen Gerichte in dessen Sprengel sich die Geschäftsleitung (Direktion) befindet. Haben diese Personen außerhalb des Ortes ihrer Geschäftsleitung besondere Niederlassungen oder stabile Agentien wie z. B. die Assekuranzgesellschaften etc. so steht dem Kläger in Streitsachen

welche sich auf die Agentien beziehen, die Wahl frei, die juristische Person entweder beim Gerichte des Ortes, wo sich die Direktion, oder des Ortes, wo sich die Niederlassung befindet zu belangen. Dasselbe gilt von einzelnen Personen, welche besondere Agentien an verschiedenen Orten errichten.

Nach dem Handelsgesetzbuche ist der ordentliche Gerichtsstand einer Handelsgesellschaft bei dem Gerichte in dessen Bezirke sie ihren Sitz hat (Art. 111. 164, 213. H. G. B.) d. i. der Ort, welchen die Gesellschaft bei ihrer Anmeldung behufs der Eintragung in das Handelsregister (Art 86 2), 151 3), 175 2) und 210 2), als ihren Sitz angegeben hat, somit (Nürnberger Konferenz Prot. 4654 bis 4662) der Ort wo sich die Hauptniederlassung befindet. Hiedurch wird der zweite Satz des §: 26 der J. N. nicht berührt.

J. Gerichtsstand der im Auslande sich aufhaltenden und der im allgemeinen dem Wohnsitze nach unbekannten österr: Unterthanen.
(§: 27 et 28 J. N.

Die einen österr: Unterthanen in der Eigen-

schaft eines österr. Beamten im Auslande oder eines Gesandten, Konsuls etc. so richtet sich ihr Gerichtsstand nach §: 27. (Die Ausnahmen, welche bezüglich der Konsulats Vorsteher in der Levante bestehen, werden bei der Gerichtsbarkeit der Konsulargerichte dargestellt. Kommt diesen Beamten die Eigenschaft der Exterritorialität im Auslande nicht zu, so können sie regelmäßig auch bei den Gerichten daselbst belangt werden. – Dienstboten dieser Beamten unterliegen, insoferne sie österr. Unterthanen sind denjenigen Gerichten, welche nach dem Wohnsitze des Dienstgebers (§: 27.) als kompetent erscheinen (§: 22).
In allen übrigen Fällen ist der im Auslande abwesende oder dem Wohnorte nach unbekannte österr. Unterthan bei demjenigen Gerichte zu belangen, welches mit Rücksicht auf den letzten ständigen ordentlichen Wohnsitz desselben als kompetent erscheint.
Dieses gilt auch für jene, welche ungesetzlich ausgewandert sind, solange sie nicht rechtskräftig des österr. Staatsbürgerrechtes für verlustig erklärt worden. Ueber die in den Gebäuden des deutschen Ordens in Frankfurt am Main wohnenden österr. Unterthanen steht die Gerichtsbarkeit dem österr. Residenten in Frankfurt

mit der Beschränkung zu, daß die Parteien in Wien von demjenigen Gerichte erster Instanz geschützt werden, welchem unter übrigens gleichen Umständen über die in Wien wohnenden Diener des Ordens die Gerichtbarkeit zusteht. (Hfd. v. 15 Dezember 1833 und 25 Oktober 1842 N° 651)

K. Gerichtsbarkeit der Ausländer

(§: 29:)

Die österr. Gerichte können in der Regel über nicht österr. Staatsbürger keine Gerichtsbarkeit ausüben. Ausnahmen hievon sind:

1. bezüglich der Konsuln fremder Mächte in Österreich §: 28.
2. rücksichtlich anderer Fremden in den Fällen a bis d des §: 29, vorausgesetzt, daß denselben die Exterritorialität nicht zukommt, weil letztere mit Ausnahme der zur Realgerichtsbarkeit gehörigen Fällen den österr. Gerichten nicht unterstehen. Nach der Wiener Kongreßakte vom Jahre 1815 genießen die Exterritorialität die diplomatischen Agenten, welche in 3 Klassen zerfallen:
   a. Botschafter, Legate und Nuntien
   b. Gesandte und bevollmächtigte Minister die beim Monarchen selbst und
   c. Geschäftsträger, die beim Minister der auswärtigen Angelegenheiten akkre-

dirt sind.
Die Exterritorialität genießt auch das Gesandtschaftsgefolge, als die Gesandtschafts-Kavaliere, Sekretäre, Kanzler etc. ferner auch die Gattin des Gesandten und die übrigen bei seiner Person befindlichen Mitglieder seiner Familie.
Die Exterritorialität dieser Personen dauert auch nach Aufhebung des diplomatischen Charakters solange fort, als sie bedürfen, um das österr. Gebiet zu verlassen. Das Obersthofmarschallamt übt über diese Personen keine ordentliche Gerichtsbarkeit aus, nur in gewissen Fällen eine freiwillige.

II. Von den besonderen persönlichen Gerichtsständen.

Da durch die Unterwerfung einer Person in einem einzelnen Falle unter ein Gericht, das nicht ihr zuständig ist, eine Änderung im Gerichte eintritt, so kann dieselbe im Allgemeinen doppelt sein, entweder

1. blos eine Änderung im Standorte des ordentlichen Gerichtes ohne Änderung der Gattung des Gerichtes z.B. statt des Bezirksgerichtes in Podgorze jenes in Wieliczka oder aber

2. eine Änderung in der Gattung des Gerichtes z.B. statt eines Civil- ein Militärgericht etc. der besondere Grund, wodurch ein sonst

inkompetentes Gericht in einem einzelnen Falle kompetent wird, ist entweder zunächst das bezügliche Gesetz oder aber der Wille der Partheien, daher unterscheidet man den gesetzlichen und den freiwillig prorogirten Gerichtsstand. Der gesetzlich prorogirte Gerichtsstand hat im Gegensatze zu dem freiwillig prorogirten keineswegs den Sinn, als wenn der erstere ein nothwendiger Gerichtsstand wäre, d.h. welchem nothwendig die Entscheidung der Streitsache unterzogen werden müßte, da es in der Regel dem Kläger frei steht, die Streitsache vor dem besonderen Gerichtsstande oder vor dem ordentlichen Richter verhandeln zu lassen. Wählt er den ersteren, so erscheint dieser für den Beklagten als ein nothwendiger Gerichtsstand d.i. der Beklagte muß sich der Gerichtsbarkeit dieses Gerichtsstandes unterwerfen. – Steht die erwähnte Wahl dem Kläger nicht zu, muß also die Streitsache vor dem besonderen Gerichtsstande verhandelt werden, dann erscheint dieser letztere dem Kläger gegenüber ein nothwendiger Gerichtsstand. – Steht dem Kläger jene Wahl zu, so heißt der ordentliche und besondere Gerichtsstand elective Gerichtsstände. –

Vom gesetzlichen prorogirten Gerichtsstande handeln die §§: 31–31b und 56 – vom freiwillig prorogirten hingegen der §: 47 und 48 J.N.

Die besonderen Gerichtsstände sind folgende:

A. der besondere Gerichtsstand der Aufforderungsklage §: 31 (sieh diesfalls Cap. III. der G.O.)

B. der besondere Gerichtsstand der Amortisirung §: 32 (sieh diesfalls den III. Theil)

C. der besondere Gerichtsstand der Widerklage §: 33. (sieh Cap. V der G.O.

D. der besondere Gerichtsstand der geführten Verwaltung (forum speciale gestae administrationis) §: 34. Die Verwaltung eines fremden oder gemeinschaftlichen Vermögens findet statt:

a. in Folge einer außergerichtlichen Verabredung oder

b. in Folge einer gerichtlichen Anordnung.

ad a. Entspringt in dem ersten Falle aus der Verwaltung ein Rechtsstreit, so hat der Kläger, es möge dies der Verwalter des Vermögens sein oder nicht, die Klage den Beklagten entweder

α beim Gerichtsstande des Wohnsitzes desselben oder

β bei demjenigen Gerichte zu belangen, welchem der Beklagte unterstehen würde, wenn er an dem Orte seinen Wohnsitz hätte, wo die Verwaltung geführt wurde. In diesem Falle (sub β) tritt ein besonderer Gerichtsstand ein, falls das diesfällige Gericht verschieden von jenem sub α ist.

Bei der nicht gerichtlich angeordneten Verwaltung tritt ein electiver Gerichtsstand ein, und wird stets mit Rücksicht auf den Beklagten bestimmt, daher blos eine Änderung in dem Standorte des Gerichtes erfolgen kann.

ad 6. Anders verhält sich die Sache im zweiten Falle (sub 6.). In dieser Beziehung weist der §. 34 auf die bestehenden besonderen Vorschriften. Nach denselben versteht man unter dem besonderen Gerichtsstande der gerichtlich angeordneten Verwaltung jenes Gericht, welchem eine ihm sonst nicht unterstehende Person aus dem Grunde unterworfen wird, weil dasselbe dieser Person die Besorgung einer Verwaltung als der Vormundschaft, Curatel, Concursmasse, oder die Sequestration übertragen hat. Dieser Gerichtsstand beruht auf dem §. 200 u. 282 b. G. B. und auf dem §. 89. und 393 G. O. In allen diesen Fällen untersteht der Verwalter demjenigen Gerichte, welches ihm die Verwaltung übertrug, ohne Rücksicht auf die persönliche Eigenschaft des Verwalters und deshalb unterliegen selbst Militäristen, welchen Civilgerichte eine Verwaltung übertragen haben, der-

selben und umgekehrt; jedoch beschränkt sich der Gerichtsstand blos auf Streitigkeiten, die aus der Verwaltung entspringen und die diesfälligen Klagen sind auch nach Beendigung der Verwaltung beim besagten Gerichte anzubringen.

Tritt der Verwalter als Kläger auf, so ist die Streitsache ebenfalls beim erwähnten Richter anzubringen, weil für diesen Gerichtsstand das entscheidende Moment daß die Verwaltung anordnende Gericht bildet. Der Gerichtsstand im Falle C. ist ein nothwendiger und kann auch eine Aenderung in der Gattung des Gerichtes begründen.

E. der besondere Gerichtsstand der Führung des Beweises zum ewigen Gedächtnisse §: 35. (sieh diesfalls Cap. XV G.O.)

F. der besondere Gerichtsstand für die Einsetzung in den vorigen Stand §: 36. J.N. (sieh diesfalls Cap. 34 der G.O.)

G. der besondere Gerichtsstand für Klagen in Verlassenschaftsangelegenheiten §: 37 J.N.

Die Verlassenschaftsabhandlung äussert auf gewisse Streitsachen eine anziehende Kraft, diese Streitsachen müssen nämlich so lange die Einantwortung des Nachlasses noch nicht erfolgt ist, bei demjenigen Gerichte angebracht werden, bei welchem die Verlassenschaftsabhandlung anhängig ist. Hieher gehören:

a Klagen, durch welche ein Erbrecht geltend gemacht wird, und entweder die Vollziehung oder die Ungiltigkeitserklärung des letzten Willens oder des auf den Todesfall geschlossenen Vertrages betreffen.
(vide §: 126 des Patent. 9. August 1854 No 208 R.G.B.)
b. Klagen auf Theilung des Nachlasses oder eines gemeinschaftlichen Vermächtnisses,
c. alle Klagen, welche Verlassenschaftsschulden zum Gegenstande haben und zwar Klagen der Gläubiger des Verstorbenen gegen den Nachlaß (§: 547 und 548 b. g. B.); insbesondere der Anspruch auf die Herausgabe des Heirathsgutes (§: 1229 b. G. B.) auf die Widerlage (§: 1230) auf die Ausfertigung des Witwengehaltes (§: 1242) etc. sowie namentlich Klagen, durch welche ein erst gegen die Verlassenschaft erworbener Anspruch geltend gemacht wird z. B. der Ersatz für die Begräbnißkosten (§: 549 a. b. g. B.)
d. alle Klagen, durch welche ein Vermächtniß geltend gemacht wird, sie mögen gegen den Erben oder gegen einen Legatar gerichtet sein, dem die Entrichtung dieses Legates aufgetragen wurde.
(§: §: 649, 660 und 690 b. g. B.)
e. alle Klagen, welche eine Schenkung auf den Todesfall zum Gegenstande haben ohne Unterschied ob die Schenkung

als Vermächtniß oder als Vertrag anzusehen ist. (§. 906 b. G. B.)

f. alle Klagen der Erben und Legatare als solcher unter einander.

Zu dem besonderen Gerichtsstande der Klagen in Verlassenschaftssachen gehören jedoch nicht:

a. die Erbschaftsklage im Sinne des §. 823 b. G. B. weil diese erst nach erfolgter Einantwortung angebracht wird, und

b. die Klage des Käufers einer Erbschaft gegen den Verkäufer derselben (§. 1278–1283 b. G. B.) weil hier nicht das Erbrecht sondern das Recht aus dem Erbschaftskaufe verfolgt wird. Bei allen Klagen a. bis f. ist darauf zu sehen, ob ihr Gerichtsstand nach den allgemeinen Grundsätzen mit Rücksicht auf den Wohnsitz und die persönliche Eigenschaft des Beklagten begründet wird, oder nicht. Wäre das letztere, träte also der Real- oder Kausalgerichtsstand ein, so kommen diese Gerichtsstände zur Anwendung wie z. B. bei Besitzstörungen (§. 55) bei Wechselklagen (§. 60), Klagen, welche bereits vor der Anhängigkeit der Verlassenschaftsabhandlung bei irgend einem Gerichte anhängig waren, bleiben bei diesem Gerichte. Die oben sub a bis f erwähnten Klagen müssen nach der Einantwortung des

Nachlasses beim Gerichtsstande der Erben anhängig gemacht werden.

Der besondere Gerichtsstand des §. 37 ist ein nothwendiger und kann sowohl eine Änderung im Standorte als auch in der Gattung des Gerichtes begründen.

H. Der besondere Gerichtsstand der Klagen in Fidei-comiss-Angelegenheiten §.

Nach §. 627 b. g. B. hat das Gericht für die Sicherheit des Fideicommisses nach den bestehenden Vorschriften zu sorgen. (§§. 220-256 des Patentes vom 9. August 1854 No 208 R. G. B.) Welches Gericht diesfalls bei den nichtstreitigen Fideicommiss-Angelegenheiten kompetent ist, bestimmt der §. 89 J. N. Bei eben diesem Gericht müssen auch alle aus dem Fideicommiß-Verhältniße entspringenden Streitigkeiten verhandelt werden. Es werden daher Streitigkeiten, in welchen der Fideicommißinhaber als solcher beklagter ist, und somit nicht aus dem Fideicommißverhältniße entspringenden den Personalrechten des Fideicommißbesitzers gehören z. B. Klagen aus Anlaß der Verpachtung des Fideicommißgutes, wegen Verkauf der Früchte dieses Gutes.

Dieser besondere Gerichtsstand ist nach §. 8 ein nothwendiger. Zufolge §. 9 der Militä

Gerichts-Norm unterstehen auch Militärpersonen in allen auf die Übernahme, Verwaltung, Belastung oder Umwandlung eines Fideikommisses oder eines Lehens oder die Auflösung eines Fideikommisses oder Lehensbandes sich beziehenden Verhandlungen der Zivilgerichte.

J. der besondere Gerichtsstand für Lehensstreitigkeiten §: 39 J. N.

Dieser Gerichtsstand ist ein vollständiger und von ihm gilt das H Gesagte. Als Landesfürstliche Lehensstuben fungiren die politischen Landesbehörden, welche sich mit dem nicht streitigen Lehenssachen befassen.

K. Der besondere Gerichtsstand der zusammenhängenden Streitsachen (§: 40 J. N (forum speciale connexarum causarum, sprawy w związku zostające.)

Unter diesem Gerichtsstande versteht man jenes Gericht, welches für eine Streitsache, die ihm sonst nicht untergeordnet ist, deshalb zuständig wird, weil bei ihm eine andere Streitsache anhängig ist, welche mit jener aus dem Grunde im Zusammenhange steht, daß sie aus einer und der nämlichen Thatsache entsprungen ist.

Der Zusammenhang der Streitsachen ist ein doppelter, denn

a. es entspringen die Streitsachen aus

einer und derselben Thatsache; dieß ist der faktische oder genetische, oder

c. sie betreffen einen und denselben Gegenstand; dieß ist der objektive oder der gegenständliche Zusammenhang.

Das Gesetz erkennt (§: 40. J. N.) nur den faktischen Zusammenhang (identitas fundamenti scilicet agendi) als Grund zum Eintritte eines besonderen Gerichtsstandes an. Die im faktischen Zusammenhange stehenden Streitsachen können nach §: 40 J.N. in einer und derselben Klage gerichtlich verfolgt werden, vorausgesetzt, daß der angegangene Richter für sie alle zuständig ist; werden sie abgesondert, also jeder Anspruch in einer abgesonderten Klage verfolgt, so können bei demjenigen Gerichte, wo eine dieser Streitsachen bereits anhängig ist, auch die andere sodann angebracht werden, wenngleich dieselbe diesem Gerichte wegen des veränderten Wohnsitzes des Geklagten oder wegen der Änderung in seiner Eigenschaft (§: 14 lit c.) nicht mehr unterworfen wäre. In einem solchen Falle tritt der besondere Gerichtsstand der zusammenhängenden Streitsachen ein; allein stets unter der Voraussetzung, daß dem Gerichte im Allgemeinen über derlei Streitsachen die Kompetenz zukomme.

Dieser Gerichtsstand kann daher nicht ausge-
dehnt werden.
a. auf Klagen, die vor den Realgerichts-
stand gehören, oder von einem Gerichte noth-
wendig verhandelt werden müssen z.B. (§: 37)
b. nicht auf Streitsachen, die der Kompetenz
der Gerichtshöfe 1. Instanz ausschließlich vor-
behalten sind, wenn die zusammenhängen-
de Streitsache einem Bezirksgerichte an-
hängig ist. Es ist jedoch zulässig, daß eine
solche Streitsache beim Gerichte 1. Instanz
angebracht werde, welche sonst vors
Bezirksgericht gehören würde. Militär-
personen können aus Anlaß dieses Ge-
richtsstandes den Civilgerichten nicht
unterworfen werden.
Der besondere Gerichtsstand der zusam-
menhängenden Streitsache ist begrün-
det, sobald die fragliche Streitsache an-
hängig ist und dauert solange fort, bis
die Streitsache durch ein rechtskräftiges
Endurtheil entschieden ist.
Der Gerichtsstand ist ein elektiver.
In folgenden Fällen findet kein faktischer
Zusammenhang statt, auch werden vom
Gesetze die diesfälligen Streitsachen nicht
demselben Gerichte zugewiesen.
a. bei der Streitverkündigung und bei
der Vertretungsklage einerseits und
dem Prozesse in der Hauptsache, dessentwegen

der Streit verkündet oder die Vertretung begehrt wird anderseits. Diese Streiten gehören daher vor den Personalrichter desjenigen, dem der Streit verkündet, oder der um die Vertretung angegangen worden ist, ohne Rücksicht auf das Gericht, wohin der Prozeß in der Hauptsache gehört. Hofd. vom 23 Juni 1789 (vide cap IV §. 0)

b. bei Klagen auf Herausgabe von Urkunden. Diese Klagen richten sich nicht nach dem Gerichtsstande der Hauptsache zu welcher die eingeklagte Urkunde erforderlich ist. (Hofd. v. 28 Mai 1783 № 139) und

c. bei den auf eine und dieselbe Urkunde sich stützenden Streitigkeiten d. i. wenn über mehrere faktisch nicht zusammenhängende Rechtssachen blos eine Urkunde ausgefertigt ist. In einem solchen Falle müssen abgesonderte Klagen bei den einzelnen kompetenten Gerichten überreicht werden (Hfd. v. 27. April 1816 № 1237) Das Gesetz hat den objektiven Zusammenhang zur Begründung eines besonderen Gerichtsstandes im Prinzipe nicht anerkannt, und es können deshalb Streitsachen die objektiv zusammenhängen, aus diesem Grunde allein noch nicht bei demselben Richter anhängig gemacht werden.

Es gibt jedoch Fälle in welchen dies zulässig

ist und zwar in folgenden im Gesetze ausdrücklich enthaltenen Fällen:

a. bei der Aufforderungsklage (§: 31. J.N.)

b. bei Klagen oder Gesuchen wegen der Beweisführung zum ewigen Gedächtnisse (§: 35)

c. bei der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§: 36)

d. bei der Rescindirungsklage (§: 72).

e. bei der Liquidirung der Advokatengebühren, denn diese gehört vor jenen Richter, vor welchem das Rechtsgeschäft verhandelt wurde, woraus die Gebühren entsprungen sind (Hofd. 4. Oktober 1833)

f. Gesuche wegen Behandlung der Gläubiger, denn diese sind beim Personalrichter des Schuldners, welcher die Behandlung begehrt, anzubringen. §: 475. G.O. Dasselbe gilt von Gesuchen.

g. um Abtretung der Güter §: 483 G.O.

In allen diesen Fällen werden ebensoviele Fälle eines besonderen Gerichtsstandes begründet.

L. Der besondere Gerichtsstand der Streitgenossen (forum speciale litis consortium §: 41. J.N.

Man versteht darunter jenes Gericht, welchem ein oder mehrere Streitgenossen, die sonst einem anderen Gerichte unterstehen, deshalb unterworfen werden, weil der in der Klage oder eigentlich im Rubrum zuerst benannte Beklagte

jenem Gerichte unterworfen ist. Eine Streitgenossenschaft tritt dann ein, wenn in derselben Streitsache zwei oder mehrere Personen als Kläger oder Beklagte verflochten sind, in jenem Falle ist die aktive in diesem die passive Streitgenossenschaft. Von der Begründung der Streitgenossenschaft wird im zweiten Theile gehandelt.
Zufolge kais. Verordnung vom 12 Mai 1852 № 112 ist unter mehreren Streitgenossen der Hauptverpflichtete, insofern ein solcher in dem der Klage zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte ersichtlich ist, zuerst in der Klage oder im Gesuche zu benennen, widrigens die überreichte Klage oder Schrift von Amtswegen zurückzuweisen ist. Geht kein solcher Hauptverpflichteter aus dem Rechtsgeschäfte hervor, so steht es im Belieben des Klägers, welchen er zuerst in der Klage benennen will. Ein gleiches Wahlrecht steht ihm zwischen mehreren Hauptverpflichteten zu, dieses Wahlrecht kommt ihm auch dann zu statten, wenn unter den Streitgenossenen neben solchen die den allgemeinen Gerichten unterworfen sind auch Personen vorkommen, die sich eines privilegirten Gerichtsstandes (§: 14 lit <u>b</u> et <u>c</u> erfreuen

oder den Militärgerichten unterworfen sind.
Bei dem zuständigen Gerichte des zuerst in Klage benannten, ist sodann die Klage oder Schrift zu überreichen und dem Gerichtsstande desselben müssen dann alle Mitbeklagten folgen.

Ausnahmen von der Regel, wornach der Gerichtsstand der Streitgenossen sich nach dem Erstbenannten Beklagten richtet, sind

1. rücksichtlich des Fiskus in den Fällen des zweiten Absatzes des Art. VIII. Kundmach. Patent zur J. N. weil in so einem Falle der Fiskus die Streitsache vor sein privilegirtes Forum zieht, wenn er auch nicht erstbeklagter ist, und

2. Streitsachen, welche das Militär Ärar betreffen, gehören stets vor das Landes Militär Gericht (§. 6. Militär Juris Norm) der besondere Gerichtsstand der Streitgenossen findet in jenen Fällen nicht statt, in welchen der Gerichtsstand der Streitsache kein persönlicher also ein vom Wohnsitze und der Eigenschaft des Beklagten nicht abhängiger Gerichtsstand ist, wie beim Realgerichtsstande, dann auch bei Streitsachen die einen bestimmten Gerichte ohne Rücksicht auf den Beklagten mit Nothwendigkeit zugewiesen sind z. B. §. 36 - 39.)

Der §: 41. J.N. handelt nun vom Gerichtsstande der passiven Streitgenossenschaft obwohl Fälle vorkommen, in welchen der Gerichtsstand der aktiven Streitgenossen zur Sprache kommen muß, wie wenn mehrere eine Aufforderungsklage wegen eines persönlichen Anspruches überreichen, sodann nach §: 31 J.N. die Klage bei jenem Gerichte anzubringen ist, vor welchem der Auffordernde in der Hauptsache zu belangen wäre. In diesen Fällen muß sich analogisch der Gerichtsstand nach dem erstgenannten Kläger richten. Die Bestimmung des §: 41 hat nur auf öffentliche nicht auf Schiedsgerichte Anwendung deshalb können vor dem Schiedsrichter nur jene belangt werden, die sich auf ihn verglichen haben.

Der besondere Gerichtsstand der Streitgenossenschaft kann in der Haltung des Gerichtsstandes eine Änderung begründen.

M. Besonderer Gerichtsstandes für Streitsachen gegen Bezirksrichter und Vorsteher der Gerichtshöfe I Instanz §: 42 J.N.

Dieser Gerichtsstand äußert sich nur rücksichtlich des Bezirksrichters oder dessen zeitlichen Stellvertreters, dann des Vorstehers der Gerichtshöfe 1. Instanz nicht aber rücksichtlich der übrigen Beamten

Der §: 42 findet auch bei der Handels- u. Berg-
gerichtsbarkeit keine Anwendung (§: 58 J.N.)
nicht aber bei der Realgerichtsbarkeit; dies
geht schon aus der Stellung des §: 42 hervor,
der unter die persönlichen Gerichtsstände
eingereiht ist; auch kann der Realgerichts-
stand nicht prorogirt werden. Träte
aber ein solcher Fall ein, so müßten
die Bestimmungen über die Befangen-
heit des Richters (§§: 52–57 J.N.) angewen-
det werden.
Der §: 42 hat auch Anwendung auf die
Gattinnen u. Kinder der genannten Ge-
richtspersonen: (§: 19 u. 20 J.N.). (Über den
Gerichtsstand für die Konsular Vorsteher
siehe unter die Gerichtsbarkeit der Kon-
sulargerichte.

<u>N. Besonderer Gerichtsstand des Ver-
trages</u> (: forum speciale contractus :) §: 43
Die Erfordernisse dieses Gerichtsstandes sind:
1. der Erfüllungsort der Verpflichtung
muß in einem Vertrage, also nicht im
Gesetze oder in einer letztwilligen
Anordnung bestimmt sein.
2. der Vertrag muß die Erfüllung einer
Zahlung oder einer anderen Ver-
bindlichkeit zum Gegenstande haben, wo-
bei es gleichgiltig ist, ob die Leistung
in einem Gestatten, Geben, Thun, oder

Unterlassen besteht (§: 561 b.G.B.)
3. der Erfüllungsort muß ausdrücklich
bestimmt sein, und ein vom ordent-
lichen Wohnsitze des Verpflichteten
verschiedener und in einem andern
Gerichtssprengel liegender Ort sein.
Ist der Erfüllungsort nicht ausdrück-
lich bestimmt, so wird der besondere
Gerichtsstand des Vertrages weder
durch die Bestimmung des §: 905 b.G.B.
noch durch den Ort, an welchem der
Schuldschein oder die Vertragsur-
kunde ausgestellt wurde, begründet,
dieser Gerichtsstand ist nicht blos für
die Klage auf Erfüllung der Ver-
bindlichkeit, wie dies früher der
Fall war, begründet.
Der Grund dieses Gerichtsstandes auf
dem Versprechen, welches im Falle
des Wiederspruches von Seite des
Beklagten vom Kläger erwiesen
werden muß, ohne daß der Beweis
auf Urkunden beschränkt wäre, des-
halb ordnet der Ministr. Erlaß vom
29. Oktober 1857 Z. 22224 (N: 20. II. Ab-
theilung des Krakauer L.R.B.) an,
daß zur Begründung dieses Gerichts-
standes die Beibringung einer
Urkunde hierüber nicht erforderlich
sondern das Vorhandensein dieses

Gerichtsstandes bei der Entledigung der Klage blos nach den Angaben des Klägers zu beurtheilen sei. Dieser Gerichtsstand ist ein electiver, er konkurrirt mit dem Gerichtsstande des Wohnsitzes des Beklagten und bringt blos eine Änderung im Standorte des Gerichtes hervor. Sind mehrere Orte zur Erfüllung angegeben, so steht dem Kläger die Wahl zwischen den Gerichten dieser Orte zu.

Dem besonderen Gerichtsstande des Vertrages lehrt das Gesetz im §. 44 Forderungen gewisser Personen an. Die Begünstigung dieses Paragrafes kommt nicht zu den Forderungen der Fabrikanten und Großhändler. Der diesfällige Gerichtsstand ist ein electiver und nur auf die im §. 44 angegebenen Gattungen der Forderungen beschränkt, daher er auf Forderungen aus Darlehensverträgen nicht ausgedehnt werden kann.

O. Besonderer Gerichtsstand für Klagen wegen Feldbeschädigungen (§. 45. J.N.)

Dieser Gerichtsstand ist blos wegen Klagen auf Schadenersatz in den Fällen des §. 45 zulässig. Die Klage kann entweder beim ordentlichen Personalrichter des Beklagten oder bei jenem Gerichte angebracht werden, in dessen Bezirke das Grundstück liegt. Dieses letztere Gericht ist außerhalb der

Standorte der Gerichtshöfe 1. Instanz das Bezirksgericht und zwar ohne Unterschied auf die Eigenschaft des Grundes, sowie auch der Person; in den Standorten der Gerichtshöfe 1. Instanz ist dieses oder das städt. delg. Bezirks Gericht kompetent nach Verschiedenheit ob der Entschädigungsbetrag 525 fl. übersteigt oder nicht (§: 15 J. N.)

Nach §: 7 der Militär-Juris. Norm sind die angegebenen Klagen auch wenn sie das Militärärar oder Militärpersonen betreffen, vor die Civilgerichte zu ziehen.

P. Besonderer Gerichtsstand für provisorische Sicherstellungsmittel. (§: 46. J.N)

(Sieh' diesfalls die Cap. 28 - 30 der G. O.)

Q. Besonderer Gerichtsstand der Intabulation und Pränotation (§: 56 J. N.

Der §: 56 hat zwei Gattungen von Klagen zum Gegenstande:

a. Klagen auf Zahlung einer mit Pfandrecht auf ein unbewegliches Gut versicherten Forderung d.i. die sogenannten Hypothekarklagen haben keine dingliche Rechte auf unbewegliche Sachen zum Gegenstande (§: 55), da Forderungen durch Sicherstellung auf ein unbewegliches Gut nicht in ein unbewegliches Vermögen verwandelt werden. (§: 299 a. b. G. B.

b. Klagen zur Rechtfertigung der erwirkten

Vormerkung auf ein unbewegliches Gut. Wegen jeder erlangten Pränotation muß binnen 14 Tagen vom Tage nach der erhaltenen Zustellung des Pränotionsbescheides die ordentliche Justifizierungsklage eingebracht werden, als sonst die bewilligte Vormerkung auf Ansuchen des Gegners zu löschen ist (§: 438, 439, 445, 453 und 481 b. g. B. Von dieser Klage spricht der §: 56 J. N. Es handelt sich um die Frage, ob hier alle Klagen ohne Unterschied, ob sie die Rechtfertigung der Vormerkung eines dinglichen Rechtes oder eines Forderungsrechtes oder nur des letzteren zum Gegenstande haben, zu verstehen sei. Mit Rücksicht auf den §: 52 können Rechtfertigungsklagen pränotirter dinglicher Rechte auf unbewegliche Sachen hier nicht verstanden werden, denn solche haben ihrem Wesen nach ein dingliches Recht auf ein unbewegliches Gut zum Gegenstande und gehören deshalb nach §: 52 vor die Realinstanz. Der §: 56 bezieht sich daher blos auf die Rechtfertigung pränotirter Forderungsrechte und dieß um so gewisser, als sich das Gericht im §: 56 nach dem wirklichen oder fingirten <u>Wohnsitze</u> des Beklagten richtet, dieses Merkmal aber nur beim persönlichen Gerichtsstande wirksam ist. – Die Gesuche um Pränotirungen gehören

vor die Tabularinstanz, ebenso Gesuche um die Erstreckung der 14 tägigen Frist zur Einbringung der Rechtfertigungsklage §. 49 G.

Die oben sub a und b erwähnten Klagen können entweder

α bei dem nach dem Wohnsitze des Beklagten zuständigen oder aber

β bei demjenigen Gerichte angebracht werden, welchem der Beklagte unterstehen würde, wenn er auf dem unbeweglichen Gute seinen Wohnsitz hätte. –

Es ist also jener Richter kompetent, welchem der Beklagte mit Rücksicht auf seinen wirklichen (vide sub α) oder fingirten (vide sub β) Wohnsitz unterworfen ist, dieß kann nicht nur der Personal- sondern auch der Kausalrichter sein, insofern die Gerichtsbarkeit des letzteren vom Wohnsitze des Beklagten abhängt, wie dieß bei der Handelsgerichtsbarkeit der Fall ist. Deshalb gehören Rechtfertigungsklagen pränotirter Wechselforderung vor das Handelsgericht.

Der besondere Gerichtsstand der Intabulation oder Pränotation tritt nur im Falle sub β und da auch nur dann ein, wenn der Beklagte mit Rücksicht auf seinen wirklichen Wohnsitz einem andern Richter untersteht, als dem, wel

er auf dem unterthänigen Gute seinen Wohnsitz hätte. Dieser Gerichtsstand läßt bloß eine Änderung im Standorte des Gerichtes zu. Ihm unterliegen auch Ausländer §: 29 lit: d. J. N. und Hofdekt vom 23. Oktober 1802 N° 581. Da dieser Gerichtsstand ein persönlicher ist, so erscheint der ihm vom Gesetze im Realgerichtsstande angewiesene Ort als unrichtig.

K. Besonderer Gerichtsstand der freiwilligen Unterwerfung (§: 47 und 48 J. N.)

Man versteht darunter jenes Gericht, welches aus dem Grunde über eine ihm nicht unterstehende Person zuständig wird, weil sich dieselbe diesem Gerichte freiwillig unterworfen hat, er wird insofern den bis nunzu abgehandelten besonderen Gerichtsständen entgegengesetzt, als der Grund desselben zunächst in dem Willen der Parthei, bei den übrigen aber zunächst im Gesetze selbst liegt. Man nennt diese freiwillige Unterwerfung auch die Prorogation [illegible].

Nach §: 1 J. N. hat der Richter von Amtswegen seine Zuständigkeit zu prüfen und falls … seine Incompetenz zeigt, die Klage … zurückweisen. Die Incompetenz, die sich … den Angaben der Klage hervor… schon dem Gerichte genau bekann… man die offenbare Incompetenz … weise wird jedoch eine Klage …

offenbar inkompetenten Richter aufrecht erhalten d. h. zum vorgeschriebenen Verfahren beschieden, wenn der Kläger nachweist, daß sich der Beklagte der Gerichtsbarkeit des Gerichtes ausdrücklich unterworfen habe, und der Fall so gewandet ist, daß der Richter mit Rücksicht auf die nachfolgende Bestimmungen die Gerichtsbarkeit ausüben darf.

War die Inkompetenz nicht offenbar und daher die Klage mit Rücksicht auf §: 23. N. aufrecht beschieden worden, so hat der Beklagte das Recht die Einwendung des unzuständigen Richters entgegenzusetzen und zwar: im mündlichen Verfahren bei der ersten, im schriftlichen Verfahren vor Verfließung der ersten Hälfte der zur Erstattung der Einrede bestimmten Frist. Wird diese Einwendung nicht geltend gemacht, so gilt dann folgendes:

a. Treten die Fälle des Abs. 2 des §: 48 der J.N. ein, so darf das Gericht das Verfahren nicht weiter fortsetzen, sobald ihm seine Inkompetenz offenbar wird, und es muß entweder das ganze Verfahren von Amtswegen oder falls die Entscheidung ereits rechtskräftig sein sollte, auf Anag der zur Anfechtung berechtigten hörde als ungiltig aufgehoben werden. Tritt dieser Fall nicht ein, und hat der

Beklagte im mündlichen Verfahren bei der ersten Tagsatzung oder im schriftlichen Verfahren vor Ablauf der Hälfte der zur Erstattung der Einrede bestimmten Frist ausdrücklich die Zuständigkeit des inkompetenten Richters anerkannt, so wird dieser für die Streitsache ebenso kompetent, als wenn schon vor der Ueberreichung der Klage eine ausdrückliche Unterwerfung stattgefunden hätte.

c. Tritt der Fall sub a nicht ein, so kann auch eine stillschweigende Unterwerfung eintreten, und zwar, wenn der Beklagte sich in die Streitsache einläßt, d.i. in der Hauptsache Rede und Antwort gibt, oder wenn er innerhalb der erwähnten gesetzlichen Frist von der Einwendung des nichtzuständigen Gerichtes keinen Gebrauch macht (§. 48 Abs. 1.)

Aus dem Gesagten folgt:

1. daß die freiwillige Unterwerfung nur in Streitsachen erfolgt,

2. daß sie nichts anderes sei, als die Verzichtleistung der Partei auf ihr Recht von dem ihr gesetzlich zugewiesenen Richter gerichtet zu werden, verbunden mit der Verpflichtung sich einem andern Richter zu unterwerfen u.

3. daß sie eine doppelte ist, eine ausdrückliche u. eine stillschweigende. Letztere findet nur nach Ueberreichung der Klage und zwar in dem sub c. erwähnten Falle statt. Die Erforder-

nisse der freiwilligen Unterwerfung sind:
1. der Gegenstand der Verhandlung muß zur Entscheidung der Civilgerichte gehören,
2. die Verhandlung muß eine Streitsache und der Entscheidung des Richters I. Instanz unterworfen sein,
3. die Unterwerfung muß von einer Person erfolgen, der das freie Verfügungsrecht zusteht.
Nach dem Gesetze sind zu prorogiren unfähig:
a. die Finanzprokuratur, außer mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde (Hfdkt. vom 5. Jänner 1789)
b. die der Militärgerichtsbarkeit unterliegenden Personen, denn diese dürfen sich freiwillig ihres Gerichtsstandes begeben und den Civilgerichten unterwerfen, widrigens die Verhandlung nichtig wäre. (§. 48. J. N. 2 Abs. und §. 6 der Militär-Juris. Norm) doch können diese Personen in den Fällen, wo das Gesetz selbst sie den Civilgerichten unterwirft, giltig von diesen belangt werden.
c. Im osmanischen Reiche können sich österr. Unterthanen der Gerichtsbarkeit der Konsulargerichte fremder Staaten giltig nicht unterwerfen (Minist. Verdg. 31 März 1855 N. 55)
4. Da die freiwillige Unterwerfung auf dem Willen der Parthei beruht, so folgt, daß sie sich nur in solchen Streitsachen äußern kann, deren Gerichtsstand von Umständen abhängt, auf die im Allgemeinen der Wille

der Partheien einen Einfluß ausüben kann: diese Momente sind, der Wohnsitz des Beklagten, das Privilegium im §: 14 lit: b und c dem Kollegialgerichte unterworfen zu sein und die Lage der beweglichen Sache z. B. §: 54. Wo diese Momente auf die Begründung des Gerichtsstandes nicht einwirken, findet eine freiwillige Unterwerfung nicht statt, wie beim Realgerichtsstande über unbewegliche Sachen, dann in den Fällen in welchen schon nach den Gesetzen die Streitsache vor einem bestimmten Gerichte mit Nothwendigkeit verhandelt werden muß. z. B. §. 36–39, 55 ect. J. N. endlich kann

5. die Willkür der Partein kann nicht soweit reichen, um einem Gerichte Streitsachen zu unterwerfen, die zu seinem Wirkungskreise garnicht gehören, da diesen das Gesetz selbst und nicht die Parthei bestimmt.

Aus den Erfordernissen unter 4 und 5. folgt, daß die freiwillige Unterwerfung nur bei persönlichen Streitsachen (im Gegensatze zum Realgerichtsstande über unbewegliche Sachen) stattfinden kann, und daß ferner dem Gerichte, dem man sich unterwerfen will, zu welchem der frägliche Prozeß gehört.

Es werden daher:

a. Streitigkeiten, die wegen der Person des Beklagten vor den Gerichtshof 1. Instanz gehören, auch vor einen gleichen Gerichtshof, oder auch vor einen Bezirksgericht gezogen werden können, und umgekehrt, da das Gesetz dies nicht verbietet. Verhandlungen über die Ungiltigkeit oder Trennung der Ehen können jedoch blos vor einen Gerichtshof 1. Instanz gezogen werden §: 483. N.
b. Für eine gemeine Streitsache d.h. die keine Wechselstreitigkeit ist, kann nicht ein Wechselgericht als solches, als Gerichtsstand bedungen werden, z.B. für ein Darlehensgeschäft kein Handelsgericht.
c. Streitigkeiten, die mit Nothwendigkeit einem bestimmten Gerichte zugewiesen sind, können nicht an ein anderes gezogen werden, und
d. Angelegenheiten, welche ausschließend dem Handelsgerichtsstande zugewiesen sind, können nur vor einen gleichen Gerichtsstand gezogen werden; gegenwärtig (§: 33–43 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche) sind diesem Gerichtsstande ausschließlich nur Wechselstreitigkeiten zugewiesen, daraus folgt, daß man sich rücksichtlich der übrigen der Handelsgerichtsbarkeit zugewiesenen Streitigkeiten auch einem Bezirksgerichte unterwerfen kann. –

befände sich jedoch am Orte dieses Bezirksgerichtes ein Handelsgericht, so kann nach §: 59 die Streitsache nur bei diesem letzteren verhandelt werden. Von den der Berggerichtsbarkeit vorbehaltenen Streitsachen handelt der III Titel unter lit. B. Die Bestimmungen der J. N. über die freiwillige Unterwerfung beziehen sich nur auf die für den Civilstand aufgestellten Gerichte.

5. Besonderer Gerichtsstand der Klage aus dem kaufmännischen Retentionsrechte.

Der Gläubiger welchem das Zurückbehaltungsrecht nach den Art: 313 oder 314 des H. G. B. zusteht, ist befugt im Wege der Klage bei dem für ihn selbst zuständigen Gerichte gegen den Schuldner den Verkauf der retinirten Gegenstände zu beantragen. Art. 315. H. G. B.

II Titel

Von dem Realgerichtsstande (§: 49–55)

Der Realgerichtsstand (forum reale, forum rei sitae, sąd rzeczowy:) wird durch die physische Lage der Sache, auf welche ein dingliches Recht geltend gemacht wird begründet. Die Gesetzgebung erkennt diesen Gerichtsstand für unbewegliche Sachen ohne Rücksicht auf die Person des Besitzers (§: 52 und 53) rücksichtlich der beweglichen Sachen aber nur bezüglich der den Civilstandsgerichten unterworfenen Personen (§: 54 J. N. und N. 7) Militär. Juris. Norm) an.

I. Realgerichtsstand rücksichtlich der unbeweglichen Güter.

Dieser Gerichtsstand wird durch die Eigenschaft und die Lage der unbeweglichen Sache, auf welche ein dingliches Recht geltend gemacht wird, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz und die Eigenschaft des Beklagten bestimmt. Dieser Gerichtsstand ist ein forum exclusivum, daher die Partheien kein Wahlrecht haben.

Die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache hängt von der Verschiedenheit ab, ob sie eine ehemals unterthänige, eine städtische oder eine landtäfliche Realität oder eine Bergwerks-Entität oder endlich ein Lehensgut bildet.

Die Lage wird entweder nach dem Gerichtssprengel, innerhalb dessen Gränzen die Sache liegt, oder mit Rücksicht auf das öffentliche Buch, worin das unbewegliche Gut eingetragen erscheint, bestimmt; die erstere Lage heisst die physische, die letztere die fingirte.

Die öffentlichen Bücher sind Grund- und Stadtbücher, Landtafeln, Bergbücher und Lehentafeln. Nicht überall und nicht über alle unbeweglichen Güter sind öffentliche Bücher errichtet, und wenn auch solche bestehen, so sind nicht immer alle in diese Bücher einzutragenden Güter aufgenommen, deshalb unterscheidet man einge-

eingetragene und uneingetragene unbewegliche Güter. Rücksichtlich der ersten unterscheidet man den Tabular- vom eigentlichen Realgerichtsstande oder die Tabularinstanz von der Realinstanz. Unter der ersteren versteht man jenes Gericht, welches das öffentliche Buch über das fragliche unbewegliche Gut führt und rücksichtlich desselben alle auf dieses Buch sich beziehenden Amtshandlungen (§: 49) vornimmt.
Das Realgericht hingegen ist dasjenige, welches rücksichtlich eines unbeweglichen Gutes ohne Rücksicht, ob dieses Gericht das öffentliche Buch über dieses Gut führt oder nicht zur Vornahme aller übrigen das unbewegliche Gut unmittelbar zum Gegenstande habenden Verhandlungen (§:§: 51, 52, 53) berufen ist. In der Regel ist die Realinstanz zugleich auch Tabularinstanz, wie bei den bäuerlichen und den städtischen Realitäten. Rücksichtlich der landtäflichen und Lehengüter fällt die Real- nicht immer mit der Tabularinstanz zusammen und heißt das Landesgericht in Lemberg Tabularinstanz für sämmtliche landtäfliche und in ganz Galizien liegende Güter, weil bei demselben die Landtafel über diese Güter geführt wird, während andererseits jeder Gerichtshof I. Instanz Realinstanz für jene landtäfliche Güter ist, welche sich in seinem weiteren Sprengel befinden. Für einige Provinzen (s. u. B) gilt der Grundsatz, daß die Tabularinstanz zugleich Realinstanz sei.

A. Tabulargerichtsbarkeit (§. 49).

Von dem Wirkungskreise der Tabularinstanz und von den zur Ausübung dieser Gerichtsbarkeit berufenen Gerichten handelt der §. 49, für Bergsachen der §. 66.

Zum Wirkungskreise der Tabulargerichtsbarkeit gehört:

1. die Entscheidung über Gesuche um Einverleibung (Intabulirung,) Vormerkung oder Löschung dinglicher Rechte, somit blos die Entscheidung dieser Gesuche, keineswegs aber auch der Klagen; denn Klagen, in welchen die Anerkennung eines dinglichen Rechtes oder die Löschung eines solchen in den öffentlichen Büchern eingetragenen Rechtes begehrt wird, gehören zur Realinstanz (§. 52). – Handelt es sich um die Löschung einer versicherten Forderung so muß unterschieden werden, ob die Klage gerade zu das Pfandrecht anficht, und deshalb die Löschung der Forderung anspricht, oder aber ob das Begehren auf Löschung nur eine Folge des Hauptbegehrens ist, dessen Gegenstand ein persönliches Recht bildet wie z. B. wenn die Löschung der Forderung wegen Ungiltigkeit des Vertrages, Zahlung der Summe etc. verlangt wird, somit von der Anerkennung des persönlichen Rechtes die Löschung der Forderung abhängig ist. Im ersteren Falle gehört die Klage vor die

Realinstanz, im letzteren aber, vor den persönlichen Gerichtsstand (Entscheidung des Obergerichtshofes v. 18. März 1857 Z. 2410). Zufolge Minist. Erlasses vom 23. Juli 1860 Z. 10737 haben die Grundbuchsbehörden (Tabularinstanzen) in Galizien und in der Bukowina die Realbesitzfähigkeit der Israeliten nach ihrer gemäß der k. Verordnung v. 18 Febr. 1860 N. 44. R. G. B. erlangten Schulbildung zu beurtheilen.

2. die Entscheidung über Gesuche um Erstreckung der Frist zur Einbringung der Rechtfertigungsklage über eine bewilligte Pränotation. Die Zuständigkeit für die Klage selbst richtet sich nach der Natur des Rechtes, ist es ein dingliches, so nach §. 52; ist ein persönliches, nach §. 56.

3. alle übrigen auf die öffentlichen Bücher sich beziehenden Amtshandlungen, als: die Errichtung neuer Tabularkörper, die Ausfertigung der Extrakte etc.

Aus dem Gesagten folgt, daß die Tabularinstanz als solche keine eigentliche Gerichtsbarkeit in Streitsachen ausübt.

B. Realgerichtsbarkeit insbesondere (§. 50-53)

Der §. 50 bezeichnet diejenigen Gerichte, welche die Realgerichtsbarkeit auszuüben haben, und nennt sie Realinstanzen. Zufolge Ministeri-

Erlaß vom 17. März 1860 N. 67. wurde der §. 50. G. N. in Beziehung auf Österreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnthen, Krain, Böhmen, Mähren und Schlesien (also nicht Galizien) dahin abgeändert, daß in diesen Kronländern dasjenige Gericht, welchem die Führung des öffentlichen Buches über ein unbewegliches Gut übertragen ist, für dasselbe auch als Realinstanz einzuschreiten habe.

Zum Wirkungskreise der Realinstanz gehört:

1. Die Vornahme aller Realakte d. i. die Vollziehung sämmtlicher gerichtlichen Verfügungen, welche sich auf das unbewegliche Gut beziehen sowohl in wie außer Streitsachen. Der §. 51 führt die Realakte auf. Die Anordnung, daß die Inventur Schätzung etc. vorgenommen werde, geht in der Regel nicht vom Realrichter, als solchem aus, denn ihm liegt blos die Vollziehung der einzelnen Realakte, jene Anordnung ergeht vom Erkenntnißrichter; deshalb wird auch der Sequester von jenem Gerichte aufgestellt, welches die Sequestration bewilligt. Die Einführung des Sequesters in das Gut gehört aber zum Realrichter.

2. <u>Klagen</u>, welche ein dingliches Recht auf ein unbewegliches Gut zum Gegenstande

haben §: 52 (Vergl. das über die Eintheilung des
Gerichtsstandes in den Personal und Real-
gerichtsstand Gesagte, zugleich wird bemerkt,
daß von den Besitzstörungsklagen der §: 55
und von den Erbrechtsklagen der §: 37 der
J. N. handelt, und die Zuständigkeit feststellen.
Ein unbewegliches Gut wird im juristischen
Sinne durch eine Klage auf ein dingliches
Recht nur insofern betroffen, als dieses
Recht auf die unbewegliche Sache be-
gründet oder daran für erloschen
erklärt werden soll.
Zur Realinstanz gehören also jene
Klagen, welche erstreben, die Begrün-
dung oder die Löschung eines dingli-
chen Rechtes in Betreff eines unbe-
weglichen Gutes bezwecken. Die
Klagen, um die es sich noch §: 52 han-
delt, müssen nicht geradezu aus ei-
nem dinglichen Rechte entspringen
wie die eigentliche Eigenthumsklage
etc; sondern es gehören zur Kompe-
tenz der Realgerichte auch Klagen,
welche die Erwerbung eines dingli-
chen Rechtes bezüglich eines unbeweg-
lichen Gutes erst zum Gegenstande ha-
ben, z. B. die Klage auf Übergabe ei-
ner verkauften Realität, ferner alle
Klagen, welche die Aufhebung eines

d

dinglichen Rechts zum Gegenstande haben; daher auch die Klage wegen Bestreitung einer in den öffentlichen Büchern vorgenommenen Eintragung eines dinglichen Rechts. - Wird die erwirkte Vormerkung eines dinglichen Rechts mittelst Klage gerechtfertigt, so gehört dieselbe vor die Realinstanz.

3. Klagen auf Teilung unbeweglicher Güter und die Gränzscheidungs-Klage. Stehen die aneinander gränzenden Güter unter der Gerichtsbarkeit verschiedener Realinstanzen, so steht dem Kläger die Wahl frei, bei welchem dieser Gerichte er die Klage anbringen wolle.

4. Baustreitigkeiten überhaupt und insbesondere die Aufforderungs-Klage wegen eines vorzunehmenden Baues. (§§: 72 und 73. J. N.)

5. die Vornahme der gerichtlichen Amthandlungen rücksichtlich der Zuteilung der Kapitalsentschädigung für die infolge der Grundentlastung aufgehobenen oder abzulösenden Bezüge. (Pat. v. 8. November 1853 N°237)

Eine Ausnahme von dem angegebenen Wirkungskreise tritt beim Konkurse der Gläubiger ein (§: 88 J. N.).

Die Realgerichtsbarkeit über unbewegliche Gü-
ter erstreckt sich zufolge §: 52 über alle Per-
sonen ohne Unterschied also auch über jene
die dem Obersthofmarschallamte oder der
Militärgerichtsbarkeit unterliegen, sondern
namentlich auch über jene, denen die
Exterritorialität zukommt. Hofd. v. 15 März
1834. In Tabularsachen unterstehen diese
Personen der Tabularinstanz.

II <u>Realgerichtsbarkeit über unbeweg-liche Sachen. (§: 54.)</u>

Die §§: 54 und 55 ziehen unter gewissen
Umständen auch bewegliche Sachen in
den Wirkungskreis der Realgerichte,
was früher nicht der Fall war. Nach §: 54
können Klagen, welche ein <u>dingliches</u> Recht
auf eine bewegliche Sache zum Gegen-
stande haben entweder:

<u>a.</u> beim Personalrichter des Geklagten oder
<u>b.</u> bei demjenigen Gerichte angebracht
werden, in dessen Bezirke sich die be-
wegliche Sache befindet.

Das Gericht im Falle sub <u>b</u> ist das Realge-
richt der beweglichen Sache.

Der Gerichtshof I. Instanz, kann in seinem
weiteren Sprengel, (mit Ausschluß des
engeren) dieses Realgericht nicht bilden,
denn der §: 54 setzt dieses letztere Gericht
dem Personalrichter des Geklagten ent-

entgegen; lässt somit dasselbe nicht durch die Eigenschaft und den Wohnort des Geklagten, sondern blos durch die physische Lage der landtäflichen Sachen bestimmen. Nun gehören landtäfliche Sachen als solche mit Rücksicht auf ihre Lage allein d. i. ohne Rücksicht auf ihre Eigenthümer oder die Eigenschaft der Streitsache selbst niemals vor den Gerichtshof 1. Instanz in seinem weiteren Sprengel. Das Realgericht für landtäfliche Sachen kann somit nur der Gerichtshof 1. Instanz in seinem engeren Sprengel und außerhalb dieses nur das Bezirksgericht sein. (Die städtisch=delegirten Bezirksgerichte können diesfalls nicht einschreiten, weil der §: 54 nicht im 2 Absatze des §: 12, der den Wirkungskreis dieser Gerichte bestimmt, berufen ist. Da die J. N. nur den Wirkungskreis und die Zuständigkeit der Civilstandgerichte regelt (Art V und VI des Kundmachungspatentes:) so muss der §: 54 auf Klagen gegen solche Personen beschränkt werden, die den Civilstande- nicht aber die den Militärgerichten oder dem Obersthofmarschallamte unterliegen. §: 7 Mil. J. N.

—— · ——

III Gerichtsstand für Streitigkeiten über Besitzstörungen (§. 55 J. N.)

Die Besitzstörungen betreffen entweder unbewegliche, oder bewegliche Sachen. Streitigkeiten über Besitzstörungen, bei welchen es sich bloß um die Erörterung des letzten faktischen Besitzstandes handelt, und über welche summarisch die nach der kais. Verordng. vom 27 Oktober 1849 N° 12 R.G.B. zu behandeln ist, gehören:

a wenn sie eine unbewegliche Sache betreffen, ausschließlich vor das Bezirksgericht oder das städt. delg. Bezirksgericht in dessen Bezirke die Störung geschah ohne Unterschied, ob das Gut ein landtäfliches eine Bergwerks-Entität (§. 67 oder ein anderes unbewegliches Gut ist; dieß gilt auch von den aus dem bestandenen Unterthansverbande in Galizien, Krakau und der Bukowina herrührenden Besitzstreitigkeiten zwischen den gewesenen Herrschaften und ihren ehemaligen Unterthanen (Ministr. Verordg. vom 24. Oktober 1860 N° 249 R.G.B.); wenn sie aber

b bewegliche Sachen betreffen, so gehören sie:

1. vor das Bezirksgericht oder städt. delg. Bezirksgericht in dessen Sprengel die Störung

geschah; sie können aber auch

b. so lange die bücherliche Sache nicht an einen Dritten überging, bei jenem (auch städt.-deleg.) Bezirksgerichte angebracht werden, in dessen Sprengel sich die Sache befindet.

Die Bestimmung des §. 55 findet sowohl was unbücherliche Güter betrifft, ihre Anwendung auf alle Personen, also auch auf die im §. 52 genannten. Die Bestimmung rücksichtlich der bücherlichen Sachen aber beschränkt sich bloß auf Klagen gegen Personen, die den Zivilstandsgerichten unterworfen sind (§. 7 Milit. J. N.) Klagen über Störungen im Besitze der Holz- Weide- und Forstproduktenbezugsrechten etc. die nach dem Patente vom 5 Juli 1853 N° 130 R. G. B. der Ablösung und Regulirung von Amtswegen unterliegen, oder die im §. 6. b dieses Patents bezeichnetes bereits protokolirtes Recht zum Gegenstande haben: gehören vor die Grundentlastungsablösungs u Regulirungs Landes Comissionen. (Minist. Verordg. vom 24 Oktober 1860 N° 249 R. G. B. III Theil, I Abtheilung, III Hauptstück) Nach der Minister. Verordnung vom 7. Juli 1860 N° 172 R. G. B. sind zur Entscheidung über Klagen wegen gestörten Betriebes von Wasserwerken

durch Aenderung des Gerinnes des hiezu nothwendigen Gerätschaften, insofern es sich nur um die Wiederherstellung des der behaupteten Störung vorangegangenen faktischen Besitzstandes handelt, die politischen Behörden berufen.

III Titel

Von der Kausalgerichtsbarkeit.

Der Kausalgerichtsstand (sąd kauzalny) ist seinem Wesen nach nicht ein vom Personal- oder Realgerichtsstande verschiedener Gerichtsstand, sondern mit Rücksicht auf den Unterschied, ob die Streitsache ein dingliches Recht auf eine unbewegliche Sache zum Gegenstande hat, oder sonst ein anderes Recht, ein an abgesonderte von den allgemeinen Gerichten verschiedene Gerichte gewiesener Real- oder Personalgerichtsstand.

Es wird daher alles bis nun zu dem Personal- und Realgerichtsstande Gesagte seine Anwendung auch auf den Kausalgerichtsstand finden, je nachdem, er sich seinem Wesen nach als ein Personal- oder als ein Realgerichtsstand darstellt, und so wird sich beim ersteren die Zuständigkeit des Kausalgerichtes nach dem Wohnorte des Beklagten (§: 56) und beim

letzteren nach der Lage des unbewegli-
chen Gutes (§: 65) richten.
Der Realgerichtsstand ist in der Regel
ein Gerichtsstand in Streitsachen; jedoch
gehören zu ihm auch Verhandlungen
außer Streitsachen, wie die Ausstel-
lung des Zertifikats über die Beschaffen-
heit der Bücher der Handels- und Gewerbs-
leute (§: 91 J. N.) die Führung der Han-
delsregister (Art. 12–14 des E. G. Z. Minist.
Verordnung v. 9. März 1863 № 27 R.G.B.)
(§: 91) die Führung der Bergbücher (§: 66 J.N.).
Die Realgerichtsbarkeit wird entweder
von eigens dazu aufgestellten selbständigen
Gerichten wie von den Handels- und See-
gerichten oder von anderen Gerichten
wie von den Gerichtshöfen 1. Instanz, von
den Landesmilitärgerichten (bei ge-
wissen Streitigkeiten) etc. ausgeübt.
Teile der Realgerichtsbarkeit sind:
die Handels- und Seegerichtsbarkeit, dann
die Berggerichtsbarkeit, die erstere
ist ihrem Wesen nach eine Personal-
die letztere eine Realgerichtsbarkeit.
Das Gesetz begreift nur diese als Real-
gerichtsbarkeit, wie dieß aus dem
§: 14 lit. b. und c hervorgeht, obwohl die
Streitigkeiten im §: 14 lit a, d et e eben-
falls zur Realgerichtsbarkeit gehören,

ein Gleiches gilt von den Rechtssachen, die den Oberzoll-gerichten in Böhmen zugewiesen sind.

I Von der Handels u. Berggerichtsbarkeit.

Die Bestimmungen der Civiljurisdictions-Normen über die Handels u. Berggerichtsbarkeit haben bloß den Wirkungskreis der Civilstandsgerichte zum Gegenstande, und beziehen sich daher nicht auf die der Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschallamtes oder der Militärgerichte unterstehenden Personen, welche als Beklagte ihrem privilegirten Gerichtsstande unterworfen bleiben, wenngleich die Streitsache nach der Civil J.N. der Handelsgerichtsbarkeit zugewiesen wäre.

Die in der C.J.N. der Handels u. Berggerichtsbarkeit zugewiesenen Streitigkeiten gehören somit nur dann vor die mit der Ausübung dieser Gerichtsbarkeit betrauten Civilgerichte, wenn der Beklagte seiner Person nach den Civilstandsgerichten unterworfen ist.

Die Militär J.N. kennt keine abgesonderte Handels u. Berggerichtsbarkeit, eine Ausnahme macht lediglich die Militärgrenze.

Die Einführung des deutschen Handelsgesetzbuches in den im engeren Reichsrathe vertretenen Kronländern wirkte auch auf die Handels und Berggerichtsbarkeit bestimmend ein, denn

1. die Bestimmungen der §§: 57 u. 61 der J.N. wurden seit dieselben diejenigen Wech-

sachen beziehen, durch welche die Handels-
gerichtsbarkeit begründet wird, mit Ausnah-
me der Bestimmungen über Wechsel-
streitigkeiten außer Kraft gesetzt und
durch die Bestimmungen der §§: 38 bis 40
des Einführungsgesetzes zum Handelsge-
setzbuche (E. G. Z. H. G. B.) ersetzt.

2. diese letzteren Bestimmungen über die
handelsgerichtliche Competenz wurden mit
der das Handelsgesetzbuch sämmtlichen
Militärpersonen und Behörden zur allge-
meinen Darnachachtung bekannt gebenden
Zirkularverordnung des Kriegsministe-
riums vom 14. Juni 1863 № 66. R. G. B. für
die Militärgränze eingeführt, und für die
Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit da-
selbst die Gränzregiments- und Communi-
täts-Gerichte, dann das Merkantil- und
Wechselgericht zu Zengg und das Gericht
des Titler Gränzbataillons als Handelsge-
richte ausschließend berufen; jedoch
wurden andererseits die bisherigen Ju-
risdictionsvorschriften über die Com-
petenz der Militärgerichte in Konkurs-
fällen sowie außerhalb der Militär-
gränze in Handelsangelegenheiten der
Militärpersonen überhaupt aufrecht erhalten.

A. Handelsgerichtsbarkeit

(§§: 57-60 J. N. und §§: 38-41 u. 43 E. G. Z. H. G. B.)

Die Bestimmungen des §. 57 (desgleichen die einschlägigen Anordnungen der Jurisdictionsnormen für das lombardisch-venetianische Königreich und Dalmatien) sind erstere eben erwähnt, durch die §§. 38–40 des E. G. z. H. G. B. mit Ausnahme der Bestimmung über Wechselstreitigkeiten ersetzt worden; es bleibt somit vom §. 57 blos der Eingang des §. dann der Eingang des Absatzes 1. und die Bestimmung c. aufrecht.

1. Gegenstand der Handelsgerichtsbarkeit.

Die Handelsgerichtsbarkeit wird durch die Beschaffenheit der Streitsache begründet; diese letztere muss nämlich ein Handelsgeschäft oder eine Handelssache (§. 38 u. 39 E. G. z. H. G. B.) oder ein Wechselgeschäft (§. 57 c. J. N.) zum Gegenstande haben; jedoch findet hier der Unterschied statt, dass gewisse Streitigkeiten ohne Rücksicht auf die Eigenschaft der streitführenden Partheien, nämlich ohne Rücksicht ob die Parthei dem Handelsstande angehört oder nicht, der Handelsgerichtsbarkeit zugewiesen sind (die §. 38 Abs. 1. §. 39 des E. G. z. H. G. B. Wechselstreitigkeiten), während andere Streitigkeiten nur dann zur Handelsgerichtsbarkeit gehören, wenn dabei gewisse im Gesetze bestimmte nämlich dem Handelsstande angehörige Personen verflochten sind (§. 38 Abs. 2. des E. G. z. H. G. B.).

Es gibt jedoch keinen Fall, daß der Handelsgerichtsbarkeit gewisse Personen ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Streitsache zugewiesen wären, daher auch die Handelsgerichte als besondere Gerichte für Handelssachen [er]scheinen, wenngleich andererseits nicht alle Streitigkeiten aus Handelsgeschäften dem Wirkungskreise der mit der Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit betrauten Gerichten angehören und können zur Entscheidung der Streitigkeiten aus Handelsgeschäften auch andere als Handelsgerichte also ein allgemeines Civilgericht, ein Militärgericht, das Obersthofmarschallamt berufen sein. Immerhin wird jedes dieser Gerichte den Streit nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zu entscheiden haben. Dem Wirkungskreise der Handelsgerichtsbarkeit in den im engeren Reichsrathe vertretenen Kronländern sind zugewiesen.

(Margin: s Handels- gerichte nicht als bes. Gericht für)

a. Streitigkeiten, die aus s. g. absoluten Handelsgeschäften (Art. 271 H. G. B.) entstehen, ohne Rücksicht auf die persönliche Eigenschaft der streitführenden Partheien, wenn das Geschäft auf Seite des Geklagten ein Handelsgeschäft ist. (§ 38 Abs. 1 E. G. z. H. G. B.

b. Streitsachen aus s. g. relativen Handelsgeschäften (Art. 272 u 273 des H. G. B.) wenn eine Handelsgesellschaft, oder wenn ein

Kaufmann, dessen Firma im Handelsregister erscheint, der geklagte Theil ist, gleichviel ob das Geschäft beiderseits oder nur auf Seite des einen contrahenten ein Handelsgeschäft ist (§: 38 Abs. 2. E. G. z. H. G. B.) ; es ist gleichgiltig ob die Handelsgesellschaft ins Handelsregister eingetragen ist oder nicht; wäre der Kaufmann vom Handelsregister nicht ausgeschlossen, hätte er jedoch unterlassen sich ins Register eintragen zu lassen (Art 19. H. G. B.) so würde das Handelsgericht <u>nicht</u> kompetent sein :/

<u>c.</u> Streitigkeiten aus den im §: 39 des E. G. z. H. G. B. angegebenen Handelssachen, ohne Unterschied ob die streitführenden Partheien Kaufleute im Sinne des H. G. B. seien, ob sie ins Handelsregister eingetragen sind oder nicht;

<u>d.</u> Streitigkeiten aus Wechselgeschäften ohne Rücksicht auf die Eigenschaft der streitführenden Partheien (§: 67 lit c. J. N);

Andererseits bleiben zufolge des §: 40 des E. G. z. H. G. B. unberührt:

<u>a.</u> die Bestimmungen über die nach den Vorschriften der Gewerbegesetze zu erfolgende Erledigung der Streitigkeiten aus dem Dienst- und Lohnverträge (§: 102 der Gewerbe Ordnung §: 25 des E. G. z. H. G. B. sieh III Theil 1. Abth III Hauptstück und den Wirkungskreis der städt. deleg. Bezirksgerichte) und

b. die Vorschriften über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Streitsachen zwischen dem Staate und seinen Bediensteten (sieh III Theil 1 Abth. III Hauptstück) oder den zum Verschleiße der Gegenstände des Staatsmonopols oder zur Ausübung sonstiger Regalrechte des Staates bestellten Personen (Tabak-, Stempelmarken-, Briefmarken-Verschleißer, Lotto-Kollektanten, Mauthpächter u. d. g.

2. Gerichtsstand für die der Handelsgerichtsbarkeit zugewiesenen Streitsachen
§: 57 – 60 J. N.

Die der Handelsgerichtsbarkeit zugewiesenen Streitsachen gehören in den im engeren Reichsrathe vertretenen Kronländern in den Wirkungskreis der selbstständig bestehenden Handelsgerichte und derjenigen Gerichtshöfe 1. Instanz (Landes und Kreisgerichte) an deren Standorte sich keine selbstständigen Handelsgerichte befinden. (§: 57 J. N.) (In der Folge werden diese Gerichte mit der allgemeinen Benennung „Handelsgerichte" bezeichnet.) Der §: 58 der J. N. welcher durch die Bestimmung des §: 43 des (E. G. z. H. G. B.) unberührt blieb, stellt den allgemeinen Grundsatz auf vor welches dieser Gerichte eine zur Handelsgerichtsbarkeit sich eignende Klage zu ziehen sei (allgemeiner Handelsgerichtsstand)

und räumt diesfalls dem Kläger die Wahl ein, die Klage bei demjenigen Handelsgerichte anzubringen,

a. in dessen Bezirke der Beklagte seinen ordentlichen Wohnsitz hat, oder
b. wo dessen Firma protokollirt ist, und
c. in dessen Bezirke seine Handelsniederlassung sich befindet.

Ob diese Bestimmung des §: 58 J.N. auch auf Wechselklagen anzuwenden sei, oder aber ob nicht diesfalls der §: 1. der Minist. Verordnung vom 25 Jänner 1850 No 52 R.G.B. über das Verfahren in Wechselsachen als maßgebend zu gelten habe, wornach mit Rücksichtnahme auf den §: 60 J.N. Wechselklagen beim Handelsgerichte des Zahlungsortes oder bei jenem des Wohnsitzes oder zeitweiligen Aufenthaltsortes des Beklagten anzubringen sind: ist streitig. Diese Frage wird im letzteren Sinne bei Darstellung des Wechselprozesses (III Theil III Abth. II Hauptstück) gelöst.

Da die Handelsgerichtsbarkeit ihrem Wesen nach eine Personalgerichtsbarkeit ist, so gelangen auch bei der Ausübung derselben durch die Handelsgerichte die in Personalstreitigen eintretenden besonderen Gerichtsstände insofern als die

Natur der Handelsstreitsachen zulässt zur Anwen-
dung. Jedenfalls wird nur ein Handelsge-
richt als besonderer Gerichtsstand einschrei-
ten können. Nicht alle besondere Gerichts-
stände finden auch auf Handelsstreitigkei-
ten Anwendung, so nicht die besonderen
Gerichtsstände für Klagen in Fideikommiss-
angelegenheiten, in Lehensstreitigkeiten
wegen Feldbeschädigungen.
Die sich zur Handelsgerichtsbarkeit eignen-
den Streitsachen, sind jedoch nicht ausschließ-
lich den Handelsgerichten zur Entscheidung
zugewiesen, denn nach §: 50 (welcher zu-
folge §: 43 des E. G. z. H. G. B. unberührt
blieb) können an Orten, wo sich kein
Handelsgericht befindet, derlei Streit-
sachen mit Ausnahme derjenigen aus
Wechselsachen, auch bei dem zuständigen
gerichtlichen Gerichte angebracht werden
d.h. der Kläger kann von der <u>Beschaf-
fenheit</u> der Streitsache gänzlich abseh-
en und dieselbe wie eine vor den allge-
meinen Personalgerichtsstand gehöri-
ge behandeln, er kann dieselbe, falls
sie nach den diesfälligen Grundsätzen
also mit Rücksicht auf den ordentlichen
Wohnsitz und die Eigenschaft des Beklag-
ten vor das Bezirksgericht gehört, auch
daselbst angebracht werden kann.

Von der Zuständigkeit in Strafsachen wird im
Strafprozesse gehandelt.

B. Seegerichtsbarkeit

(§§: 61-64 J.N. §§: 38-41 und 43 des E. G. z. H. G B)

Österreich besitzt mit Ausnahme derjenigen Län-
dertheile, in welchen der Codice di commercio
verbindet, keinen eigentlichen Seecodex. - Die
auf den Seeverkehr sich beziehenden Ver-
hältnisse werden größtentheils durch die
Übung normirt. das Editto politico di navi-
gatione mercantile austriaca vom 25. April
1774 und die späteren politischen Seegesetze
behandeln blos einige auf das Privatre-
cht sich beziehenden Verhältnisse.

Bekanntlich wurde auch das V. „vom See-
handel" handelnde Buch des allgemeinen
deutschen Handelsgesetzbuches in Öster-
reich nicht eingeführt. Seit 1. Juli 1863
trat auch in Krakau das französische Han-
delsgesetzbuch im ganzen Umfange au-
ßer Wirkung.

1. Gegenstand der Seegerichtsbarkeit.

Die Seegerichtsbarkeit wird durch die Be-
schaffenheit der Streitsache begründet, sie
muß nämlich aus Geschäften entstehen,
welche sich auf die Seeschiffe und die See-
fahrt beziehen. Hätte somit das Geschäft
ein Flußschiff oder die Schiffahrt auf

einem Flusse oder auf einem Landsee zum Gegenstande, so eignet sich der Streit nicht mehr zur Seegerichtsbarkeit, sondern würde sodann nach Umständen vor die Handelsgerichte oder den persönlichen Gerichtsstand des Beklagten gehören.
Nach §. 61 der allgemeinen J. N. weist den Seegerichtsbarkeiten aus Geschäften zu, welche sich auf die Seeschiffe und die Seefahrt beziehen. Die daselbst aufgeführten als zu den See-Sachen gehörigen Geschäfte sind nur beispielsweise, nicht taxativ angegeben, wie dieß aus dem Ausdrucke: „als die Verfrachtung etc." hervorgeht.
Nach §. 41 des E. G. z. H. G. B. hat den Umfang der Seegerichtsbarkeit jedoch beschränkt, es gehören nämlich von der Seegerichtsbarkeit zugewiesenen Streitsachen diejenigen Fälle vor die Handelsgerichtsbarkeit, in welchen die diesfälligen Geschäfte, aus welchen der Streit entstand, sich als Handelsgeschäfte im Sinne des Handelsgesetzbuches darstellen, und auch die Voraussetzungen zutreffen, unter welchen nach §. 38 u. 39 des E. G. z. H. G. B. Streitigkeiten aus dieser Geschäften der Handelsgerichtsbarkeit zuzuweisen sind.

In Dalmatien richtet sich die Seegerichtsbar-
keit nach den Bestimmungen des Codice
die commercio, allein auch diese Bestim-
mungen erleiden die soeben ange-
gebene Einschränkung (§. 41 Abs. 2. E. G. z.
H. G. B.)

2. Gerichtsstand für die der Seege-
richtsbarkeit zugewiesenen Streitsachen.

Die der Seegerichtsbarkeit zugewiese-
nen Streitsachen gehören in den
im engeren Reichsrathe vertrete-
nen Kronländern zum Wirkungs-
kreise der selbstständig aufgestellten
Handels und Seegerichte und der hie-
zu eigens berufenen Gerichtshöfe
1. Instanz. Diesfalls besteht das Han-
dels und Seegericht in Triest für
das ganze Küstenland und die 4 Ge-
richtshöfe 1 Instanz in Dalmatien je-
der für seinen Sprengel.
Die J. N. löst nicht die Frage, bei wel-
chem dieser Gerichte zur Seege-
richtsbarkeit sich eignende Klage an-
zubringen sei. Mit Rücksicht auf
das Wesen dieser Gerichtsbarkeit
als einer Personalgerichtsbarkeit
gehören dabei Klagen vor jenes
Seegericht, in dessen Sprengel der

Beklagte seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Liegt jedoch dieser außerhalb des bergrichterlichen Sprengels der zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit berufenen Gerichte, dann gehört die Streitsache vor jenes Gericht, dem der Beklagte seiner Person nach ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Streitsache unterliegt, vorausgesetzt daß die Streitigkeit nach dem Gesagten nicht der Handelsgerichtsbarkeit angehört.

Nicht alle der Berggerichtsbarkeit vorbehaltenen Streitigkeiten müssen falls sie nach dem Angegebenen vor das Berggericht gehören, auch bei demselben angebracht werden, der §: 62 gestattet nämlich die daselbst bezeichneten Streitsachen an Orten, wo sich ein Berggericht nicht befindet beim Bezirksgerichte anhängig zu machen, wobei dem Kläger nur die einfache Wahl eingeräumt ist.

Der §: 63 J. N. bezeichnet die Gerichte, welche im Inlande die Verklarung (Seeprotest) in Seeunfällen aufzunehmen haben. Die den Hafenkapitänen eingeräumte schiedsrichterliche Wirksamkeit wird im §: 64 J. N. aufrecht erhalten.

II Berggerichtsbarkeit

§§: 65 - 65 J. N.

Mit dem Patente vom 23 Maj 1854 N: 146 R.G.Bl. ist für Österreich ein allgemeines Berggesetz kundgemacht worden, welches daselbst mit Ausnahme Dalmatiens und der Militärgränze, am 1. November 1854 in Wirksamkeit trat. Dasselbe wurde hierauf auch in der Militärgränze (Ministerial Verordg. vom 27 Jänner 1856 N: 19) und den genannten Königreichen (Minist. Verdg. v. 20. Juli 1857 N: 135) eingeführt.

Die Berggerichtsbarkeit wird durch die Beschaffenheit der Rechtssache begründet, sie muß sich nämlich auf ein Bergwerk beziehen.

Als Bergwerke sind anzusehen:

1. alle von der Bergbehörde bewilligten Schurf- und Muthungs<u>baue</u> (§: 65. 1. J. N.) der §: 13 des Berggesetzes stellt einen anderen Begriff des Schürfens auf, als derselbe bis dahin unter den Abtheilungen „Schürfen" und „Muthen" in der bergbehördlichen Praxis festgehalten wurde. Das Berggesetz vereinigt diese beiden Stadien der Vorarbeiten unter dem Ausdrucke „Schürfen".

2. den tiefern Bergbau (§: 65. 1. J. N.) jetzt Verleihungen der Bergwerksmassen und Bergwerksconzessionen (§: 5 und 41 des Berg. Ges.)
3. alles was als Ganzes mit dem Werke verbunden ist und benützt wird (§: 65. 1. J. N.) (§: 117. Berg. Ges.)
4. das Zugehör (§: 65. 1. J. N.) (§: 121. Berg. Ges.)
Die Erläuterung aller dieser Ausdrücke gehört in das Berggesetz.

A. Gegenstand der Berggerichtsbarkeit.

Der §: 65 der J. N. führt die der Berggerichtsbarkeit zugewiesenen Streitsachen auf, nämlich:
1. alle Streitigkeiten über dingliche Rechte auf Bergwerke; ferner alle Klagen, welche die Erwerbung oder die Aufhebung eines dinglichen Rechtes auf Bergwerke zum Gegenstande haben, die Gränzscheidungs- und die Theilungsklage (§: 53 J. N.)
2. alle Streitsachen über die Benützung der bezeichneten Bergwerke, wenn dieselben auch nicht aus einem dinglichen Rechte entspringen, weil sonst die Bestimmung unter 2) im §: 65 mit jener unter 1) zusammenfiele;
3. alle im §: 65 unter 3 bis 16 aufgeführten Streitigkeiten über die daselbst bezeichneten Gegenstände, deren Erklärung ins Bergrecht gehört, und so auch

anzugeben ist, im Streitfalle aber auch das Berggesetz abändernd auf die Bestimmungen des §: 65 einwirkte.

Außerdem ist der Berggerichtsbarkeit im §: 66 der J. N. auch die Führung der Bergbücher und die übrigen Amtshandlungen der Realgerichtsbarkeit (§: 51. J. N.) zugewiesen. Zu derselben gehört auch die Verhandlung und Entscheidung über Heimsagungserklärungen einzelner Theilhaber eines gemeinschaftlichen Bergwerkseigenthums, bezüglich ihrer im Bergbuche eingetragenen Antheile §§: 135 und 136 Berg. Ges. (Minist. Verdg. v. 13. März 1857 Nr. 55 R. G. B.)

Aus den der Berggerichtsbarkeit zugewiesenen Rechtssachen ergibt es sich, daß dieselbe ihrem Wesen nach eine Realgerichtsbarkeit über unbewegliche Sachen bezüglich einer Tabulargerichtsbarkeit ist, und daß nur ausnahmsweise einige wenige Personalstreitsachen der Berggerichtsbarkeit zugewiesen sind.

B. Gerichtsstand für die der Berggerichtsbarkeit zugewiesenen Streitsachen.

Mit dem Ausdrucke der Berggerichtsbarkeit sind mit Ausschluß der Militärgränze

nur einige eigens hiezu bestimmte Gericht-
höfe 1. Instanz berufen.
Die Zuständigkeit dieser Gerichte wird durch
die physische Lage des Bergwerkes inner-
halb des berggerichtlichen Sprengels be-
gründet. Über die in ihrem Sprengel
liegenden Bergwerke führen diese
Gerichte die Bergbücher und nehmen
auch alle Realakte bezüglich dieser
Bergwerke vor. Diesen Gerichten
unterstehen alle Personen ohne Rück-
sicht auf ihren sonstigen Gerichtsstand, so-
mit insbesondere Personen, welche
dem Obersthofmarschallamte (§: 52 J. N)
oder der Militärgerichtsbarkeit (§: 7 der
Milit. J. N. unterliegen, oder denen die
Exterritorialität zukommt:
Andererseits gehören:
1. Streitigkeiten über Besitzstörungen
vor das Bezirksgericht in dessen Spren-
gel die Besitzstörung vorgefallen ist (§: 55
und 67. J. N.) und
2. Streitigkeiten aus dem Dienstver-
trage zwischen den Werksbesitzern
und den Bergarbeitern vor das
Bezirksgericht (§: 68 J. N.) in dessen Spren-
gel der Beklagte seinen Wohnsitz
hat. Ändert der Werksbesitzer seinen
Wohnsitz so kommt den Arbeitern die

Bestimmung des §: 44. Abs. 2. zu Gute. Die Berggerichtsbarkeit in der Militärgrenze (Minist. Verdg. v. 17. Oktober 1853 N. 244) in Dalmazien (Minist. Verdg. vom 20 Juli 1857 N. 137 R. G. B.) ist auf gleiche Weise wie in der allgemeinen J. N. geregelt.

II Abschnitt

Von der Zuständigkeit der Gerichte im Vollstreckungsverfahren (§: 69-72 und §: 9 bis 11 J. N.)

Ist der richterliche Ausspruch rechtskräftig geworden und fügt sich der Verurtheilte nicht in denselben, so wird er hiezu mit Zwang verhalten.

Die hiezu erforderlichen Akte heissen die Vollstreckungs oder Exekution und der diesfällige vorgeschriebene Vorgang das Vollstreckungs- oder Exekutionsverfahren. Dasselbe ist in Österreich den Gerichten übertragen und bildet einen Theil des Verfahrens in Streitsachen.

Man unterscheidet die Bewilligung der Exekution, die wirkliche Vornahme, und dann die Aufhebung und Einstellung derselben.

Die Exekution ist eine Real- und Personalexekution. Jede hat Grade. Die Darstellung des Exekutionsverfahrens erfolgt im III Theile (Kapitel 31. G. O).

Rücksichtlich der Kompetenz der Gerichte im Exekutionsverfahren gilt folgendes:

I bezüglich der <u>Bewilligung</u> der Exekution:

1. der <u>erste</u> Grad der Exekution d. i. die exekutive Pfändung, die exekutive Intabulierung des richterlichen Spruchs ist nach §: 69. 1. Abs. stets bei jenem Gerichte anzusuchen, von welchem das Erkenntniß in 1. Instanz erflossen oder bei welchem der zur Exekution geeignete Vergleich geschlossen worden ist. Es gilt also in der Regel: judex cognitionis est etiam judex executionis. Die Bewilligung des ersten Grades der Exekution auf Grund eines <u>schiedsrichter</u>lichen Spruches ist bei demjenigen Gerichte anzusuchen, welches nach Beschaffenheit des Falles berufen gewesen wäre, die Streitsache in 1. Instanz zu entscheiden, falls dieselbe nicht durch einen Schiedsspruch entschieden worden wäre. Dies gilt auch von der exekutiven Einverleibung des Schiedsspruches.

Der erste Grad der Exekution auf Grund der Erkenntnisse auswärtiger Gerichtsbehörden kann, falls diese Erkenntnisse im Inlande vollstreckbar sind, nur von demjenigen Gerichtshofe 1. Instanz bewilligt werden,

in dessen weiteren Gerichtssprengel die Exekution vollzogen werden soll (S. 70.) Unter welchen Voraussetzungen Erkenntnisse ausländischer Gerichte im Inlande vollstreckbar sind, wird im III. Theile besprochen.

Ist die Bestellung eines Faustpfandes unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften schriftlich erfolgt, so kann der Gläubiger ohne vorhergegangenen Prozeß sogleich und zwar bei dem für ihn, das ist für den Gläubiger zuständigen Gerichte (Handelsgerichte) den Verkauf der verpfändeten Gegenstände ansprechen (Art. 310 H.G.B.) Dieses Gericht bewilligt auch die Schätzung falls selbe nöthig ist. (S. 47 E.G.z.H.G.B.) Das Gesagte gilt auch vom gesetzlichen Pfandrechte des Kommissionärs, des Spediteurs und des Frachtführers (Art. 375, 387 und 409 des H.G.B.)

2. Die Zuständigkeit der Gerichte zur Bewilligung der weiteren Exekutionsgrade richtet sich nach den Bestimmungen der G.O. Nach diesen kann die Schätzung und Feilbiethung jedoch nur eines unbeweglichen Gutes wieder beim Erkenntnißrichter

oder auch unmittelbar beim Realrichter angesucht werden (§: 428 G. O.) sonst bleibt es aber bei der Regel, nämlich dass die weiteren Executionsgrade ebenfalls beim Erkenntnißrichter respective beim Richter anzusuchen sind, der den ersten Grad der Execution bewilligte.

II. Vornahme (Vollzug) der bewilligten Execution

In dieser Beziehung gelten die bereits im ersten Hauptstücke besprochenen Bestimmungen der §§: 9–11 J. N. wornach jedes Gericht die bewilligte Execution innerhalb des Umfanges seines Jurisdictionsbezirkes auch selbst zu vollziehen hat; wenn nicht etwa bei Personen die dem Obersthofmarschallamte oder den Militärgerichten unterstehen, eine Beschränkung einzutreten hat. (Vergl. Art. V des Kundmachungs Patentes zur J. N. und §: 8. der Milit. J. N.) Wäre die Execution im Bezirke eines anderen Gerichtes zu vollziehen, so ist dieses um den Vollzug anzugehen; die Vornahme der Realakte (§: 51) gehört jedoch immer zur Realinstanz. Städtisch delegirte Bezirksgerichte sind zwar zur Vornahme der Mobilar- nicht aber jener der Immobilar-

Execution berechtigt §. 69. Abs. 2. Hieraus folgt, daß, wenn auf Grund eines von Ihnen gefällten Urtheiles, oder der vor ihnen geschlossenen Vergleiches die executive Intabulirung des Urtheiles oder Vergleiches auf ein unbewegliches Gut angesucht wird, sie diesen ersten Executionsgrad zu bewilligen berufen sind; nur haben sie sich wegen der Vornahme der bewilligten Execution an die zuständige Tabularinstanz zu wenden.

III Bezüglich der Aufhebung und Einstellung der Execution.

Bei dem Gerichte, welches den I Grad der Execution bewilligt hat, hat auch der Exekut (Schuldner) um die Entscheidung einzuschreiten, d.i. die s.g. Oppositionsklage anzubringen, daß nämlich das Executionsrecht durch ~~durch~~ dem Erkenntnisse oder dem gerichtlichen Vergleiche nachgefolgte Thatsachen erloschen sei (§. 71) das Gesuch hingegen s.g. Oppositionsgesuch um die vorläufige Einstellung der Execution kann in diesem Falle auch bei jenem Gerichte angebracht werden, welches zur Vornahme der Vollstreckung berufen ist (§. 72 Abs. 2).

Die Klage eines dritten wegen Aufhebung eines Executionsactes s.g. excindi-

—:

rungsklage kann nach der Wahl des Klägers entweder beim Erkenntnißrichter oder bei jenem Gerichte angebracht werden welches den Exekutionsakt vorgenommen hat (§: 72. Abs. 2). Ist bei einem dieser Gerichte die Verhandlung anhängig, so kann der Kläger daselbst begehren, daß, während der Dauer der Verhandlung mit den weiteren Exekutionsschritten inne gehalten werde. (Hofd. v. 14 Juli 1845 N 889 J. G.) Von den Oppositionsklagen und Gesuchen dann von den Exszindirungsklagen und Gesuchen wird im III Theile (Cap. 31. G. O.) gehandelt.

III. Abschnitt

Zuständigkeit der Gerichte im Konkurs-verfahren (§: 73-76)

Unter Konkurs (Crida) versteht man den vom Gerichte anerkannten Zustand eines zahlungsunfähigen Schuldners, nach welchem dessen Vermögen in Beschlag und Verwaltung genommen wird um es zur Befriedigung der Gläubiger nach der gesetzlichen Rangordnung zu verwenden. Das diesfalls vorgeschriebene Verfahren heißt Konkursverfahren. Von demselben handelt der IX Kapitel der a. g. G. O. Die J. N. stellt blos die Zuständig-

heit der Zivilstands-Gerichte ein Konkurs-verfahren statt.

A. Zuständigkeit der Gerichte.

Als Grundsatz gilt: daß der Konkurs bei der Personalinstanz des Verschuldeten zu eröffnen sei, somit mit Rücksicht auf den §: 73. bei den Gerichtshöfen 1. Instanz wider die Besitzer landtäflicher oder in einem Gemeindeverbande ausgeschiedener unbeweglicher Güter und wider die Einwohner derjenigen Ortschaften, in welchen der Gerichtshof 1. Instanz seinen Sitz hat, sonst aber bei dem Bezirksgericht. Die städtisch delegirten Bezirksgerichte sind demnach als solche niemals Konkursgerichte.

Von dem angegebenen Grundsatze bestehen folgende Ausnahmen:

1. In wichtigen Fällen kann die Delegirung eines Gerichtshofes 1. Instanz nach Abs. 2. des §: 73 eintreten.
2. In den Fällen des §: 75 tritt das Handelsgericht als Konkursinstanz ein. Letzterer §: ist jedoch durch den §: des E. G. z. H. G. B. dahin geändert worden, daß die Handelsgerichtsbarkeit im Konkurse nur durch den Konkurs über das Vermögen einer Handelsgesellschaft, oder über das Ver-

mögen eines Kaufmanns, dessen Firma im Handelsregister erscheint, begründet wird. Zu den Handelsgerichten gehört auch die über den Nachlaß eines im Handelsregister eingetragenen Kaufmannes zu eröffnende Konkursverhandlung (Minister. Verordg. v. 14. Oktober 1854 N° 270 R. G. B.) Die Kompetenz des Handelsgerichtes richtet sich bei den Handelsgesellschaften nach dem Orte ihres Sitzes (Art 11 und 86 ad 2 des H. G. B.) bei Einzelnkaufleuten hingegen nach dem Wohnsitze des Kridatars nicht aber wie in §: 58 J. N. nach dem Orte, wo die Firma protokollirt, oder die Handelsniederlassung sich befindet.

3. Im Falle des §: 76 ist der mit der Berggerichtsbarkeit betraute Gerichtshof I. Instanz das Konkursgericht über eine Gewerkschaft als solche Die Gewerkschaft ist nach §: 138 des Berggesetzes ein Verein zum Bergbaubetriebe, in welchem jeder Theilhaber (Mitgewerke) sowohl für die Beiträge zum Betriebe des Geschäftes (Zubußen), als für alle im Namen des Vereines gegen dritte Personen übernommenen Verbindlichkeiten

nur mit seinem Antheile an dem gemeinschaft-
lichen Vermögen haftet. Diese Antheile heißen
Kuxe (§. 140 Berg. Ges.) der §. 76. J.N. hat demnach
Anwendung, wenn der Konkurs über einen ein-
zelnen Theilhaber verhängt würde; oder wenn
in dem Vermögen des Schuldners sich auch ein
Bergwerk befindet, welches ihm allein gehört,
sondern es muß die Gewerkschaft als <u>solche</u> in
Zahlungsunfähigkeit gerathen.

<u>4.</u> Das Konkursverfahren über die der
Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Per-
sonen kommt, wenn der Verschuldete im
Inlande unbewegliches Vermögen besitzt,
den Zivilgerichten zu und zwar:

<u>a.</u> wenn er nur in einem Kronlande
unbewegliches Vermögen besitzt, demje-
nigen Civilgerichte, in dessen Sprengel
das unbewegliche Gut liegt.

<u>b.</u> wenn er aber in mehreren Kronlän-
dern unbewegliche Güter besitzt, den-
jenigen Civilbehörden, welche nach
dessen letzten Aufenthaltsorte im In-
lande, abgesehen von seiner Militär-
eigenschaft zum Konkursverfahren be-
rufen wäre.

Dagegen bleibt die Vollstreckung der Ver-
fügungen des Civilrichters im Konkurs-
verfahren, welche sich auf solche bewegliche
Güter einer der Militärgerichtsbarkeit

unterstehenden Kridatars begreifen, die sich in dessen Aufenthaltsorte oder in Militärgebäuden befinden, oder dessen Dienstbedarf gehören, dem Militärgerichte vorbehalten (§§: 10 u. 11 der Mil. J. N.) das zur Eröffnung des Konkurses berufene Gericht, ist auch zuständig für die Behandlung der Gläubiger und für die Abtrettung der Güter (Cap. 32 u. 33 G. O.)

B. Geografischer Umfang des Wirkungskreises der Concursinstanz.

In dieser Beziehung ist zu unterscheiden ob der Kridatar

1. bloß ein bewegliches Vermögen besitzt oder
2. auch ein unbewegliches Vermögen.

Im ersteren Falle erstreckt sich die Kompetenz des Konkursgerichts über das gesammte bewegliche Vermögen des Schuldners, dasselbe mag sich wo immer selbst im Auslande befinden (§: 73 J. N.) und (Hfd. v. 13 Oktober 1815 N. 1180) Zum beweglichen Vermögen gehören auch Schuldforderungen, wenngleich sie auf einem unbeweglichen Gute sichergestellt wären (§: 299 b. g. B.) und die Handlungsaktiva des Kridatars (Hfd. v. 15. Jänner 1789 N. 954 lit. b.)

Im zweiten Falle bestimmen die allgemeine dalmatinische J. N., daß sich die

von der Personalinstanz verfügte Konkurseröffnung statt auf das gesammte wo immer befindliche bewegliche, dann auch auf dasjenige unbewegliche Vermögen erstrecke, welches in Kronländern liegt, für welche dieselbe Jur. Norm wirksam ist, welche in demjenigen Kronlande verbindet, in welchem sich die Personalinstanz des Kridatars befindet. Besitzt der Schuldner, über dessen Vermögen in einem Kronlande der Konkurs eröffnet wird, in einem andern und zwar in einem solchen Kronlande ein unbewegliches Vermögen, worüber nach den angegebenen Bestimmungen die Konkursinstanz ihre Wirksamkeit nicht ausüben darf, besäße also z. B. ein Schuldner, über den in Krakau der Konkurs eröffnet wurde, ein unbewegliches Vermögen in Dalmazien, so müßte in Dalmazien über das dort befindliche unbewegliche Vermögen ein abgesonderter Konkurs u. z. von demjenigen Gerichte eröffnet werden, welches hiezu berufen wäre, wenn der Schuldner auf dem diesfälligen unbeweglichen Gute seinen Wohnsi- hätte, also jenes Gericht welches unter dieser Voraussetzung, die Personalinstanz des Schuldners wäre. —

Zu diesem Behufe muß die den Konkurs eröffnende Personalinstanz des Kridatars das Gericht in Dalmazien um die Eröffnung des besonderen Konkurses auffordern. Besitzt in dem zuletzt gedachten Falle der Kridatar mehrere unbewegliche Güter, die unter verschiedenen Gerichten desselben Kronlandes oder in verschiedenen Kronländern liegen, in welchen jedoch dieselbe Jurisd. Norm gilt, so entscheidet, zwischen diesen Gerichten die Zuvorkommung (Prävention) über das ausschließliche Recht den besonderen Konkurs über die erwähnten unbeweglichen Güter zu eröffnen (§. 74 Abs. 2).

Aus dem §. 74 geht hervor, daß das Gesetz den allgemeinen Konkurs vom besonderen und ebenso die allgemeine von der besondern Konkursinstanz unterscheidet. Die allgemeine Konkursinstanz ist immer das Personalgericht des Schuldners; sie eröffnet den Konkurs über das gesammte bewegliche Vermögen und über das inländische unbewegliche Vermögen. Der besondere Konkurs kann nur <u>unbewegliches</u> Vermögen zum Gegenstande haben, welches in Kronländern liegt, für welche eine andere J. N. gilt, als für jenes Kronland, in welchem die allgemeine Konkursinstanz sich befindet.

besitzt ein Schuldner, über welchen innerhalb des Geltungsgebietes der allgemeinen oder dalmatinischen J. N. der Konkurs eröffnet worden ist, unbewegliche Güter in Siebenbürgen, Ungarn cum adnexis so ist sich an die dortigen Gerichte um Eröffnung eines besonderen Konkurses über die daselbst liegenden unbeweglichen Güter zu wenden.

Der von einem österr. Konsulargerichte im osmanischen Reiche über das Vermögen eines österr. Unterthanes oder Schutzgenossen eröffnete Concurs erstreckt sich nur auf das im Umfange des osmanischen Reiches befindliche Vermögen.

Hat der Verschuldete jedoch seinen früheren ordentlichen Wohnsitz in Österreich gehabt, oder ist er an einer dort befindlichen industriellen oder Handelsunternehmung betheiligt, so liegt dem Konsulargerichte ob, die Eröffnung des Konkurses dem Gerichte des ordentlichen Wohnsitzes, welchen der Verschuldete zuletzt in Österreich hatte, oder dem Gerichte, in dessen Sprengel sich das Vermögen oder die Unternehmung befindet, behufs der Eröffnung eines besonderen Konkurses anzuzeigen (Minist. Verdg. v. 31. März 1855 N. 58 R. G. B.)

Besitzt ein inländischer Kridatar ein Vermögen im Auslande oder einem im Auslande in Konkurs verfallener Schuldner ein Vermögen im Inlande, so hat man sich in Beziehung auf die Frage, ob und von welchem Gerichte ein solches Vermögen in den Konkurs zu ziehen sei, zunächst an die allenfalls bestehenden Staatsverträge zu halten, wie bezüglich Preußens und das Übereinkommen vom 7 März 1845 N. 883. J.G.S. und rücksichtlich des Königreichs Sachsen an den Minist. Erlaß v. 2. März 1854 N. 54. R.G.B.

In Ermanglung solcher Staatsverträge ist das im Auslande befindliche bewegliche Vermögen im Falle, als ein Kridatar über den hierlands der Konkurs eröffnet wurde, ein solches besitzt in den inländischen Konkurs einzubeziehen, und daher die Ausfolgung desselben von der ausländischen Behörde anzusprechen. Ebenso ist umgekehrt das im Inlande befindliche bewegliche Vermögen der ausländischen Konkursbehörde auf ihr Verlangen auszuliefern. Die Konkursverhandlung über das unbewegliche Vermögen ist in beiden Fällen den Gerichten des Staates, in welchem

es liegt vorbehalten. Sollte die ausländische Behörde die Ausfolgung des bezüglichen Vermögens verweigern, oder nur Schwierigkeiten gestatten, so muß hievon das Justizministerium in Kenntniß gesetzt werden, welches allenfalls die österr. Gerichte zu einem gleichen Verfahren gegen jenen Staat anzuweisen hat. (§. 6 der ungar. Konkursordnung).

C. Objectiver Wirkungskreis der Concurs-Instanz.

Das Vermögen des Cridatars, welches in den Konkurs einbeziehbar ist, nennt man die Konkursmasse, und bildet den Gegenstand der Gesammtexekution der Gläubiger. Aus diesem Grunde erstreckt sich die Zuständigkeit des Konkursgerichtes auf alle Klagen, wodurch Ansprüche gegen die Konkursmasse geltend gemacht werden sollen, wenn sie auch sonst außer dem Konkurse zu anderen Gerichten, ja selbst vor die Handel- oder Realgerichte gehören würden; nur den Berggerichten ist ihr Einfluß auf die Liquidirung der Forderungen, welche sich auf den Bergbau beziehen, vorbehalten (§. 108 G.O.) die Vornahme der Realakte

gehört jedoch zur Realinstanz. An die Konkursinstanz müssen auch die zur Zeit der Konkurseröffnung bei andern Gerichten bereits anhängigen Klagen, wenn sich der Kläger an die Konkursmasse halten soll, zur Fortsetzung und Entscheidung an die Konkursinstanz gewiesen werden. Diese anziehende Kraft der Konkursinstanz macht dieselbe zu einem judicium universale. Es gibt jedoch Fälle, in welchen der Gläubiger ungeachtet des eröffneten Konkurses sein Recht, in jener Weise und mit derselben Wirkung wie außerhalb des Konkurses gegen den Schuldner geltend machen kann, wodurch im Konkursprozesse gehandelt wird.

Ausnahmen, in welchen nicht alle gegen den Kridatar gerichteten Klagen vor das Konkursgericht gehören, sind:

1. Da die Kompetenz der Konkursinstanz sich nur auf die Wahrung des Kridatarvermögens, sowie auch dessen Vertheilung erstreckt, so können Klagen, die sich lediglich auf die Person des Kridatars beschränken, nicht vor die Konkursinstanz als solche angebracht werden z.B. Klagen auf Ehetrennung

Scheidung oder Ungiltigkeitserklärung der Ehe, Klagen auf das Malen eines Bildes etc.;
2. Forderungen des Militärärars gegen den das Landesgericht mit Ausnahme der im § 7 der Milit. J. N. benannten Rechtsachen (Hofd. v. 25 Jänner 1796 N. 278 und §: 6 der Milit. J. N.)
3. Klagen wider den Kridatar aus Verbindlichkeiten, die erst nach der Konkurseröffnung eingegangen worden sind.
Auf Klagen der Konkursmasse gegen die Schuldner des Kridatars erstreckt sich der Gerichtsstand des Konkursgerichtes nicht; sie sind daher bei den zuständigen Gerichten anzubringen.

IV Abschnitt

Von der Zuständigkeit im Ausgleichsverfahren.

Zur Verminderung der mit der Konkursverhandlung unzertrennlichen Nachtheile und Weitläufigkeiten wurde mit Minist. Verordg. v. 18. Mai 1859 N. 90 R. G. B. ein Vergleichsverfahren eingeführt, welches bei Zahlungseinstellungen protokollirter Handelsleute, Fabrikanten und Gewerbsleute, dann der den ihnen durch das Gesetz gleichgestellten Erwerbsgesellschaften u. Aktienvereine eingeleitet werden konnte. An die Stelle dieses Gesetzes

trat in den im engeren Reichsrathe vertretenen Kronländern das Gesetz vom 17 Dezember 1862 № 97 R.G.B. in Wirksamkeit. Nach §: 2 dieses Gesetzes steht die Einleitung des Ausgleichsverfahrens demjenigen Gerichte zu, das zur Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Verschuldeten nach Maßgabe der Ansässigkeit desselben zuständig wäre. Die Vergleichsverhandlung erstreckt sich nach §: 7 u. 10 des bezogenen Gesetzes über das sämmtliche bewegliche Vermögen des Schuldners, welches sich in denjenigen Kronländern befindet, für welche obiges Gesetz erlassen worden ist. (Das Ausgleichsverfahren wird im III Theile behandelt.

II Hauptstück.

Von der Gerichtsbarkeit in Geschäften außer Streitsachen.

Dem Wirkungskreise der österr. Gerichte ist nicht blos das Verfahren in Streitsachen sondern auch ein bedeutender Einflußnahme in Geschäften außer Streitsachen zuzuweisen, wie dieß bereits in der allgemeinen Einleitung zum zivilgerichtlichen Ver-

fahren hervorgehoben worden ist.
Über die Zuständigkeit der Gerichte bei Ausübung der Gerichtsbarkeit in Geschäften außer Streitsachen gilt folgendes.

1 Titel

Von der Zuständigkeit der Gerichte zur Abhandlung der Verlassenschaft

(§§ 77 bis 82 J.N. u. 21–25 des Patents v. 9. August 1854 N 208 R.G.B.)

Die Verlassenschafts Abhandlung ist der Inbegriff derjenigen Gerichts- u. Partheien Handlungen, welche zu dem Zwecke vorgenommen werden, um den Nachlaß eines Verstorbenen oder eines Todterklärten sicher zu stellen, und ihn denjenigen zu überliefern, welchen darauf ein Recht zusteht.
Bei der Beantwortung der Frage, welches Gericht zuständig sei, die Verlassenschaft abzuhandeln, muß vor Allem unterschieden werden, ob es sich um den Nachlaß eines Inländers oder eines Ausländers handelt.

2. Verfahren außer Streitsachen

I Bei Inländern muß wieder unterschieden werden, ob der Inländer im In- oder im Auslande gestorben ist.

A. Zur Verlassenschaftsabhandlung eines im Inlande gestorbenen österr. Staatsbürgers ist in der Regel das Bezirksgericht (in Städten, wo sich Gerichtshöfe I Instanz befinden, das städt. deleg. Bez.-gericht) berufen, in dessen Bezirke der Verstorbene seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. (§: 77 J. N.)

Von dieser Regel gibt es folgende Ausnahmen

1. Der Gerichtshof 1. Instanz schreitet jure proprio als Abhandlungsinstanz ein sobald sich im Nachlasse landtäfliche oder andere Güter befinden, worüber die öffentlichen Bücher bei einem Gerichtshofe 1. Instanz zu führen sind, (§: 49 lit. a. et b. J. N.) Die Abhandlung kommt dann demjenigen Gerichtshofe zu, in dessen Bezirke der Verstorbene seinen ordentlichen Wohnsitz hatte; (§: 78 J. N) Diese Anordnung ist analog auch auf Verlassenschaften anzuwenden, in welchen sich eine in die Bergbücher eingetragene Montanrealität befindet.

2. Der Gerichtshof 1 Instanz kann auch im Delegationswege als Abhandlungsinstanz unter den im §: 78 J. N. Abs. 2. angegebenen Voraussetzungen einschreiten.

3. Die Abhandlung des zur Zeit der Einführung der J. N. bereits bestandenen Fideikommißver- mögens beim Todesfalle des Besitzers ge- hört zum Gerichtshof 1. Instanz, in dessen Sprengel die bisherige Fideikommißbe- hörde ihren Sitz hatte (§: 89 J. N. Abs. 1). Bei neu zu stiftenden Fideikommissen kommt der §: 89 J. N. Abs. 2. zur Anwendung.

4. Das Obersthofmarschallamt in Wien handelt die Verlassenschaften [illegible] ~~unterworfenen~~ Personen ab.

5. Dem deutschen Ritterorden ist das Abhandlungs- recht, so wie es demselben in den §: 14 und 15 des Patents vom 28. Juli 1840 über das freireitige Ver- mögen des Hoch- und Deutschmeisters, der Ordens- ritter und Ordenspriester eingeräumt war, auch ferner belassen, (a. h. Entschließung v. 26 Juni 1853 N 123).

6. Die Abhandlung der Verlassenschaft nach der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen, steht den betreffenden Militär- gerichten zu, es wäre denn, daß in der Verlassenschaft ein Lehen, Fideikommiß oder unbewegliche Güter sich befänden, in welchem Falle die Abhandlung von den Civilgerichten zu pflegen und die Militärperson so anzusehen ist, als ob sie auf dem unbeweglichen Gute ihren ordent- lichen Wohnsitz hätte (§: 13. Milit. J. N.) Fer- ner steht die Abhandlung der Verlassenschaft

nach der bis zur Entlassung oder auf unbe-
stimmte Zeit beurlaubten Militär-Mann-
schaft den Zivilgerichten zu (Minist. Verordg.
v. 8. Mai 1852 N° 105) Die Militärgerichte sind
zur Abhandlungspflege der Nachlässe der
unter zivilgerichtlicher Ortskommand-
schaft gestorbenen Militärpersonen
kompetent, ohne daß über das Waisen-
vermögen eine besondere Abhandlung
einzuleiten hat. (Minist. Verordg. v. 8 Mai
1852 N° 105)
Die Handelsgerichte in Wien u. Triest sind
nach kais. Verordg. v. 17 Dezember 1855 N° 2.
ex 1856 berufen über den Nachlaß der
an ihrem Standorte wohnhaften bei die-
sen Gerichten protokollirten Handelsleu-
te, Fabrikanten und der, obgleich nicht
am selben Orte domizilirenden Ge-
sellschafter solcher Handlungs- u. Fa-
briksinhaber, sie mögen sich in deren
Verlassenschaften Realitäten befinden
oder nicht, mit Ausschluß jedoch des
mit einem Fideikommiß- Lehen- oder
Substitutionsbande behafteten Ver-
lassenschaftsvermögens – die Abhand-
lung zu pflegen.
B. Ist ein österr. Staatsbürger im Auslan-
de gestorben so kommt die Verlassenschafts-
abhandlung dem Bezirksgerichte s. bezügl.

dem Gerichtshofe 1. Instanz vide sub A.) seinen
letzten ordentlichen Wohnsitz im Inlande
oder wenn sich dieser nicht ausmitteln läßt
demjenigen Bezirksgerichte oder Gerichtshofe
1. Instanz zu, in dessen Sprengel sich seine
unbeweglichen Güter ganz oder zum größten
Theile, und wenn er bloß bewegliches Ver-
mögen besessen haben sollte, der größte
Theil des letzteren befindet. Im Zweifel
hierüber entscheidet die Zuvorkommung
(§: 79 J. N.)

II. Für Beantwortung der Frage, welche
Gerichte zur Abhandlung des in Österr.
oder im <u>Auslande</u> mit Hinterlassung
ei. Vermögens im <u>Inlande</u> verstorbe-
nen <u>Ausländers</u> kompetent sind,
nach den §§: 80 u. 81 J. N. und §§: 22–25 d.
Patents vom 9 August 1854 № 208 zw.
dem beweglichen und unbeweglichen
Vermögen des Verstorbenen zu
unterscheiden.

<u>A.</u> In Beziehung auf den <u>beweglichen</u>
Nachlaß eines in Österreich oder im Aus-
lande verstorbenen Ausländers
haben die österr. Gerichte den zu-
ständigen ausländischen Behörde
des Erblassers nach §: 23 des Paten-
v. 9. August 1854 № 208 und §: 80 J. N.
die Verlassenschaftsabhandlung zu überlassen

Von diesem Grundsatze bestehen folgende Ausnahmen:
1. wenn der fremde Staat die Zuständigkeit der österr. Gerichte nicht in gleichem Maße anerkennt d. i. das in seinem Staate befindliche, bewegliche Vermögen eines österr. Unterthans den österr. Gerichten nicht ausfolgt, wodurch die Reziprozität zu beobachten ist (§. 23 des bezogenen Patentes)
2. Der Nachlaß ist von den österr. Gerichten wie bei Inländern abzuhandeln,
a. wenn die Benehmungsweise des ausländischen Gerichtes nicht ermittelt werden kann (§. 23. Abs. 2).
b. wenn nicht ermittelt werden kann, welchem Staate der Ausländer der Verstorbene angehört (§. 25 dieses Patents)
c. wenn dieser die ausländische Staatsbürgerschaft verloren hätte, ohne die inländische erworben zu haben (§. 26 ebend.)
d. wenn der Ausländer im Inlande seinen ordentlichen Wohnsitz genommen hatte; jedoch
α. Wegen die Grundstücke u. ständigen Bestandtheile derselben ist die Verlassenschaftsabhandlung durch die österr. Gerichte [illegible], und
β. auch die auswärtigen Betheiligten [illegible] die Vorausgegangene Edictalvorladung werde

Erbrechts-Ansprüche angemeldet würden, sich dieser Verhandlung unterwerfen (§: 24 Pat. 9. August 1854) In so einem Falle ist jenes Bezirksgericht kompetent, in dessen Sprengel der Ausländer seinen Wohnsitz hatte. Fehlt eine dieser 2 Bedingungen, so ist die Competenz der öster. Gerichte nicht begründet. Zufolge Minist. Erlasses vom 6 Jänner 1860 Z 20113 ist der Ausländer, der auch nur einen vorübergehenden Aufenthalt im Inlande hatte, doch für den Todesfall als hier domizilirend zu betrachten.

B. Über das in Österreich liegende unbewegliche Vermögen eines Ausländers kommt den österr. Gerichten die Abhandlung im vollen Umfange zu, wenn nicht Staatsverträge etwas anderes bestimmen. (§: 81 J. N.) also jenem österr. Bezirksgerichte oder Gerichtshofe 1. Instanz (§: 78 J. N.) in dessen Sprengel diese unbeweglichen Güter ganz oder ihrem größten Theile nach gelegen sind. Wäre aber die Erbschafts-Verhandlung über das im Inlande befindliche bewegliche Verlassenschafts Vermögen des Ausländers nach dem sub A angegebenen Grundsatze den österr. Gerichten vorbehalten, alsdann richtet sich die Zuständigkeit der österr. Gerichte ganz nach

den Bestimmungen für die Behandlung der Nachlässe von Inländern (Minist. Erlaß d. 20 November 1858 Nr 222).

c. Zur Abhandlung des Nachlasses türkischer Unterthanen, ist sich nach den Bestimmungen der §§ 141–144 des Patentes vom 9. August 1854 Nr 205 zu benehmen (S: 82 d. N.)

Die hier angegebenen Bestimmungen über das Verhältniß des Inlands zum Auslande erscheinen bezüglich zahlreicher ausländischen Staaten durch einzelne Gesetze und Staatsverträge theils bestättigt, theils abgeändert und zwar bezüglich nachstehender Staaten:

Staat	Ministerial-Erlaß				
	den	Monat	Jahr	Nr	
Anhalt Dessau Köthen	8	Juni	1863	5006	
Baden	26	April	1862		Nr 27. R.G.B.
Baiern					Hfd. 28 August 1829. [illegible]
Belgien	24	März	1860	3309	
Bern	13	April	1858	6831	
Bulgarien	1	Juli	1855		Nr 112. R.G.B.
Churhessen	2	Juni	1861	4931	
Daenemark	13	November	1859	15697	
Donau Fürstenthümer	10	Jänner	1865	193	
Frankfurt am Main	29	Novbr	1851	388	L.G.Bl. f. Salzburg
Frankreich	6	Mai	1860	6592	
St. Gallen	26	Febr	1861	1785	
Griechenland	12	Juni	1856		Nr 109. R.G.B.
Grossbritanien u. Irland	26	Juni	1856		Nr 115 R.G.B.
Hamburg	6	Juni	1858	11071	

Staat	Minister. Erlaß des				
	Tag	Monat	Jahr	N°	
Hanover	29	Dezbr	858		N° 3 ex 859 R.G.B.
Hessen-Homburg	28	Febr	855		N° 41. R.G.B.
Jonische Insel	29	April	855		N° 32 R.G.B.
Kirchenstaat	17	"	860		N° 96 R.G.B.
Lippe	5	Jänner	859		N° 17 R.G.B
Nordamerica Add. Convention	3	Mai	848		N° 179. R.G.B. [illegible]
Preusen	30	Oktober	853		N° 193 R.G.B.
Rußland (Art. XIII des Handelsvertrages)	14	Septbr	860		N° 272 R.G.B.
Sachsen (Königreich)	23	Septbr	857		N° 173 R.G.B.
Sardinien (Vertrag	13	Oktobr	851		N° 69. R.G.B
und	1	Dezbr	853	21649	
Schweden Hofdekr. d.	10	"	847	1104	J.G.S.
Sicilien	13	Novbr	854	293	R.G.B
Spanien	16	Septbr	864	8071	
Toscana	7	Novbr	853		N° 210 R.G.B.
Türkei (sieh III Unterabtheilung Konsulargerichte)					
Würtenberg	29	Dezbr	853		N° 4 ex 859 R.G.B.
Zürich	29	Juni	860	9332	v. 15 Febr 862 Z. 1415

Siehe den Inhalt dieser Gesetze und Verordnungen in der Manz'schen Ausgabe der allg. Ger. Ord. v. J. 1865.

Vom Umfange des Wirkungskreises der zur Abhandlung der Verlassenschaft berufenen Gerichte wird im IV Theile gehandelt.

II Titel

Von der Zuständigkeit in Vormundschafts und Kuratelsangelegenheit

§.§. 83 – 86 J.N.

Bezüglich der Zuständigkeit in Vormundschafts- und Kuratelsangelegenheiten besteht der Grundsatz, daß zur Bestellung des Vormundes oder Kurators und zur Besorgung aller Geschäfte, welche der Vormundschafts- und Kuratelsbehörde obliegen, in der Regel das Bezirksgericht (auch das städt.-deleg. Bezirksgericht) berufen sei, dessen persönlicher Gerichtsbarkeit der Minderjährige oder Pflegebefohlene in Streitsachen untersteht (§: 83 J. N.)

Von diesem Grundsatze bestehen folgende Ausnahmen:

1. Im Falle des 1. Abs. des §: 84 J. N. wodann der Gerichtshof 1. Instanz jure proprio die Vormundschaftsbehörde ist.
2. im Falle des 2. Abs. des §: 84 J. N. wo der Gerichtshof 1. Instanz jure delegato Vormundschafts und Kuratelsbehörde ist.
3. im Falle des §: 85 J. N.
4. die Handelsgerichte in Wien und Triest haben rücksichtlich jener Handelsleute etc. bezüglich deren ihnen die Verlassenschafts-Abhandlung zukommt (siehe oben Titel 1), so die ihren Hinterlassenen minderjährigen Kinder, so lange letztere mit ihrem Pupillarvermögen bei der Handlungs- oder Fabriksunternehmung betheiligt sind, die Kuratels-

und Vormundschaftsbehördlicher Geschäfte zu besor-
gen. (Kais. Vdg. v. 21. Dezbr 1855 N. 2 ex 856 R.G.B.)
5. die Obervormundschaft über Waisen der
Offiziere und Militärbeamten steht den
Militärgerichten, jene dagegen über die
Waisen der Mannschaft vom Feldwebel
und Wachtmeister abwärts den Zivilge-
richten zu (§: 13 ad 2. Milit. J.N.) Ausserordent-
liche Kuratelsbehörden haben die Militär-
gerichte einzuschreiten, wenn die
Kuratel über eine unter der Mili-
tärgerichtsbarkeit bleibende Person zu
verhängen ist, oder wenn ein der
Militärgerichtsbarkeit unterstehender
Vater, dessen minderjähriges Kind
ein beträchtliches oder auch unbeträcht-
liches (Minist. Vrdg. v. 8 Maj 1852 N 105. R.G.B.)
Vermögen besitzt, dasselbe zu verwal-
ten hat, insolange er selbst unter Mili-
tärgerichtsbarkeit steht (§: 13 ad 2 Milit. J.N.)
Den Zivilgerichten kommt also die Juris-
diktion in Kuratelsangelegenheiten
ebenfalls nur über Waisen der Mann-
schaft vom Feldwebel abwärts, fer-
ner über die gänzlich aus dem Mili-
tärstande tretenden (ohne Beibe-
halt des Ranges und Charakters geschie-
denen) Offiziere u. Militärbeamte:
Waisen die Militärpupillen unter die

Zivilgerichtsbarkeit über, so steht dem Militärgerichte doch die Bestellung eines mittlerweiligen Vormundes oder Kurators zu. Zur ferneren Bestellung und Führung der Vormundschaft aber ist das sonst gesetzlich zuständige Zivilgericht aufzufordern und die Zivilgerichte haben rücksichtlich der aus der Militär- in die Zivilgerichtsbarkeit übertretenden Pupillen und Kuranden alle die Personen und das Vermögen derselben betreffenden Amtshandlungen vorzunehmen, welche mit der Obervormundschaft oder Oberkuratel verbunden sind. (vide §: 13 ad 2 Mill. J. N. und Minist. Vdg. v. 8. Maj 1852 N: 105 R. G. B.) Stirbt ein Ausländer im Inlande mit Hinterlassung eines minderjährigen Kindes, so hat das Gericht (§: 83) demselben einen Vormund für solange zu bestellen, bis von der zuständigen ausländischen Behörde eine andere Verfügung getroffen wird (§: 183 Ges. 9. August 1854 N: 208. Dasselbe gilt falls über einen großjährigen Ausländer die Kuratel zu verhängen wäre, und in beiden Fällen ohne Rücksicht auf den Vorgang der in dem betreffenden Staate in ähnlichen Fällen in Bezug auf österr. Unterthanen stattfindet (Minist. Erlaß

vom 4. Juni 1859. Z. 7803).
Was die Dauer der Zuständigkeit in
Vormundschaftssachen betrifft, so gilt folgendes:
1. das Gericht, welches seine Gerichtsbar-
keit als Vormundschafts- oder Kuratels-
behörde auszuüben angefangen hat, bleibt
mit Ausnahme der im 1. Absatze des §: 84
J. N. vorgesehenen Fälle bis zur Beendigung
der Vormundschaft oder Kuratel zu-
ständig, wenn auch der Mündel oder
Pflegebefohlene nachträglich unter die
Gerichtsbarkeit eines anderen Gerichtes
treten sollte (§: 86 J. N.) In welchen Fällen
den Bezirksgerichten gerichtliche Entscheidun-
gen nicht zukommen, sondern hiezu die
Gerichtshöfe 1. Instanz berufen sind, gibt
der Abs. 2. N. §: 33 J. N. an. - die Zuständig-
keit der Zivilgerichte hört nicht auf
wenn der Pupille oder Kurand in
die Militärmacht eintreten oder
als Zögling in die Militär akademie
aufgenommen werden würde (Minist.
Verord. vom 7. Dezember 1852 N. 262 R.
G. B.) Ebenso ist die Vormundschaft über
minderjährige Personen, deren eheli-
cher Vater, der Zivilgerichtsbarkeit
unterstand, oder im Laufe der Militär-
dienstleistung unter der Zivilgerichtsbar-
keit starb, vom Zivilgerichte zu führen.

(Min. Erlaß v. 8. Mai 1852 N. 102) dagegen kommt die Obervormundschaft über Waisen begüterter Offiziere, sie mögen im aktiven Dienste gestanden oder unter Beibehaltung des Militär-Charakters mit oder ohne Pension getreten sein, wenn auch die Abhandlung beim Zivilgerichte gepflogen wird, bezüglich dem Militärgerichte zu (Minist. Verord. v. 5. Novber 1857 Z. 25309).

2. der Vormund oder Kurator wird, wenn er auch für seine Person einem anderen Gerichtsbarkeit untersteht, in Rücksicht auf alle zur Vormundschaft oder Kuratel gehörigen Angelegenheiten der Vormundschaft oder Kuratelsbehörde untergeordnet (§: 200 282 ab. G. B. und §: 34 J. N.).

III Titel

Von der Zuständigkeit der Gerichte bezüglich der Scheidung von Tisch und Bett (§§: 15 lit. a. und 87 J. N.)

Die Scheidung von Tisch und Bett ist entweder

1. eine einverständliche oder
2. eine nicht einverständliche.

Die Bestimmungen über die erstere sind in den §§: 103–106 des a. b. G. B. enthalten. Die Bewilligung zu selber in Ansehung derjenigen Religionsgenossen, bei

Streitigkeiten über das Eheband nicht aber die geistlichen Gerichte gehören, erhält nach §. 87 Abs. 1. J. N. das Bezirksgericht, dessen Gerichtsbarkeit der Ehegatte unterworfen ist. Steht der Ehegatte am Wohnorte eines Gerichtshofes 1. Instanz, so erhält dieser jene Bewilligung, niemals aber das städt. deleg. Bezirksgericht (§. 12 J. N.) Wäre der Ehemann im Besitze landtäflicher oder dem Gemeindeverbande ausgeschiedener lehenbarer Güter, so ist zur Bewilligung der einverständlichen Scheidung der Gerichtshof 1. Instanz berufen.

Untersteht der Mann der Militärgerichtsbarkeit, so sind die Militärgerichte ausschließlich selbst dann berufen, wenn es sich um eine Militärehe nicht handeln würde. Die Anzeige über die Wiedervereinigung hat bei dem Gerichte zu erfolgen, welches die Scheidung bewilligte (§. 87 Abs. 1.) Eine einverständliche Scheidung nach §. 105–106 des a. b. G. B. gestattet das Eherecht der Katholiken nicht.

Die Ehescheidung der Klage um die nicht einverständliche Scheidung von Tisch und Bett, steht den Gerichtshöfen 1 Instanz zu (§. 15 lit a. J. N.) wenn bei der

i

Darstellung des Wirkungskreises der Gerichtshöfe I. Instanz gehandelt wird.

IV Titel

Zuständigkeit der Gerichte rücksichtlich der Adoptionen, Legitimationen und der Entlassung aus der väterlichen Gewalt.

A. Adoption

Bei der Adoption ist zu unterscheiden, ob zu selber lediglich der gerichtlichen Bestätigung oder aber der gerichtlichen Einwilligung benöthigt wird, (§§: 257 - 259 des Ges. v. 9. August 1854 N 208.) Im ersteren Falle ist das diesfällige Gesuch von den Parteien dem Gerichtshofe I. Instanz in dessen erweiterem Sprengel sich der Wohnsitz des zu Adoptirenden befindet, zur Bestätigung vorzulegen. (§: 259). Ist jedoch die gerichtliche Einwilligung nöthig, so ist das Gesuch bei dem vormundschaftlichen Gerichte des zu adoptirenden anzubringen. Dieses Gericht hat die erforderlichen Erhebungen über die Familienverhältnisse und das Alter des Wahlvaters oder der Wahlmutter und des Wahlkindes zu pflegen, und falls es ein Gerichtshof I. Instanz ist die Entscheidung zu fällen;

sonst aber demjenigen Gerichtshofe 1. Instanz zur Entscheidung vorzulegen, in dessen Sprengel sich jenes obervormundschaftliche Gericht befindet (§: 258) Bei Militärpersonen schreitet diesfalls das Landesmilitärgericht ein. (Kriegs Minist. Verdg. v. 1. Februar 1851 N: 34. R. G. B.)

B. Legitimation

Zufolge des Minist. Erlasses v. 8. Jänner 1855 Z. 321. ist die Kompetenz der Gerichte in Legitimationsfällen lediglich auf die Legitimation durch den Landesfürsten oder den Fall eines Rechtsstreites beschränkt. Die Gesuche um die Legitimation eines unehelichen Kindes durch den Landesfürsten werden auf gleiche Weise wie die Adoptionsgesuche behandelt (§§. 263 – 263 des Ges. v. 9. August 1854 N: 208).

C. Entlassung aus der väterlichen Gewalt.

Bedarf die Entlassung aus der väterlichen Gewalt zufolge §: 174 des a. b. G. B. der gerichtlichen Genehmigung, so hat der Vater seine Erklärung bei dem Gerichte abzugeben, unter dessen Gerichtsbarkeit er steht (§: 266 – 265 des Ges. v. 9. August 1854. N: 208:)

V Titel

Zuständigkeit der Gerichte für die Todeserklärung und den Beweis des Todes durch Zeugen.

Das gesetzliche Beweismittel über den erfolgten Tod eines Menschen ist der vorschriftsmäßig ausgestellte Todtenschein oder Auszug aus der Sterb- und Beerdigungsmatrikel oder auch andere öffentliche Urkunden z. B. das Zeugniß der Gerichtsbehörde über die an einem Verbrecher vollstreckte Todesstrafe. In Fällen wo die Beibringung eines solchen Beweises unmöglich ist, läßt das Gesetz 2 Mittel zu, um die durch den Tod eines Menschen bedingten Rechte geltend machen zu können.

A. die Todeserklärung eines Verschollenen §:§: 24 u 277 a. b. G. B.)

B. den Beweis des Todes durch Zeugenaussagen (Hfd. v. 17 Febr 1825 N. 2250 J. G. S.)

Die Todeserklärung kann zu einem doppelten Zwecke angesprochen werden:

1. von einem Ehegatten zum Behufe der Wiederverehelichung §: 112 a. b. G. B. sogenannte feierliche Todeserklärung.

z. zu einem anderen Zwecke z. B. um den Besitz des hinterlassenen Vermögens zu erlangen §§. 277, 278 a. b. G. B. sog. gemeine Todeserklärung.

Der Beweis über den Tod einer Person durch Aussagen der Zeugen kann ebenfalls zu einem dieser beiden Zwecke geführt werden.

Nach §. 88. J. N. kommt das Verfahren in den Fällen A u. B. sobald es sich um die Auflösung einer Ehe handelt dem Gerichtshofe 1. Instanz zu, in dessen Sprengel der zurückgelassene Ehegatte seinen Wohnsitz hat. Handelt es sich aber nicht um die Auflösung der Ehe, sondern um andere Zwecke, so ist das diesfällige Gesuch bei dem Gerichte anzubringen, welches zur Verlassenschaftsabhandlung des Verstorbenen nach erfolgten Erkenntnisse über den Tod oder die Todeserklärung desselben berufen erscheint. Nach der Minist. Vdg. vom 8. Mai 1852 N 105 R. G. B. kommt die Todeserklärung der der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen, sie mögen zum Zwecke der Auflösung der Ehe oder zu einem anderen Zwecke verlangt werden, stets den Militärgerichten zu.

das zu beobachtende Verfahren wird im IV. Theile dargestellt, und zugleich angegeben, in wiefern dießfalls das Ehegesetz für Katholiken vom 8 Oktober 1856 einschlä-

VI Titel

Zuständigkeit der Gerichte in Fideikommiß Angelegenheiten (§: 89 J. N.)

Die gerichtl. Angelegenheiten rücksichtlich eines Fideikommisses sind entweder streitige oder nicht streitige. -
Die Fideikommisse sind in nicht streitigen Angelegenheiten einer besonderen Obsorge der Gerichte unterworfen, und letztere heißen in dieser Beziehung Fideikommißbehörden. Das für nicht streitige Angelegenheiten als Fideikommißbehörde zuständige Gericht war namentlich zufolge Hofdekrets vom 23 August 1784 N. 326 J.G.S. die Personalinstanz des Besitzers. Nach §: 89 J. N. ist nun jener Gerichtshof 1 Instanz in nicht streitigen Fideikommißangelegenheiten zuständig, in dessen Sprengel die bisherige Fideikommißbehörde ihren Sitz hatte. Bei neu zu errichtenden Fideikommissen aber ist sich an die Anordnung des 2. Abs. des §: 89 J. N. zu halten. Dieses in nicht streitigen Angelegenheiten zuständige Gericht

ist nach §: 28 J. N. zugleich das zuständige Gericht in Streitsachen. Das Oberst hofmarschalamt ist Fideikommissbehörde für das von Sr. kais. Hoheit dem Herrn Erzherzoge Karl Ludwig testamentarisch angeordnete Fideikommiss (A. H. E. d. 11. Februar 1851.)

Die Abhandlung des Fideikommissvermögens bei Todesfällen der Besitzer, die der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden gehört vor die Civilgerichte (§: 13 sub. der Milit. J. N.)

VII Titel.

Zuständigkeit zur Vornahme der Tabular- und Real-Akten. (§: 90 J. N.)

Zufolge Minist. Erlass v. 27. März 1854 N. 68 R. G. B. ist im Texte des §: 90 der J. N. nach "Amtshandlungen" der §: 49 einzuschalten, in der zweitemal berufene §: 50 das erste Mal in "§: 51" u das zweite Mal in "§: 49" umzuändern :)

Wie in Streitsachen (: sich über die Realgerichtsbarkeit :) gehören auch in nichtstreitigen Angelegenheiten alle gerichtlichen Amtshandlungen, welche sich auf die Führung der öffentlichen Bücher über unbewegliche Güter beziehen (§: 49 J. N.) vor die Tabularinstanz, hingegen die Vornahme der Realakte (§: 51 J. N.) zur Realinstanz.

Zufolge des Gesetzes v. 9. August 1854 N: 208 kann die freiwillige Schätzung u. Versteigerung unbeweglicher Güter nur bei der nach den Bestimmungen der J. N. zuständigen Realinstanz, die Feilbietung einer mit keinem Pfandrechte versehenen Forderung beim Bezirksgerichte, in dessen Bezirke sich der Gläubiger befindet, die Versteigerung der auf unbeweglichen Gütern versicherten Schuldforderungen aber sowol bei der Realinstanz als bei dem Bezirksgerichte angesucht werden, in dessen Bezirke der Gläubiger wohnt (§: 269)

Den Notaren kann die Vornahme der Schätzung und Feilbietung sowol beweglicher als unbeweglicher Sachen übertragen werden (§: 270)

VIII Titel

Zuständigkeit in Geschäften der nichtstreitigen Handelsgerichtsbarkeit (§: 91 J. N.)

Der Handelsgerichtsbarkeit sind nicht blos Geschäfte in Streitsachen (wovon bereits oben die Rede war) sondern auch außer Streitsachen zugewiesen.

Zu diesen letzteren gehört nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Einführungsgesetzes zu demselben die Führung des Handelsregisters und die

Vorname oder darauf sich beziehenden Geschäfte in welcher Hinsicht die Minist. Verordnung vom 9. März 1863 N 27. R.G.B. über Anlegung u. Führung des Handelsregisters erlassen worden ist. Die Darstellung des Institutes der Handelsregister erfolgt im Handelsrechte; hier wird nur hervorgehoben, daß die Führung des Handelsregisters ausschließlich den Handelsgerichten und den zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshöfen 1. Instanz zugewiesen ist. Die gerichtliche Bestätigung (Zertifikat) über die gesetzmäßige Beschaffenheit der Handelsbücher, dann der zur Führung beweisfähiger Bücher berechtigten Handelsleute ist, wenn die Bücher an dem Orte geführt werden, wo sich das Handelsgericht oder der zur Besorgung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmte Gerichtshof 1. Instanz befindet, von diesem; außer diesem Falle, von dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel jener Ort liegt auszustellen. (§: 91 J. N.) Die nähere Darstellung erfolgt theils im Handelsrechte (sieh auch Art. 39 des H.G.B.) theils im Zivilprozesse.

IX Titel

Zuständigkeit für Legalisirung der

Unterschriften; für Vidimirungen von Abschriften und für die gerichtliche Aufnahme letztwilliger Anordnungen (§: 92 J. N).

Diese drei Akte kann jedes Bezirksgericht auch städt. delg. Bezirksgericht ohne Rücksicht ob die Personalinstanz des Ansuchenden vornehmen (§: 92 J. N. Sieh auch §§: 283-286 Ges. v. 9. August 1854 N: 208 R. G. Bl.) Außerdem sind ebenfalls die Militärgerichte zur Vornahme von Legalisirungen und Vidimirungen, ohne Unterschied der dabei einschreitenden Personen, berechtigt (§: 13 M.J.N.) Auch die Notare sind berufen die obenerwähnten drei Akte vorzunehmen. (§§ 59-65, 77 und 79 der Not. Ordg.)

3te Unterabtheilung.

Von dem Wirkungskreise der einzelnen Gattungen der Gerichte 1r. 2te u. 3ter Instanz, dann des Justiz und des Kriegsministeriums.

1 Hauptstück.

Wirkungskreis der Gerichte 1ter Instanz

Die Gerichtsbarkeit 1. Instanz wird von den Allgemeinen (gewöhnlichen) und den Ausnahmsgerichten d. i. den privilegirten und den Kausalgerichten und nur ausnahmsweise von den Instituten ausgeübt, welchen die Zivilgerichtsbarkeit in einem beschränkten Umfange übertragen ist.

1. Abschnitt

Von den allgemeinen (gerichtlichen) Gerichten.

I. die Bezirksgerichte: nämlich die gemischten Bezirksämter als Gerichte, die reinen Bezirksgerichte, die städt.-deleg. Bezirksgerichte, letztere in dem ihnen außerhalb des Amtskreises der Orte, wo Gerichtshöfe 1. Instanz ihren Sitz haben, zugewiesenen Bezirkes und

II. die Gerichtshöfe 1. Instanz bezüglich ihres Wirkungskreises in ihrem engeren Sprengel sammt den an ihrem Standorte bestellten städt.-deleg. Bez. Gerichten.

In Galizien, Krakau, Salzburg und Krain ist bereits die Trennung der Justiz von der Verwaltung erfolgt; in diesen Kronländern befinden sich daher keine gemischten Bezirksämter mehr, sondern blos Bezirksämter als politische Behörden und dann reine Bezirksgerichte. Zu diesen allgemeinen Gerichten daselbst gehören somit

I. die Bezirksgerichte nämlich

a. die reinen Bezirksgerichte und

b. die städt.-deleg. Bezirksgerichte, und zwar diese in dem ihnen außerhalb des Amtskreises der Orte, wo Gerichtshöfe I Instanz ihren Sitz haben, zugewiesenen Bezirkes.

die Gerichtshöfe I Instanz bezüglich ihres Wirkungskreises in ihrem engeren Sprengel sammt den an ihrem Standorte bestellten städt. deleg. Bezirksgerichten.

Die allgemeinen Gerichte üben aus:

I. eine Personal- und

II. eine Realgerichtsbarkeit.

Zu 1. In ersterer Beziehung unterliegen ihnen alle Personen, welche innerhalb des Gerichtssprengels dieser Gerichte ihren ordentlichen Wohnsitz haben, wenn sie weder im Grunde eines ausdrücklichen Gesetzes einem anderen d. i. privilegirten Gerichte unterstehen, noch sonst der Real- oder Causalgerichtsstand eintritt. Die Gerichtsbarkeit der allgemeinen Gerichte tritt daher als Regel ein, und es unterliegen ihnen alle Personen, welche nicht dem Obersthofmarschallamte, den Militärgerichten, oder den Gerichtshöfen I Instanz in ihrem erweiterten Sprengel unterworfen sind.

Zu 2. Als Realgerichtsstand gebührt ihnen die Gerichtsbarkeit über alle unbeweglichen Güter, welche sich in ihrem Gerichtssprengel befinden

und nicht ausdrücklich einem andern Gerichte als: den Gerichtshöfen I Instanz im weiteren Sprengel und den Berggerichten zugewiesen sind. Unter die Realgerichtsbarkeit der allgemeinen Gerichte fallen daher alle unbeweglichen Güter, die nicht landtäfliche Lehen- oder Bergwerks-Realitäten sind. Auch die Realgerichtsbarkeit über unbewegliche Sachen hört der diese Gerichte, sobald sie sich im Bezirke dieser Gerichte befinden, und die Klage gegen Personen gerichtet ist, welche den Civilstandsgerichten unterworfen sind. (§: 54 J. N.)

Eine eigentliche Kausalgerichtsbarkeit kommt den allgemeinen Gerichten <u>nicht</u> zu, da aber das Wesen der Kausalgerichtsbarkeit darin besteht, dass aus dem Wirkungskreise der allgemeinen Gerichte gewisse Streitsachen ausgeschieden, und anderen d. i. Kausalgerichten zugewiesen worden sind. Man nimmt jedoch an, dass die allgemeinen Gerichte dort eine Kausalgerichtsbarkeit ausüben, wo sonst die Streitsache nach den allgemeinen Grundsätzen nach Verschiedenheit der Eigenschaft der Person des Beklagten, oder des unbeweglichen Gutes den allgemeinen oder privilegirten Personal- oder Realgerichten hätte zugewiesen werden sollen;

dessen ungeachtet aber ausschließlich den all-
gemeinen Gerichten vorbehalten wor-
den sind. Es sind nämlich der Entscheidung
der Bezirksgerichte auch städt.-deleg. Bezirks-
gerichten zugewiesen.

a. Alle Besitzstörungsstreitigkeiten, bezüg-
lich unbeweglicher Sachen ohne Unter-
schied der Eigenschaft derselben, und bei
beweglichen ohne Unterschied der Eigen-
schaft des der Zivilstandsgerichten unter-
stehenden Beklagten (§: 55 u 67 J. N.)

b. Streitigkeiten aus Dienstverträgen
zwischen den Werkbesitzern und den
Bergwerksarbeitern (§. 68 J. N.)

c. alle Streitigkeiten aus Bestandver-
trägen über unbewegliche Sachen, Schiffs-
mühlen und andere auf Schiffen errich-
teten Bauwerke, ferner die gericht-
liche Aufkündigung dieser Verträge
und dies ohne Unterschied der Per-
son des Gegners, also auch dann, wenn
er der Militärgerichten oder dem
Obersthofmarschallamte unterworfen
wären. (K. Verdg. v. 16 Novbr 1858
N° 213 R. G. Bl.)

Die Gerichtshöfe 1. Instanz theilen im
Umfange ihres engeren Sprengels
die an ihrem Standorte in den Städten
und dem denselben zugewiesenen

Umkreise die gesammte Gerichtsbarkeit, welche sonst den Bezirksgerichten zukommt mit den in diesem Standorte sich befindlichen städt.-deleg. Bezirksgerichten. Diesen beiden Gerichten kommt zusammen jener Wirkungskreis zu, der sonst den Bezirksgerichten zusteht. Zur Behebung des Zweifels, was unter dem engeren Sprengel des Gerichtshofes 1. Instanz zu verstehen sei, wurde mit dem Minist. Verord. vom 2. Oktober 1854 No 253 folgende Erläuterung gegeben:
„der im § 12 J. N. bezeichnete engere
„Sprengel der Gerichtshöfe 1. Instanz
„fällt mit dem Umkreise der Städte
„wo diese Gerichtshöfe ihren Stand-
„ort haben, zusammen. Unter dem Aus-
„drucke „Umkreis der Städte oder
„Gebiet der Orte", wo die Gerichtshöfe
„ihren Sitz haben, kann aber lediglich
„das eigentliche Gebieth der Stadt und
„die dazugehörigen Vorstädte ver-
„standen werden, daher den städt.
„deleg. Bezirksgerichten in dem ihren
„außerhalb des Umkreises der Städte
„oder des Gebiethes der Orte, wo
„die Gerichtshöfe 1. Instanz ihren Sitz
„haben, zugewiesenen Bezirke die

Ausübung der Personal- und Realgerichtsbar-
keit gleich allen übrigen Bez. Gerichten zu-
steht. Mit Rücksicht auf diese Bestimmung
sind die §§: 12, 49 lit. b., 50 lit. b. 69, 78 und
84 der J. N. aufzuheben.

Der Wirkungskreis der Gerichtshöfe
1. Instanz umfaßt im engeren Grenz-
gal alles was nicht ausdrücklich dem
Wirkungskreise des städt. deleg. Bezirks-
gerichtes zugewiesen ist. Den städt. deleg.
Bezirksgerichten kommt die Gerichtsbar-
keit in Handelssachen in folgenden Fällen
zu und zwar:

1. In den Fällen des §: 15 lit a. der J. N.
wobei bemerkt wird, daß der Betrag
der 500 fl. Ö.W. jetzt mit 525 fl. ÖW zu ver-
anschlagen ist. (Minist. Erl. v. 23 Dezbr
1858 Z. 24279) Die Beantwortung der
Frage, ob eine Handelssache aus dem
sub lit. a. angegebenen Gründe vor
das städt. deleg. Bezirksgericht gehöre,
muß aus dem in jener Klage vor-
kommenden Rechtsbegehren entnom-
men werden. Dieses kann entwe-
der direkt auf eine bestimmte Geld-
summe gerichtet sein, oder der
Kläger kann sich ausdrücklich er-
bieten, statt der eigentlich zu for-
dernden beiträglichen oder unbeträglichen

daher eine bestimmte Geldsumme anzunehmen ist weder das eine, noch das andere der Fall, so kann die Kompetenz des städt. deleg. Bezirksgerichtes nicht eintreten. Dies gilt auch dann, wenn ein gemischtes Klagebegehren gestellt wird, zum Theile, auf eine bestimmte Geldsumme, zum Theile auf eine andere Leistung. Die wenngleich begründete Zuständigkeit des städt. deleg. Bezirksgerichtes hört jedoch, wenn der im letzten Satze des 1. Absatzes sub a gedachte Fall eintritt, auf und es muss die Klage sammt der weiteren Verhandlung dem Gerichtshofe I. Instanz des Wohnortes zur Fortsetzung übermittelt werden. Dieser Fall würde eintreten, wenn z. B. blos die einjährigen 5% tigen Zinsen eines Kapitals von 10.000 Gulden verlangt werden, der Beklagte jedoch in der Einrede den Bestand des Kapitals bestreitet.

Der zweite Absatz des §. 15 lit. a. macht zwei Ausnahmen von dem im ersten Absatze enthaltenen Grundsatze; werden nämlich Klagen, ungeachtet das Begehren derselben auf die Zahlung eines 525 fl. ö.W. nicht übersteigenden Geldbetrages gerichtet ist, dennoch vor den

Zuständigkeit der städt. deleg. Bezirksgerichte
ausgeschlossen, sobald dieser Geldbetrag
aus einer Summe herrührt, welche
525 fl. öW übersteigt und zwar

a) wenn der in der Klage geforderte 525 fl. öW nicht übersteigende Geldbetrag einen Theil einer 525 fl. öW übersteigenden Kapitals-schuld bildet; z. B. wenn von einer 800 fl. öW betragenden Schuld der Theil von 500 fl. öW in der Klage angesprochen werden würde; (ist jedoch der angesprochene Betrag lediglich der noch nicht bezahlte Rest einer 525 fl. öW übersteigenden Schuld, so ist die Anbringung der Klage beim städt. deleg. Bez. gerichte zulässig.)

b) wenn der in der Klage geforderte 525 fl. öW nicht übersteigende Geldbetrag der Überschuss ist, welcher aus der Abrechnung der dem <u>Kläger</u> gebührenden, 525 fl. öW <u>übersteigenden</u> Forderung (oder Forderungen) mit den, dem Beklagten zustehenden Forderungsansprüchen z. B. der Kläger hat eine Forderung von 800 fl. öW. an den Beklagten zu stellen, und hat an den Letzteren eine Schuld von 300 fl. öW abzutragen und spricht in der <u>Klage</u> unter Darstellung dieser Umstände die Zahlung des Überschusses von 500 fl. an. (Die Ansicht, dass die Kompensation schon damals ihre Wirkungs-

Kreis der städt. deleg. Bezirksgerichte entzogen ist, wenn die vom Kläger in der Klage angegebenen zu kompensierenden Forderungen der beiden Partheien zusammen 525 fl. ÖW. übersteigen; z. B. der Kläger kompensiert seine Forderung von 500 fl. ÖW mit der Forderung seines Gegners von 300 fl. ÖW und spricht die Zahlung des Ueberschusses von 200 fl. ÖW an; lässt sich nicht rechtfertigen; denn einerseits wäre dies keine Ausnahme von dem Grundsatze des ersten Absatzes des §: 3. lit. a. wornach das auf Bezahlung einer Summe gestellte Begehren des Klägers einen Betrag zum Gegenstande haben darf, der §: 525 fl. ÖW nicht übersteigt, und andererseits würde eine Umgehung des Gesetzes nicht zu besorgen sein, denn der Kläger brauchte nur in der Klage die Kompensation nicht geltend zu machen, sondern seine ganze 525 fl. ÖW nicht übersteigende Forderung (z. B. die erwähnten 500 fl.) in Anspruch zu nehmen und dem Beklagten die Einwendung der Kompensation zu überlassen, wodurch die Zuständigkeit des städt. deleg. Bezirksgerichtes nach dem ersten Absatze §: 15 lit. a. begründet wäre.

—:—

welche durch die vom Beklagten in der Ein-
rede erhobene Einwendung der Kom-
pensation nicht mehr bei ihr entziehen
kann; die Geldforderung des Beklagten
möge etwas immer für eine Höhe er-
reichen. (Die vom Beklagten in der
Einrede angebrachte Einwendung der
Kompensation übt nämlich keinen Ein-
fluß auf die Zuständigkeit der städt.
deleg. Bezirksgerichte aus, da der 2. Absatz
des §: 15 lit a. nur von der vom Kläger
selbst in der Klage geltend gemachten
Kompensation spricht.)

2. Im Falle des §: 15 lit. b. J.N.

3. In den Fällen des §: 15 lit c. gegen-
wärtig gehören zu Folge d. Verord-
nung vom 16 Oktober 1858 N: 213.
vor die städt. deleg. Bezirksgerichte alle
Streitigkeiten aus Bestandverträ-
gen, deren gerichtliche Aufkündigung
so wie die Zurückstellung gemieteter
oder gepachteter Gebäude, Grundstücke etc.

4. In den Fällen des §: 15 lit d. die
Dienst und Lehrverträge gehören
nach dem a. b. G. B. zu den entgeltlichen
Verträgen über Dienstleistungen, je-
doch findet daselbst nur der Lehr-
vertrag seine Normierung (§: 1151-1163)
während der §: 1172 in Ansehung der

Vertrages zwischen Dienstherren und dem Ge-
sinde auf die bestehenden Vorschriften der auf
die Gesinde- und Dienstbothenordnungen
hinweisen. In dieser Beziehung besteht
für das Krakauer Regierungsgebieth
mit Ausschluß der Stadt Krakau die
mit der Landes-Präsidial Vrdg. v. 11.
März 1855 N. 14 und für die Stadt Kra-
kau die mit der Verordnung vom 4
Juli 1857 N. 8. des Landes Verordgs Blatt
II Abtheilung kundgemachten proviso-
rischen Dienstbothenordnungen.
Nachdem Hofdekrete vom 18 April 1828 N. 2340
und 21. November 1840 N. 1002 wenn die
Streitigkeiten zwischen den Dienstge-
bern und Dienstbothen, dann zwischen
Gewerbsleuten oder Fabrikinhabern
und ihren Gesellen, Lehrjungen und an-
deren Hilfsarbeitern, welche aus
dem Dienstverhältnisse oder Lehr-
vertrage hergeleitet werden und
während des Bestandes des Dienst-
verhältnisses oder wenigstens vor
Ablauf von 30 Tagen als das Dienst-
verhältniß aufgehört hat, angebracht
werden sind von den politischen
Behörden zu verhandeln, und es ge-
hören nur jene Streitigkeiten vor
die Gerichte, welche erst nach Ablauf

jener 30 Tage erhoben worden sind.

Diese Vorschrift trat in Galizien und in der Bukowina mit der Einführung der neuen Gerichtsordnung auf Grundlage des §: 15 lit. d. I. N. außer Wirksamkeit.

Sie wurde jedoch mit der Minist. Verdg. v. 7. Dezember 1856 N° 224 R. G. B. vom neuen in allen Gerichten eingeführt. Diese Vorschrift gilt auch für Streitigkeiten zwischen Land- und Forstwirthschaften und ihren Land- und forstwirthschaftlichen Hilfsarbeitern und Taglöhnern Minist. Erlaß v. 15. März 1860 N° 73.

Der §: 102 der Gewerbeordnung v. 20 Dezember 1859 N° 227 bestimmt bezüglich der Streitigkeiten der Gewerbeinhaber mit ihren Gehilfen und Lehrlingen, daß dieselben, wenn sie aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse entspringen und während der Dauer desselben oder vor Ablauf von 30 Tagen nach dessen Aufhören angebracht werden, von der Genossenschaftsvorstehung im Wege der gütlichen Ausgleichung, oder nöthigenfalls durch Erkenntniß zu erledigen, vorausgesetzt daß der Gewerbeinhaber einer Genossenschaft angehört ist dieß nicht der Fall dann gehört die Entscheidung der Streitigkeit vor die

politischen Behörden. Streitigkeiten, die nach Ablauf jener 30 Tage angebracht werden, gehören vor den Zivilrichter. Wer als Gehilfe oder als Lehrling anzusehen sei, bestimmen die §§: 73 und 88 der Gewerbeordnung. Diese Bestimmung ist durch §: 4 des Einf. Ges. zum Hand. Ges. Leben aufrecht erhalten worden.

5. In den Fällen des §: 15 lit c vor das städt. deleg. Bezirksgericht gehören somit:

a alle Streitigkeiten über die gegenseitigen Verbindlichkeiten der im §: 15 lit c. benannten Personen, also auch Streitigkeiten auf Grundlage des §: 1316 a. b. g. B. ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes.

b. Streitigkeiten über die Haftung der Wirthe, Schiffer und Fuhrleute für die von ihnen oder ihren Dienstleuten in Verwahrung genommenen Sachen. Alle diese Streitigkeiten gehören aber nur insoferne zum städt. deleg. Gerichte als sie nicht vor die Handels oder Berggerichte gehören.

6. Klagen in Verlassenschaftsangelegenheiten vor der Einantwortung des Nachlasses, wenn die Abhandlung der Verlassenschaft dem städt. deleg. Bezirksgerichte zukommt (§: 37). Werden gegen

die Verlassenschaft Ansprüche erheben, welche einen Gegenstand der Handelsgerichtsbarkeit bilden, so müssen die diesfälligen Klagen beim Handelsgerichte angebracht werden.

7. Provisorische Sicherstellungsmittel können nach der Wahl der Partei auch beim städt. deleg. Bezirksgerichte angesucht werden (§: 46).

8. Besitzstörungsstreitigkeiten (§: 56 J.N.)

9. Die Mobilarexekution kann auch bei den städt. deleg. Bezirksgerichten vorgenommen werden (§: 69)

Die Kompetenz der städt. deleg. Bezirksgerichte richtet sich in den Fällen sub 1–2. nach dem Werthe des Streitgegenstandes, in den Fällen sub 3 bis 9 ohne Rücksicht auf den Werth lediglich nach der Beschaffenheit der Streitsache.

Den städt. deleg. Bezirksgerichten kommt auch die Gerichtsbarkeit außer Streitsachen zu, und zwar:

1. Die Abhandlung der Verlassenschaften, in welchen sich kein landtäflicher oder im engeren Sprengel eines Gerichtshofes 1. Instanz gelegener Grundbesitz befindet (§: 77 et 78 J. N.)

2. Die Obervormundschaft u. Kuratel

über Personen, die keinen Grundbesitz der oben erwähnten Art haben (§: 83 J. N.)

3. Legalisirungen, Vidimirungen und Aufnahme letztwilliger Anordnungen (§: 92.)

II. Abschnitt

Von den Ausnahms- d. i. privilegirten und Ausnahmsgerichten.

Unter diesen versteht man im Gegensatze zu den allgemeinen Gerichten jene, welche ausnahmsweise ganze Klassen der Personen oder der unbeweglichen Güter oder der Rechtsachen zugewiesen sind.

Zu diesen gehören:

1. die Gerichtshöfe I. Instanz in ihrem erweiterten Sprengel.
2. die Handelsgerichte
3. die Seegerichte
4. die Berggerichte
5. das Obersthofmarschallamt.
6. die österreichischen Konsulargerichte im osmanischen Reiche.
7. die Elbezollgerichte
8. die Militärgerichte

Alle diese Gerichte üben nur in jenen Fällen ihre Gerichtsbarkeit aus, in welchen sie ihnen ausdrücklich übertragen ist.

I. Gerichtshöfe 1. Instanz in ihrem weiteren Sprengel

Unter dem weiteren Sprengel versteht man, wie bereits oben hervorgeht, das ganze den Gerichtshöfen 1. Instanz zugewiesene Gebiet, also mit Einschluß ihres Standortes. Diesen Gerichten in ihrem weiteren Sprengel zugewiesen:

A. folgende Personalgerichtsbarkeit.

1. Über den Fiskus, weltliche und geistliche Gemeinden, Kirchen, Pfründen, Stiftungen, und alle Anstalten zu öffentlichen Zwecken (§. 14 lit b. §§. 23–25 J. N.)
2. die Vorsteher der Bezirksgerichte und der Gerichtshöfe 1. Instanz (§. 42).
3. die Besitzer landtäflicher oder vom Gemeindeverbande ausgeschiedener lehentäflicher Güter (§. 14 lit c.)
4. Unterthanen der ottomanischen Pforte, denn diese genießen die Privilegien des Fiskus, jedoch unterliegen sie nicht mehr als Kläger den Gerichtshöfen 1 Instanz, da das früher für den Fiskus bestandene ähnliche Privilegium durch die Jur. Norm aufgehoben worden ist. (Reglement vom 16 Juni 1768 Hofdkt. vom 5 April 1784 N 272 J. G. S. Art XII Einführungsgesetz zur J. N.)

Die Zuständigkeit des Gerichtshofes 1 In-

Instanz richtet sich in den Fällen 1. 2. 3 nach dem ordentlichen Wohnsitze des Beklagten, im Falle sub 2. nach §: 42.

B. Den Gerichtshöfen 1. Instanz ist folgende Realgerichtsbarkeit in dem bereits oben angegebenen Umfange in und außer Streitsachen zugewiesen.

1. Die Tabulargerichtsbarkeit.

a. bezüglich jener Güter, welche einen Gegenstand der Land- u. Lehentafeln bilden und

b. in Ansehung der Bergwerke.

Im ersten Falle (a) wird die Tabulargerichtsbarkeit vom Gerichtshofe 1. Instanz desjenigen Ortes ausgeübt, wo die Land oder Lehentafel sich bildet (§: 49 lit. a. et §: 90). Die Landtafel bezüglich sämmtlicher landtäflicher in Galizien mit Ausnahme des Großherzogthums Krakau liegender Güter wird dem Landesgerichte in Lemberg geführt. (Minist. Verdg. v. 24 April 1854 N 111 R. G. B.) Hingegen werden bezüglich der im Großherzogthum Krakau liegenden landtäflichen Güter die s. g. Hypothekarbücher ausschließlich beim Landesgerichte in Krakau geführt; dieselben umfassen die Staats und die geistlichen Institutsgüter, dann die Güter der Stadt Krakau und die Güter der Privaten (ehemals herrschaftliche

Güter) endlich die Realitäten in der Stadt Krakau und in den übrigen Städten. Für die ehemals unterthänigen Realitäten bestehen keine öffentlichen Bücher; das Landesgericht in Krakau ist die alleinige Tabularbehörde im Großherzogthum Krakau (sieh IV Theil)
Im zweiten Falle (b) wird die Tabulargerichtsbarkeit von demjenigen Gerichtshofe I. Instanz ausgeübt, dem die Ausübung der Berggerichtsbarkeit übertragen ist, und zwar über jene Bergwerke, die im berggerichtlichen Sprengel desselben liegen (§: 66 J. N.).

2. Die Realgerichtsbarkeit (im engeren Sinne und zwar:

a. in Ansehung der Landtafel- u. Lehengüter und

b. bezüglich der Bergwerke.

Im ersten Falle (a) wird diese Gerichtsbarkeit in Galizien, Krakau, und der Bukowina; dann in Tyrol, Salzburg, im Küstenlande dann in Dalmatien von jedem G.H. I. Instanz über die in seinem Sprengel liegenden landtäflichen und Lehengüter ausgeübt (§: 50 lit a. J.N.) hingegen in den übrigen im engeren Reichsrathe vertretenen Kronländern von demjenigen G.H. I. Instanz,

welchem die Führung des öffentlichen Buches über diese Güter übertragen ist. (Minister. Verd. v. 17 März 1860 N 67.) – es fällt somit in diesen letzteren Kronländern die Realinstanz mit der Tabularinstanz zusammen. Streitigkeiten zwischen den gewesenen Herrschaften und ihren ehemaligen Unterthanen in Galizien, Krakau und Bukowina sind, insofern die Entscheidung derselben nicht anderen Behörden vorbehalten ist, (siehe III Theil) bei jenem Gerichtshofe 1. Instanz anhängig zu machen, in dessen Sprengel das Gut liegt, auf welches sich der Streit bezieht, (also ohne Unterschied ob es ein landtäfliches, oder ein ehemals unterthäniges Gut ist.) Besitzstörungsstreitigkeiten gehören jedoch immer vor die Bezirksgerichte (Minist. Verdg. v. 24. Oktbr 1860 N 249 R. G. B.)

Im zweiten Falle (b) übt das G. H. 1. Instanz dem die Berggerichtsbarkeit übertragen ist, auch die Realgerichtsbarkeit bezüglich aller in seinem berggerichtlichen Sprengel liegenden Bergwerke aus, (§ 66) es fällt somit die berggerichtliche Tabular- u. Realinstanz zusammen.

c. den G. Höfen 1. Instanz kommt folgende Causalgerichtsbarkeit in Streitsachen zu.

Ihnen sind zugewiesen:
1. im Allgemeinen

a. Rechtsangelegenheiten in denen es sich um die Ungiltigkeitserklärung oder Auflösung einer Ehe oder um die nicht einverständliche Scheidung von Tisch u. Bett handelt; diese Bestimmung (des §:14 lit a. der J.N.) gilt jedoch in den im engeren Reichsrathe vertretenen Königreichen u. Ländern in Folge des Ehegesetzes für Katholiken v. 8 Oktober 1856 N. 185 R.G.B. mit der Beschränkung, dass die angegebenen Eheangelegenheiten nicht vor die Gerichtsbarkeit der katholischen geistlichen Ehegerichte gehören (siehe III Theil) Zuständig ist jenes G.H. 1. Instanz, in dessen Sprengel die Ehegatten ihren letzten gemeinschaftlichen Wohnsitz hatten (§:14.

b. die Amortisirung der Staatsobligationen und der denselben gleichgeachteten Kreditpapieren; zuständig ist jenes G.H. 1. Instanz an dessen Amtssitze die bezüglichen Kreditsbücher geführt werden (§:32) (siehe III Theil)

c. Klagen in Fideikommissangelegenheiten §:14 lit c. u §: 38)

d. Lehensstreitigkeiten (§:14 lit d. u §:39)

e. die Bewilligung oder Exekution

auf Grundlage der Erkenntnisse an aus-
ländischer Gerichtsbehörden (sieh §: 70.)
f. das Konkursverfahren gegen Be-
sitzer landtäflicher oder dem Gemein-
debezirke ausgeschiedener Güter
(sieh §: 73)
2. unter der Voraussetzung, dass
dem G. H. I. Instanz die Ausübung der
Handelsgerichtsbarkeit übertragen ist.
g. die dieser Gerichtsbarkeit zuge-
wiesenen Rechtssachen sammt der
Amortisirung der Wechsel (siehe oben)
h. die Konkursverhandlung über das
Vermögen einer Handelsgesellschaft oder
über das Vermögen eines Kaufmannes,
dessen Firma im Handelsregister erscheint
(§: 75 J. N. u. 42 Einf. Ges. z. H. G. B.)
i. die Einleitung des Ausgleichsver-
fahrens bezüglich derselben Personen
(Ges. v. 19. Dezember 1862 N. 97 R. G. B.)
3. unter der Voraussetzung, dass dem
G. H. die <u>Berggerichtsbarkeit</u> zukommt
k. die dieser Gerichtsbarkeit zugewie-
senen Rechtssachen (sieh oben)
4. unter der Voraussetzung, dass dem
G. H. die <u>Berggerichtsbarkeit</u> überwie-
sen ist;
l. die Bergwerksstreitigkeiten, insofe-
rne dieselben nicht schon unter die

bei B. angegebenen Realgerichtsbarkeit
über Bergwerkssachen (§: 65) und
m. die Konkursverhandlung über Ge-
werkschaften (§: 76)
D. den G. Höfen I. J. kommt das Ver-
fahren in Angelegenheiten außer
Streitsachen zu, und zwar:
1. die Abhandlung der Verlassenschaften
in denen sich landtäfliche, Lehen- oder
in dem engeren Sprengel irgend
eines G.H. I. Instanz liegende Güter
befinden (§: 78 et 49 a.);
2. die Entscheidung über jene Ver-
fügungen der Bezirksgerichte, durch
welche wegen Wahn- oder Blödsin-
nes oder wegen Verschwendung
eine Kuratel verhängt, oder die-
selbe wieder aufgehoben, die väter-
liche Gewalt oder Vormundschaft
über die Zeit der Minderjährigkeit
verlängert werden soll, dann die
definitive Erledigung der Adoptions-
gesuche, endlich die Genehmigung der
Veräußerung unbeweglicher Gü-
ter der Mündel und Pflegebe-
fohlenen (§: 83 Abs. 2).
3. die Obervormundschaft und Kuratel
über die minderjährigen Kinder sol-
cher Erblasser, in deren Nachlasse

sich die unter 1. erwähnten Güter befin-
den, sowie über Mündel und Pflege-
befohlenen überhaupt, die selbst solche
Güter besitzen oder erwerben (§: 84)
4. die Todeserklärung eines vermißten
Ehegatten behufs Auflösung der Ehe,
und das Verfahren, wodurch zu dem-
selben Zwecke ein Zeugenbeweis
über den erfolgten Tod des ver-
mißten Gatten bewirkt werden soll (§: 88)
5. Fideikommißangelegenheiten (§: 89)
Aus dem Angegebenen ergibt sich,
daß den G. Höfen 1. Instanz in ihrem
weiterem Sprengel eine privile-
girte Personal und Real- dann eine
Kausalgerichtsbarkeit zukommt.
Einige G. H. 1. Instanz haben außerdem
noch einen besonderen Wirkungs-
kreis, so sind als Geklagte unterste-
hen dem Landesgerichte in Wien:
1. die k.k. priv. Nationalbank, u. z. in
allen Rechtssachen mit alleinigem
Ausschluße der Wechselsachen (§: 66
der Statuten v. 27. Dezember 1862 N. 2
R. G. B. ex 863)
2. die k.k. priv. allg. öster. Boden-Kredit-
anstalt in Wien mit Ausschluß der zur
Handelsgerichtsbarkeit gehörigen
Rechtssachen (§: 79 des Minist. Erlasses vom

1. Juni 1864 N. 49 R. G. B.)
3. dem Landesgerichte in Prag, die Hypothekenbank des Königreichs Böhmen mit Ausnahme der Sachen der Handelsgerichtsbarkeit (§: 41 des Minist. Erl. v. 26 Dezember 1864 N. 99 R. G. B.)

II Handelsgerichte.

Diese bestehen entweder abgesondert als solche, wie in Wien, Triest und Prag, oder die G. Höfe 1. Instanz treten als Handelsgerichte (Handelssenate) auf. Es ist nämlich jeder G. H. 1. Instanz in seinem weiteren Sprengel mit der Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit betraut, wenn nicht am Standorte desselben sich ein abgesondertes Handelsgericht befindet.
Übrigens üben die Handelsgerichte ihre Handelsgerichtsbarkeit über den ganzen Sprengel des Landesgerichtes ihres Standortes aus.
Der Wirkungskreis der Handelsgerichte und der mit der Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit betrauten G. Höfe 1 Instanz wurde bereits oben dargestellt.
Besondere Bestimmungen gelten:
1. für das Handelsgericht in Wien
a. demselben unterliegen Streitigkeiten aus auf der Börse in Wien geschlossenen Geschäfte

ohne Rücksicht auf den persönlichen Gerichts-
stand der Partheien, falls sie dahin
übereingekommen sind, dass sie sich der
Entscheidung der Börsekammer nicht
unterwerfen (§: 14 des Gesetzes für
die Wiener Geldbörse v. 11. Juli 1854.
N° 200 R. G. B.)

b. die k.k. priv. öster. Credit-anstalt
für Handel und Gewerbe untersteht
als Geklagte in allen Rechtsachen, in
welchen nicht die Kompetenz eines
besonderen Real- und Konkursge-
richtsstandes begründet ist, dem Han-
delsgerichte in Wien (§: 61 des Min. Erl.
v. 6. Oktober 1855 N° 186 R. G. B.)

c. die "k.k. priv. öster. Nationalbank" kann
in Wechselsachen nur beim Handelsgerichte
in Wien, in allen andern (also auch sonst
der Handelsgerichtsbarkeit zugewiesenen)
Rechtsachen nur beim Landesgerichte
in Wien geklagt werden. (§: 66 der Sta-
tuten der Nationalbank v. 27 Dezember
1862 N° 2 R. G. B.)

d. dem Handelsgerichte in Wien unter-
steht die k.k. priv. öster. Boden Cre-
dit-Anstalt in Wien als Geklagte in
Sachen der Handelsgerichtsbarkeit
(Minist. Erlass v. 1 Juni 1864 N° 49)

e. demselben Gerichte kommt die Abhand-

lung über den Nachlaß verstorbener proto-
kollirter Handelsleute, dann die Cu-
ratels- und Vormundschaftsgeschäfte
bezüglich derselben und ihrer minder-
jährigen Kinder in dem bereits oben
angegebenen Umfange zu. (Kais. Verord.
v. 21 Dezember 1855 N. 2 R. G. B.)
2. Dem Handelsgerichte in Triest kommt
die so eben unter c. angegebene Ge-
richtsbarkeit zu.
3. Dem Handelsgerichte in Prag un-
tersteht die Hypothekenbank in Böhmen
als Geklagte in Sachen der Handels-
gerichtsbarkeit (Minist. Verord. vom
26 Dezember 1864 N 99 R. G. B.)

III Seegerichte.

Bei der Darstellung der Seegerichts-
barkeit wurden die Gerichte be-
nannt, welche die Seegerichtsbar-
keit auszuüben haben.

IV Berggerichte.

Die Berggerichtsbarkeit wird nicht
von abgesondert aufgestellten Ge-
richten ausgeübt. Mit der Ausübung
derselben sind nur einige Gerichts-
höfe I. Instanz als Bergsenate be-
traut, in welchem Falle ihr Wir-
kungskreis sich regelmässig über
den Sprengel mehrerer Gerichtshöfe I. Instanz
ausdehnt.

diese Gerichtsbarkeit wird in Galizien und Krakau ausgeübt, und zwar dem Landesgerichte in Krakau über den Sprengel des Krakauer Oberlandesgerichtes, dem Kreisgerichte in Sambor über die Kreise: Sambor, Stryj, Sanok, Przemysl, Lemberg und Zolkiew — dem Kreisgerichte in Stanislawów über die übrigen Kreise Ostgaliziens. Jedoch wurde mit dem Minist. Erl. v. 14. Juli 1856 N. 129 die Berggerichtsbarkeit des Kreisgerichtes zu Stanislau im Delegationswege an das Landesgericht in Czernowitz übertragen.

V. Das Obersthofmarschallamt in Wien.

Dasselbe übte zu verschiedenen Zeiten eine verschiedene Gerichtsbarkeit aus. Der jetzige Wirkungskreis beruht auf dem Hofdekr. vom 14. Juli 1815 N. 1159 und Art. V des Kundmachungspatents zur J. N. Dieses Gericht übt nur eine Gerichtsbarkeit in Personalsachen aus, ihm kommt eine Realgerichtsbarkeit über unbewegliche Sachen nicht zu. Ausnahmsweise wurde es in seiner Eigenschaft einer Fideikommißbehörde über das dem Se. kais. Hoheit dem Herrn Erzherzoge Karl Ludwig testamentarisch angeordnete Fideikommiß bestätigt (A. h. Entschl. vom 11.

Februar 1851). Die Gerichtsbarkeit selbst ist entweder eine ordentliche (nothwendige) oder eine außerordentliche d. i. freiwillige.

Der ordentlichen Gerichtsbarkeit dieses Gerichtes unterstehen:

1. Die Mitglieder des kais. Hauses die nicht selbst Landesfürsten sind.
2. die Gemahlin des verstorbenen Erzherzogs Johann Gräfin Meran Freiin von Brandhofen und dessen Sohn der Graf von Meran (kais. Verdg. vom 6. Juli 1850 N° 314)
3. der Prinz Gustav Wasa und seine Familiengefolge derselben kais. Verdg.
4. der Prinz August von Koburg-Gotha dessen Familie und Mutter die Prinzessin von Koburg-Gotha geborene Fürstin Kohary (Minist. Verdg. vom 8. Juni 1853 N° 94)
5. der k.k. Oberst in der Armee Philipp Herzog von Würtenberg, seine Frau Gemahlin Maria Theresia und deren Nachkommenschaft (Minist. Erl. v. 19. Jänner 1865 N° 7 R. G. B.).
6. die Frau Erzherzogin Maria von Modena-Este, vermählt an Don Juan de Bourbon, sowie deren Söhne Carl u. Alphons. (Minist. Erl. v. 20 Dezbr 1866 N° 171 R. G. B.)

Alle diese Personen unterstehen auch dann dem Obersthofmarschallamte, wenn sie eine Stelle in der k.k. Armee bekleiden, oder als Ordensmitglieder, oder als Hof und Deutschmeister dem deutschen Orden angehören. Das O. Hofmarschallamt übt über diese Personen in Personalsachen (d. i. im Gegensatze zur Realgerichtsbarkeit also auch über jene Personalangelegenheiten, welche sonst den Realgerichten zukommen) die ordentliche Gerichtsbarkeit in und ausser Streitsachen aus. Das Gefolge und die Dienerschaft dieser Personen hat auf diesen Gerichtsstand keinen Anspruch. Das O. Hofmarschallamt übt eine freiwillige Gerichtsbarkeit über Personen aus, denen das Recht der Exterritorialität zusteht, insofern die Streit die Personen selbst oder bewegliche Sachen betrifft und sich diese Personen über die erfolgte Einladung des O. Hofmarschallamtes der Gerichtsbarkeit desselben freiwillig unterwerfen. Zufolge des Minist. Erl. vom 10 August 1851 N 183 hat bezüglich des in Österreich ansässigen und domizilierenden Souveränen Fürsten von Lichtenstein seiner Gemahlin, und seinen in älter-

lichen Hause sich aufhaltenden minderjährigen und unvermählten Kinder, ferner in Ansehung der hierlands domizilierenden Glieder des Hauses Bourbon, älterer Linie, bei allen in Österreich sich ergebenden Rechtsangelegenheiten, die sich auf diese als exterritorial anzusehende Personen und auf ihr bewegliches Vermögen beziehen — das O. Hofmarschallamt in Ausübung seiner herkömmlichen Gerichtsbarkeit über Personen, denen das Recht der Exterritorialität zukommt, einzuschreiten, wogegen in Beziehung auf das den genannten Personen gehörige Real- u. Fideikommiß- Vermögen die Wirksamkeit der ordentlichen Gerichtsbehörden unverändert zu bleiben hat.

Da der Fürst Lichtenstein gestorben ist, so gilt das Gesagte von dem gegenwärtigen Souveränen Fürsten, dessen Mutter und deren Kindern.

Wegen der Vornahme gerichtlicher Akte gegen einen in den kaiserl. Hofgebäuden oder Lustschlössern in Wien oder in seiner nächsten Umgebung oder in den sonstigen Wohnungen der Mitglieder des kais. Hauses

oder der Exterritorialen gegenüber in denselben stehende, den ordentlichen Gerichtsbehörden unterstehende Personen ist das Obersthofmarschallamt anzugehen, außer daß es sich blos um eine gerichtliche Zustellung handelt (Art V Abs. 2. des Kundmachungs Patents zur J. N.)

V Die oesterreichischen Konsulatgerichte im osmanischen Reiche.

Konsulen sind öffentliche Beamte, welche der handeltreibenden Staaten in den für sie wichtigsten Handelsplätzen und Seehäfen fremder Staaten bestellt werden, um daselbst das Handelsinteresse zu wahren und den Kaufleuten und Schiffern ihrer Nation Beistand zu leisten. Man unterscheidet mit Rücksicht auf den Umfang des Wirkungskreises General-Konsulen, Konsulen und Vice-Konsulen, ferner bestehen Konsularagenten, welche blos von den Konsulen in einzelnen Orten mit Zustimmung der Regierung aufgestellten öffentlichen Beamten sind.

Jedem Konsularamte ist ein bestimmtes Gebiet in dem Staate als Amtsdistrikt ist, d.h. Entscheidung des Souveräns

anerkannt ist, zugewiesen. Alle Konsularäm-
ter haben die Pflicht bei Seeunfällen österr.
Handelsfahrzeuge die Verklarung (S: 633. K.)
aufzunehmen und alle im Konsulatsbezirke
ausgestellten Notariatsurkunden, wenn
sie vor den österr. Behörden geltend
gemacht werden sollen, zu legalisieren
und die österr. Unterthanen gegenüber
den Lokalbehörden zu unterstützen.
Was die Ausübung der Gerichtsbar-
keit der Konsuln in streitigen und
nicht streitigen Angelegenheiten über
österr. Unterthanen betrifft, so ist
der Unterschied zwischen dem Abend-
lande und dem Morgenlande (Le-
vante) zu machen.
Im Abendlande steht den österr. Kon-
suln keine eigentliche Zivilge-
richtsbarkeit zu. Bei Streitigkeiten
zwischen österr. Unterthanen in
Handels- oder Schiffahrtsangelegen-
heiten haben sie einen Vergleich
zu versuchen und wenn er erfolglos
bleibt den streitenden Theilen den
Rechtsweg frei zu lassen. Über die
Verlassenschaft eines im Konsularbezirke
gestorbenen österr. Unterthans haben
sie das Inventar aufzunehmen und
hierauf die Personalinstanz des Ver-

storben oder das ihm vorgesetzte Oberlandesgericht, oder wo diese Behörden unbekannt sind, die Zentral-Seebehörde in Triest in Kenntniß zu setzen. Gestatten jedoch die Landesgesetze die Aufnahme der Inventur nicht, dann haben die Konsuln, dahin zu wirken, daß die Erben nicht verkürzt, und dieselben vom Todfalle und dem muthmaßlichen Bestand der Verlassenschaft in der angegebenen Art in Kenntniß gesetzt werden.

Was die Zivilgerichtsbarkeit der Konsuln in der Levante betrifft, so beruht sie in den Ländern der ottomanischen Pforte auf dem Art. V des Passarowitzer Friedens vom 27. Juli 1718, welcher durch den Sened (Handelsvertrag) der Pforte vom 24 Februar 1784 und den Sistover Frieden v. 4. August 1791 bestättigt worden ist. Bezüglich Tripolis besteht der Traktat zwischen Kaiser Karl dem VI und der Regentschaft von Tripolis v. 18. April 1726 und der Friedenstraktat vom 27 Jänner 1749; bezüglich Tunis die Verträge vom 23 September 1725 und 23 Septbr.

1748. welches in dem am 17 Jänner 1856. (N 91 R.G.B. ex 857) mit dem Bei von Tunis geschlossenen Handelsvertrage ausdrücklich bestättigt worden ist. Bezüglich Marokkos bestehen die Tractate vom 5. Februar 1805, und 9 März 1830. In allen diesen Verträgen ist der Grundsatz ausgesprochen, daß Streitigkeiten österr. Unterthanen untereinander vor den österr. Consuln allein ohne Einmischung der Gerichte der genannten Länder zu entscheiden sind. Streitigkeiten zwischen österr. Unterthanen einerseits und den Angehörigen der genannten Länder andererseits, gehören stets vor die Gerichte des Landes, und sind in Gegenwart und unter Mitwirkung des österr. Consuls zu schlichten. Streitigkeiten endlich zwischen österr. Unterthanen einerseits und den Angehörigen fremder d.i. nicht türkischer Staaten andererseits durch Vermittlung ihrer Consuln oder Agenten entschieden. Diese Grundsätze kommen auch im Handelsvertrage Österreichs mit Persien vom 17 Mai 1857 (N 74 R.G.B. ex 858) vor.

Eine Realgerichtsbarkeit über unbewegliche Sachen kommt den Konsulaten überhaupt nicht zu. Um die traktatmäßige Ausübung der Civilgerichtsbarkeit der Konsulate über österr. Unterthanen und Schutzgenossen im osmanischen Reiche mit der in Österreich erfolgten Gerichtsorganisation in Einklang zu bringen, würde die kais. Verordg. vom 29. Jänner 1855 N: 23 und die Vollzugsvorschrift vom 31. März 1855 N: 58 erlassen.

Als Konsulargerichte I. Instanz fungiren in den Ländern der osmanischen Pforte die daselbst aufgestellten österr. Agentien und Generalkonsulate in Jassy u. Bukarest, dann die Generalkonsulate zu Belgrad, Sarajevo, Smyrna, Beirut, Alexandrien und Tunis, die Konsulate in Constantinopel, Salonichi, Rußtschuk, Galatz, Trapezunt, Jerusalem, Cairo, Chartum und Tripolis und Vicekonsulate in Monastir, Widdin, Braila, Tultscha, Mostar, Scutari, Durazzo, Janina, Canea u. Adrianopel. Die übrigen Vicekonsulate und sämmtliche Konsularagenten (Agentievorsteher) haben für die Konsulargerichte blos Hilfsamtshandlungen vorzunehmen.

Zum Wirkungskreise der Konsulargerichte gehören:

1. Verhandlung und Entscheidung aller Zivilstreitigkeiten mit Einschluß der Handels- und Wechselsachen im Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren; bei in Amtsstädten befindlichen Konsulargerichten aber auch die Amtsgerichtsbarkeit aus. Rücksichtlich der Schiffsstreitigkeiten bleibt es einstweilen bei der bisherigen Übung.
2. Die Konkursangelegenheiten und das Ausgleichsverfahren.
3. Die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
Die Vizekonsulate in Sophia, Aleppo und Damaskus, dann die Konsularagentien in Banjaluka, Livno, Tusla u. Bagdad sind ermächtigt in allen Streitigkeiten über Geldsummen, welche 500 fl. Münze nicht übersteigen, die Gerichtsbarkeit auszuüben wie nach §. 15 lit a. J.N. die städt. delg. Bezirksgerichte.
Die Konsulargerichte sind für die ihnen zugewiesenen Angelegenheiten als ordentliche österr. Gerichte zu betrachten, und gehören dem Sprengel desjenigen Oberlandesgerichtes an, welchem sie in Absicht auf den Rechtszug in 2. Instanz zugewiesen sind.
Es entscheiden seit 16 März 1862 (Minist. Vdg. v. 7 Febr 1862 N12 R.G.Bl.) in 2 Instanzen.

a. das Konsulargericht in Jassy dem Oberlandesgerichte in Lemberg.
b. die Konsulargerichtsämter der Moldau, mit Ausnahme jenes in Jassy, ferner die Konsulargerichte in der Walachei, in Serbien u. Bulgarien, dem Oberlandesgerichte in Wien.
c. jene in Bosnien und in der Herzegowina dem Oberlandesgerichte in Zara.
d. alle übrigen Konsulargerichte dem Oberlandesgerichte in Triest, an welches auch die Entscheidungen aller Konsulargerichte, die sie als Seegerichte schöpfen, gehören.
Der Oberste Gerichtshof in Wien bildet die höchste Instanz für die Konsulargerichte.
In Beziehung auf die Zuständigkeit hat für die einzelnen Konsulargerichte jene J. Norm als Richtschnur zu dienen, welche das G. L. Gericht verwaltet, dann die Änderungen verordnet sind, insofern nicht jene Einrichtungen oder thatsächlichen Verhältnisse, welche die Anwendung der J. N. voraussetzt, mangeln, oder die bezogenen kais. Verordn. oder die Vollzugsvorschrift etwas anderes festsetzt. Zu diesen Abweichungen gehören:

a. Den Konsulargerichten unterstehen auch die österr. Schutzgenossen, d. h. sind Unterthanen und Österreich befreundeten dritten Mächte, die am betreffenden Orte keine eigene Vertretung haben, und deren Unterthanen unter der Kraft bestehender mit Österreich und diesen dritten Mächten bestehender Verträge unter österr. Konsularschutz stehen, oder die aus eigenem Antriebe denselben zu genießen wünschen. Diese Jurisdiktion wird an ihnen, ihren Familien und ihrem Eigenthume wie an österr. Unterthanen geübt. (§.§. 39 et 40 Minist. Verdg. v. 2 Dezember 1857 N° 234)

b. Die Gerichtsbarkeit der Konsulargerichte erstreckt sich auch auf Militärpersonen mit Ausnahme derjenigen, die zur Bemannung eines in der Levante stationierten österr. Kriegsschiffes gehören, oder auf andere Art daselbst in aktiven Militärdienstverhältnisse stehen.

c. Die Konsulargerichten unterstehen als Geklagte in Angelegenheiten, welche vor das Konsulargericht gehören, demselben untergesetzt sind, dem Landesgerichte am Amtsorte des

Oberlandesgerichtes zu dessen Sprengel das
Konsulargericht gehört. Klagen gegen Vor-
steher der obgenannten Vicekonsu-
late und Konsularagentien in Angele-
genheiten, worüber sie selbst die Ge-
richtsbarkeit auszuüben haben, müssen
bei dem Konsulargerichte angebracht
werden, welchem das Vicekonsulat
oder die Konsularagentie untergeo-
rdnet ist. Ist aber der Vorsteher eines
Konsulargerichtes ein k.k. österr. Offizier,
so unterliegt er in Angelegenheiten,
welche vor sein Konsulargericht gehö-
ren, dem Landesmilitärgerichte des
Ortes, wo sich das, dem Konsularge-
richte vorgesetzte Oberlandesgericht
befindet, sofern aber das Konsularge-
richt dem Triester Oberlandesgerichte
untersteht, dem Marinegerichte in
Triest (den 1. Mai 1865 angefangen
dem Marine Auditoriate in Pola)
(Minist. Verordn. vom 2. März 1865 N. 17 R.G.B.)
Stellt der Konsularvorsteher Parteien
Belangen, welche bei dem Konsularge-
richte dem er vorgesetzt ist, oder
bei einem demselben untergeordne-
ten Konsularamte zu belangen
wären, so ist die Klage beim nächsten
übergeordneten Konsulargerichte anzubringen.

d. Wenn eine Gerichtsbehörde des osmanischen Reiches in Streitsachen zwischen osmanischen Unterthanen und österr. Staatsbürgern oder Schutzgenossen ein rechtskräftiges Erkenntniß gefällt hat, oder wenn vor ihr von diesen Personen ein Vergleich geschlossen wurde, so steht die Bewilligung und Vornahme der Execution auf das daselbst befindliche Vermögen des österr. Unterthans oder Schutzgenossen nur dem Konsulargerichte zu, in dessen Bezirke die Execution vollzogen werden soll.

e. Da den im osmanischen Reiche befindlichen Konsulaten der verschiedenen Staaten die Gerichtsbarkeit nur über die Unterthanen und Schutzgenossen ihres Staates eingeräumt ist, so können nach der Minist. Vdg. v. 20. Juni 1856 N° 112 R. G. B. fremde Staatsangehörige, welche nicht österr. Schutzgenossen sind, auch im Wege der Widerklage vor den österr. Konsulargerichten nicht belangt werden.

Die österr. Konsulargerichte sind daher über derlei gegen fremde Staatsangehörige gerichtete Widerklagen, wenn sie selbstständig angebracht werden, zu erkennen nicht berechtigt,

denn aber mit der Einrede in einem bei ihm anhängigen Rechtsstreite eine Gegenforderung zum Zwecke der Kompensierung mit der eingeklagten Forderung geltend gemacht wird, hierüber nur insoweit der Gegenstand der Klage reicht und hiedurch die Kompensation stattgegeben werden kann, zu erkennen berufen. Hiernach können auch Urtheile, welche von den im osmanischen Staatsgebiete befindlichen Konsulaten fremder Staaten wider österr. Unterthanen oder Schutzgenossen in Zivilrechtssachen über die von dem beklagten fremden Staatsangehörigen angebrachte Widerklage gefällt werden, nicht als exekutionsfähig angesehen werden, daher die angesuchte Exekution solcher Urtheile der österr. Unterthan oder Schutzgenosse möge als Geklagter oder vielleicht ursprünglicher Kläger in Folge einer mit der Einrede vorgebrachten Gegenforderung des Geklagten zu einer Leistung verurtheilt worden sein, jedenfalls zu verweigern ist.

Österr. Unterthanen können sich im Umfange des osmanischen Reiches dort, wo eine österr. Konsularbehörde besteht, der Gerichtsbarkeit der Konsulargerichte fremder Staaten giltig nicht unterwerfen.

f. der dem Konsulargerichte über das Vermögen eines österr. Unterthans oder Schutzgenossen eröffnete Konkurs erstreckt sich nur auf das im Umfange des osmanischen Reiches befindliche (bewegliche) Vermögen. In Angelegenheiten außer Streitsachen haben die Konsulargerichte bezüglich der Zuständigkeit die Vorschriften der bezüglichen J. N. zu beobachten, und es ist deshalb das Konsulargericht zur Abhandlung über alles wo immer befindliche Vermögen, über die in dem österr. Kaiserstaate gelegenen unbeweglichen Güter, die unter seiner Gerichtsbarkeit gestandenen österr. Unterthans berufen. (Minist. Erl. v. 31. Jänner 1865 Z. 736).

VII Die Elbezollgerichte.

Die denselben zugewiesenen privatrechtlichen Angelegenheiten sind in dem Hofkammerpräsidialdekrete v. 2. Dezbr. 1845 N° 912 aufgeführt als: Streitigkeiten wegen Zahlung der Zoll-Strafen – Wag- Hafen- Werft- Uferrechten- Gebühren Vorenthaltung ihres Betrages; wegen der beim Schiffziehen veranlaßten Beschädigungen an Gründen u. Feldern etc. dann Dienst u. Lohnstreitigkeiten zwischen den Eigenthümern

und Führern der Zugsleuten und Dienstkräften der Stromfahrzeuge etc. Diese Gerichtsbarkeit wurde mit dem Minist. Erlasse v. 20 Jäner 1850 an die Bezirksgerichte in Tetschen, Aussig, Lobositz, Leitmeritz, Raudnitz und Melnik übertragen.

VIII Militärgerichte

Literatur: M. Damianitsch allgemeine und spezielle Jurisdictionsnorm der k. k. Armee. Wien 1852.

Der Umfang der Militärgerichtsbarkeit wurde mit dem Patente v. 22. Dezember 1851 N. 255 (Milit. Juris. Norm) festgestellt, welches am 1. Jänner 1852 in Wirksamkeit trat. (Diese J. N. befindet sich in der Manz'schen Ausgabe der Allg. Gerichtsordnung auf der Seite 468) Bezüglich des Umfanges der Militärgerichtsbarkeit über die Bewohner der Militärgrenze stellte der §. 14 der Militär J. N. besondere Vorschriften in Aussicht; diese erfolgten jedoch nur rücksichtlich der Berggerichtsbarkeit (kais. Verord. v. 17 Oktober 1853 N. 244 R. G. B.) und der Handelsgerichtsbarkeit (Zirkularverordnung des Kriegsministeriums vom 14 Juni 1863 N. 66 R. G. B.) daher sonst die früheren Vorschriften in Anwendung kommen.

1. Von der Militärgerichtsbarkeit im Allgemeinen

die Gerichtsbarkeit der Militärgerichte ist mit Ausschluss der Militärgrenze österrei-chs personal und keineswegs eine Causal oder Realgerichtsbarkeit (über unbewegliche Sachen)

A. der Gerichtsbarkeit der Militärgerichte unterstehen in bürgerlichen Rechtsachen

1. bis 13. alle im §: 2. der Milit. J. N. in den Absätzen 1 bis 13 benannten Personen, wobei folgendes bemerkt wird:

a. zum Abs. 1. Die daselbst erwähnten „bis zur Einberufung beurlaubten" sind sammt den „bis zur Entlassung oder auf unbestimmte Zeit beurlaubten Mannschaft" und den in diesem Absatze erwähnten „Arbeitern der Kriegsmarine zufolge §: 6 der Milit. J. N. und der Minist. Vdg. v. 8 Mai 1852 N. 105 R. G. B. in bürgerl. Rechtsachen den Zivilstandesgerichten unterworfen. Die Zuständigkeit der Zivilgerichte über die dauernd, d. i. bis zur Einberufung, Uebersetzung in die Reserve bis zur Entlassung beurlaubte, sowie die außer der aktiven Dienstleistung stehende Reserve-Mannschaft, beginnt, wenn die Beurlaubung unmittelbar vom Assentplatze geschieht, mit der Erfolgung des Urlaubsdokumentes an den Beurlaubten, in allen anderen Fällen aber

mit dem Austritte aus der ärarischen
Verpflegung. Sie endet dagegen mit dem
Zeitpunkte der Zustellung des Einbe-
rufungsbefehls, oder wenn der Mann
aus einem anderen Anlasse in die
ärarische Verpflegung tritt, mit
dem Zeitpunkte der Präsentirung
(Minist. Vrdg. v. 3. März 1867 N° 52 R.G.B.)
b. zu Abs. 4. hieher gehören auch die evan-
gelischen Garnisons-Feldprediger (Minist.
Vrdg. v. 29. April 1869 N° 112)
c. zum Abs. 11. Diese Bestimmung umfaßt
auch alle sonstigen zum Dienststande der
Militär-Erziehungs- und Bildungs-An-
stalten gehörigen Personen (Minist.
Erl. v. 7. Sept. 1862 N 262) Zufolge der
Minist. Vrdg. v. 13. Oktober 1860 N 223 unter-
stehen der Militärgerichtsbarkeit sämt-
liche in den Militär Bildungsanstalten
befindlichen Individuen, mit Ausnahme
der aus dem Zivilstande aufgenommenen
und ihre bürgerliche Eigenschaft dabei
nicht ändernden Professoren und
Lehrer, dann der Zivilschüler im
Thier-Arznei-Institute und jener
Zöglinge, deren Aeltern nicht unter
der Militär Jurisdiktion stehen.
14. Das Militär-Ärar rücksichtlich aller
Rechtssachen, sie mögen im ordentlichen

oder im Konkursverfahren angebracht werden, ohne Unterschied ob das Militär-Ärar als Kläger oder als Beklagter auftritt, und die geklagte Parthei der Militär- oder Zivilstandsgerichten unterstehen, jedoch mit Ausnahme der im §. 7. der Milit. G. N. genannten Rechtssachen. (Abs. 3. des §. 6. der Milit. J. N. Hofdekt. vom 30 August 1784. N° 323. v. 17. Oktober 1794 N° 198 vom 25. Jänner 1796 N° 278 v. 17. Februar 1797 N. 341)

[illegible] ist in die Verträge mit dem Milit.-Ärar stets die Klausel aufzunehmen, daß die daraus entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Militär-Ärar möge als Kläger oder als Beklagter auftreten, sowie die bezüglichen Sicherstellungs- und Exekutionsschritte bei dem betreffenden Militärgerichte durchzuführen sein. Wenn bei der Errichtung des Vertrages der Civilist intervenirt, so steht es ihm frei, das Militärgericht oder das an seinem Wohnorte befindliche Zivilgericht als Gerichtsstand für beide Partheien zu bedingen. (Kriegs. Minist. Zirkul. v. 6 Oktober 1850 N° 390.)

B. Unter Gerichtsbarkeit der Zivilstandsgerichte und nicht der Militär.

gerichte unterstehen in bürgl. Streitsachen.

1 bis 17. als eine § 3 der Milit. J. N. unter den Absätzen 1 bis 17 angeführten Personen, wobei bemerkt wird.

a. zu Abs. 4. Seit 1. Oktober 1861 sind die Militär-Verpflegungs-Departements (das Zentral- und Landes-Verpflegungs-Departement) der obersten Rechnungs-Kontrollbehörde unter Ausscheidung der Beamten aus dem Militärverbande, untergeordnet worden. Seit 1. August 1863 sind sämmtliche Militär-Rechnungs-Departements zu einem Amtskörper unter dem Namen „Militär-Zentralbuchhaltung" vereinigt. (Erl. d. ob. Rech. Kontrollbehörde v. 20. April 1860 Nr. 105 u. 17 Juli 1863 Nr. 63).

b. zu Abs. 9. sieh oben die Bemerkung unter a.

c. zu Abs. 11. nachdem das Institut der Landwehr aufgehoben ist, und an deren Stelle das Institut der Reservemannschaft trat, ist unter dem Abs. 11. die Reservemannschaft einzureihen, insolange als sie sich außer der aktiven Dienstleistung befindet (§ 11. des Pat. v. 31. Juli 1852 Nr. 183). Gegenwärtig tritt die Reserve und später die erste und die zweite ins Leben (Nach Verord. v. 28 Dezember 1866 Nr. 2 R. G. B.)

B. Die bis zur Entlassung der auf unbestimmte Zeit oder bis zur Einberufung

beurlaubte Mannschaft (§: 6 Milt. J.N. und Minst. Verdg. v. 8. Mai 1852 N: 105) siehe aber die Bemerkung unter a.)

19. die beiden Arsenaler- und Schiffsbauter der Kriegsmarine aufgenommenen und in den Registern eingetragenen Arbeiter. (§: 6 Milt. J. N.).

Bei der Verhaltung der Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschallamtes wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Mitglieder des a. h. Kaiserhauses auch wenn sie eine Stelle im Kriegsheere bekleiden, der Gerichtsbarkeit des genannten Gerichtes unterstehen. Ebenso unterliegen Personen, denen das Recht der Exterritorialität zusteht und die im Kriegsheere eine Stelle bekleiden nicht der Militärgerichtsbarkeit (§: 15. Milt. J. N.)

Keine Militärperson kann auf den ihr zustehenden Militärgerichtsstand verzichten (§: 6 Milt. J. N.) hieraus folgt daß eine der Milt. Gerichtsbarkeit unterworfene Person nur in jenen Fällen den Zivilstandsgerichten unterstehen kann, in welchen das Gesetz selbst sie ausdrücklich diesen Gerichten unterwirft.

Dieses findet in folgenden Fällen statt.

a.) den Zivilstandsgerichten sind unter-

werden:

1. alle im §: 7 der Milit. J. N. bezeichneten Realsachen ausgenommen, selbst dann, wenn das Milit. Aerar als Parthei auftreten sollte.

2. Zu den Fällen des §: 8 der Milit. J. N. der daselbst aufgezählten Gerichtsstände sind der besondere Gerichtsstand der Verwaltung, wenn diese einem gerichtlich aufzutragen ist (§: 200, 262 a. b. G. B.) und der besondere Gerichtsstand für Klagen in Verlassenschaften (§: 37. Zivil. J. N.) hinzuzufügen. Der §: 8 Milit. J. N. bezieht sich jedoch blos auf Milit. Personen nicht aber auf's Militärärar.

3. die im §: 9. Milit. J. N. angeführten Rechtssachen.

4. Das Konkursverfahren über die der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen unter den bei der Darstellung der Zuständigkeit im Konkursverfahren angegebenen Voraussetzungen (§§. 10 und 11 Milit. J. N.)

5. Streitigkeiten, die bei einem Zivilgerichte bereits anhängig sind, sind bei demselben fortzusetzen, wenngleich der Beklagte in der Zwischenzeit unter die Militärgerichtsbarkeit gekommen wäre (§: 12 Milit. J. N.)

6. Militärpersonen in der Liberta unterstehen den dortigen Rechtsbürgergerichten unter den oben V angegebenen Umständen.

VI. Besondere Gerichtsbarkeit bezüglich einzelner Militärgerichte.

Die Militärgerichtsbarkeit wird in der 1. Instanz bei den Regiments-Korpsgerichten
" " Landes-Militärgerichten,
bei den Armeekommandanten im Felde, im Falle eines Krieges endlich bei den Regimentsgerichten und bei Gerichten der Kommunitäten (Städte u. Marktflecken in der Militärgrenze ausgeübt.)

Es gilt als Grundsatz, daß diejenigen in der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Personen, welche zum Stande einer mit einem eigenen Gerichte versehenen Militär-Abtheilung (Regiments, Korps, Branche) gehören, als Geklagte dem Gerichte dieser Abtheilung unterstehen; wo dieses Verhältnis nicht eintritt, sind sie regelmäßig den Landes-Militärgerichten unterworfen.

1. Gerichte der Garden.

Die k.k. Erste Arcieren-Leibgarde, die k.k. Trabanten-Leibgarde, die k.k. Leibgarde-Gendarmerie, und die k.k. Hofburgwache haben ihr eigenes Gericht

Denselben unterliegen alle zum Stande der genannten vier Körper gehörigen Personen mit Ausschluß der Garde-Hauptleute. Der Gerichtsherr über die Leibgarde-Gendarmerie ist der erste General-Adjutant Sr. Majestät des Kaisers, über die anderen zwei Garden und die Hofburgwache jeder Gardehauptmann.

2. Regimentsgerichte.

Jedes Regiment ist mit seinem eigenen Gerichte versehen.

Zufolge des Militär-Schematismus vom Jahre 1864 gibt es:
80. Linien Infanterie-Regimenter;
14. National Grenz-Infanterie Regimenter
das Titler Grenz Infanterie Bataillon
das Tiroler Jäger-Regiment.
12. Kürassier-Regimenter
2. Dragoner-Regimenter
14. Husaren-Regimenter
13. Uhlanen Regimenter
12. Artillerie Regimenter
das Küsten Artillerie-Regiment, das Raketen- und Gebirgs-Regiment (gegenwärtig aufgelöst.)
2. Genie Regimenter und
10. Gendarmerie Regimenter

Den Regiments Gerichten unterliegen alle im Stande des Regiments befindlichen Personen vom Oberstlieutenant abwärts, also
a. alle Offiziere vom Oberstlieutenant abwärts, die Mannschaft, der Regiments Kaplan, Auditor und die Feldärzte, ferner

b. alle Personen, welche dem Regimente überall nachfolgen, wie die Marketender, Fleischhauer etc. wenn das Regiment auf dem Kriegsschauplatz oder zur Friedenszeit im Auslande sich befindet;

c. die Gattinen und Kinder der genannten Personen, insofern sie im Allgemeinen der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind;

d. deren Diener (siehe §: 2. Abs. 9. der M. J. N.)

3. Gericht der Gendarmerie-General-Inspektion.

Der Gerichtsbarkeit des Gendarmerie-General-Inspektors unterstehen alle im Stande der General Inspektion befindlichen Beamten und Diener, sowie alle dazu gehörigen und daselbst zugetheilten Offiziere vom Oberstlieutenant abwärts (Kriegs-Minist. Erl. v. 13. Februar 1853 N: 31).

4. Gerichte der Invaliden.

Es bestehen drei Invalidenhäuser nämlich zu Wien, Prag und Tyrnau. Den Gerichten derselben unterliegen alle im Stande derselben befindlichen in oder außer dem Hause versorgten Individuen mit Ausnahme der Kommandanten als Gerichtsherren (siehe §: 3. Abs. 10. u. 13. der M. J. N.).

5. Der Gerichtsbarkeit des jeweiligen Kriegsministeriums. sind die Militär-Akademien unterworfen.

Dieselbe wird dem Kriegsminister an den Akademiedirektor delegirt, der sie durch den hiezu bestimmten Auditor auszuüben hat, (Verordn. des Kriegsministeriums vom 7. Dezember 1852 N° 262).

6. Der Gerichtsbarkeit des jeweiligen General-Artillerie-Inspektors unterstehen sämtliche zur technischen Artillerie gehörigen Individuen bis zum Oberstlieutenant abwärts. (Kriegs Minist. Verordn. d. 8. April 1853 N 67 R. G. B.).

7. Gericht des General Quartiermeisterstaabes. Diesem unterliegen alle im Stande des General-Quartiermeisters des Pionierkorps und des militärgeographischen Institutes befindlichen Individuen vom Oberstlieutenant abwärts.

8. Gericht des Geniestabes.
Demselben sind zugewiesen alle zum Stande des Geniestabes gehörigen Personen vom Oberstlieutenant abwärts; dann die Fortifikationsprofose und die Baubedienten.

9. Marinegericht.
Diesem Gerichte (Marine-Auditoriate) unterstehen alle zum Aktiv-Stande der Kriegsmarine gehörigen Individuen vom Vice Admiralen abwärts. Es befindet sich gegenwärtig beim Hafenadmiralate in Triest

wird jedoch mit dem letzten April 1865 aufge-
lassen und dessen Gerichtsbarkeit vom 1.
Mai 1865 an das Marineauditoriat zu Pola
übertragen (Zirk. Verdg. des Marine Mini-
steriums vom 2 März 1865 N° 17 R. G. Bl.)

10. Die Landes Militärgerichte

dieselben üben die Gerichtsbarkeit über alle
in ihrem Sprengel d. i. im Bezirke des Lan-
des General-Kommandos, dem das Landes
Militärgericht angehört, sich befindlichen
der Militärgerichtsbarkeit unterworfe-
nen Personen aus, welche keinem
anderen Militärgerichte zugewiesen
sind; hiemit

a. über die Generäle und Obersten, außer
daß sie zum Stande der Garden oder
der Kriegsmarine (sich) gehören. Für
einen kommandierenden Generalen
und dessen Gattin und Kinder wird,
wenn sie nicht nach ihrer persönlichen
Eigenschaft schon ihren eigenen Gerichts-
stand haben, vom Militär-Appellations-
gerichte von Fall zu Fall der Gerichtsstand
bestimmt.

b. alle zum Stande eines im Bezirke des
Landes Militär Commandos liegen-
den, mit einem eigenen Gerichte
nicht versehenen selbständigen Trup-
penabtheilung mit Einschluß des Komman-

danten, z. B. die Jägerbataillons-Disziplinar-
kompagnien;
c. alle Regimenter, Korps etc. wenn
sie in Concurse belangt werden;
d. das Personale als des Militärfuhrwesens-
Korps, der Militär-Polizei-Wache,
der Platz-, Stadt- und Festungskommandaturen,
der Militär-Gestüts-Branche, der Mon-
turs-Branche, der Transportshäuser,
der Garnisonsspitäler, der Militärin-
stitutionen in Badeorten, die Mili-
tär-Verpflegs-Magazins-Kontrolore,
die angestellten Stabs- und Oberoffiziere,
beim Kriegsministerium, Armeekom-
mando zu Verona und beiden Lan-
des-General-Kommanden, beim Gene-
ral-Quartiermeisterstabe, im Kriegs-
archive, die Gebäude-Inspektions-Offi-
ziere und die in sonstigen Anstellun-
gen befindlichen Offiziere;
e. die Feldsuperioren mit den ihnen
untergebenen Garnisons- u. Spitalskaplä-
nen;
f. das Personale des Auditoriats (General
Oberst etc. Auditoren) falls sie nicht dem
Stande einer mit eigener Gerichts-
barkeit versehenen Militärabtheilung
(z. B. Regimenter) angehören;
g. das Personale des Kriegskommissariats
h. die Feldärzte und Militär-Thierä-

Ärzte unter der sub f angegebenen Beschränkung;

i. die Militärbeamten, als Kriegskassa-, Verpflegs-, Rechnungs-, Registratur-, Kriegskanzlei-, Militärbau- und Material-Verwaltungs-, Medikamenten-Beamten, dann die technischen Beamten des militärisch geographischen Institutes und die Wirthschafts- und Forstbeamte der Militär-Gestüte;

k. die Gattinnen, Kinder und Dienstboten der genannten Personen, die geschiedenen Gattinnen, die Witwen u. Waisen der Militärpersonen, sofern sie der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind.

l. die kommandirten, beurlaubten und durchreisenden Militärpersonen, sowie alle jene, deren Regiments- oder Korps-Gericht sich nicht im Bereiche des Landes-General-Kommandos befindet, in welchem sie sich aufhalten; sie können jedoch nach der Wahl des Klägers auch bei ihrem ordentlichen Personal-Gerichtsstande belangt werden;

m. alle mit Pension oder mit Beibehaltung des Militärcharakters aus der Dienstleistung getretenen Offiziere;

n. die Kriegsgefangenen und unter militärischer Obhut stehenden Geißeln;

o. das Militär-Aerar

p. Rechtsangelegenheiten über die Giltigkeit

oder Trennung der Ehe zwischen Militärpersonen, falls sie nicht vor das Militärgeistliche Ehegericht gehören; Scheidungen von Tisch und Bett (einverständliche oder nicht einverständliche) sind vor dem ordentlichen Milit. Gerichtsstande zu verhandeln ohne Rücksicht.

4. Todeserklärungen behufs der Wiederverehelichung.

5. die Adoption und Legitimation (Kriegsminist. Verdg. v. 1. Febr. 1851 N° 34).

6. Offiziere, welche Vorsteher von Konsularämtern in der Levante sind. (sieh' oben VI.)

11. Die Gerichtsbarkeit der Armee-Kommandanten im Felde.

Alle Personen und Gegenstände, welche der Gerichtsbarkeit der Landes-Milit. Gerichte überhaupt unterstehen, sind in Kriegszeiten, insoweit sie zu einer aufgestellten Armee gehören, der Gerichtsbarkeit des Armeekommandanten unterworfen.

12. Die Gerichte in der Militärgrenze.

Die Militärgrenze ist militärisch organisiert. Sie umfaßt 15 Regimentsbezirke (der Titler Bataillons-Bezirk wird einem Regiments-Bezirk gleichgestellt) und 12 Militär Kommunitäten (Städte und Marktflecken). Zu jedem Regiments-

bezirke und in jeder Kommunität befin-
det sich ein Regiments- beziehungsweise Kommu-
nitäts Gericht. Dem ersteren unter-
liegen alle Einwohner des Bezirks, die
zum betreffenden Grenzregimente
konscribirt sind, den Kommunitätsge-
richten hingegen alle Kommunitäts-
bürger und alle sonstigen Einwoh-
ner, welche nicht zu einem Grenzre-
gimente konscribirt sind, oder sonst
ihrer persönlichen Eigenschaft nach
einer anderen Gerichtsbarkeit
besonders zugewiesen sind.
Diese Gerichte üben die Personal-
und Realgerichtsbarkeit aus, und
führen die öffentlichen Bücher über
die innerhalb ihres Sprengels lie-
genden unbeweglichen Güter. Den-
selben ist mit dem Kriegs. Minist. Verd.
vom 14. Juni 1863 N. 66 R. G. B. auch die
Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit
übertragen, wobei bemerkt wird,
daß in der Grenzkommunität Zengg
hiezu das daselbst seit jeher bestehende
Merkantil und Wechselgericht berufen
ist.
Die Berggerichtsbarkeit hingegen wird
in der banalisch-serbischen Militärgrenze
zu dem Grenz Regiments- Gerichte
zu Weißkirchen und in der slavonisch

croatischen Militärgränze dem Landes-Militärgerichte in Agram ausgeübt. (Kais. Verord. vom 17. November 1853 No 244) Die sich in der Militärgränze aufhaltenden türkischen Unterthanen unterstehen den Landes-Militär Gerichten in Agram und bezüglich in Temesvár (Zirk. v. 14. Novbr 1826 C. 1195) den genannten Militärgerichten kommt auch das Verfahren in Angelegenheiten außer Streitsachen, jedoch mit gewissen Beschränkungen zu:

1. Die Abhandlung der Verlassenschaft einer, der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Person steht demjenigen Militärgerichte zu, welches den ordentlichen Gerichtsstand derselben bildet, außer es träte einer der im Absatz 1. des §. 13. der Mil. J. N. enthaltenen Fälle ein, wodurch das Zivilgericht zur Abhandlung der Verlassenschaft berufen würde. Die Militär-Grenz-Gerichte üben die Verlassenschafts Abhandlung über Einwohner der Militärgränze aus, wenn sie auch daselbst Liegenschaften besitzen. Mit dem Minist. Erl. v. 27 Maj 1864 Z. 4514 wurde ausgesprochen, daß die Abhandlung der Verlassenschaften solcher Einwohner die

Militärgränze, welche dort wieder eine Liegenschaft besessen haben, noch in einem Militär-Gränz-Kommunitätsverbande gestanden sind, in dem Falle, wenn eine außer der Militär Gränze gelegene Realität sich in dem Nachlasse befindet, von demjenigen Zivilgerichte zu pflegen ist, welches ohne Rücksicht auf die Militäreigenschaft des Erblassers dazu berufen wäre, wenn derselbe an dem Orte, wo das unbewegliche Gut gelegen ist, seinen ordentlichen Wohnsitz gehabt hätte, insofern das Gut in einem der im engeren Reichsrathe vertretenen Länder liegt.

2. Den Militärgerichten kommt auch die Obervormundschaft und Kuratel innerhalb der bereits oben bei der Darstellung der Gerichtsbarkeit in Geschäften außer Streitsachen angegebenen Grenzen zu. Hier wird nur bemerkt, daß es ordentliche Militär-Vormundschaftsgerichte nur die Landesmilitärgerichte, die Gerichte der Garde und der Invalidenhäuser bestehen. Alle übrigen Militärgerichte sind blos berechtigt, nach dem Tode der ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden

mit Hinterlassung von minderjährigen Kindern verstorbenen Staatsdienern einen militärischen Vormund aufzustellen, müssen aber nach beendeter Abhandlung den Pupillarfall unter Anschluß einer Pupillartabelle und des Vermögens der Waisen jenem Landesmilitärgerichte übertragen, in dessen Bezirke die Mutter sich befindet.

Ist die Mutter todt, oder nicht im Innlande, so ist jenes Landesmilitärgericht, wo die meisten Pupillen und bei gleicher Anzahl der in verschiedenen Gerichtsbezirken sich aufhaltenden Pupillen, jenes zur Obervormundschaft berufen, welches der Abhandlungsbehörde am nächsten ist.

3. Ehescheidungen ohne Unterschied (Klagen auf Ungiltigkeit oder Trennung der Ehe gehören wie die obenerwähnten zur Gerichtsbarkeit der Milit. Land. Gerichte)

4. die Todeserklärung einer Militärperson und die Vernahme des Verfahrens über den angegebenen Beweis durch Zeugen über den Tod eines Vermißten, falls in beiden Fällen dieß nicht zum Zwecke der Auflösung der Ehe verlangt wird (Minist. Vrd. vom 8 Mai 1852 № 105).

5. Die Amortisirung der Urkunden unter den in Abs. 4. §:13 Mil. J. N. enthaltenen Beschränkungen (siehe III Theil)
6. Legalisirungen und Vidimirungen der Urkunden oder Unterschrift der dabei intervenirenden Partheien (§:13 M. J. N.)
7. Aufnahme letztwilliger Anordnungen aller Militärpersonen.
8. Die Verhandlungen in Adoptions- und Legitimationsfällen sind ausschließlich den Landesmilitärgerichten zugewiesen. (Minist. Verord. v. 29. Juli 1850 Nr. 257).

III Abschnitt

Wirkungskreis jener Institute, welche mit der Ausübung der Civilgerichtsbarkeit, theils im, theils außer Verband, jedoch in einem beschränkten Umfange betraut sind.

Zu diesen gehören:

I der deutsche Ritterorden.

Dieser übt die Civilgerichtsbarkeit theils im, theils außer Verbande aus.
Im Verbande nämlich dem Ordens-gerichte in Frankfurt am Main über die daselbst in den Gebäuden der deutschen Ordens-Kommende stehenden österr. Unterthanen, wie dies bereits bei der Darstellung des Gerichtsstandes für die im Auslande sich aufhaltenden

österr. Unterthanen (§. 27 J. N.) die Rede ortes.
In nicht streitigen Angelegenheiten steht dem deutschen Ritterorden die Verlassenschafts-Abhandlung über das freieige Vermögen des Hoch und Deutschmeisters der Ordensritter und Ordenspriester zu (Pat. v. 28. Juni 1840; a. h. E. v. 25. Juni 1853 N. 123).

II. Börsekammer in Wien.

Streitigkeiten die aus Börsegeschäften entspringen, welche an der Börse von börsefähigen Personen u. unter Vermittlung eines Sensals abgeschlossen wurden, und solche Münzsorten oder Effekten zum Gegenstande haben, welche im Börsezettel notiert werden dürfen, so wie überhaupt Klagen, welche sich auf diese Geschäfte beziehen, werden wenn die Partheien nicht etwas anderes verabredet haben, nach vorläufigem Versuche einer gütlichen Ausgleichung von der Börse Kammer als Schiedsgericht entschieden. Diese Begünstigung genießt auch jener Kontrahent, welcher ein solches Geschäft mit einer börseunfähigen Person geschlossen hat, insoferne diese Person ein für sie verbindliches Geschäft zu schließen berechtigt war, und also deren Börseunfähigkeit nicht gekannt hat, und nicht leicht kennen konnte.
Gegen Entscheidungen der Börsekammer geht die Berufung, falls die Partheien sich das Recht der Berufung an die höhere Instanz ausdrücklich vorbehalten haben, an das Oberlandesgericht zu Wien und an den obersten Gerichtshof (Pat. v. 11. Juli 1854. N. 209).

III Börse in Triest.

In Fällen, wo Gefahr am Verzuge haftet, kann der Befund der Kunstverständigen und der Augenschein auch ohne vorher gegangenen richterlichen Spruch nicht nur bei Gericht, sondern auch bei der Börse in Triest angesucht und vorgenommen werden. In letzterem Falle sind die Kunstverständigen nicht von der Partei, sondern von der Börsedirektion zu wählen. Ihren Befund haben sie vor Gericht eidlich zu bestättigen. (Hfdkt. 6. Juni 1791 N: 161.)

IV Hafenämter.

Dieselben haben bei den Streitigkeiten unter den Seeleuten wegen Zahlung des Lohnes, Verabreichung der Mundvorräthe, Leistung der Schiffsdienste u. s. w. eine Ausgleichung zu versuchen, in Havarei (Seeschaden) und Entschädigungssachen provis. Massregeln zu treffen, und wenn die Partheien damit einverstanden sind, als Schiedsrichter zu entscheiden. Editto politico di navigazione v. 25 April 1774 u. §: 64 der J. N.)

V. Die Vorstände der mit einer Gemeindeordnung versehenen Orte in Dalmazien.

Der Wirkungskreis dieser Gemeindevorstände enthält der §: 16 der J. N. für Dalmazien.

II Hauptstück
Wirkungskreis der Gerichte
IIter Instanz

1tes Gerichte 2ter Instanz für den Civilstand.

Die Oberlandesgerichte bilden die zweite Instanz für sämtliche in ihrem Sprengel befindlichen (nicht Militär) Gerichte 1. Instanz, sie mögen allgemeine oder Autonom-

gerichte sind (§: 93) einigen Oberlandesgerichten unterste-
hen auch bestimmte Konsulargerichte in den Ländern
der ottomanischen Pforte (siehe oben)
die Oberlandesgerichte sind zunächst zunächst Berufungsge-
richte in u außer Streitsachen für die Beschwerden
gegen Anordnungen und Amtshandlungen der ihnen
untergeordneten Gerichte I. Instanz. Insbesondere
ist ihnen zugewiesen.

1. die Entscheidung der Appellationen (§§: 329 - 339 J.O.)
2. " " " Nullitätsbeschwerden (§§: 342 - 348 J.O.)
3. " " " Rekurse (§: 349 und 350 J.O.)
4. " " der Syndikatsbeschwerden wenn es sich um das Verschulden eines Gerichtes I. Instanz handelt (Kais. Vrdg. v. 12. März 1859 N: 46) ferner steht jedem Oberlandesgerichte zu.
5. die Delegierung eines Gerichtes des eigenen Sprengels anstatt eines untergeordneten Gerichtes desselben Sprengels (§§: 7 u 8 d J.N. u §§: 52-55 u 57 Gerichts Instruktion)
6. die Entscheidung der Jurisdiktionskonflikten in den im §: 3. der J.N. enthaltenen Fällen.
7. die Überwachung u Kontrolle über alle im Sprengel befindlichen Gerichte erster Instanz, u die Ausübung der Disziplinargewalt über die Personen dieser Gerichte (§: 28, 75-89 G.I.) etc.

II. Gericht II. Instanz für den Militärstand.

das Militär-Appellationsgericht in Wien bildet die II Instanz für sämmtliche Militärgerichte I. Instanz ohne Rücksicht auf deren Standort, insbesondere

auch für die Gerichte in der Militärgränze, mögen die-
selben selbst als Handels oder Berggerichte einschrei-
ten. Dasselbe hat einen gleichen Wirkungskreis
wie die Oberlandesgerichte. Ihm obliegt nebst dem
die Besorgung der Pupillar- und Judizial-Depo-
siten mit Inbegriff der Heirathskautionen.

III Hauptstück

Wirkungskreis der Gerichte III Instanz.

I Für den Zivilstand.

Für sämmtliche innerhalb der im engeren Reichsrathe vertretenen Kronländern befindlichen Zivilstandsgerichte ist der Oberste Gerichtshof in Wien die alleinige dritte Instanz aufgestellt. Sein Wirkungskreis ist durch das Patent vom 7. August 1850 № 325 j. g. Patent für den Obersten Gerichts- (u. Kassazions-) hof geregelt. Derselbe bildet die höchste (letzte Berufungsinstanz. Ihm sind zugewiesen:

1. Entscheidungen der Revisionen, der Militärbehörden und der Rekurse gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte, (§. §: 340-348 u 355 G.O.)
2. Entscheidungen der Syndikatsbeschwerden, wenn es sich um ein Verschulden der Mitglieder des Obersten Gerichtshofes, dann der Oberlandesgerichte oder einzelner Mitglieder derselben handelt, ferner Entscheidungen der Rekurse gegen die dem Oberlandesgerichte über Syndikatsbeschwerden ergangenen Erkenntnisse (§: 8 Patent v. 7 August 1850 № 325 u k. Vdg. v. 12 März 1859 № 46.)
3. die Anordnung der Delegirungen, wenn ein

./.

Rechtssache aus dem Sprengel eines Oberlandesgerichtes in den eines anderen zur Verhandlung übertragen werden soll, oder bei Ablehnungen des ganzen Oberlandesgerichtes, oder des Präsidenten desselben (§ 6 Pat. v. 7. August 1850 N: 325.

4. Entscheidungen der Jurisdictions-Konflikte in den im 2. Absatze des §: 3 der J. N. angegebenen Fällen, dann bei solchen Konflikten zwischen Gerichts u. Verwaltungsbehörden (§: 5 J. N. § 6 des Pat. v. 7. August 1850 N 325)

5. die Bestimmung der Fideikommissbehörde in dem im 2. Abs. des §: 89 J. N. vorbehaltenen Falle.

6. die oberste Kontrole über alle Gerichte etc.

II Für den Militärstand.

Für sämmtliche Militärgerichte ohne Unterschied ihres Standortes bildet der oberste Militär-Justizsenat in Wien die alleinige dritte Instanz. Sein Wirkungskreis ist im Allgemeinen jenem des Obersten Gerichtshofes gleich. Er ist in seinen rein richterlichen Funktionen unabhängig vom Kriegsminister (Kais. Vdg. v. 20. October 1848 N: 51. R. G. B.)

IV Hauptstück

Von dem Wirkungskreise des Justizministeriums dann des Kriegsministers in Beziehung auf das Militär Justizwesen.

I. das Justiz Ministerium

Dieses hat einen doppelten Wirkungskreis:

1. einen allgemeinen, der jedem Ministerium zukommt, und

2. einen _besonderen_, der nur dem Justiz-Ministerium eigen ist.

A. Allgemeiner Wirkungskreis.

In den Bereich des Wirkungskreises der Ministerien gehören zufolge der a. h. Entschließung vom 12. April 1852 hauptsächlich folgende Gegenstände:

1. die Vollziehung der Gesetze u. kais. Verordnungen, der a. h. Beschlüsse und Befehle; die Erläuterung der Gesetze und Verordnungen, insofern sich dieselbe aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und der klaren Absicht des Gesetzes ergibt;
2. die Erstattung aller unterthänigster Vorschläge zu neuen Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsgrundsätzen u. solchen Verfügungen, welche den Wirkungskreis der Ministerien überschreiten;
3. die Erlassung u. Abänderung der Manipulations-Vorschriften, Dienstestheilungen, Dienstordnungen, u. Instruktionen zur Vollstreckung der Gesetze u. kais. Verordnungen.
4. die Durchführung des Verwaltungsorganismus.
5. die Besetzung systemisirter Dienstposten, mit Ausnahme jener, welche in die 6te oder eine höhere Diätenklasse gehören, u. aller jener Dienstposten, deren Verleihung S. Majestät ausdrücklich vorbehalten ist. – Schlägt auch ein Geschäft in den Bereich eines anderen Ministeriums ein, trifft mit diesem der der definitiven

Erledigung Rücksprache zu pflegen, insbesondere
muß in diesen Fällen das Finanzministerium
einvernommen werden. In Fällen, wo Ge-
fahr am Verzuge haftet, ist jeder Minister in
Angelegenheiten, welche sonst der a.h. Genehmi-
gung oder der Einvernehmung des Finanz-
ministeriums benöthigen, zu provisorischen
Verfügungen berechtigt, nur muß er im
ersten Falle ohne Verzug die a.h. Genehmi-
gung einholen, u. im zweiten Falle, sobald
es thunlich ist erscheint mit dem Finanz-Mini-
sterium das Einvernehmen zu pflegen.

B. Besonderer Wirkungskreis.

Der besondere Wirkungskreis des k.k. Minister-
iums der Justiz umfaßt die Gesammtleitung
u. die ihm zustehende Entscheidung in allen Ad-
ministrativen Angelegenheiten der Justizver-
waltung in den im engeren Reichsrathe ver-
tretenen Kronländern, mit Ausnahme des
Militär Justizwesens, daher insbesondere:
1. die Ober Aufsicht über alle Gerichte und die
bei denselben angestellten Beamten u. die
nur Ernennung der Beisitzer aus dem
Handelsstande bei den Handelsgerichten im
Einvernehmen mit dem Ministerium des
Handels u. der bergbaukundigen Beisitzer
bei den Berggerichten, im Einvernehmen mit dem
Ministerium der Finanzen (§: 12 des G.J.)
Der Befugniß zur Einsichtnahme in alle Geschäfte der

Gerichtsbehörden, sowie zur Abforderung der nothwendigen Aufklärungen Auskünfte und Gutachten.

2. Die Oberaufsicht über sämmtliche Beamte und Diener der Staatsanwaltschaften. Die Gesammtleitung und Überwachung der Amtswirksamkeit derselben.

3. Die Obsorge für die Befriedigung der ökonomischen Bedürfnisse der Gerichts u. Staatsanwaltschaftsbehörden.

4. Die Ernennung der Advokaten u. Notare. Die Ausübung der Disziplinargewalt über dieselben nach Maßgabe der diesfälligen Gesetze. Die Ertheilung der Urlaube an selben in den vorbehaltenen Fällen.

5. Die im Einvernehmen mit den kk. Ministerien des Innern und der Finanzen zu ertheilende Bewilligung der Gemeindezutheilungen aus einem Gerichtsbezirke in einen andern, insoferne bei dieser Änderung der allerhöchst genehmigten Gerichtseintheilung die Grenzen eines Kronlandes nicht berührt werden. Die im Einvernehmen mit denselben Ministerien zu ertheilende Bewilligung zur Verlegung des Amtssitzes eines Bezirksgerichtes von einem Orte an den andern, insoferne dadurch die Gerichtsgrenzen nicht verändert werden.

6. Die unmittelbare Erledigung Allerhöchst bezeichneter Gesuche in privatrechtlichen Angelegenheiten.

in Bezug welcher der k.k. oberste Gerichtshof bei seinem gepflogenen Einvernehmen das Gutachten dahin abgegeben hat, daß dem Gesetze sein ordnungsmäßiger Lauf gelassen werde und ein Eingriff in die gesetzlichen Amtshandlungen der Gerichte nicht statt finden sollte, die Ausfertigung des abweislichen Bescheides hat jedoch erst in möglichst einfacher Form nach erfolgter diesfälliger Anzeige an S. Majestät den Kaiser und darüber erflossener Allerhöchster Entscheidung zu erfolgen.

Außerdem nimmt das Justizministerium Einfluß auf die Beilegung der Competenzconflikte zwischen österreichischen und ausländischen Gerichten, auf die Übertragung des Adels und Wappens bei Adoptionen u. auf die Legitimation (§§: 261 u. 264 des Gesetzes v. 9 Aug. 1854 N: 208) es fertigt Zeugnisse über das in den im engeren Reichsrathe vertretenen Kronländern geltende Gesetz für diejenigen Personen aus, welche derselben zur Verfolgung oder Vertheidigung ihrer Rechte im Auslande bedürfen. (§: 282 a.a.O.) es legalisirt die Amtsfertigungen der Oberlandesgerichte (Minist. Vrd. v. 13 Febr 1854 N: 40)

II Wirkungskreis des Kriegsministeriums bezüglich des Militär-Justizwesens.

Dem Kriegsminister kommt die oberste Leitung und die ihm zustehende Endentscheidung in allen Personal-Administrativen- u. Gesetzgebungs-Angelegenheiten der Militär-Justizverwaltung zu.

V Abtheilung

Von der Geschäftsordnung der Gerichte.

Die Geschäftsordnung (Manipulation) bestimmt den Vorgang, den die einzelnen Institute der Gerichtsstellen bei Vornahme ihrer Amtshandlungen zu beobachten haben.

Als Norm für die Geschäftsbehandlung diente früher in Galizien die w. g. Gerichtsinstruktion vom 27 November 1801, an deren Stelle mit der Einführung der neuen Gerichtsorganisation die in der II Abtheilung angeführte neue Gerichtsinstruktion vom 3 Mai 1853 N 81 und zwar der II Theil derselben in Wirksamkeit trat als die w. g. Gerichtsinstruktion Gegenstände der neuen G. I. behandelt. (Art I des Kundmachungs Pat. zur neuen G. I.) Mit Rücksicht auf diesen Umstand kommen daher auch gegenwärtig noch die Bestimmungen des XIII^ten^ XIV^ten^ u XVIII^ten^ Hauptstückes der w. g. Gerichtsinstruktion „vom Vernehmen der ersten Instanzen bei den Zeugenverhören“, „bei Eiden“ und „bei Inrotulierung der Akten“ mit Berücksichtigung der nachträglichen einschlägigen Gesetzgebung zur Anwendung.

In den meisten anderen Provinzen galt es als Richtschnur die allg. G. I. v. 9. September 1785 besonders deren 1. Abtheilung, welche aus Anlaß der Einführung der ersten Gerichtsorganisation durch das Pat. v. 23. Juni 1850 N 258 (organisches Gesetz über die Gerichtsstellen) außer Wirkung trat, an deren Stelle sodann die neue G. I. vom J. 1853 zur Wirk-

samkeit gelangte.
Bei den Militärgerichten verbindet noch immer die bezogene allg. G.J. diejenigen Vorschriften, welche auf die Geschäftsordnung betreffende Gegenstände behandeln, jedoch im II Theile der neuen G.J. nicht aufgenommen sind, werden am geeigneten Orte im III und IV Theile des zivilgerichtlichen Verfahrens angegeben werden (wie Aufnahme des Zeugenverhörs, Inrotulirung der Akten, Depositenwesen, Führung der öffentlichen Bücher)

Literatur. Haimerl. Darstellung der neuesten gesetzlichen Bestimmungen über die innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Zivilgerichte in Österreich Wien 1856.

Wintje Handbuch der Manipulation bei den östr. Gerichten 1. Instanz 2. Aufl. Prag. 1855.

Die G.J. unterscheidet die Geschäftsführung der Gerichtshöfe von jener bei den Bezirksgerichten.

I Hauptstück.

Von der Geschäftsführung der Gerichtshöfe.

I. Abschnitt.

Von dem Einreichungs-Protokolle.

Der Ausdruck „Einreichungsprotokoll" (dziennik podawczy) kommt in einem dreifachen Sinne vor; man unterscheidet nämlich darunter

1. jenes Hilfsinstitut, welches die an das Gericht einlangenden Eingaben (exhibita, podania) übernimmt und nach gepflogener Manipulation weiter befördert; (z. B. § 109 G.J.)

2. das dem Gerichte bestimmte Lokale, in welchem dieses Hilfsinstitut untergebracht ist, und wo dem hiezu berufenen Beamten dem s.g. Einreichungs Protokollisten (§: 110) die ans Gericht einlangenden Eingaben zu übergeben sind (z. B. §: 112 G. I.) oder
3. das Buch, beziehentlich das in diesem Lokale befindliche Verzeichniß, in welches nach gewissen Rubriken die Eingaben nach der Zeit ihrer Überreichung eingetragen werden (z. B. §: 113 G. I.)

Die G. I. handelt in den §§: 108–132 vom Einreichungsprotokolle. Die diesfälligen Bestimmungen haben zum Gegenstande:

1. die Amtsstunden zur Überreichung der Eingaben (§: 112)
2. die Eingaben, welche übernommen werden müssen, (§: 109) ferner dann (§: 122 u. 123) und welche in das Protokoll gehören (§§: 126 u. 218);
3. die Bezeichnung der Eingaben, Duplikate, Rubriken und Beilagen (§§: ~~114~~ -115 u. 116.)
4. Führung des Einreichsprotokolls.
   a. für das Gericht (§§: 108, 110, 113, 114, 127 u. 131)
   b. für den Gerichtsvorsteher (Präsidialprotokoll §: 132)
5. Vorgang in besonderen Fällen als:
   a. bei gleichzeitig überreichten Eingaben in Landtafel- oder Grundbuchssachen (§: 118)
   b. bei versiegelten oder verschlossenen Eingaben (§: 119)
   c. bei an den Gerichtsvorsteher gerichteten Eingaben (§§: 120 u. 121) in welcher Beziehung der Minist. Erlaß v. 3. Juni 1857 Z. 8498 vorschreibt, daß die an den

Gerichtsvorsteher gerichteten Eingaben, sie mögen versiegelt oder unversiegelt mit dem Einreichungsprotokolle überreicht werden, statt sogleich und ohne vorläufige Bezeichnung des Einreichungsprotokolls dem Gerichtsvorsteher zu übergeben, und in das letztere erst dann einzutragen sind, wenn der Gerichtsvorstand dieselben als zur Geschäftsbehandlung des Amtes des Gerichtes gehörig dahin zurückleiten sollte;

d. bei Überreichung letztwilliger Anordnungen (§: 122);

e. bei mit Geld- u. Geldeswerth beschwerten Eingaben (§: 124), wobei bemerkt wird, daß die Minist. Vrdg. v. 28. Juli 1850 N: 137 die Vorschrift über die kassamäßige Behandlung des Waisen-, Curanden- und Depositen-Vermögens enthält, welche im IV Theile gehandelt werden wird;

f. bei revolutirten Prozeßakten (§: 125).

6. Zusendung der Eingaben an die Referenten (§: 128)

7. Ertheilung der Auskünfte an die Parteien (§: 111) und des Recepisses über die Überreichung der Eingaben (§: 117);

8. Führung besonderer Verzeichnisse neben dem Einreichungsprotokolle (§: 113) als:

a. des alphabetischen Registers (§: 129)

b. des Prozeßbuches (§: 130)

c. des Referentenbuches (§: 137) und

d. des Vormerkbuches über Empfangscheine (§: 118)

II Abschnitt

Von der Benennung des Referenten.

In der II^ten^ von den Gerichtspersonen handelnden Abtheilungen wurde hervorgehoben, daß der Vorsteher eines Gerichtshofes die an das Gericht einlangenden Geschäftsstücke zu dem Ende unter die Räthe vertheilt, auf daß jeder derselben die ihm zugetheilten Eingaben ausarbeite und darüber in der Sitzung den Vortrag erstatte d.h. referire, oder die der Berathung nicht unterliegenden Eingaben erledige; sodann der Rath bei dieser Amtshandlung als Referent erscheint. Das Recht den Referenten und in besonders wichtigen Fällen den Korreferenten zu benennen steht dem Gerichtsvorsteher zu (§: 133 u 136) Wie dieser dabei vorzugehen habe, bestimmen die §§: 134 u 135 G. J.

Über sämmtliche Eingaben, deren Ausarbeitung einem und demselben Referenten zugetheilt ist, wird ein eigenes Buch s.g. Referentenbuch (Sermon) geführt (§: 137) die Zahl, welche die Eingabe im Einreichungsprotokolle erhält heißt die Geschäfts- oder die Protokolls- u. die Exhibitenzahl; hingegen jene, mit welcher die Eingabe nebst dem bei der Eintragung im Referentenbuch bezeichnet wird die kleine u. die Referentenzahl.

III Abschnitt

Von der Bearbeitung und Erledigung der Geschäftsstücke.

I Ausarbeitung der Geschäftsstücke.

Der Referent hat die ihm zugetheilten Geschäftsstücke zu bearbeiten, und dabei die Bestimmungen der

§§. 138 bis 145 der G. I. zu beobachten. Seine Anträge hat er stets schriftlich zu stellen (sog. Referat). Für die Referate bei den Oberlandesgerichten bestimmt der Min. Erlaß v. 18. August 1858 Z. 16572 unter andern folgendes:

3. Die Referenten bei den O. L. Gerichten haben die vorgelegten Aktenauszüge I. Instanz zum Vortrage zu benützen, wenn sie dieselben nach gewissenhafter Prüfung und Vergleichung mit den Akten vollständig und aktengetreu befunden haben, was jeder Referent in seinem schriftlichen Referate unter seiner Verantwortung ausdrücklich zu bestätigen hat.

Sollten Ergänzungen u. Berichtigungen nothwendig werden, so sind diese, ohne an dem Inhalte des Auszugs eine Abänderung vorzunehmen, in dem obergerichtlichen Referate anzuführen. Kann ein Auszug auf diese Art nicht verbessert werden, oder erscheint er wegen zu großer Weitläufigkeit, Verworrenheit u. anderen Mängeln zum Vortrage nicht geeignet, so ist der Referent zweiter Instanz verpflichtet, einen Auszug selbst zu verfassen.

4. Ebenso ist der obergerichtliche Referent verpflichtet, einen Auszug selbst zu verfassen:

a. aus Civilprozeßakten der Einzelgerichte und

b. aus allen unmittelbar der obergerichtlichen Beurtheilung u. Entscheidung unterliegenden Akten,

als aus den Appellations-Rekurs- und Beschwerde-
schriften, und insofern es nothwendig ist, aus den hie-
rüber von den unteren Gerichte erstatteten Berichten.
5. die untergerichtlichen Aktenauszüge, nach erfolgter
höherer Entscheidung mit den Akten an die Gerichts-
stelle, bei welcher sie verfasst wurden, wieder zu-
rückzustellen.
Unter den in der Zu 4 angegebenen Bedingun-
gen haben auch die Referenten bei dem obersten
Gerichtshofe sich der Aktenauszüge der ersten In-
stanzen, oder jener der Oberlandesgerichte,
wo von denselben dergleichen zu verfertigen
sind, zum Vortrage zu bedienen.
II Erledigung der Geschäftsstücke.
Die Erledigung (załatwienie) der Geschäftsstücke
erfolgt entweder ohne Berathung oder auf
Grund der Berathung. Die Geschäftsstücke werden darnach
Currente und Vortrags-Stücke eingetheilt.

A. Ohne Berathung.

Die Currente-Geschäftsstücke (§: 140) bedürfen keiner vor-
läufigen Berathung; die Erledigung (Ausfertigung)
des Referenten wird vom Vorsteher, oder dem Vice-
Präsidenten, oder von einem dazu bestimmten Rathe
genehmigt.

B. durch Berathung.

Die Vortragsstücke müssen stets einer Berathung unterzo-
gen werden, wodann auf Grundlage des Sitzungsbe-
schlusses die Erledigung erfolgt (§: 147–157) In dringenden
Fällen kann auch schriftlich abgestimmt werden. s.g. schrift-
liche Umfrage, per rollam (§: 170).

die Berathungen werden in Versammlungen sämmtlicher Rä-
the oder nur einiger derselben vorgenommen. Erstere
heißen volle Rathsversammlungen (Plenar Senat) (Ple-
num) letztere Senate.

A. Bildung der Rathsversammlungen.

(Zahl der Stimmführer)

Wie viel Räthe (Stimmführer zu einer Berathung
zuzuziehen seien, bestimmen

1. bei den Gerichtshöfen 1. Instanz die §§ 147-150 der G.I.
wobei bemerkt wird, daß zum §:149 noch hinzuzufügen kommt:
d. Entscheidungen über die aus Anlaß der Grundent-
lastung gepflogenen u. geschlossenen Verhandlungen
sobald Mangel des Vergleiches die Entscheidung noth-
wendig wird. Hfd. v. 8. Nvber 1853 N° 267.
e. Vorschläge zu Ernennungen, Suspensionen u. Entlassun-
gen von Advokaten, dann zur Erkennung einer ande-
ren Disziplinarstrafe (Minst. Erl. v. 11. Jänner 1854 Z 22401)
Zufolge des Minst. Erl. v. 2 Mai 1857 N° 89 hat die Beizie-
hung der bergbaukundigen Beisitzer (§:150) in der
Regel nur bei Entscheidungen geschlossener Prozesse
über Gegenstände, welche der Berggerichtsbarkeit
unterliegen sie mögen im ordentlichen oder im
Konkursverfahren verhandelt werden, stattzu-
finden. Zu Berathungen über andere berggerichtliche
Gegenstände insbesondere zu den Erledigungen
der ersten Klagen, Exekutions- u. Sicherheitsstel-
lungsgesuche dann den Eintragungen u. Löschun-
gen in den Bergbüchern ist die Beiziehung nur
dann nothwendig, wenn der Gegenstand nach dem Er-

messen des Gerichtsvorstehers der Art ist, daß zu deren
gründlicher Beurtheilung bergbautechnischen Kenntnisse
unentbehrlich sind, und keine Gefahr am Verzuge vor-
handen ist. In der Regel genügt ein bergbaukundiger
Beisitzer und nur in zweifelhaften und besonders wich-
tigen Fällen sind nach dem Ermessen des Vorsitzen-
den 2. Beisitzer einzuladen. Die Sitzungen haben
in angemessenen Zeiträumen stattzufinden u. es ist
diesen Beisitzern zugleich mit der Einladung nach
Thunlichkeit ein Verzeichniß der zum Vortrage be-
stimmten Gegenstände zu übermitteln, um für den
Fall der Verhinderung einen Ersatzmann berufen
zu können.

2. Bei den Oberlandesgerichten die §§: 151-155 der G. I.
Zu den im §: 152 angeführten Fällen tritt noch hinzu
f. Entscheidungen über Syndikatsbeschwerden (kais. Verdg.
v. 12. März 1859 N: 46) die Rechtsfolgen nicht gehörig
besetzter Rathsversammlungen bestimmt der §: 156, der
sich sowohl auf die Gerichtshöfe I. als auch II. Instanz bezieht.

3. beim obersten Gerichtshofe der §: 157 das Statut
für den obersten Gerichtshof v. 7 August 1850 schreibt
diesfalls in den §: 15-18 folgendes vor:
Eine volle Rathsversammlung sämmtlicher Mitglieder
des obersten Gerichtshofes findet nur dann statt,
wenn der erste Präsident oder dessen Stellvertre-
ter dieselben zu berufen für nöthig findet, sonst
vertritt deren Stelle in der Regel ein vom ersten
Präsidenten oder dessen Stellvertreter zusammen-
zusetzender Senat, welcher wenigstens aus

15 Stimmen mit Einschluß des Vorsitzenden bestehen muß. Diesem Senate sind vorbehalten:

a. die Besetzung jener Dienstposten des obersten Gerichtshofes, welche nicht dem Kaiser oder dem ersten Präsidenten dieses Gerichtshofes verliehen werden, d. i. die Ernennung des ganzen Hilfs- u. Kanzleipersonals mit Ausnahme des Präsidialsekretärs;

b. die Erstattung der Besetzungsvorschläge rücksichtlich derjenigen Posten, welche der Kaiser verleiht, jedoch unter Beiziehung aller Senatspräsidenten (Minist. Erl. v. 8. März 1854)

c. alle übrigen nicht dem ersten Präsidenten oder dessen Stellvertreter überlassenen Personalangelegenheiten der Beamten u. Diener des obersten Gerichtshofes;

d. alle Gegenstände, welche Änderungen in der Organisation oder in den Amtsvorschriften des obersten Gerichtshofes zum Zwecke haben;

e. alle in legislativer Beziehung zu erstattenden Gutachten u. Anträge, falls sie alle dem obersten Gerichtshofe unterstehenden Kronländer betreffen;

f. die Entscheidung einer von den Gerichten verschieden oder unrichtig entschiedenen Rechtsfrage, sobald der Justizminister die Abhandlung in einer Plenarsitzung anordnet. Diese Entscheidung hat den untergeordneten Gerichten als Erläuterung zu dienen (muß jedoch vom Justizministerium kundgemacht sein.)

g. [illegible] die Anordnung der a. h. Entschl. v. 3. Oktober 1854 unter C.

eine Berathung in einem, von einem Präsidenten und 10 Räthen zu bildenden Senate unterliegen:

a. legislative Gegenstände die sich auf einzelne oder mehrere Kronländer beziehen.

b. Petitionen gegen gleichlautende Zivilurtheile, wenn sie auf deren Zulassung erkannt werden.

c. Eheungiltigkeitserklärungen.

d. Todeserklärungen zum Behufe der Wiederverehelichung.

e. Entscheidungen über Syndikatsbeschwerden, kais. Verdg. v. 12. März 1859.

Außer diesen Fällen hat der oberste Gerichtshof über die an ihn gelangenden Zivilrechtssachen sowie bei Delegationen, Kompetenzstreitigkeiten oder Ablehnungen wie in der Regel in Senaten von 6 Räthen u. einem Vorsitzenden zu entscheiden.

Bei der Zusammensetzung eines jeden Senates ist zu sehen, daß eine genügende Anzahl von Räthen vorhanden sei, die der Sprache mächtig sind in welcher die Verhandlung stattfand.

B. Vortrag, Berathung und Abstimmung.

In dieser Beziehung ist nach den Bestimmungen der §§. 159 - 167 der G.I. vorzugehen.

Zu §. 162 ist der Minist. Erl. v. 16 Febr. 1856 N. 24 erflossen, welcher verordnet, daß bei allen Gerichtshöfen aller 3 Instanzen, bei welchen eigene Vice-Senatspräsidenten bestehen, in den Berathungen, welche vom Vorstehende des Gerichtes unter der Beiziehung der Vice- oder Senatspräsidenten abgehalten

werden, der vorsitzende Vice- oder Senatspräsident stets erst nach allen Räthen, unter mehreren vorsitzenden Vice- oder Senatspräsidenten aber der jüngere vor dem älteren seine Stimme abzugeben habe.

C. Art der Schlußfassung.

Die §§. 168–172 G. O. handeln von der Art der Schlußfassung und von dem Rechte des Präsidenten einen Beschluß in gewissen Fällen zu sistiren; in dieser letzteren Beziehung kommt mit Rücksicht auf den §. 172 folgendes zu bemerken: Bis zur Erlassung des a. h. Patentes v. 15. Septr. 1848 konnten Rechtsstreite, in welchen die Staatsverwaltung unmittelbar oder auch mittelbar betheiligt war, nur dann entschieden werden, wenn zur Sitzung des betreffenden Gerichtes ein von der betreffenden Verwaltungsbehörde abgeschickter Beamte zugezogen wurde, in dessen Beisein die Angelegenheit berathen und entschieden werden mußte.

Nach Verschiedenheit der Verwaltungsbehörde hießen die Beamten politische, Kameral-, montanistische Repräsentanten; sie erschienen in allen Instanzen ein. Ihre Aufgabe war nur die, zu verhindern, daß nicht durch eine unrichtige Auslegung des Gesetzes der Staatsverwaltung, oder in Unterthansstreitigkeiten den Unterthanen ein Schade zugefügt werde. Zu diesem Behufe hatten sie das Recht den Sitzungsbeschluß zu sistiren, jedoch erst in der 2ten u. 3 Instanz u. sodann zu verlangen, daß die Angelegenheit dem Obersten Gerichtshofe und bezüglich Sr. Majestät dem Kaiser zur Entscheidung vorgelegt werde. Dieses Institut der

Instanz wurde mit der a. h. Entschließung aufgehoben.
Ein ähnliches Institut kommt jetzt bei den Obergerichten in Folge Berufungen gegen Entscheidungen der Konsular-gerichte in der Levante vor. Wenn nämlich Rechtsange-legenheiten, zu deren Verhandlung u. Entscheidung im österr. Inlande das Milit. Gericht zuständig wäre, im Rekurs- u. Berufungswege von Konsulargerichten an das Ober-landesgericht oder an den obersten Gerichtshof gelan-gen, so müssen die Verhandlungsakten vor der Ent-scheidung von den Oberlandesgerichten in Lemberg, Wien u. Zara dem an ihrem Standorte befindli-chen Landes-Milit. Gerichte, dem Oberlandesgerichte in Triest aber dem Marinegerichte, und vom ober-sten Gerichtshofe dem obersten Milit. Justizsenate mitgetheilt werden. Der Milit. Justizbehörde steht es zu, hierzu einen Abgeordneten der Berathung über solche Angelegenheiten beizuwohnen, u. die Anwen-dung der das Privatrecht berührenden Militärvor-schriften zu wahren. Dagegen hat der Abgeordnete unmittelbar nach dem Referenten u. Correferen-ten seine Anträge jedoch ohne entscheidende Stimme zu stellen. Es bleibt ihm aber vorbehalten, wenn er beweisen zu können glaubt, daß beim gefaßten Be-schlusse ein Militärgesetz gar nicht oder unrichtig an-gewendet oder irrig ausgelegt würde, nöthigen-falls die Einhaltung (Sistirung) des Beschlusses und die Vorlage der Akten zur Entscheidung an den obersten Gerichtshof u. respektive an S. Majestät den Kaiser zu verlangen (Minist. Vdg. v. 31 März 1855 N. 58).

Mit der a. h. Entschließung v. 3. Oktober 1854 wurde es dem ersten Präsidenten des obersten Gerichtshofes zur Pflicht gemacht, die Beschlüsse der einzelnen Senate, welche den einmal gefaßten Rechtsgrundsätzen widersprechen u. offenbar alten u. gesetzwidrig sind, bis zu deren Ausfertigung an das untere Gericht oder an die Parteien einzustellen, und eine neuerliche Berathung in einem verstärkten Senate von 15 Mitgliedern mit Beschluß des Vorsitzenden anzuordnen. Gleichzeitig wurde diesem Präsidenten überlassen, jene Einrichtungen zu treffen, welche als die geeignetsten erscheinen, um die sich beim obersten Gerichtshofe in der Entscheidung einzelner Fragen fortbildende praktische Rechtswissenschaft in Evidenz zu erhalten u. deren Kenntniß den Mitgliedern des obersten Gerichtshofes zu ermöglichen sowie auch zeitig von jenen Beschlüssen in Kenntniß zu gelangen, welche nach dieser Vorschrift vor ihrer Ausfertigung einer neuerlichen Berathung zu unterziehen sind. Zu diesem Behufe wird beim obersten Gerichtshofe ein eigenes s.g. Judikatenbuch geführt.

D' Ausarbeitung des Kontravotums.

Hievon handelt der §: 175 G.I.

E' Sitzungsprotokoll.

Über eine jede Sitzung wird ein Protokoll aufgenommen; von diesem s.g. Sitzungsprotokolle handeln die §§: 177-183. Die Präsidialeröffnung des Obersten Gerichtshofes v. 7. April 1856 ordnet bezüglich der Sitzungs-

oder Rathsprotokolle an, daß beim obersten Gerichtshofe in denselben außer der gefaßte Beschluß in seiner Wesenheit ersichtlich gemacht u. bemerkt werde, ob er einhellig oder durch Stimmenmehrheit gefaßt wurde. Die Meinungsverschiedenheit ist mit ihrer Begründung bündig darzustellen; nur bei einhellig oder durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüssen ist die Begründung nicht ins Protokoll aufzunehmen, da sie im Referate enthalten ist. Ist aber eine wichtige Rechtsfrage erörtert worden, so ist diese auch bei einhelligen Beschlüssen besonders hervorzuheben u. ihre Lösung im Rathsprotokolle sind dem Vorsitzenden längstens binnen 8 Tagen nach der Sitzung vorzulegen. Überdies haben die Protokollführer auf dem Referatsbogen

a. die Anwesenden anzuführen;

b. wenn der Antrag des Referenten zum Beschluße erwächst beizusetzen: „einhellig“ oder „durch Stimmenmehrheit.“

c. wenn aber der Antrag des Referenten ganz oder theilweise verworfen oder etwas anders beschlossen wurde, so ist der wesentliche Inhalt des Beschlusses auf dem Referatsbogen anzumerken und zu unterschreiben.

F. Überwachung des Vollzuges gerichtlicher Verfügungen.

Hierüber handelt der §. 176 der G. I.

IV Abschnitt

Von den Tagsatzungen und Tagsatzungsprotokollen

Die Tagsatzung ist eine vom Gerichte delegierte Kommission zur unmittelbaren Verhandlung mit den Partheien in Streit- u außer Streitsachen u besteht gerichtlicherseits aus einem Richter u einem beeideten Schriftführer, wozu außer den Rechtspraktikanten, welche die Angelobung geleistet haben, auch Kanzelisten und Diurnisten verwendet werden können, welche jedoch hiezu nach Minst. Erl. v. 21. Jänner 1855 Z. 25120 besonders zu beeiden sind. Von den Tagsatzungen u Tagsatzungsprotokollen handeln die §§: 184 bis 196 der G.I.

V Abschnitt

Von der Ausfertigung u Zustellung gerichtlicher Verfügungen.

Das zivilgerichtliche Verfahren in u außer Streitsachen beruht auf der Schriftlichkeit. Diesfalls macht auch das s.g. mündliche Verfahren keine Ausnahme, nachdem das von den Partheien mündlich Angebrachte zu Protokoll gebracht werden muß, u nur das so fixirte den Gegenstand für die Entscheidung des Gerichtes bilden kann (: sieh III Theil :) Da auch die Gerichte alle ihre Verfügungen (Erledigungen) schriftlich erlassen müssen: so entsteht zwischen den Partheien u den Gerichten ein schriftlicher Verkehr, der sich nach bestimmten Regeln richtet, welche den gerichtlichen Geschäftsstil bilden. Die Lehre von der Abfassung schriftlicher Aufsätze im Allgemeinen nennt man den Geschäftsstil, beziehen sich die Aufsätze auf Amtsangelegenheiten,

schrift er juridischer Geschäftsstil, welcher ein öffent-
licher u. ein privater ist. Hat nemlich der Aufsatz
den Zweck die Tätigkeit des Gerichtes in Anspruch zu nehmen,
oder geht der Aufsatz vom Gerichte selbst aus, oder kommt
er zwischen den Parteien unter dem unmittelba-
ren Einflusse des Gerichtes zu Stande, so bildet der
Inbegriff der diesfälligen Regeln den gerichtlichen
oder Kurialstil oder den öffentlichen juridischen
Geschäftsstil; gehen hingegen die Aufsätze der Pri-
vatpersonen aus, ohne für das Gericht bestimmt
zu sein, so erscheint der juridische Geschäftsstil als
ein privater. Die Regeln des gerichtlichen Geschäftsstiles
sind theils allgemeine, theils besondere, je nachdem sie sich
auf alle gerichtlichen Geschäftsaufsätze überhaupt oder nur
auf einzelne Arten derselben beziehen. Sie sind
ferner theils natürliche, theils positive. Jeder Aufsatz
hat nemlich schon vermöge seiner Natur u. Bestimmung
gewisse Eigenschaften u. Erfordernisse, andere hingegen
stellt das Gesetz auf. Zu den ersteren rechnet man
die Sprachrichtigkeit, die Sprachreinheit, Deutlichkeit, Bün-
digkeit verbunden mit Vollständigkeit, dann die logi-
sche Anordnung des Stoffes u. die Gliederung der
einzelnen Theile, endlich die Würde des Stils insbesonde-
re sind dies mehrere §§. der G. O. dann die mit dem Hofdt. v. 23.
Jänner 1782 kundgemachte a. h. Entschließung v. 31. Dezember
1781 u. der Stil der Gesetze selbst, nachdem mit dem Hofdte
v. 14. Juni 1784 N. 306 angeordnet wurde, daß sich die Ge-
richte u. die Partheien der in den Gesetzen vorkom-
menden Ausdrücke zu bedienen haben.

Literatur: Sonnenfels. Über den Geschäftsstil Wien 1820. 4. Aufl. Die Formularien in Gellermanns Privatrechtspraxis und in Fugers gerichtlichem Verfahren in Streitsachen. Formularienbuch für Advokaten und Notare der österr. Monarchie 2. Aufl. Wien 1859. Formularien zivilgerichtlicher Protokolle u. Ausfertigungen verfaßt vom Oberlandesgerichtsrath [illegible]. Wien 1856. 2 Aufl. — Die österr. Gesetze enthalten bezüglich des Geschäftsstiles hauptsächlich Bestimmungen über die Sprache, die Titulatur (Courtoisie) und über die Form der Aufsätze.

I. Von der Sprache.

Von den diesfälligen Vorschriften wird in dem 1. Cap. der G. O. gehandelt werden.

II. Von der Titulatur im Allgemeinen.

A. Von der Titulirung Sr. Majestät des Kaisers und der Mitglieder des a. h. Kaiserhauses seitens der Behörden und Parteien.

Die Titulirung Sr. Majestät des Kaisers ist zufolge a. h. Entschließung vom 31. Dezbr 1781 auf der Außenseite der Eingabe dem s. g. Rubrum (Rubrik): „An Seine k. k. Apostolische Majestät Franz Josef den I.", im Kontexte hingegen „Eure k. k. Apostolische Majestät". Den Gliedern des a. h. Kaiserhauses gebührt der Titel „Eure kaiserliche Hoheit", den Gliedern der Nebenkronen „Österreich-Este" der Titel „Eure königliche Hoheit".

B. Titulirung der Behörden seitens der Parteien.

Die Titulirung der österr. Behörden war früher dreifach: „Eure k. k. Majestät", „hochlöblich" u. „löblich" jedoch

nur im Kontexte und in der Aufschrift, nicht aber auf
dem Rubrum: der Titel „Euere Majestät“ kam früher
sämtlichen Hofbehörden zu, wurde jedoch später blos
bei der obersten Justizstelle und dem Hofkriegsrathe
als oberster Militärgerichtshofe angewendet. Die-
ser Titel wurde mit dem Min. Erl. v. 21 August 1848.
außer Gebrauch gesetzt u. gegenwärtig führen alle
Ministerien u. die übrigen Zentralbehörden, ferner
der oberste Gerichtshof u. der oberste Mil. Justizsenat
blos den Titel „Hochlöblich“ gewöhnlich aber, obwohl
nicht gesetzlich den Titel „Hoch“. Die Benennung „hoch-
löblich“ gebührt ferner allen jenen landesfürstlichen
Behörden, welche nach ihrer Verfassung aus wirk-
lichen k.k. Präsidenten oder wirklichen k.k. Räthen beste-
hen, ohne Unterschied, ob sie der 1. oder 2. Instanz ange-
hören, als den Landes- u. Handelsgerichten, dem Oberst-
hofmarschallamte, den Oberlandes-Gerichten endlich
auch den Landes-Generalkommanden.
Die Benennung „Löblich“ kommt allen übrigen landes-
fürstlichen Behörden und Gerichten zu. Wird eine Ein-
gabe an das Präsidium oder die Vorstehung einer
Behörde gerichtet, so muß man sich derselben Courtoisie,
welche für die Behörde selbst vorgeschrieben ist. Wird
hingegen an den Präsidenten oder Vorsteher selbst
geschrieben, so ist jener Titel anzuwenden, der seiner
Person zukommt. – Den von den Behörden abgesandten
Kommissionen gebührt dieselbe Titulatur der Behörde
selbst. – Den geistlichen Ämtern kommt der Titel
„hochwürdigst“ (reverendissimum) zu, wenn der

Vorsteher wenigstens zum Prälatenstande gehört, sonst aber den Titel „hochwürdig" (reverendum).

C. Von der Titulirung der Behörden unter sich.

Diese Behörden sind entweder:

1. gleichen Ranges oder
2. es schreibt eine Behörde höheren Ranges an eine Behörde niederen Ranges, welche ihr entweder untergeordnet ist, oder nicht, oder
3. es schreibt eine Behörde niederen Ranges an eine höheren Ranges, welcher sie untergeordnet ist, oder nicht. Im Falle ad 1. gebrauchen die Behörden die Titulatur „löblich" im Falle 2. wird, wenn an eine untergeordnete Behörde geschrieben wird, außer der Benennung dieser Behörde gar keine Courtoisie angewendet. Ist die Behörde jedoch nicht untergeordnet, so bedient man sich der Titulatur „löblich".

Im Falle sub 3 hat die Behörde niederen Ranges der höheren jenen Titel zu geben, welchen ihr die Partheien zu geben haben, (siehe S: 293 § 3 u. S: 99 Amtsinstruktion für die gemischten Bezirksämter v. 17 März 1855 N: 52.)

D. Von der Titulirung von Seite der Behörden gegenüber den Partheien.

Bis das Jahr 1848 gebührte von Seite der Gerichte allen jenen Partheien der Titel „Herr" welchen die Gesetze das Recht einräumten einen Sitz vor Gericht zu fordern. Den Gattinen dieser Personen gebührte der Titel „Frau" die übrigen Personen mußten vor Gericht stehen und hatten

mit den einzigen Ausnahmen keinen Anspruch auf den Titel „Herr" sondern werden bloß mit dem Charakter u. Stand bezeichnet. Der Min. Erl. vom 11. August 1848 verordnete aber, daß allen Staatsbürgern ohne Unterschied der Titel „Herr" oder „Frau" beizulegen und auf Verlangen der Rechtsucher Schrift zu gebrauchen sei. Der §: 199 G. I. bestimmt hingegen, daß sich die Gerichte der Ehrenworte „Herr" und „Frau" in allen Fällen zu bedienen haben, in welchen auch im gewöhnlichen Verkehre der Landessitte gemäß diese Ehrenwörter üblich sind. Übrigens ist immer jeder Partei die derselben nach ihrer Geburt u. amtlichen oder bürgerlichen Stellung oder nach besonderen Anordnungen gebührende Benennung zu erteilen. In dieser Beziehung wird hervorgehoben, daß den Chefs derjenigen deutschen fürstlichen Häuser, die früher Souveräne gewesen, sodann aber mediatisiert wurden, in der Anrede der Ausdruck: „Durchlauchtig, hochgeborner Fürst" u. im Kontexte der Titel: „Durchlaucht" zu erteilen ist: (Hofd. v. 24 Septbr. 1825 N 2133); hingegen kommt den Chefs der mediatisierten vormals reichsgräflichen Häuser in der Anrede der Ausdruck: „Erlauchtig hoch u. wohlgeborner Graf" und im Kontexte der Titel: „Erlaucht" zu. Hofd. vom 13. Oktbr. 849 N. 2433).
„Die übrigen Mitglieder dieser Familien, sowie die sonstigen Fürsten, Grafen und die anderen Adeligen erhalten bloß vor ihrem Adelsprädikate den Beisatz „Herr"; der Titel der Gattinnen richtet sich nach jenem des Gatten.

Das Gesagte gilt auch für die Verwaltungsbehörden.
(S: §§ der bezogenen Amtsinstruktionen ecl.)

III Form der Geschäftsschriften.

A. Schriften der Privatpersonen an die Gerichtsbehörden

In gerichtlichen Angelegenheiten kommt die Titulatur der Behörde in ferner der Schrift oben an als Aufschrift zu stehen. Der Eingang der Eingabe bildet in Streitsachen die Darstellung der Thatsache, bei welcher sogleich die Beweismittel angeführt, und sofern dies zulässig ist, angeschlossen werden. Sodann wird das Begehren gestellt, welches immer den Schluß der Eingabe zu bilden hat. (S: § 12 G.O.) In nicht streitigen Angelegenheiten kann das Begehren den Eingang bilden. Die Eingaben werden nach der ganzen Breite des Bogens geschrieben, mit Freilassung eines Raumes auf der linken Seite, auf welchem die Beilagen der Eingabe mit Buchstaben oder Ziffern ausgeworfen werden. In Streitsachen hat sich der Kläger der Buchstaben, der Beklagte der Ziffern zu bedienen. Die Beisetzung des Datums ist überflüssig u. bedeutungslos, da die Eingaben vom Tage der Überreichung beim Gerichte ihre Wirkung äußern. Was die äußere Form der Eingaben im Allgemeinen betrifft, so werden sie der Länge nach gefaltet, und auf der Außenseite u.z. auf der rechten Hälfte mit einer Aufschrift versehen welche Rubrik, Rubrum genannt wird. Dieselbe soll in nicht streitigen Angelegenheiten:

a angeben den Titel der Behörde ohne Courtoisie.

Ist in der Angelegenheit bereits eine Anordnung

des Geschäftseinganges, sowie Datum u. Zahl der letzten Anordnung oder derjenigen auf welche sich die Eingabe zunächst bezieht, beigesetzt.

b. Hierauf kommt die Benennung der Schrift, wenn sie eine solche besitzt z.B. Vorstellung, Rekurs u.s.w.

c. dann folgt der Name des Bittstellers u. z. Vor- und Zuname, Charakter und Wohnort, in größeren Städten Gasse und Haus N°

d. hierauf unten der Gegenstand der Schrift d.i. kurz gefaßt die Bitte desselben und endlich

e. die Angabe der Anzahl der Gesuchsbeilagen mit der Bemerkung ob die Eingabe in simplo, duplo etc. mit Rubren, Kandidaten etc. eingebracht wird.

In Streitsachen wird dieselbe Form beobachtet, nur kommt nach der Förmlichkeit ad c. das Wörtchen „wider" „contra" dann in einiger Entfernung der Name des Gegners mit Vor u. Zuname, Wohnort, in größeren Orten Gasse u. Haus N° hat der Gegner bereits einen Advokaten zur Vertheidigung aufgestellt, so kommt nach dem Namen des Gegners der Name dieses Advokaten; hierauf folgen die Förmlichkeiten ad d. u e.

Handelt es sich um eine landtäfliche oder grundbücherliche Eintragung, so erhält die Eingabe oben auf dem Rubrum die Bemerkung „In Grundbuchssachen" oder „In Landtafelsachen", wobei, wenn die Eingabe ans Lemberger Landesgericht erfolgt, auch der Kreis benannt werden muß, in welchem das betreffende Gut liegt.

ebenso sind Handels u. Berggerichtsangelegenheiten, dann Bestandstreitsachen auf dem Rubrum als solche zu bezeichnen. Besitzstörungsklagen erhalten die Worte, „dringend wegen gestörten Besitzes:
Über die Abfassung der einzelnen Arten der gerichtlichen Eingaben, insbesondere der Streitschriften, werden die zu beobachtenden Regeln im III Theile bei der Darstellung des Zivilprozesses angegeben werden.
Zufolge Hfd. v. 1 September 1841 hat der beschriebene Bogen der Eingabe nicht mehr als 13 Zoll in der Höhe u. 8 Zoll in der Breite zu enthalten. Nach §: 30 des Gebührengesetzes vom 9. Febr. 1850 sind die Eingaben an Behörden auf dem eingeführten Stempelpapier u. auf Papier von gleichem Format zu schreiben. Dieses gilt zufolge Min. Vdg. v. 28 Maj 1854 N. 70 jetzt auch bei der Einführung der Stempelmarken.

B. Schriften der Gerichtsbehörden

Diese Behörden richten ihre Schriften:
1. an Privatpersonen:
2. ans Publikum, oder
3. an andere Behörden.

1. Von den Schriften an Privatpersonen.

Zu diesen gehören:
a. Bescheide, b. Ratschläge, c. Dekrete, d. Urtheile und andere Erkenntnisse.
ad a. der Bescheid (rezolucya) ist eine auf der Rückseite der Eingabe ausgefertigte Erledigung des Gesuches an eine Partei. Man nennt ihn auch „Indorsat." Außer der Beifügung des Datums, des Namens der Gerichtsbehörde und der amtlichen Unterschrift

benöthigen sie in der Regel keiner besonderen Förmlichkeit. Bei Gerichtshöfen erfolgt die Unterschrift vom Rathssekretär oder dem Vorsteher des Expedits (§. 211 G. I.) bei Bezirksgerichten dem Bezirksrichter (§. 249 J.G.) Diejenigen Bescheide, welche nebstdem mit dem Gerichtssiegel zu versehen sind, führt der §. 212 J.G. auf.

Ad 6. Der Rathschlag ist jene Art der Ausfertigung einer Verfügung von Seite einer Behörde, welche auf einem leeren der Länge nach gefalteten Bogen so angebracht wird, daß auf der ersten Spalte das Rubrum der Eingabe, und auf der linken die Verfügung gesetzt wird. Dieser Vorgang tritt dann ein, wenn die Behörden die Eingabe zurückbehalten müssen, oder wenn über eine Eingabe der Bescheid an mehrere Personen zu erlassen ist. Im gerichtlichen Verfahren legen schon die Partheien ihren Eingaben nach Maß der Anzahl der zu verständigenden Partheien fertige auf leeren Bogen geschriebene Rubren bei. Findet sich die Gerichtsbehörde veranlaßt, selbst wegen Mangels der hinlänglichen Anzahl der Rubren dieselben anfertigen zu lassen oder wird über eine vom Gerichte vorgenommene Amtshandlung oder aus einem andern Anlaße eine Verfügung getroffen, wovon welche Partheien zu verständigen sind, so wird in der Regel das Rubrum der Eingabe oder der Auszug der die Verfügung veranlassenden Eingaben auf einem leeren Bogen nach der ganzen Breite desselben unter-

reihen geschrieben u. dann darunter die gerichtliche Verordnung ebenfalls nach der ganzen Breite angebracht. Die bei Rathschlägen zu beobachtenden Förmlichkeiten sind dieselben, wie beim Bescheide. Uebrigens wird die in der Form eines Rathschlages ausgefertigte Verfügung regelmäßig Bescheid oder Verordnung genannt.

ad c. Dekrete sind Verfügungen der Behörden, welche entweder über Eingaben der Partheien oder von Amtswegen einzelnen Personen oder an untergeordnete Behörden auf einem ganz abgesonderten Bogen erlassen werden, und der ganzen Breite nach geschrieben werden müssen. Sie werden daher nicht auf der Rückseite der Eingabe noch auf der Nebenspalte eines angefertigten Rubrums ausgestellt, und statt dem Gerichtsvorsteher und einem Rathssekretär oder dem Vorstande des Expedits unterzeichnet und nach erfolgter Zusammenfaltung der Außenseite gesiegelt und mit der nöthigen Adresse versehen (§§ 211 u. 212 G. O.)

ad d. Urtheile sind amtliche Entscheidungen, welche über einen durchgeführten Civilprozeß erfließen. Das Urtheil setzt daher eine vorausgegangene Verhandlung über eine Streitsache voraus u. unterscheidet sich schon dadurch vom Bescheide u. Dekrete. Die Form der Urtheile wird im III. Theile (§: 325 G. O.) angegeben.

Wird eine Rechtssache entschieden, ohne daß die Entscheidung in Form eines Urtheils einzuhalten ist, so heißt sie ein Erkenntniß. Dasselbe hat die Form eines Dekretes und beginnt, wie das Urtheil mit den Worten „das k. k.

(Kreis- etc.) Gericht hat kraft der ihm von Seiner Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt etc. (§: 205 G.I.) Die Urtheile des obersten Gerichtshofes beginnen mit: „Im Namen Sr. k.k. Apostolischen Majestät". Alle Ausfertigungen des obersten Gerichtshofes sind mit der Unterschrift „der k.k. Oberste Gerichtshof" zu versehen.
Nach §: 197 können die Gründe der Entscheidung mit der Entscheidung selbst vereinigt werden, dies begreift sich jedoch zufolge Min. Verd. v. 27 Novbr. 1855 No. 203 nicht auf die Entscheidungsgründe erster Instanz, hinsichtlich welcher es bei den Vorschriften der G.O. zu verbleiben hat.
(das Nähere darüber sieh im III Theile)
Auch untergestellte Beamte erlassen die behördlichen Aufträge in der Form der Bescheiden, Rathschlägen u. Dekreten.

2. Schriften der Gerichtsbehörden ans Publikum.

In dieser Beziehung ergehen:
a. Erlässe, Verordnungen, Zirkulare und
b. Edikte.

Im Allgemeinen ist angeordnet, daß bei Kundmachungen versch. Gesetze, sowie auch in anderen Verlautbarungen u. öffentlichen Akten der Behörden, ohne Unterschied, ob sie das ganze Kaiserreich oder einzelne Kronländer betreffen, statt dem Worte „Seine k.k. Majestät" der Ausdruck „Seine k.k. Apostolische Majestät" anzuwenden ist (Minist. Erl. vom 11. Jänner 1852 No. 16)
ad a. Erlässe etc. sind Kundmachungen von Anordnungen auf Grundlage bereits kundgemachter Gesetze oder kraft des den Behörden eingeräumten Wirkungskreises. Sie werden von den Vorstehern unterfertigt u. gewöhnlich in Druck gelegt.

<u>ad b.</u> Edikte sind an's Publikum gerichtete Schreiben, womit einer oder mehreren Personen gewisse Rechtsverhältnisse bekannt gegeben werden. Sie werden in der Regel gedruckt, in's Landeszeitungsblatt 3 Mal eingerückt und nebst dem am Gerichtsorte öffentlich ausgehängt. Sie werden wie Dekrete unterfertigt. (§: 211 u. 219 der G. I.)

3. Schriften der Gerichtsbehörden untereinander und an andere Behörden.

In dieser Beziehung muß unterschieden werden, ob zwischen den Behörden das Verhältniß der Unterordnung vorkommt oder nicht. Von einander unabhängige Behörden gebrauchen bei ihren Dienstschriften die Form der „<u>Noten</u>“ oder „Schreiben“ (§: 202 G. I.) Tritt zwischen den Behörden das Verhältniß der Unterordnung ein, so werden von der untergeordneten Behörde an die vorgesetzte „<u>Berichte</u>“ erstattet, von der vorgesetzten aber werden die untergeordnete Anordnungen in der Form von Dekreten, Bescheiden u. Rathschlägen erlassen. Die „<u>Note</u>“ ist ein in Briefform abgefaßtes von einer Behörde an die andere gerichtetes Schreiben, welches die Aufschrift „Note“ führt, jedoch wird die bei Briefen übliche Schlußform nicht gebraucht. Sie wird vom Vorsteher unterfertigt und nach der ganzen Breite des Bogens geschrieben. (§: 211 G. I.). „<u>Präsidialnoten</u>“ gehen von der Person des Vorstehers aus, welcher in denselben in erster Person spricht. Man nennt sie auch Schreiben, Form u. Ausfertigung ist die der Briefe. „<u>Berichte</u>“ (relatio) haben die Form der Eingaben der Parteien. Als Unterschrift führen sie den vollen Titel

der Behörde, an welche geschrieben wird. Dieselben sind mit einem Rubrum zu versehen. Über die Form derselben enthalten die §§: 200, 201, 211 u. 250 der G. I. die diesfälligen Vorschriften.

Über die Correspondenz der inländischen Gerichte mit den ausländischen Behörden bestehen besondere Vorschriften, welche im III. Theile gehandelt wird. Nach dieser Darstellung der Grundsätze über den gerichtlichen Geschäftsstil erübrigt hier nur noch Folgendes hinzuzufügen.

Die über die Eingaben der Parteien, Behörden etc. zu erlassenden Verfügungen nennt die G. I. „Ausfertigungen", die Praxis hingegen „Expeditionen". Der vom Referenten (Correferenten, Kontrasignanten §: 175) ausgearbeitete Entwurf der Ausfertigung bedarf der Genehmigung (Approbation) des Vorsitzenden, welche durch die Beisetzung des Wortes „Expediatur" und die Unterschrift des Vorsitzenden erfolgt. Was derselbe diesfalls zu beobachten hat, bestimmt der Abs. 1 des §: 206. Einer gleichen Approbation benöthigen auch die Entwürfe zu Ausfertigungen über currente Geschäftsstücke, wie dies bereits oben (§: 146) angegeben worden ist. Die mit dem Expediatur versehenen Entwürfe müssen sodann abgeschrieben u. die Reinschrift mundirt, versehen mit der vorgeschriebenen Unterschrift des Gerichtes der betreffenden Partei o. Behörde zugestellt werden. Zur Vornahme dieser Amtshandlungen besteht das Expedit, als Hilfsinstitut der zur Verrichtung mehr mechanischer Handlungen das Institut der Gerichtsdiener u. Gerichtsvollzieher zugewiesen ist.

das Expedit führt das Expeditbuch vom §: 208 u. die Zustellungsbogen (Filura) §: 214 G.I.

Die §§: 206 Abs. 2. bis §: 217 und §: 219 beziehen sich auf das Verfahren beim Expedite auf die Zustellungen der gerichtlichen Erledigungen u. auf die Bekanntmachungen der Edikten. Von den letzteren zwei Gegenständen wird im III Theile am einschlägigen Orte (Cap. 36 der G.O.) gehandelt.

VI Abschnitt

Von der Aufbewahrung der Akten.

Akten, welche bei den Gerichtsbehörden zeitweise oder bleibend liegen zu bleiben haben, müssen daselbst aufbewahrt werden. In dieser Beziehung tritt die Registratur als Hilfsinstitut des Gerichtes auf. Ihr Hauptzweck ist die Erhaltung der vollständigen Ordnung in den gedachten Akten und Wahrung derselben vor dem Untergange. Die §§: 220 – 242 enthalten die diesfälligen Vorschriften für dieselbe.

Die Registratur führt folgende Verzeichnisse:

1. das Registraturbuch §: 226
2. den Nachschlagregister §: 227
3. das Verzeichniß über jeden Aktenbund §: 224.
4. das Betreibungsprotokoll §: 240
5. das Vormerkbuch über ausgefolgte Akten §: 236
6. das Verzeichniß über aufbewahrte Urkunden §: 232.

Neben der Registratur für den Gerichtshof besteht auch noch eine besondere Präsidial-Registratur (§: 243)

———— · ————

II Hauptstück.

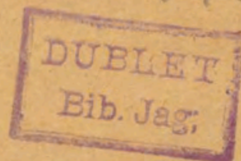
Von der Behandlung der Geschäfte bei den Bezirksgerichten.

Die Geschäftsordnung bei den Bezirksgerichten richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 244–255 der G. I. Dieselben sind nicht nur von den reinen Bezirksgerichten, sondern auch von den gemischten Bezirksämtern rücksichtlich der bei ihnen als Bezirksgerichten vorkommenden Geschäfte zu beachten. (§. 63 der Amtsinstruktion für Bezirksämter vom 17 März 1855 N° 52)

Nachtrag.

In Durchführung der im A. h. Handschreiben vom 20. Oktober 1860 angeordneten Trennung der Justiz von der Verwaltung wurde diese Trennung in Galizien mit Krakau (Min.-Verdg. vom 23. Jänner u. 15 Februar 1867 N° 17 u. 36 des R. G. B.) in Salzburg und Krain bereits vorgenommen. In diesen Kronländern besteht gegenwärtig für die Besorgung der politischen Verwaltung Bezirksämter, und für jene der Justiz reine Bezirksgerichte. Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieser Bezirksgerichte tritt für deren innere Einrichtung und Geschäftsordnung, dann die Disziplinarbehandlung ihrer Bediensteten die Gerichtsinstruktion vom 3 Mai 1853 N° 31 in volle Wirksamkeit.




DUBLET
Bib. Jag.

